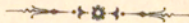


fr



Frankfurter Rechtsquellen.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Several lines of very faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section, possibly a sub-header.

Large block of very faint, illegible text occupying the bottom half of the page.

Frankfurter Rechtsquellen.

Sammlung

der bis zum Jahre 1866 für Frankfurt a. M.
erlassenen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse u. s. w.

privatrechtlichen Inhalts

nebst ergänzenden Zusätzen aus späterer Zeit.



Herausgegeben

vom

Anwaltsverein zu Frankfurt a. M.



Frankfurt a. M.

Verlag von Joseph Baer & Co.

1892.

HB 26. 0 349

Ffm. 1/ 272

Frankfurter Rechtsquellen

Sammlung

der bis zum Jahre 1806 für Frankfurt a. M.

erlassenen Gesetze, Verordnungen, Urtheile u. d. m.

privatrechtlichen Inhalts

von dem Herausgeber Dr. J. H. B. v. H. v. H.

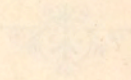
41142

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Frankfurter

von

Annalisten des für Frankfurt a. M.



50/ 3161 x 64

Frankfurt a. M.

V o r w o r t.

Quellen des Frankfurter Partikularrechts sind außer der Stadtreformation zahlreiche Rathschlüsse, Verordnungen, Gesetze, die in drei Sammlungen enthalten sind: der Beyerbach'schen, mit dem Ende der freien Reichsstadt im August 1806 abschließenden, der Bender'schen, die den Zeitraum von 1806 bis 1816 umfaßt, und der Gesetz- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt a. M., die mit der „Wiedereinführung der alten Stadtverfassung“ beginnt und bis zur Einverleibung der Stadt in das Preussische Staatswesen fortgeführt ist.

Die drei genannten Sammlungen sind im Buchhandel nur mit Schwierigkeiten zu erlangen; sie geben die verhältnißmäßig wenigen heute noch geltenden Rechtsätze untermischt mit einer großen Anzahl veralteter Bestimmungen, die zum überwiegenden Theil selbst dem Geschichtsforscher kein Interesse bieten.

Diesen beiden Umständen entspringt das praktische Bedürfniß, dasjenige, was für die heutige Rechtsanwendung von Bedeutung ist, aus jenen achtundzwanzig Bänden herauszuziehen und in einem handlichen Bande zusammenzustellen.

Die vorliegende, vom Frankfurter Anwaltsverein zufolge Beschlusses der Vereinsversammlung herausgegebene Sammlung sucht diese Aufgabe zu lösen.

Für die Art der Ausführung ist diese Zweckbestimmung maßgebend gewesen: lediglich ein Hilfsmittel für die Praxis war zu schaffen; theoretische Gesichtspunkte kamen nicht entscheidend in Betracht. Sollten die Herausgeber über die Grundsätze, nach denen sie sich für oder gegen den Abdruck der einzelnen Rechtsquellen entschieden haben, Rechenschaft ablegen, so ließe sich allenfalls sagen, daß grundsätzlich nur privatrechtliche, nur partikuläre, nur heute noch gültige Rechtsvorschriften aufgenommen sind. Allein es wäre ein Leichtes, uns nachzuweisen, daß wir in jeder dieser Beziehungen uns Uebergrieffe gestattet haben. Ihre Berechtigung theoretisch zu begründen mag schwierig sein; der Praktiker wird sie uns danken.

Empfindlicher wäre uns der entgegengesetzte Vorwurf: wir hätten des Abdrucks Würdiges weggelassen. Wir waren nach Kräften bestrebt, ihm zu entgehen. Bei Abgrenzung insbesondere des veralteten und des noch geltenden Rechts haben wir angenommen, es sei unsere Aufgabe nicht, Streitfragen zu lösen, und folgeweise unsere Pflicht, im Zweifel uns für den Abdruck zu entscheiden. Wobei dann freilich die Frage, ob ein Fall des Zweifels vorliege? häufig selber zweifelhaft erschien: eine Bestätigung der alten Erfahrung, daß es leichter ist, Grundsätze scharf zu formuliren als sie im Einzelnen folgerichtig durchzuführen.

Auch in dieser Beziehung haben wir uns in erster Linie durch den praktischen Takt leiten lassen. Wir

hoffen zum Mindesten den Vorwurf, wir hätten unsere Aufgabe leicht genommen, nicht zu verdienen; der einsichtige Leser wird uns glauben, daß jede Zweifelsfrage reiflich erwogen worden ist — nicht wenige haben der Vereinsversammlung zur Entscheidung vorgelegen.

Ueberhaupt hat die Fertigstellung unserer Sammlung ein höheres Maß von Ueberlegung und geistiger Arbeit erfordert als der unkundige Leser vermuthen mag. —

Die aufgewendete Mühe wird belohnt sein, wenn Denen, die unser heimisches Recht — sei es als Juristen, sei es als Laien, — kennen zu lernen wünschen, unsere Sammlung von Nutzen ist.



Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Inhalt	IX
Zeitliche Folge der (ganz oder im Auszug) abgedruckten Gesetze und Verordnungen	XV
1. Auszug aus der Reichs-Notariats-Ordnung des Kaisers Maxi- milian vom 8. Oktober 1512	1
1a. Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 28. Juni 1886	7
2. Rathschluß, betr. Ausdehnung der Reformation auf den Frank- furtischen Dorfschaften	12
3. Mandat gegen heimliche Eheverlöbniß, vom 15. September 1733	13
4. Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen der Weibspersonen vom 15. September 1733	17
5. Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten. Vom 24. Juni 1734	21
6. Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten. Vom 21. Sep- tember 1758	25
7. Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen. Vom 19. September 1760	28
8. Wie ferner Vormünder ihrer Curanten Zusätze, Gelder und Ca- pitalien einziehen, sich ablegen lassen oder auf andere trans- portiren können. Vom 3. December 1776	30
9. Verbot des Spielens. Vom 21. Januar 1779	32
10. Neues Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen vom 11. Juni 1809	34
11. In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mit zu bauen ver- bunden seyn solle. Vom 7. Februar 1708	63
12. In wie ferne des Nachbars Fenster verbauet werden können. Vom 3. Juni 1749	67

	Seite
13. Höchste Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend. d. d. Aschaffenburg, den 5. September 1811	69
14. Verordnung über die Ausklage der Hypotheken (Zufätze) und Restkauffchillingsbriefe vom 8. Juli 1817	74
15. Verordnung über die Aufhebung der Nothwendigkeit der Zusatz- und Restkauffchillings-Prolongationen vom 8. Juli 1817	87
16. Verordnung über das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf die Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes vom 8. Juli 1817	89
17. Authentische Erklärung der Verordnung vom 8. Juli 1817, das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderen Obligationen und Schuldbriefen betr. Vom 20. April 1830	93
18. Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 21. August 1817	95
19. Tax-Rolle für den Hypothekenbuchführer	98
20. Auszug aus der Verordnung über das bis zur Abfassung und Publicirung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Nemtern einzuhaltende Verfahren vom 30. Dezember 1819	100
21. Verordnung über die gerichtlichen Transcriptionen, Währschaften und desfallige Gebühren-Entrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veräußerungen dieser stattfindenden Restkauffchillings-Contracte vom 16. März 1820	104
22. Abänderung des Gesetzes über Transcriptionen und Währschaften. Vom 26. Juni 1834	116
23. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., vom 16. August 1867	118
24. Gefinde-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 5. März 1822	119
24a. Nachtrag zur Gefinde-Ordnung. Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873	131
25. Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften, die Bestellung eines Landgeometers und die Erhaltung der Grenzzeichnungen in den Dorfgemarkungen betreffend, vom 10. März 1825	132

	Seite
26. Verordnung, die Transcription der Immobilien und Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betreffend, vom 10. März 1825	139
27. Gesetz, den Anschlag und die Bekanntmachung gerichtlicher Edictal-Radungen betreffend, vom 15. December 1829	143
28. Gesetz, wodurch in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene Abänderungen getroffen werden. Vom 15. December 1829	145
29. Gesetz, die Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöseter Obligationen betreffend, vom 20. April 1830	147
30. Die sogen. Extrajudicial-Appellation	149
31. Gesetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß ihrer Aiumen vom 3. Dezember 1833	155
32. Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs und Abschaffung der General-Hypotheken betreffend, vom 10. Januar 1837	158
33. Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841	161
33a. Anhang zu § 134. Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände, Aerzte und Thierärzte des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Anzeige der in ihrer Haushaltung bezw. in ihrer Praxis zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten	180
33b. Anhang zu § 173 — § 175. Polizei-Verordnung vom 4. April 1881	182
34. Gesetz, die gerichtlichen Inmissionen in Verlassenschaften betreffend, vom 10. Januar 1843	185
35. Gesetz, die Todeserklärung verschollener Personen betreffend, vom 9. März 1847	187
36. Gesetz, die Erläuterung des § 6. Tit. 1. Theil VI. der Stadt-Reformation betreffend, vom 7. December 1847	191
37. Gesetz, die Fideicomnisse und Familienstiftungen betreffend, vom 28. März 1848	192
38. Gesetz, die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend, vom 6. Februar 1849	195
39. Gesetz, die Aufhebung der bisherigen symbolischen Handlungen bei Nachtungen betreffend, vom 20. Februar 1849	197
40. Einführungs-Gesetz zu der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. März 1849	198

	Seite
41. Gesetz, den Anfang und die Dauer der Oester- und Herbstmessen betreffend, vom 26. Februar 1850	199
42. Gesetz, die Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Meßwechsel betreffend, vom 26. Februar 1850	200
43. Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850	202
44. Gesetz, Zusatz zu Artikel 12 des Gesetzes vom 20. August 1850, über die Ausübung der Jagd betr., vom 30. Juli 1858	217
45. Gesetz, die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte betreffend, vom 5. November 1850	219
46. Gesetz, die bürgerliche Ehe betreffend, vom 19. November 1850	221
47. Gesetz, den Wirth, die Einfriedigungen, die Furchen und Rothwege in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend, vom 1. April 1851	223
48. Gesetz, über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats, die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse an hiesiger Börse und die Herausgabe eines Börsencoursblattes, vom 15. Juli 1851	231
49. Außergerichtliche Anwalts-Gebühren	237
50. Stempel-Gesetz vom 26. October 1852	241
51. Gesetz, die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern betreffend, vom 13. December 1853	244
52. Gesetz, die Pferde-Steuer betreffend, vom 29. December 1853	250
53. Gesetz über das Fiskalat. Vom 3. Dezember 1861	253
54. Gesetz über Abänderungen und Zusätze zu dem am 27. März 1849 erlassenen Einführungs-Gesetze zu der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 17. Juni 1862	258
55. Einführungs-gesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 17. October 1862	259
56. Gesetz, die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten betreffend, vom 15. September 1863	264
57. Gesetz, die Erwerbung von Grundeigenthum und Zusätzen durch Nichtverbürgerte betr., vom 29. September 1863	266
58. Gesetz über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Vom 12. Januar 1864	267
59. Gesetz über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Real-Gerechtigkeiten. Vom 12. Januar 1864	269
60. Gesetz, Zinsen betreffend. Vom 2. Februar 1864	271

	Seite
60a. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellationsgerichts Frankfurt a. M. vom 13. März 1869	273
60b. Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845	274
61. Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betreffend, vom 19. April 1864	279
62. Gesetz, das gewerblicheHilfspersonal betreffend, vom 26. April 1864	281
63. Gesetz, die Handelsmakler betreffend, vom 9. Dezember 1864 .	288
64. Gesetz, die Gewährleistung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber betreffend, vom 9. Dezember 1864	295
65. Gesetz über das Erbrecht der unehelich Geborenen vom 22. August 1865	301
66. Gesetz, die städtische Transcriptions- und Hypotheken-Behörde betreffend, vom 8. Dezember 1865	302
Nachtrag	304a
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	305



Zeitliche Folge

der (ganz oder im Auszug) abgedruckten Gesetze und
Verordnungen.

			No.	Seite.
1512.	8. Oktober.	Reichsnotariatsordnung des Kaisers Maximilian	1.	1.
1708.	7. Februar.	In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mit zu bauen verbunden seyn solle	11.	63.
1726.	20. August.	Rathschluß betr. Ausdehnung der Reformation auf den Frankfurterischen Dorfschaften	2.	12.
1733.	15. Septbr.	Mandat gegen heimliche Eheverlöbniß	3.	13.
1733.	15. Septbr.	Mandat gegen Entführungen und Verkupplungen der Weibspersonen	4.	17.
1734.	24. Juni.	Bestimmung der Intestaterbfolge unter Eheleuten	5.	21.
1749.	3. Juni.	In wieferne des Nachbarn Fenster verbauet werden können	12.	67.
1758.	21. Septbr.	Bestimmung der Testaterbfolge unter Eheleuten	6.	25.
1760.	19. Septbr.	Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder Geld darauf leihen	7.	28.
1776.	3. Dezember.	Wie ferner Vormünder ihrer Curanten Insätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen oder auf andere transportiren können	8.	30.
1779.	21. Januar.	Verbot des Spielens	9.	32.
1809.	11. Juni.	Neues Baustatut für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen	10.	34.
1811.	5. Septbr.	Höchste Verordnung die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen betr.	13.	69.
1817.	8. Juli.	Gesetz über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19. July 1816 promulgirten Gesetze	13. Num. 1.	72.

			No.	Seite
1817.	8. Juli.	Verordnung über die Ausflage der Hypotheken (Zusätze) und Restkauffchillingsbriefe	14.	74.
1817.	8. Juli.	Verordnung über die Aufhebung der Nothwendigkeit der Zusatz- und Restkauffchillings-Prolongationen	15.	87.
1817.	8. Juli.	Verordnung über das Verbot der Vindikation auch Amortisation der auf die Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindikation des baaren Geldes	16.	89.
1817.	21. August.	Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage	18.	95.
1817.	25. November.	Tagrolle für den Hypothekenbuchführer	19.	98.
1819.	30. Dezember.	Verordnung über das bis zur Abschaffung und Publicirung der neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen Gerichten und Justiz-Ämtern einzuhaltende Verfahren	20.	100.
1820.	16. März.	Verordnung über die gerichtlichen Transskriptionen, Währschaften und desfallige Gebühren-Entrichtung, bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veränderungen dieser stattfindenden Restkauffchillings-Contracte	21.	104.
1822.	5. März.	Gefinde-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet	24.	119.
1825.	10. März.	Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften, die Bestellung eines Landgeometers und die Erhaltung der Grenzbezeichnungen in den Dorfgemarkungen betreffend	25.	132.
1825.	10. März.	Verordnung, die Transskription der Immobilien und Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betreffend	26.	139.
1829.	15. Dezember.	Gesetz, den Anschlag und die Bekanntmachung gerichtl. Edictal-Ladungen betr.	27.	143.
1829.	15. Dezember.	Gesetz, wodurch in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene Abänderungen getroffen werden	28.	145.
1830.	20. April.	Gesetz, die Versteigerung gepfändeter und nicht eingelöseter Obligationen betr.	29.	147.

			No.	Seite
1830.	20. April.	Authentische Erklärung der Verordnung vom 8. Juli 1817, das Verbot der Vindikation auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderen Obligationen und Schuldbriefen betr.	17.	93.
1831.	23. August.	Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zc.	30a.	150.
1833.	3. Dezember.	Gesetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß ihrer Alumnen	31.	155.
1834.	26. Juni.	Abänderung des Gesetzes über Transcriptionen und Währschaften	22.	116.
1837.	10. Januar.	Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs und Abschaffung der General-Hypotheken betreffend	32.	158.
1841.	29. Juli.	Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet	33.	161.
1843.	10. Januar.	Gesetz, die gerichtlichen Inmiffionen in Verlassenschaften betreffend	34.	185.
1845.	6. Juli.	Preussische Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt	60b.	274.
1847.	9. März.	Gesetz, die Todeserklärung verschollener Personen betreffend	35.	187.
1847.	7. Dezember.	Gesetz, die Erläuterung des § 6 Tit. 1 Theil VI der Stadt-Reformation betreffend	36.	191.
1848.	28. März.	Gesetz, die Fideicommissse und Familienstiftungen betreffend	37.	192.
1848.	7. November.	Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen	30b.	151.
1849.	6. Februar.	Gesetz, die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt u. Sachsenhausen betreffend	38.	195.
1849.	20. Februar.	Gesetz, die Aufhebung der bisherigen symbolischen Handlungen bei Nachtungen betreffend	39.	197.
1849.	27. März.	Einführungs-Gesetz zu der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung	40.	198. 304 a. Nachtr.
1850.	26. Februar.	Gesetz, den Anfang und die Dauer der Oster- und Herbstmessen betreffend	41.	199.

			No.	Seite.
1850.	26. Februar.	Gesetz, die Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Wechsels betreffend	42.	200.
1850.	30. August.	Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend	43.	202.
1850.	5. November.	Gesetz, die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte betreffend	45.	219.
1850.	19. November.	Gesetz, die bürgerliche Ehe betreffend	46.	221.
1851.	1. April.	Gesetz, den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege in den Gemarkungen von Frankfurt u. Sachsenhausen betreffend	47.	223.
1851.	15. Juli.	Gesetz über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats, die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse an hiesiger Börse und die Herausgabe eines Börsencoursblattes	48.	231.
1852.	3. August.	Gesetz über die Gebühren der Sachwalter	49.	237.
1852.	26. Oktober.	Stempel-Gesetz	50.	241.
1853.	13. Dezember.	Gesetz, die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung von Auswandern betreffend	51.	244.
1853.	29. Dezember.	Gesetz, die Pferde-Steuer betreffend	52.	250.
1853.	30. Juli.	Gesetz, Zusatz zu Artikel 12 des Gesetzes vom 20. August 1850, über die Ausübung der Jagd betreffend	44.	217.
1861.	3. Dezember.	Gesetz über das Fiskalat	53.	253.
1862.	17. Juni.	Gesetz über Abänderungen und Zusätze zu dem am 27. März 1849 erlassenen Einführungs-Gesetze zu der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung	54.	258.
1862.	17. Oktober.	Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch	55.	259.
1863.	15. Septembr.	Gesetz, die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten betreffend	56.	264.
1863.	29. Septembr.	Gesetz, die Erwerbung von Grundeigenthum und Zusätzen durch Nichtverbürgerte betreffend	57.	266.
1864.	12. Januar.	Gesetz über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe	58.	267.

			No.	Seite.
1864.	12. Januar.	Gesetz über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Aeral-Gerechtigkeiten	59.	269.
1864.	2. Februar.	Gesetz, Zinsen betreffend	60.	271.
1864.	19. April.	Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betreffend	61.	279.
1864.	26. April.	Gesetz, das gewerbliche Hülfspersonal betreffend	62.	281.
1864.	9. Dezember.	Gesetz, die Handelsmakler betreffend	63.	288.
1864.	9. Dezember.	Gesetz, die Gewährleistung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber betreffend	64.	295.
1865.	22. August.	Gesetz über das Erbrecht der unehelich Geborenen	65.	301.
1865.	8. Dezember.	Gesetz, die städtische Transcriptions- und Hypotheken-Behörde betreffend	66.	302.
1867.	16. August.	Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M.	23.	118.
1869.	13. März.	Gesetz, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen in Bezirke des Appellationsgerichts Frankfurt a. M.	60a.	273.
1873.	9. April.	Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt	24a.	131.
1875.	2. Mai.	Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Scribenten und Wechsel-Notarien in Frankfurt a. M.	49e.	239.
1875.	5. Juli.	Vormundschaftsordnung	30d.	152.
		siehe auch	No. 8. Anm.2.	30.
1878.	24. April.	Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz	30e.	153.
1879.	6. März.	Ausführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung	32. Anm.	160.
1879.	24. März.	Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung	No. 14. Anm.	82.
1880.	2. Februar.	Ausführungsgesetz zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte	49d.	239.

			No.	Seite.
1831.	4. April.	Polizeiverordnung (Halten von Kostkindern betr.)	33b.	182.
1832.	28. August.	Polizeiverordnung, betreffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände, Aerzte und Thierärzte des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Anzeige in ihrer Haushaltung bezw. in ihrer Praxis zu ihrer Kenntniz kommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten.	33a.	180.
1834.	17. Mai.	Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.	No. 10. Ann. 2	34.
1836.	28. Juni.	Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.	1a.	7.



Wie

tragen

anfecht

mag.

Lehran

einer

Ant

terial-

§. 16

Comm

die Le

Bevor

handelt

durch

ist -

28. Jun

des O

rdnung

Auszug

aus der

Reichs-Notariats-Ordnung des Kaisers Maximilian
vom 8. October 1512.Beyerbach, Sammlung, Theil 8, S. 1630 ¹⁾.

XXIV.

Wie sich die Notarii in Aufrichtung der Testament, deren dreyerley,
zu halten.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg, und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und letzten Willen, in ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Denn nach Kayf. Rechten und Gesetzen, sind zweyerley Testament, das ein, das in Schriften geschieht, oder auch Mittel einer Schrift, die beschloffen und zugemacht: das ander, das

¹⁾ Die Frankfurter Erneuerte Ordnung von den Notaren und deren Amt (Beyerbach S. 1597 ff.) nimmt mehrfach Bezug auf die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 und gibt als Anhang einen Abdruck derselben (S. 1618 ff). Von den Bestimmungen der letzteren waren in gegenwärtige Sammlung nur die No. XXIV—XXXII aufzunehmen. Eine weitere auf die Testamentsformen bezügliche Verordnung vom 12. October 1775 (Beyerbach S. 75) ist nicht abgedruckt, weil das in Ref. IV, 1, § 11 behandelte Testament vor den drei Rathsherrn, auf welches sie sich bezieht, durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse in Wegfall gekommen ist. — Der Vollständigkeit wegen haben wir auch das Preuß. Ges. vom 28. Juni 1886, betr. die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., als Anhang zur Notariatsordnung aufgenommen.

gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung ohne Schrift oder eine schriftliche Solemnität, aufzurichten pfleget, und darumb Nuncupativum, das ist, ein gesprochen Testament genannt wird, und nach seinem Wesen und Substanz keiner Schrift bedarff. Item man mag auch noch von einem dritten Geschlecht eines Testaments darzuthun, als das gemacht wird von einem, der Blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich außsprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und nemlich die von einem Notarien, und auch von denen Gezeugen darzu sonderlich genommen, und gebetten, mit ihren allen eygen Händen unterschreiben, auch derselben aller Signet bezeichnaet werden.

XXV.

Wie die Zeugen zu einem jeden Testament oder Codicill erfordert werden.

Und sollen die Notarien Auffmerckung haben, daß nach Kayserlichen Rechten, zu Auffrichtung aller, oder jeder jetztgemeldter Testamenten, außs wenigst sieben Zeugen noth sind, in denen der Notarius auch gezelt wird: Aber in Codicillen, nemlich darinn einem außserhalb ansehung, oder machung anderer Erben, etwas nach eines Todt, von desselben Erben zu reichen und zu empfangen gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird: Oder in Uebergaben, so von Tods wegen geschehen: Item, und auß dem Gauw, wo Bauersleuthe Testament machen, und mehr Zeugniß nicht zu bekommen wären, außs wenigst fünff Zeugen: Aber in Testamenten, so Vater, und Mutter, zwischen ihren Kindern, indem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, abgethan wird, oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht am Streit wären, da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen, biß auß zween. Aber die Ritter, die in Übung deß Streits sind, mögen ihr Testament machen, ohn alle Solemnität oder Form, und wie sie wöllen: Aber diejenige

Ritter, so nicht in solcher Übung und Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

XXVI.

Zeugen sollen zu den Testamenten gebetten, und beruffen werden.

Es ist auch im Testament noth, daß die Gezeugen nicht allein gebetten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen und genommen, oder auff's wenigst, wo sie ungeschickter Dingen unberufft zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

XXVII.

Welcher nicht schreiben, oder reden kan, wird einem Todten gleich geacht, und kan nicht testiren.

Item es gehöret zu einem jeden Testament, daß der, oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn welcher deren keins könnte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Testament machen.

XXVIII.

In Testamento nuncupativo soll alle Handlung, vor dem Testierer, und den Zeugen, vorgelesen werden.

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrift gemacht wäre, noth, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testierer, und Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden, noch schreiben können, denen sie kein Testament machen mögen.

XXIX.

Die Notarien, in Aufrichtung der Testamenta, sollen eigentlich sehen, was sie für Zeugen nehmen: Item, wer zeugen mag, und

daß; es rathsam, und sicherer, über die Anzahl mehr Zeugen zu nehmen.

Die Aboarten, so zu Testamenten aufzurufen: genommen werden: Dagegen: auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Ausschere haben, wern, oder was Rath: die zu Zeugen darzunehmen. Dem viel sünd im Recht: zu seihen: Zeugniß verbotten, als gemeinlich alle die, so selbst nicht mögen vor Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfangen: Auch Fremde oder Homophroditen, das sünd die Männlich und Weiblich Gemächt haben, und im dem Weiblich Gemächt für treffen: Auch die, so im Gewalt des Testirers: Item einer der im selbst Testament Erb geschrieben oder der mit demselben im eines andern Gewalt wäre: Demselben nach ist zu rathen, daß; zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen, andere mehr darzu für Zeugen genommen, und gebeten werden, damit, ob der andern etliche vor Recht darzu verworfen, erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

XXXX.

Form: Testamenti in Schriften.

Wen die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Übung ist, und vor dem gemacht wird, die im ihrem Leben ihrem letzten Willen niemands wißem lassen wollen, ist also: Daß; der, so sein Testament machen will, im Schrifte bezeichnet, und verbunden, oder allein beschloffen, und eingewickelt seye, vor demselben Testirers, oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die darzu sonderlich zusammen berufen, und gebeten, auch der Leibeigenschaft frey, über vierzehn Jahr alt, so sie alle bey einander versamblet seynd, fürbring, und legt die dar, durch einen jedem der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihrem gewöhnlichen Segneten zu be-

siegeln: Doch also, daß er öffentlich ansag, daß solches, so er darlegt, sein Testament seye, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe, oder wo er nicht schreiben könt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in seinem Namen, und auf sein Begehren, an einem Ort unterschreiben lasse: Alsdann desselben Tags, und Zeit, ohne, daß einige andere außwendige Handlung oder weil, dann allein, die Lebensnoth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch sieben Zeugen, alle mit ihren eygen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werden.

XXXI.

Form Testamenti Nuncupativi.

Aber die Form des Testaments, das Nuncupativam genannt wird, ist also: daß der, oder die, so das Testament machen will, daß, oder deren, so er, oder sie zu Erben haben und deß, oder deren, denen er etwas verschaffen, oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wolt, vor sieben Gezeugen, die darzu beruffen, und gebetten seyn sollen, öffentlich, und klärlich benennt, und ausgetruckt wird.

XXXII.

Form eines Blinden Testaments.

Aber zu eines Blinden Testaments gehört, wie hernach folgt: Erstlich, daß der Notarius, und die sieben Zeugen, darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden: Zum andern, daß der Testier nicht allein die Namen, deß, oder der Erben, so er gesetzt; sondern auch weiß Würden, Stands oder Wesens, der, oder die wären, dermassen, daß deßhalben, daß sie allein mit Namen genennt sind, ihrer Person halben kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es seye mit Beysetzung, Nachsetzung, Geschäft, und Ver-

machung vor dem Notarien und Gezeugen klärllich erzehle, und ausspreche: Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achte Gezeuge an seine statt beruffen, und deßgleichen alle, und jede Gezeugen, vom Testirer darzu gebetten, zu einer Zeit, und an einer statt, also, daß kein ander Zeit, denn die klein wäre, und aus Nothdurfft der Natur sich begeben, darzwischen falle, sich im Ende oder dem untersten Spacio deß Instruments unterschreiben, und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments, vor den Zeugen oder wo ihm am besten bedechte, davon durch einen andern wen er wölt, seinen Willen und Testament begreifen, und schreiben lassen, und darnach vor den Gezeugen, und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden, denselben: Begriff, und Schrift, vor ihm, und den Gezeugen eröffnen lassen und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament, und Will seye, und daß er, was also verlesen wird, nach seinem Sinn, Meynung, und Gemüthe, habe also setzen lassen. Und am Ende sollen darauf folgen, die Unterschreibung und Bezeichnungen, aller und jeder Gezeugen, und deß Notarien. Es mögen auch ihr einer, oder mehr, so nicht eigen Signet hätten eines oder mehr, der andern Signeten, sich hierin gebrauchen. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern, auch in seinen Codicillen, und anderen seinen letzten Willen noth, solche Form zu halten.

1a.

Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen
in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.
vom 28. Juni 1886.

Preuß. Gesetzsammlung, 1886, S. 175.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der
Monarchie, für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frank-
furt a. M., was folgt:

§ 1.

Letztwillige Verfügungen (Testamente und Kodizille) können
vor dem Amtsgericht nach Maßgabe der nachstehenden Bestim-
mungen errichtet werden.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Gerichts ist nicht davon abhängig,
daß der Verfügende seinen Wohnsitz im Bezirke desselben hat.
Der Verfügende kann die Errichtung der letztwilligen Verfügung
an einer anderen Stelle des Gerichtsbezirks als an der Gerichts-
stelle selbst verlangen.

§ 3.

Zu den die Errichtung letztwilliger Verfügungen betreffenden
Verhandlungen hat der Richter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen.

§ 4.

Die Errichtung kann erfolgen:

- 1) durch Erklärung des letzten Willens zu Protokoll,

- 2) durch Uebergabe eines die letztwillige Verfügung enthaltenden Schriftstücks.

§ 5.

Das Schriftstück kann verschlossen oder offen übergeben werden. Dasselbe muß von dem letztwillig Verfügenden unterschrieben sein. Der letztwillig Verfügende hat bei der Uebergabe zu Protokoll zu erklären, daß das Schriftstück seinen letzten Willen enthalte. *ngl. juris Rg. C. L. 340, 161 ff.*

§ 6.

In dem über die Errichtung aufzunehmenden Protokoll ist festzustellen:

- 1) Die Ueberzeugung des Gerichts, daß die Person, welche die Verfügung errichtet, die in dem Protokoll als solche bezeichnete sei, und daß dieselbe sich in handlungsfähigem Zustande befinde,
- 2) im Fall der Errichtung durch Uebergabe eines Schriftstücks, außer der im letzten Satze des § 5 vorgeschriebenen Erklärung, die Erklärung des Verfügenden, daß er das Schriftstück unterschrieben habe.

§ 7.

Das Protokoll ist dem Verfügenden vorzulesen oder zum eigenen Lesen vorzulegen.

Ob das erstere oder das letztere geschehen, und das Protokoll von dem Verfügenden genehmigt sei, ist in dem Protokoll festzustellen.

§ 8.

Das Protokoll ist von dem letztwillig Verfügenden, sowie von dem Richter und dem Gerichtschreiber zu unterschreiben.

Ist der letztwillig Verfügende außer Stande, zu unterschreiben, so genügt an Stelle der Unterschrift die Feststellung des Hinderungsgrundes in dem Protokoll.

§ 9.

Taubstumme, Stumme und Personen, welche aus sonstigen Gründen unfähig sind, zu sprechen, können eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes nur errichten, wenn sie zu schreiben und Geschriebenes zu lesen vermögen. Taube nur, wenn sie Geschriebenes zu lesen vermögen.

Den im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen ist das über die Errichtung der Verfügung aufgenommene Protokoll zum Lesen vorzulegen.

Die Taubstummen, Stummen und Diejenigen, welche aus sonstigen Gründen unfähig sind, zu sprechen, haben in dem Protokoll durch eigenhändigen Vermerk zu bezeugen, daß sie dasselbe gelesen haben, und dessen Inhalt genehmigen.

§ 10.

Blinde, sowie Personen, welche aus sonstigen Gründen Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, können eine letztwillige Verfügung nicht durch Uebergabe eines verschlossenen Schriftstücks errichten.

Uebergeben sie ein offenes Schriftstück, so ist ihnen dasselbe vorzulesen und in dem Protokoll festzustellen, daß die Vorlesung geschehen und der Inhalt des Schriftstücks von dem Verfügenden genehmigt sei.

§ 11.

Das übergebene Schriftstück nebst dem aufgenommenen Protokoll oder das die letztwillige Verfügung enthaltende Protokoll ist mit einem mittels des Gerichtssiegels zu verschließenden Umschlag zu versehen und, nachdem auf den Umschlag ein den Inhalt desselben angebender, von dem Richter und Gerichtsschreiber zu unterschreibender Vermerk gesetzt worden, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§ 12.

Auf die Verwahrung finden die Vorschriften des § 89 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) Anwendung.

Ueber die Annahme zur Verwahrung ist dem Verfügenden eine der Vorschrift des § 78 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung entsprechende Bescheinigung zu ertheilen.

§ 13.

Die Verabjämung einer der in den §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat die Nichtigkeit zur Folge.

§ 14.

Derjenige, welcher die letztwillige Verfügung errichtet hat, kann die Herausgabe derselben aus der gerichtlichen Verwahrung verlangen. Die Herausgabe darf nur an ihn persönlich erfolgen. Die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und des § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Ueber die Herausgabe ist ein Protokoll aufzunehmen. Auf dasselbe finden die Vorschriften des § 6 No. 1, sowie der §§ 7, 8 und 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Mit der Herausgabe gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen.

§ 17.

Die Eröffnung der letztwilligen Verfügung hat von dem Gerichte, bei welchem sie verwahrt ist, alsbald nach dem Ableben des Verfügenden, falls derselbe nicht ein Anderes verordnet hat, von Amtswegen zu erfolgen.

Nach Ablauf von 56 Jahren seit der Hinterlegung der letzt-

willigen Verfügung ist mit Eröffnung derselben von Amtswegen zu verfahren, falls nicht dem Gerichte über das Fortleben des Verfügenden Zuverlässiges bekannt ist.

§ 18.

Für die durch dieses Gesetz dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte, einschließlich der Eröffnung und der Ausfertigung der nach den Vorschriften desselben errichteten letztwilligen Verfügungen, erfolgt die Erhebung der Gebühren, Auslagen und Stempel, sowie die Gewährung von Kommissionsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in dem Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622) Anwendung finden.

§ 19.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der § 7 Absatz 4 und der § 39 der Nassauischen Verwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 (Sammlg. der landesherrl. Edikte und anderer Verordngn. Bd. II S. 45 ff.) sowie die Wiendische Verordnung vom 20. August 1784 werden aufgehoben.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben letztwillige Verfügungen, welche in außergerichtlicher Form errichtet werden. Zu den außergerichtlichen Testamenten sind die in Gemäßheit des Nassauischen Gesetzes vom 26. Juli 1854 § 23 beziehungsweise der Instruktion vom 2. Januar 1863 durch die zuständigen Ortsbürgermeister aufgenommenen sogenannten Nothtestamente zu rechnen.

§ 20.

Die Zuständigkeit der kollegialischen Schöffengerichte im Bezirk des Landgerichts in Neuwied zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen wird aufgehoben.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1886.

2.

Rathsbeschluss, betr. Ausdehnung der Reformation auf den
frankfurtischen Dorfschaften,
vom 20. August 1726.

Aus dem Bürgermeisterbuch des Stadtarchivs I. (Jahrgang 1726 Fol. 77 b.) ¹⁾

Als die dermalige Herrn Deputirte löblichen Landamts referiret, es seye zu Dörtelweil eine Frau, deren zurückgelassener Ehemann Otto heiße, gestorben, deren Erben nach dem Sollmischen Landtrecht — der Wittwer aber nach hiesiger Statt Reformation zu erben prätendirten, dahinstellend, wies deßfalls in hoc casu sowohl als ratione futuri in similibus zu halten;

Solle man auf hiesiger Statt Dorfschaften durchgehends und in allen Sachen, wo die Reformation Ziel und Maß giebt, nach deren Anleithung verfahren, in Fällen, aber ex: gr: in Abtriebs- und anderen Sachen, davon in der Reformation nichts enthalten, nach der Sollmischen Ordnung in judicando sich reguliren: Und ist übrigens hac occasione erinnert worden, bei löblichem Land Amt keine Suppliquen anzunehmen, so nicht vom Schriftsteller der hiesigen Ordnung gemäß unterschrieben.

¹⁾ Obiger Rathschluß, welchen Bender, Handbuch S. 12 und Lehzbuch S. 15 Note 4 erwähnt, ist weder in Souhay, Anmerkungen S. 1357 angeführt, noch in Beyerbach, Sammlung abgedruckt. Wir verdanken den Wortlaut desselben der Mittheilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Jung.

3.

Mandat gegen heimliche Eheverlöbniß,
vom 15. September 1733.

Beyerbach, Sammlung, Theil 3, S. 559.

Obwohlen in der allhiefigen Stadt-Reformation Part. 3, Tit. 8, § 8 seqq. heilsamlich verordnet ist, daß der Ehestand anders nicht, als gottseeliglich, ehrlich, und ehrbarlich vorgenommen, und angefaßen werden, und alle heimliche und gegen der Eltern, Vormündern, Curatorn, oder Verwandten Vorwissen und Willen getroffene Eheverlöbnißen verboten seyn sollen: So hat dennoch ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Magistrat, dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn, mißfällig wahrnehmen müssen, daß bei denen Ehe-Versprüchen allerhand Unordnungen und höchststraffbare Verkuppelungen vorgegangen, und daraus theils öftters langwierige und beschwehrliche Rechtfertigungen entstanden, theils leichtsinnige und junge Gemüther zu unglücklichen, und ihnen, ihren Eltern und Verwandtschaft unanständigen, und von ihnen selbst, bey ihren reifferen Jahren hernach besenffzten Ehen, verleitet und verführet worden.

Solchemnach hat ein Hochlöblicher Magistrat vor nöthig erachtet, gedachte Reformation in einigen Puncten, wegen der künfftigen Eheverlöbnißen zu erläutern, und zu verbessern, und zwar also und dergestalt, daß,

1^{ten}s Künfftighin alle Eheversprüche majorennen Personen, welche keine Eltern, oder andere Ascendenten mehr im Leben haben, wenigstens in Gegenwart zweyer unverwerflicher unverläumbdeter Manns-personen vollzogen werden, und wenn solches

unterbleibet, dieselbe null und nichtig seyn, und derjenige Theil, so bei Unserem Consistorio,¹⁾ auf einige anders, als in Gegenwart vorgedachter Personen vorgenommene Eheverlöbnuß, wann es nur allein darbey verblieben, Klage erheben und durch Zeugen, welche nicht bei dem Verspruch gewesen, oder zur Rundschaft ihrer Person nach nicht tüchtig, gewechselte Schreiben, oder sonst, darüber Beweis führen, oder seinem Gegentheil einen Eyd heimschieben, oder selbstn darzu gelassen zu werden, verlangen wolte, gar nicht angehöret, sondern sogleich und schlechterdings abgewiesen werden solle. Wofern aber

2^{ten} Diejenige Personen, so wider diese Verordnung handeln, und sich heimlich verkuppeln, überdieß in Unehren sich mit einander vergehen, es möge daraus eine Schwängerung erfolgen oder nicht, so bleibt der Geschwächten, wenn ihre Eltern solches vor gut befinden, auf die Vollziehung der Ehe zu klagen unbenommen, und kann alsdann unser Consistorium befindenden Umständen nach, sowohl wegen des vorhergegangenen, oder erfolgten Eheverspruchs, wenn gleich solcher nicht vor zweyen Manns-Personen Ordnungsmäßig beschehen, auf den Reinigungs- oder Erfüllungseyd erkennen.

3^{ten} Sollen die Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, und stehen annoch unter der väterlichen Gewalt, oder nicht, ledigen oder verwittibten Standes, volljährig, oder unmündig, ohne ihrer Eltern, und da solche nicht mehr im Leben, ihrer Groß-Eltern, und die minderjährige, so niemand in aufsteigender Linie übrig haben, ohne ihrer Vormünder, Curatorn, und nächster Anverwandten, oder wenn sie vor Erreichung ihres Fünff und zwanzigsten Jahrs veniam aetatis erhalten, und dadurch von der Curatel befreyet worden, wenigstens der leßtern, nemlich ihrer nächsten Bluts-Freunden Willen und Consens, an niemand sich heimlich zur Ehe

¹⁾ An Stelle des Consistorium sind die ordentlichen Gerichte getreten.

verloben, und wenn darwider einiger Sohn oder Tochter Pflegbefohlene oder unbevormundete Person, so annoch unter Fünff und zwanzig Jahren stehet, durch Schenkungen, Kuppeleyen, oder sonsten hintergangen, und verführet, oder aus eigener Leichtfertigkeit und Bosheit, sonder ihrer Eltern, Vormündern, Curatorn oder nächsten Bluts-Freunden Vorwissen und Bewilligung ehelich sich verloben und versprechen würden, solche Ehe-Gelübde und Versprechen unkräftig, von Unwürden, und nichtig seyn, auch dieselbe heimlich, zusammen verkuppelte und versprochene Personen, weder von der Cankel aufgeboten, noch auch in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde eingesegnet, noch Hochzeit zu halten, ihnen gestattet werden: Dargegen

4^{ten} Die Eltern und Curatores ihre Kinder und Pflegbefohlene zu rechter Zeit ehelich, der Gebühr nach, mit derselben guten Wissen zu versehen und zu versorgen, sich angelegen seyn oder nicht befrembden lassen sollen, daß wann sie aus ohnerheblichen und ungegründeten Ursachen oder Eigensinn ihre Väter- Mutter- oder Vormundschaftliche Einwilligung, und Consens zu ertheilen verweigerten, auf der Kinder, oder Pflegbefohlne, und unbevormundeten minorennee, so veniam aetatis erlanget, wann solche vorhero sich nicht wirklich ehelich versprochen haben, geziemendes und bescheidenes Anruffen, und Summarische Untersuchung allenfalls sothauer Consens und Einwilligung der Eltern Curatorn und Verwandten, von unserm Consistorio rechtlicher Ordnung nach vom Amtswegen suppliret und ertheilet, und die Eltern, zu einer ihrem Stand und Vermögen gemäßen Aussteuerung angeftrenget werden.²⁾ Im Fall aber

5^{ten} Die gegen der Eltern Curatoren oder nächsten Bluts-Freunden Wissen und Willen versprochene Personen sich dermassen

²⁾ Vgl. § 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23): Im Falle der Verjagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

ungebührlich vermischet, und durch Priesterliche Copulation verbunden hätten, daß man der Ehe, um Verhütung mehrerer Aergeruß, übels und unraths ihrer Fortgang lassen müste, alsdann sollen nicht nur die Eltern, und übrige Ascendenten in ihrem Leben solchen ungehorsamen Kindern weder Heyraths-Guth, Widerlegung, oder einige andere Ausfertigung zu geben, noch auch in ihren letzten Willen ihnen die Legitimam oder Pflicht-Theil zu verschaffen schuldig, und sie völlig zu enterben berechtigt seyn, sondern auch dergleichen leichtfertige Verächter dieser Unserer zu ihrem eigenen wahren Besten, und Erhaltung guter Ordnung, und des denen Eltern und Vormünderen schuldigen Gehorsams und Ehrerbietung abzielenden Sanction aller künftigen Succession ihrer, ohne testamentarische Disposition als worauf hauptsächlich zu sehen, versterbenden Bluts-Freunden unfähig seyn, und dabenebst mit ernstlicher Obrigkeitlicher Straff angesehen, auch in hiesiger Stadt, gegen der Eltern, Vormünder, und nächsten Anverwandten Willen nicht geduldet werden; doch da

6^{ten} Die Eltern oder Groß-Eltern ohne Testament abgiengen, oder in ihrem letzten Willen dieselbe ihren ungehorsamen Kindern nichts entzogen hätten, so sollen sie zu ihren Vätter- und Mütterlichen Erbschafften alsdann gleich andern Kindern zugelassen werden, und auf gebührliche Einwerffung desjenigen, so ein jedes von ihnen empfangen haben möchte, mit denselben zu gleicher Theilung eintreten; Wornach sich männiglich zu achten, und vor dem sonst zu gewarten habenden Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 15. Septembris 1733.

4.

**Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen der
Weibspersonen**

vom 15. September 1733.

Beyerbach, Sammlung, Theil 3, S. 555.¹⁾

Demnach das höchst-straßbahre Verkuppeln und Entführen derer Weibspersonen, sonderheitlich dererjenigen, so unter väterlich- oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, in allhiefiger Stadt einige Zeit her, unerachtet der in der Heilichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften, denen gemeinen Kayserlichen Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und Unserm wegen der bößhafften Entführer den 1. Febr. an. 1700 allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher Maßen publicirten Edict, daraufgesetzten schwehren Straffen, allzusehr eingerissen und gemein worden, dannenhero die höchste Nothdurfft und tragende Obrigkeitliche Amts-Pflichten erfordern wollen, damit solchen, wider die gemeine Sicherheit und alle Zucht und Ehrbarkeit lauffenden harten Verbrechen mit möglichstem Ernst und Nachdruck gesteuert werde, und hinführo niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angesehenen Familien fast unerträgliches, und nicht nur zu der beleidigten Eltern und Vormündern, sondern auch der gesammten Freundschaft äußerstem Betrübnüß gereichendes Unglück an denen Seinigen erleben, noch

¹⁾ Diese Verordnung ist mindestens insoweit beseitigt, als sie strafrechtliche Vorschriften enthält und als sie das Recht zur Eheschließung beschränkt. (R.-Ges. v. 6. Febr. 1875, § 39, R. G. Bl. S. 23).

bey seinem Absterben zu befahren haben möge, auf solchen heilsamen Verordnungen hinkünftig steiff und fest zu halten, und selbige deswegen nicht nur zu erneuern, sondern auch auf gewisse Weise zu erklären und zu schärfen.

Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de Anno 1700 erneuern und bestätigen, sondern auch über dieß, nachfolgendes ausführliches geschärfftes Verbott, als ein beständiges Gesetz, welches Jährlich auf den 17. Sonntag nach Trinitatis von denen Cangeln bey denen Früh- und Nachmittags-Predigten abgelesen, und wornach in denen Gerichten allhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen der von denen dagegen handelnden Persohnen außgebrachten Vorbitten oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs-Personen mehr, als der entführte zu solcher Entführung Anlaß gegeben, wirklich exequiret werden sollen, zu jedermänniglichen Nachricht und Verwarnung hiermit publiciren, und daferne jemand, er sei frembd oder einheimisch, Burger oder Beysaß dieser Stadt, völligen oder noch minderjährigen Alters, eine getraute oder ungetraute Persohn, Eh-Weib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen und völligen Beliebung der Eltern, oder dafern diese nicht mehr im Leben, der Vormünder oder nächsten Bluts-Verwandten, beydes von Vatter und Mutter, in Ehegelöbniß zu ziehen, sich unterfangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es sey um ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Geldes, oder anderer Ursach halben, wie die Nahmen haben mögen, entführen und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in oder auffer der Stadt mit ihr trauen und einsegnen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parthey sich eydlich verknüpfet, an sich null, nichtig, krafftloß und von keiner Würde seyn, auf Summarisches

Anrufen der beleidigten Eltern, Vormünderen, oder Verwandten der ver- oder entführten Weibs-Personen, so fort davor erkläret und vor keine Ehe geachtet noch gehalten, sondern als zurecht und dieser Verordnung nach ungültig und unbündig cassiret und vernichtet werden, einfolglich auch weder Vatter noch Mutter, Groß-Eltern, Vormund oder Verwandter einem solchen unartigen Kind, Enkel oder Pflög-Tochter einen dotem oder Heuraths-Guth zu geben, schuldig, sondern jene selbiges gänzlichen zu enterben, berechtigt, diese hingegen ihren Pflög-Töchtern oder derer Entführern ihre Vormundschafft-Rechnung abzulegen, und reliqua zu lieffern verboten, oder im widrigen Fall, denen, so sonst die nächste Anwartung auf solches Guth haben, und von denen Vormündern oder Curatorn, wenn sie bey Unserm Curatel-Amt ihre Rechnung abgelegt, und justificeiret, die Lieffernng sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu nochmaliger Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung Einwilligende Weibs-Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß-Eltern, oder Anverwandten ex testamento oder ab intestato allschon ererbten Vermögens, es möge bestehen worinnen es wolle, verlustiget, und solches dessen nächsten Bluts-Freunden heimfallen, sondern auch bey Absterben ihrer Eltern und übrigen Ascendenten oder anderer Anverwandten einiger Succession ab intestato nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig entführten soll weder gerichtlich noch auffer Gericht ein sicheres Geleit in diese Stadt zu kommen, mitgetheilet, sondern wenn ein oder beede allhier betreten, oder durch Steck-Brieffe, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Cantzley alsbalden ausgefertiget werden sollen, aufgesucht und anhero gebracht würden, der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschafft oder Caution zu gefänglichen Hauffen gebracht, ordentlich vors Gericht gestellet, und nach Befündung mit scharfer Leibs- oder Lebens-Straff angesehen, die gutwillig entführte

aber an einem sichern Orth in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, dann nothdürfftige alimenta gereicht werden.

Diejenige Mann- oder Weibs-Personen, Kuppler, Kupplerinnen, Hehler oder Verhellfer, so mit Rath oder That in die Verkupplung sich gemeuet, und wissentlich dazu geholffen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen oder Kinder bey sich aufhalten, und dazu, daß sie ohne der Zhrigen Wissen und Willen anfänglich in Bekanntschaft und Conversation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenheit gegeben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verkupplung ihrer unwissend heimlich vorgenommen seyn mag, für infam gehalten, in keiner ehrlichen Gesellschaft gedultet, noch zu einigen Ehren-Ämtern befördert, dazu nach Gelegenheit der Umständen und sonderlich des gethanen Vorschubs nach der Schärfe der gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten am Leben, Leib und Guth büßsen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht gedultet, sondern derselben und deren Gebieths auf ewig verwiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 15. Septembris 1733.

5.

Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten.

Vom 24. Juni 1734.

Beyerbach, Sammlung, Theil 1, S. 70.

Demnach in hiesiger der Stadt Frankfurt Reformation part. 5 tit. 4 & 5 zwar umständliche Vorsehung geschehen, wie es mit denen Erbschaften der Eheleuthen, wann kein Testament noch Heuraths-Verschreibung vorhanden, in denen Gütern, so sie zusammen bringen, oder so in stehender Ehe ihnen auffsterben, oder welche sie auch, Zeit währenden Ehestands, bey einander sämtlich erzeugen und erobern, gehalten werden solle, gleichwohlen seit einigen Jahren mehrmaliger Streit und weitläufftige beschwehrliche Rechtfertigung darüber vorgefallen, ob in hac Successione Conjugum Statutaria die Qualitas Bonorum so der erst abgestorbene Ehegatt zugebracht und anererbt, juxta tempus illationis vel mortis zu consideriren und zu beurtheilen seye, wobey sich ferner ergeben, daß auswärtige Rechtsgelehrte, wann in solchen strittigen Erbschafts-Fällen die bey hiesigem Judicio verhandelte Acta ihnen zugeschicket worden, bald dieser bald jener Meynung beigepflichtet, und diversimode gesprochen haben, welches dann die Erbschaften der Eheleuthen fast mißlich, ungewiß und zweiffelhafftig gemacht, mithin veranlasset, zu Erläuterung der obangezogenen Reformations-Stellen, erheischender ohnunggänglicher Nothdurfft nach, einen gemeinen Bescheid abzufassen, und dardurch ein gleichförmiges Recht und sichere beständige Regul

einzuführen, so man bey dergleichen Erb-Theilungen und in judi-
cando künfftighin genau zu beobachten haben mögte; Als hat
Ein Hoch-Edeler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs
Stadt Franckfurt die Sache zu verschiedenen mahlen reifflich er-
wogen, und denen hiesigen Statutis und der Observanz am ge-
mäßesten zu seyn befunden, daß bey Erbschafften der Eheleuthen
die Qualität der zugebrachten Güter des erst verstorbenen Ehe-
gatten (worunter nicht allein die von demselben gleich Anfangs
in die Ehe inferirte, sondern auch die, währenden Ehestands, ihm
durch Erbschafften, Legata, oder Schenkungen zugekommene Güter
begriffen werden) nach der Zeit des Einbringens, und nicht des
Absterbens attendirt, und zum Fundament genommen werde:
Setzet und ordnet derowegen, daß wann

1. ein Ehegatt vor dem andern ohne Testament abstirbt,
und seine zugebrachte Güter noch alle in unverändertem Stand
hinterlässet, alsdann, und wann auch keine Heuraths-Brieffe
vorhanden, die Erbfolge des überlebenden Ehegattens, nach der
in hiesiger Reformation, part. 5. tit. 4 bereits anzutreffenden
gang deutlichen Verordnung, und zwar in denen daselbst distin-
guirten Fällen, da eheliche Kinder vorhanden oder nicht, schlech-
terdings regulirt und beobachtet werden solle. Daßern aber

2. des erst verstorbenen Ehe-Gemächts Bona apportata, Zeit
während der Ehe, einige Veränderung gelitten hätten, und, zum
Exempel, die eingebrachte liegende Güter, und so dafür geachtet
werden, zu Mobilar-Stücken und vice versa gemacht worden
wären, so soll deren Qualität und Eigenschafft, ob sie nemlich
für immobel oder mobil zu halten, lediglich juxta tempus illationis
considerirt, mithin darnach, ohne auff die mit so thanen Appor-
tatis sich immittelst zugetragene zufällige Veränderung im gering-
sten zu reflectiren, dem Conjugi superstiti seine zukommende
Statut- und Erb-Gebühr Reformation-mäßig ausgeworffen und
zugetheilet werden. Was sich dann

3. nach wieder erstatteten und ordentlich vertheilten Appor-
tatis des erst verstorbenen Ehegattens, und nach Abzug der Passiv-
Schulden, auch was der überlebende Theil selbst an liegend- oder
fahrendem Gut eingebracht, in der gemeinen Erbschafts-Massa noch
vorräthig und übrig befindet, solches ist und bleibt alles erzeugt-
und erobertes Gut, worin die Succession und Erbschaft des lebt
lebenden Ehe-Gemächts, nach klarer Vorschrift hiesiger Refor-
mation, part. 5. tit. 5 ferner geschiehet und eingerichtet wird.
Wosfern aber

4. entweder gar nichts oder nicht so viel während Ehe
angeschafft und erworben worden, daß daraus dasjenige, was
von eines oder des andern Ehegatten in die Ehe gebrachten,
oder nachhero ihm durch Testament, oder auch ohne Testament,
aufgestorben- oder legirten oder geschenkten liegenden oder fahren-
den Gütern veräußert und consumirt ist, ersetzt werden könne,
so ist solcher Verlust von beyden Eheleuthen, vermög der unter
ihnen allhier gewöhnlichen Societatis Bonorum Conjugalis, ge-
meinschaftlich, das ist, von jedem zur Helfft, zu tragen, und von
dem Conjuge superstite solchenfalls nicht von des erst verstor-
benen ganzem Vermögen, sondern nur von dem, nach Abzug des
Verlustes so wohl, als dessen, was casu fortuito an sothanen
Vermögen abgegangen, oder sich vermindert, übrig verbleibenden
Rest die Succesio Statutaria zu suchen.

Gleichwie nun gegenwärtiger Bescheid bloß zur Erläute-
rung der hiesigen Stadt Reformation über den bisher contro-
vertirten Punct, ob in Successione Conjugum ratione Qualitatis
der eingebrachten und anererbten Gütern das tempus illationis
oder mortis zu betrachten sey? dienet, und zu Verhütung alles
weiteren Zank und Streits, so bey künftigen Erbschaft-Fällen
(als auff welche allein, und nicht auch auff die bey denen höchsten
Reichs-Gerichten, oder allhier würcklich Rechts-hängige Sache, diese
Verordnung gehen soll) hätte entstehen können, aus Obbrigkeit-

licher Vorsorge abzufassen nöthig ermesse worden; Also hat man solchen auch zu Jedermanns, sonderlich der künftigen abtheilenden Eheleuthen, ihrer Beyständen und Sachwalter Nachricht und beständiger Nachachtung hierdurch publiciren und durch den Druck beandt machen lassen wollen,

Lectum et approbatum in Sen. Seab. den 18. Junii 1734.
Cofirmatum in Senatu den 24. ejusdem.

6.

Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten.

Vom 21. September 1758.

Beyerbach, Sammlung, Theil 1, S. 73.

Nachdeme über die Frage, ob ein Ehegatte dem andern durch Testament oder sonst die Statut-Gebühr benehmen oder schmälern könne, bishero viele beschwerliche und weitläufige Rechtfertigungen entstanden, worinnen, daß solches geschehen könne, öfters behauptet werden wollen, diese, mit denen vornehmsten hievon handelnden Reformation-Stellen nicht übereinstimmende Meynung aber bey Schöffn-Rath keinen Beyfall gefunden, und deshalb mehrmals geurtheilet worden, daß kein Ehegatte dem andern, ohnverschuldeter Dingen, etwas an der Statut-Gebühr zu entziehen berechtigt seyn, übrigens die Sache von der Wichtigkeit geschienen, selbige, mit allen pro et contra schriftlich ausgeführten Ursachen, bey ganzem Rath vorzutragen, und der Herren Gesetz-Geber interpretationem authenticam, damit man eine beständige und desto sicherere normam judicandi in künftigen Fällen für sich habe, darüber einzuholen; So hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn alle Ihm hierin vorgebrachte Umstände reiflich erwogen, und der Nothdurfft zu seyn ermessen, durch Abfassung eines gemeinen Bescheids die hiesige Reformation in denen hier einschlagenden Puncten, wobey einiger Zweifel vorwalten könnte, zu erläutern und in regula fest zu stellen, was hierinn, als ein ohnabänderliches Gesetz gelten, und bei weiteren

Vorfällen genau beobachtet werden solle. Setzet und ordnet demnach hiermit, daß

1.) wann ein Ehegemächt vor dem andern verstirbt, und Ehe-Pacten vorhanden, man alsdann es bey demjenigen, was die Reformation part. 5. tit. 4. § 2. und in dem daselbst angezogenen dritten Theil, unterm zweyten Titul, von bedingten Heurathen und Heuraths-Briefen disponiret, lediglich bewenden lasse. Und wie

2.) nach Anleitung des 4ten Tituls im 5ten Theil der Reformation, die portio conjugum statutaria so wohl in casu testati als intestati, respective in der Helffte oder ganzem Nachlaß der Mobilien, und in dem Nießbrauch der Immobilien, doch mit der wegen des letztlebenden Ehegattens, wann solcher ein Stief-Vater oder Stief-Mutter wäre, im 6ten §. nechstberührten Tituls und theils beigefügten Restriction bestehet, die Helffte der Errungenschaft, aber jedem Ehegatten ohnehin eigenthümlich zugehöret: Also wird auch

3.) aus gedachter Reformation part. 5. tit. 7. § 1 anhero wiederholet, daß, nach dessen klarem Inhalt, kein Ehegatte dem andern seine pro diversitate casus existentium vel non existentium liberorum in dem halben oder ganzen Theil der zugebrachten Mobilien und in dem usu fructu immobilium bestehende Statut-Gebühr, wann nicht der legt lebende sich dieser durch sein Verschulden verlustig gemacht, durch ein Testament, oder andern letzten Willen, oder sonsten, folglich auch, weder per donationem inter vivos, noch mortis causa, zu entziehen oder zu verringern befugt sondern solches alles krafftlos und nichtig seyn und also (wann die Fälle sich zutruügen) erkennet werden solle. Dahingegen

4.) dem erst versterbenden Ehegatten in seinen andern, außer der Statut-Gebühr hinterlassenen zugebrachten Gütern, nemlich der Proprietät der Immobilien, oder der seinen Kindern heimfallenden Halbscheid der fahrenden Haabe, salva liberorum legi-

tima, auch in seiner Helffte der Errungenschaft nach Gefallen zu testiren oder zu verschaffen frey und unbenommen bleibet. Würde übrigens

5.) die Helffte der fahrenden Haabe bey einem Stief-Vater oder Stief-Mutter mehr als eines Kindes-Theil (welches nach des erst versterbenden Ehegattens gesamnter Verlassenschaft und Nahrung zu berechnen und anzuschlagen ist) ausmachen, so soll in diesem nicht die ganze Helffte der fahrenden Haabe, sondern, davon nur so viel, als ein Kindes Theil beträgt, gedachten Stief-Vater oder Stief-Mutter zu kommen. Daferne aber

6.) sich zutrüge, daß in einer Ehe wo keine Ehe-Pacten noch Kinder vorhanden, lauter Mobilien sich vorfänden, oder der ganze Nachlaß in bloßer Errungenschaft bestünde, der erst verstorbene Ehegatt aber über seinen halben Theil sothaner Errungenschaft per Testamentum oder sonsten nicht disponirte, gleichwohl Eltern hinterlasse, so soll diesen alsdann in beeden Fällen ihre legitima allerdings vorbehalten bleiben, und ihnen selbige von dem conjuge superstite ohne Anstand herausgegeben und verabfolget werden.

Nach welchem die successio nem conjugum statutariam in mehrere Klarheit setzenden und zum künftigen, in judicando jederzeit genau zu befolgenden Regulativ dienenden gemeinen Bescheid dann die hier verbürgerte, oder in Beyfassen Schutz stehende Eheleute und ihre Sachverwalter sich gebührend zu achten haben, und wird solcher zu dem Ende hierdurch im Druck publicirt und bekandt gemacht

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 21. Septembr. 1758.

7.

Vermuthlich gestohlene Sachen soll man nicht kaufen oder
Geld darauf leihen.

Tom 19. September 1760.

Beyerbach, Sammlung, Theil 1, S. 24.

Von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, werden hiermit alle hiesige Bürger, Beyfassen, und Schutz-Angehörige, und darunter besonders die Gold- und Silber-Arbeiter, wie auch die gesamte Judenschaft, und sonsten jedermänniglich, wohlmeynend und auf das nachdrücklichste verwarnet, daß sie sich wenn ihnen Sachen und Effecten, auch Pretiosen, zum Verfaß oder Kauf angeboten werden, wohl fürssehen, und auf das sorgfältigste dafür hüten, daß sie nicht auf solche Dinge leihen, oder selbige käuflich an sich bringen, von denen man entweder aus denen darauf, bevorab auf verarbeitetem Gold und Silber, befindlichem Wappen, Namen oder Buchstaben, oder aus der Person des Ueberbringers, oder aus dem geringen Preiß, wofür sie offerirt werden, oder aus sonsten dabey vorkommenden verdächtigen Umständen, daß sie geraubtes oder gestohlnes Guth seyn mögten, vernünftiger Weise leichtlich urtheilen kan; sondern daß sie in dergleichen Fällen, wo gegründeter Verdacht vorhanden ist, und der Ueberbringer, wie er auf eine erlaubte Art zu solchen Sachen gekommen, sich nicht glaubwürdig legitimiren kan, die ihnen angebotene Sachen, so weit es möglich ist, anhalten, und von dem Vorgange alsogleich dem jüngeren Herrn Bürgermeister, zu weiterer rechtlichen Verfügung, die umständliche Anzeige, fürnemlich

auch mit genauer Beschreibung der Person des Ueberbringers, thun, oder aber, in dessen ohnverhoffender Entstehung, benehst dem ihnen daraus erwachsenden Schaden, Verantwortung, Kosten und ohnentgeltlicher Herausgebung derer Sachen, zugleich auch nach Befund scharfer Obrigkeitlicher Ahndung sich gewärtigen. Inmassen dann anbenehst die Gold- und Silber-Schmiede zu genauer Beobachtung dessen, was desfalls in dem 5^{ten} ihrer Prob-Articuli allschon verordnet ist, die Juden aber zu stracklicher Befolgung dessen, was ihre Stättigkeit, fürnemlich § 65. 68. 69 70 und 71., und die Reformation P. 2 Tit 12. § 10 auch der Art. 15. derer Gold- und Silber-Arbeiteren, und andere Handwerks-Articuli, desfalls besagen und mit sich bringen, hiermit erinnert und angewiesen werden. ¹⁾

Conclusum in Senatu

Freytags den 19. Septr. 1760.

¹⁾ Die obige Verordnung wird in ihren materiellrechtlichen Bestimmungen von Souchay, Anmerkungen, Band 1, S. 52 (zu Ref. II, 2 § 2) als in Kraft bestehend angesehen. Zu demselben Ergebnisse gelangen auch zwei Entscheidungen des früheren Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck vom 7. April 1845 i. S. Reinach gegen Wunderlich (Römer, Sammlung der Entscheidungen, Band 4, S. 624) und vom 6. September 1855 i. S. Worms gegen Hahn (Römer ebendaf. Band 3, S. 123 ff.)

8.

Wie ferner Vormünder ihrer Curanten Insätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen oder auf andere transportiren können.

Vom 3. December 1776.

Beyerbach, Sammlung, Theil 2, S. 251.

Als die Sache wegen Einzieh- und Ableg- wie auch Transportirung dererjenigen gerichtlichen Insätzen, Gelder und Capitalien, welche minderjährigen Pfleg- und anderen Kindern eigenthümlich zugehören, vorgekommen, und annehbst nach einem erstatteten Bedenken derer Herren Syndikorum in Erwägung gezogen worden, wie weit von denen Vormündern und Eltern oder auch denen Debitoribus pupillaribus zu erwirkende Obrigkeitliche Vergünstigungs-Decrete hierbey erforderlich sein wollen, oder nicht? ¹⁾ ²⁾

5. Von der Nothwendigkeit dieser also zu erwirkenden Vergünstigungs-Decreten, hingegen sind leibliche Väter und Mütter, als natürliche Vormünder ihrer Kinder, in Kraft der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt und des ihnen von denen Gütern ihrer Kinder competirenden lebenslänglichen Niesbrauchs

¹⁾ No. 1—4 sind durch die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung ersetzt.

²⁾ Vgl. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 95, Abf. 1. Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

und Administrations-Befugnissen, in so lange sie sich in Ansehung der Verwaltung ihrer Kinder Güter nichts widriges zu Schulden kommen lassen, und insonderheit die Mütter nach dem Absterben ihrer Ehemänner nicht zu anderweiten Ehen schreiten, billig auszunehmen, sofort in allen Fällen die blos hin auf die Ausübung zustehender Administrations-Rechten und wirklicher Nießbrauchs Befugnissen die Absicht haben, bey Aufkündigung, wie auch Einzieh- und Transportirung ihrer Kinder Gelder und Capitalien von Auswirkung Obrigkeitlicher Vergünstigungs-Decreten also und dergestalt, daß auch ohne dergleichen von denen Debitoribus pupillaribus gültige Zahlungen an sie geschehen können, zu befragen, als wonach sich das Curatel-Amt und insonderheit auch die Stadt-Canzley und Land-Amt bey Cassir- und Transportirung gerichtlicher Zusätzen zu richten hiermit angewiesen werden.

Conclusum in Senatu

d. 3. Decembr. 1776.

9.

Verbot des Spielens.

Vom 21. Januar 1779.

Beyerbach, Sammlung, Theil 1, S. 183. ¹⁾

1.) Obgleich Wir, bei den jetzigen Zeiten das Spielen derjenigen Spiele, in welchen nicht der bloße Zufall und Glück allein, sondern auch Kunst und Geschicklichkeit einigermaßen mit herrscht, in Rechten gemischte Spiele genannt, überhaupt zu verbiethen und allgemein zu untersagen, nicht gewillet; sondern dasselbe nachzusehen annoch gemeinet sind: So tragen wir doch zu jedermann das gute Zutrauen, daß diejenige, welche sich mit solchen nachgelassenen Spielen, in anständigen Gesellschaften, bisweilen abgeben, keinen Mißbrauch machen, oder durch allzu hohes Spielen sich und ihre, vielleicht nicht in gleichen Glücksumständen stehende Mitspieler, mißbeliebigen Folgen aussetzen werden. Wie dann diejenige, welche dergleichen annoch nachgesehene Spiele, mit Hintansetzung ihrer Berufs-Geschäften treiben und eine Art von Profession aus derselben machen; oder in Ansehung der Summe, um welche gespielt wird, Uebermaas brauchen, nach Beschaffenheit der Umstände, des Gewinnes oder Verlustes, und der Wiederholung, allerdings zu willkührlicher Geldes-Strafe gezogen werden sollen.²⁾ Und gleich wie Wir

¹⁾ Weggelassen ist der die Verordnung motivirende und auf frühere Edicte verweisende Eingang.

²⁾ Der letzte Satz ist durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt.

2.) es auch in Ansehung dieser Spiele bey den Verordnungen des geschriebenen Kayserlichen Rechts unabänderlich bewenden lassen; also und dergestalten, daß wer auf Borg verlohren hat, zu Bezahlung des Verlusts in keine Weise angehalten, vielmehr eine solche Schuld, wenn sie auch mit Wechsel, Obligationen oder gar Bürgen versichert worden wäre, als null und nichtig angesehen werden soll; ferner: daß diejenige, welche zum Spielen wissentlich geborgt, sie seyen gleich Mitspieler gewesen, oder nicht, des also ausgeliehenen Geldes verlustig seyn, und in Rechten darauf nicht erkannt werden solle; weniger nicht daß einem jeden, der übermäßig verlohren, welche Uebermaase nach dem Vermögen des Spielenden billig zu beurtheilen ist, besonders aber den Eltern und Vormündern frey stehen soll, das verlohrene Geld zu condiciren und durch richterliche Hülfe von dem Spieler, der es gewonnen, wieder einzufordern. ³⁾ ⁴⁾

³⁾ Der fernere Inhalt der Verordnung ist nicht mehr gültig; No. 3 verbietet Handelsjungen, Livreebedienten, Ausläufern und Handwerksjungen das Spiel überhaupt, No. 4 und 5 das Hazardspielen in Wirthschaften und Privatwohnungen, No. 6, 7, 8 setzt Strafen fest u. dgl. m. In letzterer Beziehung kommen die §§ 284—286 u. § 360 No. 14 des St. G. B. zur Anwendung.

⁴⁾ Die Gültigkeit der B. v. 21. Januar 1779 wird von Souhay, Anmerkungen zur Reformation II, 26, Bd. 1, S. 530 und durch Urtheil des Landgerichts vom 9. Novbr. 1888 (abgedruckt in der Rundschau 1891, S. 111) ausdrücklich anerkannt.

10.

Neues Baustatut

für die Stadt Frankfurt und Sachsenhausen ¹⁾ ²⁾

vom 11. Juni 1809.

Bender, Sammlung Frankfurter Verordnungen, S. 66; v. Oven, Sammlung, III, S. 1.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der Rheinischen Conföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt, Wezlar, &c. &c. &c. haben in der Ueberzeugung,

wie wenig der die Bau-Gesetze und Ordnungen für Unsere Stadt Frankfurt und Sachsenhausen enthaltende 8. Theil

¹⁾ Bestätigt durch Gef. vom 30. Decbr. 1819 (Gef. u. Stat. S. Bd. II, S. 98.)

²⁾ Weggelassen sind diejenigen Bestimmungen, welche unbestritten nicht mehr in Geltung sind. Nachdem bereits früher einzelne Bestimmungen des Baustatuts aufgehoben oder abgeändert worden waren, sind durch das Gesetz vom 17. Mai 1884, betr. die Aufhebung verschiedener haupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. (G. S. 1884 S. 297), die haupolizeilichen Bestimmungen des Baustatuts ganz aufgehoben worden, und es wurde folgende Bestimmung getroffen:

Die Bestimmungen der bezeichneten Statuten und Gesetze, welche zugleich haupolizeilicher und privatrechtlicher Natur sind, hören auf, Polizeivorschriften zu sein und bleiben als solche des Privatrechts bestehen.

Die haupolizeilichen Vorschriften sind ersetzt durch die Bau-Ordnung vom 15. Juli 1884 (vergl. v. Oven, Sammlung, IV, Heft 1) und in neuester Zeit durch die Bau-Ordnung vom $\frac{3. \text{ Juli}}{13. \text{ Octob.}}$ 1891 für die Außenstadt.

des Statutar-Gesetzes der sogenannten Reformation, nebst denen in späteren Zeiten hinzugekommenen einzelnen dasie- gen Bauverordnungen, besonders im Jahr 1708 und 1719 dem Bedürfnisse einer auf die heutige Zeit, Geschmack und Verhältnisse passenden möglichst vollständigen und bestimmten Gesetzgebung in diesem für die öffentliche Staatspolizei, wie für die Rechte des Privateigenthums gleich wichtigen Fache Ge- nüge leiste, Uns bewogen gefunden, nachfolgende verbesserte Bauordnung für Frankfurt und Sachsenhausen verfassen und, wie hiermit geschieht, durch öffentlichen Anschlag zu Jeder- manns Kenntniß und Nachachtung publiciren zu lassen, durch deren gesetzliche Einführung der obangezogene 8. Theil der Reformation für abrogirt zu achten ist, die übrigen einzelnen hiesigen Bauordnungen aber nur noch insoweit, als sie mit dieser nachfolgenden Bauordnung übereinstimmen und ihnen durch dieselbige nicht derogirt worden, Gesetzeskraft behalten sollen.

Wir verordnen nämlich und wollen:

Kapitel 1.

Von Gebäuden und Häusern, so von Neuem auf-
gerichtet werden wollen.

§ 11.

Zu Ausführung einer Brandmauer ist der Nachbar ver- bunden, entweder den halben Grund von seinem Eigenthum zu geben und die Kosten der Mauer aus dem Fundament bis 2 Schuh über den stehenden eigenen Bau, einschließlich der Horstung, zur Hälfte mitzutragen, mithin auf solche Weise mit seinem Nachbar eine gemeinschaftliche Brandmauer zu errichten und für seinen An- theil mit zu unterhalten, oder aber den ganzen Grund, nämlich 2 Werkschuh über und unter sich und also auch durch seinen Keller nebst dem erforderlichen Vorsprung des Fundaments auf seiner Seite von 6 Zoll, dem bauenden Nachbar dazu zu geben und

einzuräumen, auf welchen Grund und Boden der Bauende alsdann die Brandmauer auf seine alleinige Kosten errichtet und solche als Eigenthum behält. Auch ist der Nachbar zu der obenbestimmten Alternative des Mitbauens oder Hergebens des Grund und Bodens verbunden, ohne Rücksicht, ob die schon stehende eigene oder gemeinschaftliche Scheidewand seines Hauses gut sei oder nicht.

§ 12.

Wenn der Nachbar des Bauenden

a) zwar unvermögend ist, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, von dessen Haus aber der zu derselben benötigte ganze Grund, ohne des Hauses gänzlich Verderben abgetrennt werden kann; so ist derselbe, wie im § 11 verordnet ist, verbunden, den ganzen Grund dazu herzugeben. Wenn derselbe

b) zwar hinlängliches Vermögen besitzt, die Kosten der neuen Brandmauer mitzutragen, dessen Haus aber entweder so äußerst schmal oder in seinem Innern so beschaffen ist, daß ohne dessen gänzlich Verderben der Grund zur Brandmauer von demselben entweder gar nicht oder doch nicht ganz abgetrennt werden kann, so bleibt derselbe zwar verbunden, dem Bauenden die Hälfte des Werths des Grundes und die halben Baukosten der Brandmauer zu vergüten, der Bauende muß sich aber in diesem Fall bequemen, den Theil des Grundes, welcher dazu von dem Hause des Nachbarn nicht genommen werden kann, von dem Seinigen zu nehmen.

Das Bauamt hat in diesen Fällen das Maaß des Grundes, welcher sich ohne gänzlich Verderben des benachbarten Hauses von demselben abscheiden läßt, nach genauer Besichtigung und Prüfung der Bauverständigen zu bestimmen. Wenn endlich

c) der Nachbar des Bauenden nicht nur ganz unvermögend ist, zu den Kosten der Brandmauer beizutragen, sondern zugleich auch dessen Haus so beschaffen ist, daß von demselben der zu der-

selben erforderliche Grund nicht abgeschnitten werden kann, ohne es gänzlich zu ruiniren: so muß alsdann der Bauende sich mit demjenigen Theil des Grundes von dem Haus seines Nachbars begnügen, welcher sich von diesem abschneiden läßt, wie auch bei der desfalls vorausgesetzten gänzlichen Unvermöglichkeit seines Nachbarn die Kosten der Brandmauer einstweilen auf sich allein nehmen und tragen. Der Nachbar aber und die folgenden Besitzer dessen Hauses bleiben verbunden, dem Bauenden, sobald sie zu besserem Vermögen gelangen, sowohl den Werth des halben Grundes, als die Hälfte der Baukosten zu vergüten.

§ 13.

Hat der Nachbar eine zwei Schuh dicke und gut erbaute Brandmauer schon stehen, so ist der Bauende sowohl berechtigt, als auch auf Verlangen des Nachbars selbst schuldig und verbunden, durch Erstattung des halben Werths des Grundes und der halben Baukosten, einschließlich der in der Mauer sich befindenden Anker, nach pflichtmäßiger Taxation der Werkverständigen in das gemeinschaftliche Eigenthum dieser Brandmauer bis zur Höhe seines Baues einzutreten und solches für gedacht seinen Bau zu erwerben, ohne jedoch dadurch ein Recht zu erlangen, diesen dadurch in sein Miteigenthum übergehenden Theil der Brandmauer zu der äußeren Decoration seines Baues auf eine dem Hause seines Nachbars und Miteigenthümers zum Nachtheil erreichende Weise zu gebrauchen.

§ 14.

Jeder Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Brandmauer ist berechtigt, dieselbe nach Erforderniß seines neuen Baues zu erhöhen und der Nachbar bis zur Höhe seines eignen Hauses die halben Kosten dazu zu geben schuldig, wodurch er auch seines Orts das Miteigenthum des erhöhten Stückes erwirbt.

§ 15.

Ebenso ist der Nachbar schuldig, eine bereits stehende gemeinschaftliche Mauer, auf welcher oben hölzerne Wände stehen, wenn der Bauende es verlangt, auf gemeinschaftliche Kosten so hoch, als sein eigener Bau reicht, zu erhöhen.

§ 16.

Wenn die stehende gemeinschaftliche Mauer die aufzusetzende Last nicht sollte ertragen können, so ist solche abzutragen und nach den Gesetzen so zu verfahren, als wenn keine Mauer zwischen den Häusern sich befände. Wenn jedoch diese gemeinschaftliche Mauer die gesetzmäßige Höhe und Dike hat und auch sonst noch in gutem Zustande sich befindet, mithin blos allein deswegen, weil sie die Last der Erhöhung, welche der neue Bau des Nachbarns und Miteigenthümers nothwendig macht, nicht tragen kann, abgerissen werden muß, so ist der Bauende alsdann verbunden, dieselbige auf seine alleinigen Kosten abbrechen und neu aufzuführen zu lassen, und die also neu aufgeführte Mauer bleibt nichts desto weniger bis zur Höhe, welche sie vorher gehabt hatte, das gemeinschaftliche Eigenthum beider Nachbarn.

§ 17.

Der Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Brandmauer darf nicht seinem Miteigenthumsrecht an derselben in der Absicht entsagen, um die Kosten ihrer Unterhaltung oder neuen Aufbaung seinem Nachbar zuzuwälzen. Nur alsdann ist ihm dieses erlaubt, wenn sein Bau an die gemeinschaftliche Mauer weder angebaut, noch deswegen Tragsteine darinnen angebracht, sondern vielmehr gedachter sein Bau von der gemeinschaftlichen Brandmauer schon vorher durch eine eigene ausgemauerte Riegelwand abgesondert oder aber ein leerer Platz, Hof oder Garten nächst dieser Brandmauer auf seiner Seite bisher befindlich gewesen ist.

§ 18.

Zu dem Fall, wenn der Nachbar dem Bauenden statt des halben Grundes und der halben Kosten der Brandmauer den ganzen zu derselben erforderlichen Grund von seinem Gebäude abgeben muß, ist der Baumann verbunden, dieses seines Nachbarns Bau auf seine eigene Kosten soviel dazu nöthig, abzuschneiden und dessen abgeschnittenes Gebälke oder Durchzüge auf in der neuen Mauer anzubringende Tragsteine zu legen, wogegen der Nachbar ihm darüber, daß aus diesen Tragsteinen kein Schluß auf ein Miteigenthum der bemeldeten Mauer zu ziehen sei, einen Revers auszustellen schuldig ist. Das alte Holz und der abgehende Leimen verbleibt dem Nachbar.

§ 19.

Damit auch der Bau des Nachbarns durch das Sprießen nicht etwa Schaden nehme und aller Streit, ob der Bauende bei dem Sprießen die nöthige Sorgfalt angewendet habe, vermieden werde, so soll der Nachbar des Bauenden das Sprießen seines Hauses auf des Bauenden Kosten selbst besorgen und die Sprießen dazu selbst stellen. Sollte das gesprießte Haus gleichwohl Schaden nehmen oder gar zusammenfallen, so hat er diesen Schaden selbst zu tragen und der Bauende ist zu dessen Ersatz nicht verbunden.

§ 20.

Wenn jemand bei der Reparatur eines Stockwerks seines Hauses aus einer gemeinen Wand eine Brandmauer zu machen, diese aber nur bis zur Höhe jenes Stockwerks aufzuführen gesonnen wäre, so ist derselbe nicht berechtigt in diesem Fall von seinem Nachbar zu verlangen, daß er ihm entweder bauen helfe oder den Grund dazu abtreten solle, sondern er muß vielmehr das in Frage stehende Stück Brandmauer auf eigenem Grund und auf eigene Kosten bauen. Auch ist er verbunden, gegen Aus-

stellung eines fein alleiniges Eigenthum des erbauten Stückes anerkennenden Reverses zu gestatten, daß seines Nachbars Bau auf seiner neuen Mauer ferner ruhe und aufliege. Nur alsdann wenn er die Mauer der Vorschrift § 23 gemäß bis zwei Schuh über den Horst des Daches durchausführet oder erhöht, ist er berechtigt, von dem Nachbar die Bezahlung der halben Kosten der ganzen Mauer von unten an nebst Erstattung des Werths des von ihm hergegebenen halben Grundes nachzufordern.

§ 21.

Bei Gebäuden, welche nicht nach einer senkrechten Grenzlinie voneinander abgefordert sind, sondern wo, wie noch an einigen Plätzen der Fall ist, das eine Gebäude über das andere geht, muß der Werth dessen, was jeder mehr als die gesetzmäßig schuldige resp. 1 oder 2 Werfschuh des Grundes sammt Vorsprung des Fundaments durch die Erbauung der Brandmauer an seinem Raum oder Gebäude verliert, ordnungsmäßig abgeschätzt und dem verlierenden Theil von dem andern ersetzt, dem vorgängig aber ebenso wie bei senkrecht neben einander stehenden Gebäuden, der bisherigen Vorschrift gemäß verfahren werden.

§ 22.

Wenn der Bau einer zwischen zwei Häusern entweder schon befindlichen oder erst erbaut werdenden Brandmauer von dem einen Nachbar entweder für sein Neben- oder Seitengebäude oder weil sein Haus mehr Tiefe hat, als das seines Nachbars weiter fortgeführt wird, so ist der Nachbar in diesem Fall, wenn solcher gleich auf dieser Seite entweder gar keine oder doch nur ganz niedrige Gebäulichkeiten, als Remisen, Schoppen u. s. w. hätte, dennoch verbunden, von seinem anstoßenden Hof, Garten oder beregten seinen Gebäulichkeiten entweder den halben oder ganzen Grund, je nachdem nämlich auch schon zu der vorderen Brand-

mauer entweder der halbe oder ganze Grund hergegeben worden, zur Fortführung der Mauer an seinen Nachbar gegen billigmäßige Vergütung des Werths abzutreten, und seine beregten niedrigen Gebäulichkeiten des Endes abschneiden zu lassen. Zu den Kosten der Aufbaumng der Mauer selbst ist er aber, ohne seinen Willen, beizutragen nicht verbunden, auch kann er zu allen Zeiten in das Miteigenthum derselben gegen Ersatz der halben Baukosten eintreten. Will hingegen jemand nur eine gemeine Wand gegen des Nachbars Hof oder Garten, um die eigne Behausung damit desto besser zu befriedigen, führen, so ist alsdann der Nachbar nicht schuldig, mitbauen zu helfen, noch dem Bauenden sonst einigen Vortheil zu leisten, vorbehältlich jedoch, was beide Nachbarn in solchem Fall gültlich unter sich verabreden oder vertragen mögen.

§ 24.

Es dürfen keine Oeffnungen für Fenster oder Läden, keine Schränke noch Schwibbogen in die Brandmauer angebracht werden; die in alten Brandmauern schon befindlichen Oeffnungen sollen auf des Nachbars Anrufen oder auch Kraft eines von Amtswegen dazu erlassenden Gebots, wenn solches nach Beschaffenheit der Umstände zu mehrerer Abwendung der Feuersgefahr für besonders dringend erachtet wird, zugemauert werden. Auch wird in Betrachtung der Gemeinnützlichkei der Brandmauern hiermit verordnet, daß selbst dann, wenn durch Erbauung der neuen Brandmauer ein Lichtrecht des Nachbars verhaueet würde, über welches der Beweis vorläge, daß solchem nicht entgegen gebaut oder geschadet werden dürfe, dessen Verbauung gegen eine dem Nachbar für das entzogene Licht zuzuerkennende billige Vergütung dennoch gestattet werden solle, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn der Nachbar seinem Hause anderswoher einiges Licht zu verschaffen oder zu erhalten ganz außer Stand wäre, indem alsdann der Bauende mit seiner Brandmauer auf sein Eigenthum

von den Lichtern oder Fenstern des Nachbars um wenigstens 3 Schuh zurückzuweichen verbunden ist.

Sollte übrigens das Bauamt in einem vorkommenden einzelnen Fall nach den Umständen des Lokals auf solche besonders wichtige Betrachtungen stoßen, welche eine Modification oder Ausnahme von der Regel zu erheischen scheinen, so hat dasselbe in solchem Fall Bericht zu erstatten und die Sache höheren Orts zur Entschließung anheim zu stellen.

§ 25.

Zu die Brandmauern dürfen keine Durchzugbalken noch Pfetten gelegt, noch in denselben befestigt werden; es sind vielmehr alle brennbare Materialien davon zu entfernen, und wo sich dergleichen Durchzugbalken oder Pfetten in einer Brandmauer schon befinden, müssen dieselben auf Anrufen des Nachbarn oder auch auf einen nach Befinden der Umstände dazu von Amtswegen zu erlassenden Befehl, alsobald herausgenommen werden, wohl aber bleibt jedem Theilhaber frei, so viel Tragsteine unter die Durchzüge oder Pfetten einzulegen, als sein Bau zur Festigkeit erfordern wird. Eben dieses kann und darf auch bei allen gemeinschaftlichen Brandmauern von jedem Theil seines Baues wegen geschehen, jedoch nicht ohne Vorwissen des Nachbarn und mit der Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, welcher durch Einbrechen der Löcher etwa entstehen könnte.

§ 26.

Wenn bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Brandmauer starke Feuerrechte, als Backöfen, Bran- und Brennkessel neben dieselbige gelegt werden sollen, ist der Bauende schuldig, vor die gemeinschaftliche Mauer, soweit das Feuerrecht geht, noch eine 1 Schuh dicke Mauer vorzusetzen, damit das gemeinschaftliche Eigenthum nicht beschädigt, auch der Nachbar durch die Hitze nicht belästigt werde.

Kapitel 2.

Von der Höhe der neuen Gebäude, Stockwerke,
den Ueberhängen u. a. m.

§ 4.

Die Dachtraufen von den Häusern sollen nicht auf des Nachbars Haus, sondern gegen die gemeine Straße gerichtet werden. Ragenzüge sind verboten.

§ 10.

Dem Bauenden darf, wenn die Regelmäßigkeit der Straße und des Baues selbst dabei gewinnt, auch sonst kein Anstand obwaltet, mit seinem Bau auf die gemeine Straße vorzurücken, gestattet werden gegen Bezahlung des Platzes in billigem Anschlag.

§ 11.

Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß künftig bei Errichtung neuer Gebäude die Straßenlinie genau eingehalten werde, und die Bauenden haben sich denen dahin abzweckenden Verfügungen des Bauamts gegen Erstattung des dabei etwa verlierenden Platzes nach einem billigen Anschlag zu unterwerfen und solche bei Ausführung des neuen Baues zu befolgen. ³⁾

³⁾ Bezüglich der §§ 10 und 11 des Kapitel 2 sind zu berücksichtigen: das in dieser Sammlung abgedruckte Frankfurter Gesetz vom 6. Februar 1849 (Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 211), das preuß. Gesetz vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Preuß. Ges. S. S. 561), das Ortsstatut, das Verbot der Errichtung von Wohngebäuden an für den Verkehr und den Anbau noch nicht fertig gestellten Straßen betr., vom 28. April 1876 (städtisches Anzeigebblatt S. 198, v. Oven, Sammlung, 2. Aufl. III, S. 173), sowie das Ortsstatut, die Anlage von Straßen und die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Straßenherstellung betr., vom 13. August 1880 (städtisches Anzeigebblatt S. 455, v. Oven, Sammlung, IV, Heft 1, S. 75 ff.)

Die §§ 10 und 11 können daher nur noch bei Straßenfluchtlinien, welche vor Geltung des Ortsstatuts festgesetzt worden sind, zur Anwendung kommen. — Vergleiche hierüber die ausführlichen Entscheidungen der drei Instanzen in Sachen Maas gegen Frankfurt, Rundschau 1886, S. 263—276.

Kapitel 4.

Von Mauern und Wänden, welche den Nachbarn gemein sind, wenn solche wieder gebaut werden sollen.

§ 1.

Wenn eine gemeine Wand oder Mauer schadhaft oder baufällig wird und dafür, von den geschworenen Werkmeistern erkannt worden ist, so sind die Kosten der Ausbesserung oder des neuen Aufbaus von den Miteigenthümern gemeinschaftlich zu tragen. Der sich weigernde Theil wird durch obrigkeitliche Zwangsmittel dazu angehalten. Das Verputzen der Mauer kann jeder Nachbar auf seiner Seite nach beliebiger Art vornehmen lassen.

§ 2.

Die Ein- und Durchzugbalken, welche einer der Miteigenthümer in einer gemeinen Wand vorher gehabt hat, desgleichen auch Schornsteine und Feuerstätten, welche an derselben angefügt sich befinden ist deren Eigenthümer bei der neuen Wand wieder anzubringen befugt. Mehr, als vorher besessen worden, darf in dieselbige nicht eingebrochen noch an solche angebaut werden, sobald irgend eine Benachtheiligung der gemeinen Wand oder des Nachbarns damit verbunden ist. Ehe daher die alte Wand abgebrochen wird, muß das, was der eine oder andere Nachbar in oder an derselbigen besessen, durch die geschworenen Werkverständigen besichtigt, aufgezeichnet und in ihrem Besichtigungsbericht ausdrücklich angemerkt werden. Wenn hingegen die gemeine Wand eine Brandmauer ist, so dürfen weder Schränke noch Schwibbogen, noch Ein- oder Durchzugsbalken oder anderes Gehölz eingelegt werden, wenn solche gleich vorher darin bestanden hätten. Bei der Wiederaufbauung einer solchen gemeinschaftlichen Brandmauer sind durchaus die Vorschriften zu befolgen, welche in dem Kapitel 1 über die Errichtung neuer Brandmauern festgesetzt worden sind.

§ 3.

Keinem Theil ist erlaubt, an einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer ohne Vorwissen und Bewilligung des andern Theils die geringste Veränderung vorzunehmen, noch dieselbige durch Unreinigkeit, als Anlegen von Dunggruben oder Haufen, Wasserableitungen, Kehricht u. dgl. oder auf andere Weise zu beschädigen. Auf Anzeige sind diese Gegenstände sogleich von der gemeinen Wand oder Mauer zu entfernen und der etwa schon zugefügte Schaden von dem schuldigen Theil zu ersetzen. Wohl aber darf jeder Theilhaber einer gemeinschaftlichen Mauer an solche nach Gefallen anbauen, ohne dabei auf den eigenen Grund und Boden zurückweichen zu müssen, sofern anders dadurch die gemeinschaftliche Mauer nicht beschädigt, noch geschwächt wird, wie auch vorbehaltslich, was oben von den Brandmauern und weiter unten von den Dienstbarkeiten, ferner von den Wasserwinkeln zwischen zwei Häusern verordnet ist.

§ 4.

Wenn ein Miteigenthümer eine gemeine Mauer zu einem billigen Zweck höher zu führen wünscht, so ist er auf seine eigene Kosten dazu befugt, wenn anders die Mauer nach dem Urtheil der geschwornen Maurermeister stark genug ist, die Erhöhung zu tragen. Widrigenfalls muß die Erhöhung entweder ganz unterbleiben oder eine leichtere Mauer in gebackenen Steinen aufgesetzt werden. Die Höhe der Gemeinschaft ist im Fall der einseitigen Erhöhung mit einem Zeichenstein und eingehauener Schrift „Bis hierher gemeinschaftlich“ zu bezeichnen. In Ansehung der Brandmauern hat es bei dem, was oben Kapitel 1, § 13 und folgenden von deren Erhöhung festgesetzt worden, sein Verbleiben.

§ 5.

Wenn der Miteigenthümer die von seinem Nachbar auf eigene Kosten unternommene Erhöhung der gemeinen Mauer in

der Folge auch für sich zu benützen wünscht, so ist er befugt, mittelst Erstattung der halben Kosten bis zur Höhe, von welcher er Gebrauch machen will, das Miteigenthum zu erlangen. Der oben erwähnte Zeichenstein ist alsdann, um Mißverständnissen vorzubeugen, wieder herauszunehmen. Ohne obige Erstattung der halben Kosten ist der Nachbar nicht befugt von dem erhöhten Theil der Mauer den geringsten Gebrauch für sich zu machen.

Kapitel 5.

Von Back- und Brauhäusern, Brauntweimbrennereien, Firnißhütten, Bender-, Häfner-, Schmied- und Schlosserhäusern.

§ 3. ⁴⁾

Die Gerechtigkeit der Back-, Brau-, Benderhäuser, Häfnerwerkstätten, Schlossereien und Schmieden geht durch den Nichtgebrauch von einem Jahr und Tag verloren. Jedoch ist den Vormündern unmündiger Kinder eines verstorbenen Bäckers, Benders, Häfners, Schmieds oder Schlossers verstattet, die Betreibung der gedachten Gerechtigkeit an andere zu vermiethen, so lange, bis die Kinder zu ihren Jahren gekommen und solche selbst antreten können, um auf diese Weise die Gerechtigkeit für sie zu erhalten.

Kapitel 6.

Von Schoppen, Wassersteinen, Abtritten, Thüren und Läden gegen die gemeine Straße.

§ 4.

Niemand darf seinen Wasserablauf aus dem Hause oder

⁴⁾ Vgl. Art. 4 Ges. v. 12. Januar 1864 (Ges. u. Stat. S. Band 61 S. 97), auch abgedruckt in dieser Sammlung.

feinen Wasserstein so nahe an des Nachbars eigenthümliche oder gemeinschaftliche Mauer oder Wand anlegen, daß diese durch Feuchtigkeit daher Schaden leiden könnte. Eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Anlegung ist auf die erste Anzeige des Nachbarn gleichbald abzustellen und der dem Nachbar etwa schon zugefügte Schaden von dem andern Theil unweigerlich zu ersetzen.

§ 5.

Wenn ein Nachbar des andern Wasser durch sein Haus vermöge eines Dienstbarkeitsrechts abzuführen schuldig ist, soll auf der Seite des die Dienstbarkeit tragenden Nachbarn ein eiserner Rechen angebracht werden, bei welchem zwischen denen $\frac{1}{2}$ Zoll dicken eisernen Stangen eine Oeffnung von nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Zoll bleiben muß; damit keine andere Unreinigkeit, als das Tag- oder Küchenwasser durchfließen möge; der Ablauf selbst ist jederzeit rein zu erhalten.

§ 6.

Die Wasserableitung der Dächer gegen die Straße darf nicht durch Sturzrinnen oder vorschießende Kändel, sondern sie muß mit Standrohren gemacht werden, welche von dem Dache bis auf das Pflaster heruntergehen. Wo dergleichen vorschießende Kändel oder Sturzrinnen schon bestehen, müssen sie sofort abgestellt und obiger Vorschrift gemäß angelegt werden. Wenn die Vermögensumstände des Besitzers des Hauses so gering sind, daß der damit verbundene Kostenaufwand allzudrückend für ihn sein würde, so mag damit noch so lange nachgesehen werden, bis das Haus an einen neuen Besitzer kommt, dieser aber muß sodann ohne längere Nachsicht dazu angehalten und bei dem Verkauf eines solchen Hauses diese Verbindlichkeit des Käufers in dem Kaufbriebe ausdrücklich bemerkt werden. Gehört der Kändel zu zwei nebeneinander liegenden Häusern, so müssen

beide Nachbarn die Kosten der Abänderung gemeinschaftlich tragen.

§ 7.

Abtrittsgruben und Röhren auch Regencisternen sowohl bei alten, als neu zu errichtenden Gebäuden, muß jeder in seinem Haus so anlegen, daß dem Nachbar kein Schaden dadurch zugehe. Wenn daher einige Feuchtigkeit davon in des Nachbarns Eigenthum durchdringen sollte, so muß demselben nicht nur der schon zugefügte Schaden ersetzt, sondern auch das Gewölbe oder Röhre ohne Aufschub und zwar bei Vermeidung namhafter obrigkeitlicher Abmündung binnen längstens 8 Tagen durch Traßmauern besser und hinlänglich verwahrt werden.

§ 8. ⁵⁾

In der Regel soll derjenige, welcher ein Abtrittsgewölbe in seinem Haus von neuem graben läßt, wenigstens 3 völlige Werkschuh sowohl unten im Grund, als auch mit der Röhre zurück auf sich weichen, wie auch in dem Fall, wenn der Nachbar nächst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätte, die Mauer des Abtritts gegen seinen Nachbar 2 völlige Werkschuh dick machen lassen. Da es aber hauptsächlich auch auf die Beschaffenheit des Bodens ankommt, welcher dem Durchdringen der Feuchtigkeit bald mehr, bald weniger widersteht, so ist die Beobachtung obiger Entfernung für sich allein und unter allen Umständen nicht hinreichend, sondern der Bauende ist verbunden, bei Errichtung des besagten Gewölbes überhaupt alle diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche nach den Regeln der praktischen Baukunst vermöge der Beschaffenheit der Umstände zu Erreichung des Zwecks nothwendig sind.

⁵⁾ Vgl. Ges. vom 1. April 1851, § 2, den Wich betr. (abgedruckt in dieser Sammlung).

Kapitel 7.

Von Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten der Nachbarn gegeneinander.

§ 1.

Da einer Behausung gegen die andere mancherlei Arten von Gerechtigkeiten zustehen können, als z. B. daß der Besitzer des einen Hauses auf die Behausung seines Nachbarn, dessen Mauer oder Wand Tragsteine, Durchzüge, Balken oder Pfetten zu legen, ferner Licht- und Traufrecht, desgleichen das Recht, daß sie nicht höher dürfe aufgeführt werden, hergebracht hätte, welches durch Erkaufung oder besondere Vergünstigung, durch langjährigen Besitz, durch Verträge und Vergleiche oder auch durch Testamente und letzte Willensverordnungen erworben sein kann; so sind die Irrungen, welche zwischen den Nachbarn über dergleichen Gerechtigkeiten entstehen, nach Vorschrift des gegenwärtigen Statuts, und wo dieses nicht ausdrücklich entscheidet, nach den Grundsätzen des römischen Rechts von dem Bauamt unter den Nachbarn wo möglich in der Güte zu schlichten und beizulegen, in dessen Entstehung aber zur rechtlichen Erörterung und Erkenntniß an das Stadt- und Land-Gericht zu verweisen.

§ 2.

Solche Gerechtigkeiten und dahin sich beziehende Verträge, Vergünstigungen, Besitzstand oder auch letzte Willensverordnungen aber, wenn sie ausdrücklichen Verbotten zuwiderlaufen, die in denen zum allgemeinen Besten eingeführten hiesigen Bau-Polizei-Gesetzen enthalten sind, wie z. B. das Recht, in der Scheid- oder Brandmauer des Nachbarns Oeffnungen oder Balkendurchzüge zu haben, sein würden, sind als unkräftig und nichtig anzusehen.

Vom Tag- oder Lichtrecht.

§ 3.

Wenn der Besitzer eines Hauses gegen seines Nachbarns

Haus, Dach, Hof oder Hausgarten gerichtete Fenster hat, über deren von Seiten des Nachbars bezweckte Verbauung Irrung entsteht, so ist zuvörderst zu untersuchen, ob das Recht zu diesen Fenstern in dem Maaße, daß nichts zu ihrer Verdunkelung oder Beeinträchtigung unternommen werden dürfe, auf einem also festgesetzten erweislichen Dienstbarkeitsrechte des benachbarten Hauses beruhe oder nicht? In jenem Fall ist dem Inhalt der darüber vorhandenen Beweisen und Documenten nachzugehen und darf nichts unternommen werden, wodurch diesen zuwider ein solches Lichtrecht des Nachbars gestört oder geschmälert würde. Jedoch darf die Entfernung, welche in diesem Fall von den Fenstern des anderen eingehalten werden muß, wenn sie durch die Verträge oder Urkunden selbst nicht ausdrücklich bestimmt ist, sondern also in den vorkommenden Fällen von dem Bauamt nach Ermessen der Umstände bestimmt werden muß, nie auf mehr, als höchstens 9 Schuh nach der Länge des stehenden Baues bestimmt werden.

§ 4.

Wenn hingegen über die Befugniß, daß denen auf des Nachbars Haus oder Hof gerichteten Fenstern das Licht nicht geschmälert oder entzogen werden darf, kein Beweis beigebracht werden kann, so verhindert ein selbst 30 und mehrjähriger Besitz dieser Fenster nicht, daß nicht der Nachbar dessenerachtet sich seines Rechts bedienen könne, entweder seinen Hof oder Garten, auf welchen sie gerichtet sind, zu überbauen oder sein Haus, welchem gegenüber sie angebracht sind, zu erhöhen, wenn auch gleich den gedachten Fenstern das Licht dadurch geschmälert wird. —

§ 5.

Wenn jedoch der 30 und mehrjährige Besitzer der Fenster schlechterdings außer Stand wäre, sich auf irgend eine andere Weise Licht zu verschaffen, so muß der neue Bau so weit zurück-

weichen, daß jener aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stocks noch den Himmel erblicken kann, und wenn dieser benachbarte 30 oder mehrjährige Besitzer der Fenster noch von einer andern Seite her Licht hat oder sich solches doch mit einigen Kosten anders woher verschaffen kann, so muß der neue Bau wenigstens so weit zurückweichen, daß man noch aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§ 6.

Wenn die auf das Haus, Dach, Hof oder Hansgarten eines Andern gerichteten Fenster noch nicht 30 Jahre oder darüber bestehen und auch über die Rechtsbefugniß dazu von deren Besitzer hinreichender Beweis nicht beigebracht werden kann, von dem Nachbar aber verlangt würde, daß sie als eine bloße Vergünstigung wieder weggenommen oder zugemauert werden sollen; so soll in diesem Fall die Vermuthung, welche für den Besitzer der Fenster streitet, für stärker angesehen werden, als jene, die sonst für die ungeschmälernten Rechte des benachbarten Hauses zu streiten scheinen könnte; derjenige also, welcher das Besitzrecht der Fenster in diesem Falle bestreitet, muß den Beweis führen können, daß sie bisher aus bloßer Vergünstigung bestanden haben, und so lange als nicht dieser Beweis geführt oder beigebracht worden, ist der Besitzer der Fenster bei deren Besitz zu schützen, folglich dieselben schließen oder zumauern zu lassen nicht nur nicht schuldig, sondern es muß auch der diesen Fenstern gegenüber bauende Nachbar, welcher die *qualitatem preearii* derselben zu beweisen nicht vermag, mit seinem Bau von denselben 3 Schuh weit zurückbleiben.

§ 7.

Jeder, welcher auf seines Nachbars Haus, Hof oder Garten gerichtete Fenster hergebracht hat, ohne jedoch ein desfalliges

Dienstbarkeitsrecht seines Hauses documentiren zu können, ist verbunden, auf seines Nachbarn Verlangen die gedachten Fenster nicht anders, als 8 Fuß über dem Fußboden des Zimmers, welchem dadurch Licht verschafft wird, wenn es auf ebener Erde ist, und 6 Fuß über dem Fußboden in den höheren Stockwerken anzubringen, wie auch diese Fenster mit eisernen Gerämsen versehen zu lassen und auf seine Kosten also zu unterhalten. Die Dicke der eisernen Stangen dieser Gerämsen muß $\frac{3}{4}$ Zoll stark und zwischen denselben nicht mehr Raum, als 4 Zoll sein.

§ 8.

Wer ein Haus anders oder neu aufbauen läßt, welches gegen das Haus, Hof oder Hausgarten des Nachbarn gar keine Fenster oder Oeffnungen gehabt hatte, darf ohne Bewilligung seines Nachbarn dergleichen dahingerichtete Fenster oder Oeffnungen in seinem Bau nicht anbringen. Wenn er jedoch von dem Eigenthum seines Nachbarn nach der ganzen Länge des Baues auf wenigstens 9 Werkschuh auf sich zurückweicht oder entfernt bleibt, so ist ihm in dieser Entfernung unverwehrt, nicht nur Fenster, sondern auch Thüren nach seiner Gelegenheit seinem Nachbar gegenüber in seinem Bau anzubringen.

§ 9.

Unter der in § 8 enthaltenen Verordnung sind die Gaupen nicht verstanden, welcher man zur Säuberung der Kandel, Abtragen des Schnees, wie auch in Hinsicht auf Feuersgefahr nicht entbehren kann. Ein jeder Hausbesitzer ist also befugt, nach Gelegenheit seines Hauses oder Daches mehr oder weniger Gaupen machen zu lassen, jedoch nicht mehr, als der unter ihnen einzuhaltende Zwischenraum von wenigstens 15 Werkschuh zuläßt. Auch ist der Besizer verbunden, dieselben verschlossen zu halten, wie auch auf Verlangen seines Nachbarn mit Läden versehen zu lassen.

§ 10.

Im Uebrigen hat es bei dem schon oben Kapitel 1 § 24 seq. enthaltenen Verbot der Fenster und Oeffnungen, wie auch der Durchzugbalken und Pfetten in den Brandmauern und dem, was ebendasselbst von dem Lichtrecht in Ansehung solcher Brandmauern vorgekommen, sein Verbleiben dergestalt, daß dergleichen Fenster und Oeffnungen in den Brandmauern auch dann nicht angebracht werden dürfen, wenn sie gleich in der vorigen Mauer vermöge eines Dienstbarkeitsrechts oder nach einem unvordenklichen Besihsstand also bestanden hätten.

Vom Traufrecht.

§ 11.

Nach eben diesen bisher von dem Lichtrecht entwickelten Grundsätzen ist sich auch in Ansehung des Traufrechts zu bemessen. Wenn also jemand den Trauf von seinem Dach auf seines Nachbarns Haus, Hof oder Garten unangefochten über 30 Jahre lang hergebracht hat, so ist derselbe dabei zu belassen und nicht schuldig, auf seines Nachbarns Begehren solchen Trauf abzuschaffen oder auf sich selbst zu fassen und auszuführen. Desgleichen ist auch selbst alsdann, wenn nicht beigebracht werden kann, daß ein solcher Trauf schon über 30 Jahre bestehe, der Besiher des Traufrechts nicht anders schuldig, solchen Trauf wegzunehmen, als wenn erst von dem Nachbar bewiesen worden, daß solcher auf einer bloßen Vergünstigung beruhe.

§ 12.

Nichtsdestoweniger aber ist der Nachbar befugt, selbst dann, wenn über die Verbindlichkeit, diesen Trauf in dermaßen zu dulden, daß zu dessen Schmälerung oder Beeinträchtigung nichts unternommen werden dürfe, Reverse, Urkunden oder vollgültige Beweise vorhanden wären, seinen eigenen Platz, auf welchen der Trauf des benachbarten Hauses fällt, nach seiner Convenienz über

kurz oder lang zu überbauen; nur ist er alsdann des andern Trauf entweder in den Kandel seines eigenen Hauses oder in einen besondern Kandel auf seine Kosten und ohne des Nachbarn sonstigen Schaden oder Beschwerde verfassen und ausführen zu lassen, wie auch für die Zukunft den Kandel oder die Abführung des Wassers auf seine Kosten zu unterhalten schuldig.

§ 13.

Wenn das Traufrecht des Nachbarn der vorhabenden Errichtung einer Brandmauer im Weg steht, so ist wegen Gemeinnützlichkeit der Brandmauer in solchem Fall, wie oben in Ansehung des Lichtrechts zu verfahren, mithin der Besitzer des Traufrechts verbunden, demselbigen irgend eine andere thunliche Richtung ohne seine Kosten noch Schaden geben zu lassen, und somit, wenn solches nicht anders, als dergestalt geschehen kann, daß der Trauf auf seinen, des Besitzers des Traufrechts eigenthümlichen Grund und Boden geleitet werde, dem gebabten Dienstbarkeitsrecht gegen eine ihm zuzuerkennende billige Vergütung zu entsagen. Auch hat sich derselbe dieses gefallen zu lassen, wenn gleich sonst erwiesen wäre, daß vorhin zwischen den beiden Häusern rechtsverbindlich festgesetzt gewesen, daß dem Traufrecht nichts zuwider unternommen werden dürfe. Nur in dem einzigen Fall, wenn es an Gelegenheit durchaus fehlt, dem berechtigten Dachtrauf eine andere Richtung zu geben, muß derselbe unverändert gelassen und mit dem vorhabenden Bau der Brandmauer auf den eigenen Grund und Boden von dem Bauenden zurückgewichen werden.

§ 14.

Die Ausübung des Traufrechts darf von dessen Besitzer für den Nachbar nicht lästiger werden, als der Besitz oder die darüber festgesetzte Verbindlichkeit es mit sich bringen. Es darf solchem nach

a. ein tropfenweise fallender Trauf nicht in einem Kandel auf-

- gefangen und zusammen in des Nachbars Hof oder Garten geleitet werden;
- b. ein Trauf, welcher nur auf ein gewisses Schuhmaaß in des Nachbars Hof oder Garten sich erstreckt, darf nicht verlängert oder erstreckt und
 - c. von demjenigen, der das Traufrecht hat, das Gebäude, von welchem der Trauf fällt, zwar höher aber nicht niedriger gebaut werden, sobald das im Fall des Erniedrigens heftigere Herunterschießen des Wassers für den Nachbar mit einigem Schaden oder größerem Anlust, als vorher verbunden wäre.

Von der Dienstbarkeit, die Last des andern Gebäudes zu tragen oder einen Balken auflegen zu lassen.

§ 15.

Das Recht auf die eigenthümliche Mauer des Andern zu bauen oder einen Balken auf dieselbe zu legen, bringt mit sich, daß der Eigenthümer der Mauer solche unterhalten oder das Eigenthum derselben aufgeben und dem Berechtigten überlassen muß.

§ 16.

Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines andern unterstützt, dieselbe ausbessert oder von Neuem auführt; so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht, oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt, so muß letzterer für die Unterstüzung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

Von Wasserwinkeln.

§ 17.

Ein zwischen zwei Häusern befindlicher und denselben beider-

seits zugehöriger Winkel, in welchem der Dachtrauf der beiden Häuser fällt, soll wenigstens 3 Schuh breit sein, damit er desto geräumlicher möge gefegt werden können. Jeder Nachbar ist verbunden, sein Dach mit einem blechernen Kandel zu versehen, damit durch das sonst herabschießende Wasser die Mauer nicht beschädigt werden könne. Diese Kandel müssen jederzeit in gutem Stand unterhalten werden.

§ 18.

Solche gemeinschaftliche Wasserwinkel sind beiderseits rein und sauber zu halten; am wenigsten darf in dieselbige ein Stuhl oder Privet gerichtet werden, sie müssen verschlossen gehalten werden, damit sie nicht von durchgehenden Personen verunreinigt werden können. Es darf von keiner Seite etwas Anderes in dieselben gestellt oder gebaut werden, als Wassersteinröhren, und diese müssen bis auf das Pflaster heruntergehen, auch mit Seihen versehen sein.

§ 19.

Da diese Wasserwinkel gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn sind, so können sie zwar mit beiderseitigem Einverständniß ganz verbaut und der bestandene Dachtrauf gegen die gemeine Straße und ihre Höfe geleitet werden. Die eine Hälfte allein aber darf von dem einen Nachbar nicht überbaut werden.

Kapitel 8.

Von den gemeinschaftlichen Mauern und Wänden
und woran die Gemeinschaft zu erkennen ist.

§ 1.

Wenn über das Eigenthum oder die Gemeinschaft einer Wand oder Scheidmauer kein klarer Beweis geführt werden kann, so entscheiden folgende Kennzeichen für das ausschließliche Eigenthum des einen oder andern:

- a) wenn eine Mauer oder Wand von dem Dach des einen Hauses gedeckt ist oder der Bau des einen Hauses solche oben ganz und gar inne hat. Die in diesem Fall dem andern Nachbar in einer solchen Mauer zustehende Maglöcher, Schränke, Tragsteine und auf einer Wand befindliche Durchzüge, Pfetten und Schwellen sind nur als Dienstbarkeiten anzusehen;
- b) wenn der eine Nachbar in der Mauer Fenster, Tragsteine, Schwibbogen, Schränke und Maglöcher hat, der andere aber nicht;
- c) wenn des einen Nachbarn Durchzüge und Balken durchgehen oder ganz auf der Mauer oder Wand liegen, des andern aber zur Hälfte, so sind die letzteren in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit zu halten; desgleichen
- d) wenn der eine Nachbar Schornsteine oder Abtrittsröhren zur Hälfte oder mehr in der Mauer liegen hat, der andere aber nur Tragsteine und Maglöcher, sind die Tragsteine und Maglöcher in diesem Fall bloß für Kennzeichen einer Dienstbarkeit anzusehen;
- e) wenn eine Mauer nur auf einer Seite gehorftet ist und sonst keine Beweise oder Kennzeichen ihrer Gemeinschaft vorhanden sind;
- f) wenn die Spitzen der hölzernen Nägel in den Pfosten und Riegeln einer Wand durchaus, nämlich von oben bis herunter hineinwärts gegen das Haus, dessen Besitzer das Eigenthum der Wand anspricht, gerichtet sind, wenngleich auch der andere Nachbar Balken oder Büge in der Wand hätte, indem diese solchenfalls nur für das Kennzeichen einer Dienstbarkeit gehalten werden sollen.

§ 2.

Die Gemeinschaft einer Mauer oder Wand wird, so lange

nicht ein klarer Beweis des Gegentheils erbracht wird, aus folgenden Kennzeichen erkannt:

- a) wenn die § 1 Lit. a bis f. genannte Kennzeichen auf den beiden Seiten einer Mauer angetroffen werden, wenn auch gleich auf der einen Seite deren weniger wären, als auf der andern;
- b) wenn auf einer Mauer oder Wand ein Rändel zur Abführung des Wassers sich befindet, der von beiden Nachbarn gebraucht und unterhalten worden;
- c) wenn die in Frage stehende Mauer gegen beide Seiten gehorftet ist;
- d) wenn beide Nachbarn, jeder auf seiner Seite Mauerlatten aufliegen hat;
- e) wenn beide Nachbarn zugleich ihre Gebälk und Bogen in einer Scheidewand liegen haben, auch keins der oben § 1 Lit. a bis f beschriebenen Kennzeichen des einseitigen Eigenthums vorhanden ist.

§ 3.

Wenn gar keine Merkzeichen, woraus eine gemeinschaftliche oder eigene Mauer und Wand abzunehmen wäre, vorhanden sind und dieselbe sich zwischen zwei Häusern oder Höfen befindet, so ist sie für beiden Nachbarn gemeinschaftlich zu halten.

Kapitel 10.

Von gemeiner Ganerben oder andern gemeinschaftlichen Behausungen, welche der Reparatur oder neuen Aufbaus bedürfen.

§ 1.

Wenn gemeiner Ganerben oder andere zwischen mehreren Eigenthümern gemeinschaftliche Gebäude entweder der Reparatur oder des neuen Aufbaus bedürfen und die Theilhaber sich nicht

vereinigen können, ob jenes oder dieses zu thun sei, wie auch, wenn über die Art wie mit den geringsten Kosten der nützlichste Zweck dabei zu erreichen stehe, unter ihnen Verschiedenheit der Ansichten herrscht, so haben die Interessenten in diesem Fall sich an das Bauamt zu wenden, welches nach Localbesichtigung und Untersuchung aller Umstände wie auch nach Vernehmen der Interessenten selbst hierüber zu entscheiden hat.

§ 2.

Wenn jedoch einer oder der andere der Ganerben oder Miteigenthümer begehren sollte, daß das von dem Bauamt erfolgte Gutachten der weiteren Prüfung anderer Bauverständigen unterworfen werden möge, so soll ihm dieses, jedoch auf seine alleinige Kosten zu bewerkstelligen frei gelassen werden, dergestalt, daß in einem solchem Fall jeder Theil einen fremden in dem Ruf der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit stehenden Baumeister zu wählen hat, zu welchem das Bauamt einen dritten ernennt, alle drei in Eidesspflichten nimmt und denselben darauf die sämmtlichen Protokolle, Riße und Zeichnungen nebst Ausführung der Bestimmungsgründe seines eigenen vorigen Gutachtens in Gegenwart der Interessenten zustellt. Was hierauf diese anderweit entweder einstimmig oder per majora vota für das Zweckmäßigste bei dem vorhabenden Bau erkennen werden, darnach soll ohne allen Recurs von den Ganerben oder Miteigenthümern verfahren und solches in allen Stücken unter Aufsicht des Bauamts genau befolgt werden.

§ 3.

Wenn in diesen bisher angezogenen Fällen die Erörterung, was zu thun am zweckmäßigsten sei, von besondern auf Verträge, Besitzstand oder andere Titel gegründeten Rechtsbefugnissen abhängig ist, welche der eine gegen den andern Miteigenthümer oder Ganerben etwa erworben haben kann, so ist zuvorderst die Ent-

scheidung darüber von dem Bauamt an das Stadt- und Landgericht zu ver- und die Interessenten anzuweisen, daß sie ihre desfalligen wechselseitigen Rechtsverhältnisse vor demselben rechtlicher Ordnung gemäß ausführen und die richterliche Entscheidung darüber vorderjamt abwarten sollen.

§ 4.

Hat der Ausspruch des Bauamts für die neue Aufbaunng entschieden, einer oder mehrere des Ganerben oder Miteigenthümer sind aber unvermögend, die Kosten dazu aufzubringen, so sind die andern alsbald befugt, die neue Aufbaunng einstweilen auf ihre eigene Kosten und für sich allein, das ist ohne daß die andern bei der Ausführung selbst etwas einzusprechen haben, dem ergangenen Erkenntniß gemäß vorzunehmen, hiernächst aber in dem alleinigen Genuß der neu aufgebauten Behausung so lange zu verbleiben, bis die Miteigenthümer oder Ganerben den auf sie fallenden Theil der Kosten nebst Zinsen zu 5 vom Hundert, vom Tag deren Verwendung an gerechnet, vollständig erstattet haben. Erfolgt diese Refundirung des Kostenanteils nebst Zinsen nicht spätestens innerhalb 10 Jahren, so ist alsdann der Antheil des Zahlungspflichtigen oder unvermögenden Ganerben oder Miteigenthümers an dem gemeinen Eigenthum den übrigen Ganerben oder Miteigenthümern, welche die Baukosten getragen haben, pro rata der von ihnen bestrittenen Baukosten ohne weiters für eigenthümlich heimgefallen zu achten.

§ 5.

Im Uebrigen kommt es bei Erörterung der Frage, was in den bisher bemerkten Fällen zu thun das Beste und Zweckmäßigste sei, auf die mehr oder mindere Zahl derer unter den Ganerben oder Miteigenthümern, welche entweder für die Reparatur oder resp. für das neue Aufbauen gestimmt sind, nicht an, sondern es ist hierbei allein zu berücksichtigen, was die Dauer und Solidität

des Baues, sodann die Verhältnisse des Locals und die Bestimmung des Gebäudes selbst erfordern mögen.

Kapitel 13.

Von Bäumen oder Pflanzen in der Stadt, die den Nachbarn Schaden verursachen.

§ 1.

Alles Pflanzen von Bäumen vor den Häusern und auf der Straße, sowie das Ziehen von Weinstöcken u. dergl. an der auf die Straße gehenden Fagade der Häuser ist verboten. Außerdem darf auch im Innern des Hofes eines Hauses niemand so nahe an dem Eigenthum seines Nachbars Bäume oder Gewächse pflanzen, daß sie entweder durch ihre Wurzeln letzterem Schaden thun oder durch das Ueberhängen ihrer Aeste dem Nachbar Unlusten oder Mangel an Licht verursachen.

§ 2.

So lange die Bäume weder in ihrem Wurzelwerk, noch mit ihren Aesten über die Eigenthumsgrenzen hinausgehen, steht dem Nachbar kein Widerspruchsrecht zu.

§ 3.

Thut ein Baum oder Gewächs durch sein auf das Eigenthum des Nachbars sich ausbreitendes Wurzelwerk dem Gebäude desselbigen Schaden, so hat das Bauamt nach vorgängiger Untersuchung den Eigenthümer des Baues anzuhalten, denselben entweder ganz wegzunehmen oder doch das unter der Erde sich zu weit ausbreitende Wurzelwerk abhauen, stümpfen und ausreißen zu lassen, und wenn er nicht Folge leistet, solches auf dessen Kosten von Amtswegen zu bewerkstelligen.

§ 4.

Die auf das Eigenthum des Nachbars herüberragende Aeste.

ist der Nachbar berechtigt nach Gefallen entweder abzuhausen oder die darauf wachsende Früchte sich zuzueignen. Im ersten Fall ist er jedoch verbunden, davon zuvor sowohl dem Eigenthümer, als auch dem Bauamt die Anzeige zu machen, sodann das Abhausen nicht anders als unter Aufsicht des Bauamts vornehmen zu lassen.

11.

In wie ferne der Nachbar eine Brandmauer mit zu bauen
verbunden seyn solle.

Vom 7. Februar 1708. ¹⁾

Beyerbach, Sammlung, Theil 5, S. 1096.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt
Frankfurt am Main,

fügen hiermit zu wissen:

Obwohlen in hiesiger löblichen Reformation Part. 8. Tit. I.
einige Vorsehung geschehen, wie es mit Erbau- und Aufführung
der Schied- und Brandmauern zu halten seye; So haben wir
jedoch bis dahero zu Unserem besonderen Mißfallen wahrnehmen
müssen, welchergestalten die unwillige Nachbarn, unterm Vor-
wand, daß sie des Orts eine eigne gute Wand hätten, den
willigen Baumann an Aufführung einer Brand-Mauer entweder
zu hindern, oder wenigst ihm solche schwehr zu machen sich be-
mühet haben, daß selbige dardurch wohl gar unterblieben, hinge-
gen die Erfahrung zum öfteren bezeuget, wie durch dergleichen
Schied- und Brandmauer bei entstandenen Feuers-Gefahren viel
größer Unheil abgewendet, und dahero dieses gemein-nützliche
Werck auf alle Weise zu facilitiren und zu befördern, vor höchst
nöthig erachtet worden. Als ordnen, setzen und wollen Wir:

¹⁾ Die obige Verordnung ist für Frankfurt und Sachsenhausen durch
das Baustatut von 1809 (vergl. Nr. 10 dieser Sammlung) ersetzt; wegen ihrer
Gültigkeit in den Ortschaften, einschließlich der früheren Landgemeinde
Bornheim, vergl. Urtheil des Oberlandesgerichts v. 24. Februar 1891, Rund-
schau S. 212.

I. Daß hinkünftig alle Nachbarn demjenigen, welcher eine Brandmauer zu setzen Willens ist, selbige entweder aufführen zu helfen, oder den Raum zur Mauer herzugeben, ohne Unterscheid, ob seine Schied-Wand gut sei, oder nicht, schuldig und gehalten seyn solle.

II. Wann aber der Nachbar, welcher mit zu bauen sich weigert, wegen Ohnvermögens die Helffte der Unkosten nicht tragen, noch ohne gängliche Verderbung des Hauses den Grund hergeben könnte, so soll es nach Anleitung vorermeldter Unserer Reformation zur Erkänntniß Herrn Schultheiß und Schöffen stehen, ob derselbe Nachbar $1\frac{1}{2}$ oder einen Schuh von seinem Grund darzu herzugeben gehalten seyn solle.

III. Wann auch der Nachbar eine eigene Mauer von einem Stockwerk, oder auch wohl höher oder niedriger der Orten schon stehen hätte, so soll er die Mauer so hoch, als es zu seines Baues Nutzen gereichet, jedoch gegen Erstattung der Helffte der Unkosten für Mauer und Grund zu erhöhen, und mit bauen zu helfen, ebenmäßig sich nicht weigern, oder so er darzu nicht Lust hätte, so soll dem willigen Baumann und Nachbarn die Mauer vor sich zu erhöhen, dem Nachbarn aber ein mehrers als bey solchem Fall, da der völlige Grund darzu hergegeben wird, in Reform. p. 8. tit. I. § 9. sich verordnet befindet bey dem erhöhten Antheil der Mauer nicht zukommen, und es auch sonst mit Abschneidung der Balken, und Spriessung des Baues der besagten Reformation gemäß gehalten und verfahren werden.

IV. Und eben also soll auch der Nachbar eine gemeinschaftliche Mauer, wann der Mit-Herr nicht mit anstehen wolte, zu erhöhen guten Zug und Macht haben, und so viel das angebaute betrifft, wie in vorgemeldetem Fall, da der Grund darzu hergegeben worden, auch dißfalls gehalten werden, doch bei diesen beiden Fällen mit dieser Maaß und Bescheidenheit, wann anders dem Nachbarn kein merklicher Schade an seinem ohne dem sehr schmalen Haus dardurch zugefüget würde.

V. Dafern aber in denen in beiden nächst vorstehenden diesbegriffenen Fällen die Mauer nicht in dem Stand wäre, daß sie die Last ertragen könnte, der Nachbar aber die Mauer von neuem mit zubauen nicht Willens wäre, so soll dieser den Raum von der allda stehenden eigenen oder gemeinschaftlichen Mauer nicht anders, als ob keine allda vorhanden wäre, darzu hergeben, und es dabey auf die schon mehr gemeldete Weise damit gehalten werden.

VI. Wann jedoch der Nachbar in allen diesen obberührten Fällen der respective neu erbaueten oder erhöhten Mauer sich weiteres, als die Reformation zuläßet, hinkünftig bedienen, und die Helffte der darzu angewendeten Unkosten, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, dem Baumann erstatten wollte, so soll derselbe solche anzunehmen schuldig und gehalten, auch alsdann diese Mauer ihnen beiden Nachbarn gemein seyn.

VII. Wie nun der willige Baumann durch sothane Verordnung gute Beihülfe zur Erbauung der Brand-Mauer bekommt, also soll niemanden einen neuen Bau zu setzen hinkünftig erlaubt werden, es seye dann, daß selbiger, wann es anderst die Gelegenheit des Platzes eingigermassen zuläßt, eine Brandmauer zu führen, dabey sich erkläre, und darzu sich verbündlich mache.

VIII. Und sollen die Schied-Mauern bei allen obberührten Fällen nicht etwa bis unter oder an das Dach, sondern zu so viel besserer Erhaltung der berührten Befriedigung darüber hinausgeführt werden.

IX. Damit auch in denen engen Gassen die Häuser durch die Ueberhäng nicht allzunah zusammen kommen mögen, so sollen solche nur in dem ersten Stockwerk, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang, zugelassen, in denen höhern aber gänzlich verboten sein, mithin solche gerad ohne weitem Ueberhang aufgeführt werden.

In anderen Fällen lassen Wir es bei der Reformation
bewenden, wonach dann jedweder, insbesondere die Werkleute,
bei Vermeidung Obrigkeitlicher Bestrafung sich zu richten wissen
werden.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 17. Febr. 1708.

12.

In wieferne des Nachbars Fenster verbanet werden können.

Vom 3. Juni 1749. ¹⁾

Beyerbach, Sammlung, Theil 5, S. 1095.

Demnach bishero bey der Frage: Wie weit ein Nachbar dem andern, durch Aufführung einer Brand-Mauer oder eines andern neuen Gebäudes, die Fenster verbauen könne? verschiedene Zweifel vorgefallen, und öfters darüber weitläufige Rechtfertigung entstanden, zu deren Erläuterung und künftiger möglichster Abkürzung Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Frankfurt ein besonderes Reglement per Edictum zu jedermanns Nachricht zu bringen nöthig befunden; als geschiehet solches hiemit folgender massen:

1) Soll in Fällen, da wegen Verbau- und Verdunkelung der Fenster, zwischen zween oder mehreren Nachbarn Bau-Zerungen vorkommen, zuorderst darauf gesehen werden, ob glaubwürdige Reverse und briefliche Urkunden vorhanden, welche darin gute Ziel und Maasß geben, wobey es sodann billig verbleibet. Daserne aber

2) Keine Documenta vorhanden wären, so ist weiter anzumerken, ob die von dem Nachbarn über dreyßig Jahr herge-

¹⁾ Auch diese Verordnung, wie die vorige, ist für Frankfurt und Sachsenhausen durch das Baustatut von 1809 ersetzt; dagegen wird ihre Gültigkeit in den Ortschaften einschließlich der früheren Landgemeinde Bornheim nach Analogie des in der Anmerkung zu No. 11 (S. 63) cit. Urtheils des Oberlandesgerichts anzunehmen sein. Vgl. No. 10 u. 11 dieser Sammlung.

brachte Fenster, gegen welche der neue Bau oder die Brand-Mauer gesetzt werden soll, in des Nachbars Hof oder Garten gehen und gerichtet sind, welchen Falls man es bey dem klaren Inhalt der hiesigen Reformation, Part. 8. Tit. 7. § 5. allerdings bewenden läset, daß nämlich demjenigen, der auf seinem Grund und Boden bauen wollte, der vorhabende neue Bau, ob gleich dardurch dem alten Bau des Nachbarn an Fenstern und Licht etwas Nachtheil und Abbruch entstünde, gestattet werden, und der Bauherr nur in etwas von dem Hauß des Nachbarn, obgleich derselbe sich, durch Anwendung einiger Kosten, anderwärts her Licht verschaffen könnte, abzuweichen schuldig seyn solle. Wann hingegen

3) Dergleichen Fenster nicht in des bauenden Nachbars Hof oder Garten, sondern auf dessen Hauß oder Dach zu gehen, und derjenige, so die Fenster hat, sich auf andere Art, obwohl mit seinen Kosten, Licht verschaffen kann, so dürfen diese Fenster wie lange auch gleich selbige also mögten gestanden haben, wohl verbauet werden, und vermag der andere, dem die Fenster zugehören, es mit Bestand nicht zu hindern. Sollte dieser aber

4) Sich gar kein anderes Licht schaffen können, und dessen Hauß auf der Seite, wo gebauet wird, dadurch völlig verdunkelt werden, so ist zwar der Nachbar, so den neuen Bau oder die Brand-Mauer zu führen gedenket, auf sich zu in etwas zu weichen verbunden, jedoch soll

5) Für den also verlichrenden Platz ihm eine billig mäßige Vergütung geschehen, und derjenige, so die Fenster behält, sich darüber mit dem Bauherrn entweder gütlich abfinden und vergleichen, oder in Verbleibung dessen

6) Die Obrigkeitliche Ermäßigung, nach Beschaffenheit und Lage der Straße, auch übrigen Umständen, in puncto benificationis erfolgen.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 3. Juni 1749.

13.

Höchste Verordnung, die Religionsbestimmung der Kinder
aus gemischten Ehen betreffend.

d. d. Ultschaffenburg, den 5. September 1811. ¹⁾

Großherz. Frankf. Regierungsblatt Bd. I, S. 537 ff. Vergl. auch Bender,
Sammlung Frankfurter Verordnungen, S. 166.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst Primas des Rheinischen
Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg
2c. 2c. haben in Erwägung,

daß in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus
gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Find-
lingskinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände
eine Norm erforderlich sei, welche zur Entscheidung und
Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht Unfers Ministers des Cultus, sodann auf Vortrag
Unfers Ministers des Innern und nach Anhörung des Staatsraths
verordnet

Art. 1.

Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen,
sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer
des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind
die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen
kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu
erwirken.

¹⁾ Bestätigt mit Ausnahme des Art. 14 durch Gesetz vom 30. Dezember
1819, § 1, No. 8 (Ges. u. Stat. S. Bd. II, S. 98).

Art. 2.

Bei Entscheidung der Frage über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der constitutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recepte, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3.

Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater als Haupt der Familie, in Conformität des Art. 373 des bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bestimmung zu.

Art. 4.

Ueber die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten statt.

Art. 5.

Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen oder vor dem die Functionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtigt, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6.

Da die Verträge über die Religionsbestimmung die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft durchaus beibehalten, so können diese Verträge sowohl vor, als während der Ehe durch

beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7.

Dahingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8.

In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9.

Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10.

Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigne Ueberzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten sechszehnten Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmahle bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Confirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten 16. Jahre eingehalten werden.

Art. 11.

Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur

eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete 16. Jahr festgesetzt.

Art. 12.

Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13.

Bei Kindern, welche ihr Dasein aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgesetzbuche keine väterlichen Rechte gestattet werden können, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.¹⁾

Art. 15.

In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16.

Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche nach den oben bestimmten Grundsätzen das Kind zu erziehen gewesen oder bereits erzogen worden ist.

¹⁾ Art. 14 gilt nicht; das allgemeine Gesetz vom 8. July 1817 über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19. July 1816 in hiesiger Stadt und deren Gebiet promulgirten Gesetze (Ges. und Stat. S. Bd. I, S. 71) bestimmt unter B. b. 16:

„indem es rücksichtlich der Findlinge, deren Verpflegung löblicher allgemeinen Armen-Commission obliegt, bei der von dieser Behörde bisher eingehaltene Observanz, wonach die Confessions-Bestimmung der Findlinge einem Turnus unter den drei christlichen Confessionen unterliegt, zu belassen ist.“

Art. 17.

Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei
und Unser Minister des Cultus sind mit der Vollziehung und
Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche
in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Carl.

Ashaffenburg, den 5. September 1811.

14.

Verordnung über die Ausklage der Hypotheken (Zusätze)
und Restkauffchillingsbriefe
vom 8. Juli 1817.

Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt. Bd. I, S. 83.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
am Main,

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 23. Juni a. e.

Nachdem durch Art. 3 No. 4 der Constitutions-Ergänzungs-
Acte das, an die Stelle des vormaligen Zusatz- und Restkauf-
schillings-Prozesses in der reichsstädtischen Verfassung nach Titel
XLI. der Prozeß-Ordnung von 1813 getretene Verfahren der
Vollstreckung durch Ausklage der Hypotheken und des vorbehaltenen
Eigenthums, mit der Beschränkung aufgehoben worden ist, daß
der Art. 407 gedachter Prozeß-Ordnung, des Inhalts: „Das
dem Schuldner nach römischen Rechten und einzelnen Statuten
bisher gestattete Einlösungsrecht oder Entschüttungsrecht ist
aufgehoben“ beizubehalten sei, so daß also sowohl das im gemeinen,
als hiesigem Statutar-Recht Reformation Theil 1 Tit. 46 § 4,
11 und 13 gegründet gewesene, seit dem 1. Januar 1813 aber
abgeschaffte resp. 14 tägige und 2 jährige Entschüttungs-Recht
definitiv aufgehoben bleibt; inzwischen aber der alte Judicial-
Prozeß bei Ausklagen der Zusätze und Restkauffchillinge von dem
Stadt-Gerichte, sammt dem nur in Verbindung mit dem vor-
maligen Entschüttungs-Recht unnachtheiligen Fahren-Verkauf wieder

eingeführt worden ist; dieser Judicial-Prozeß jedoch, sowohl wegen seiner Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, als auch wegen den, mit dem Fahren-Verkauf, sowohl für den Gläubiger als Schuldner, bei aufgehobenem Entschüttungs-Recht, öfters verknüpften Nachtheilen keineswegs die Mittel zu einer schleunigen und minder kostspieligen Rechtspflege in solchen liquiden Schuldforderungen-Sachen darbietet; Als werden andurch für das Verfahren bei Zusatz- und Restkauffchillings-Prozessen bis zur Abfassung einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung die nachfolgenden Gesetzes-Vorschriften festgesetzt: ¹⁾

Art. 1.

Wenn der Schuldner einer durch eine, nach Vorschrift hiesiger Gesetze von der Zusatz-Buch-Behörde constituirte Hypothek versicherten Schuld, zur bestimmten Zeit Capital oder Zinsen nicht bezahlt; so hat der Gläubiger, der die Forderung gerichtlich anzuklagen gedenkt, bei solchergestalt erschienenem bestimmten Zahlungstermin, um seine Bezahlung durch Angreifung der Hypothek anzurufen. Ist hingegen in der Schuldverschreibung der Zahlungs-Termin nicht bestimmt, oder falls er es ist, über ein Vierteljahr stillschweigend prolongirt, oder ist die Aufkündigung nur im Allgemeinen vorbehalten; so muß die geschehene vierteljährige Aufkündigung auch zugleich mit dem Anrufen um Bezahlung durch Angreifung der Hypothek beurkundet werden.

¹⁾ Die nachstehend vollständig abgedruckte Verordnung enthält im Wesentlichen das noch jetzt dahier geltende Recht über Immobilien-Zwangsvollstreckungen.

Neben derselben kommen noch in Betracht: das preuß. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 G. S. S. 102, ferner die Bestimmungen der Civ. Pr. O. und des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, insbesondere auch die §§ 755—757 der Civ. Pr. O.

Vgl. auch den Aufsatz von Fiskal Dr. Jung über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der „Rundschau“ der Jurist. Gesellsch. 1879, S. 129—174.

Art. 2. ²⁾

Diese Klage muß jederzeit vor der Stadt-Gerichts-Commission mündlich oder durch schriftlichen Receß vorgebracht werden; auch ist damit jedesmal zugleich der Auszug des Hypotheken-Buchs d. i. die Copia authentica des Insatz-Briefes und wo es nach Art. 1 nöthig, auch die Aufkündigungs-Urkunde oder Protokoll beizulegen.

Art. 3. ³⁾

Wenn bei den Urkunden kein sichtbarer Mangel wahrgenommen wird, als welches zum Erkenntniß des Stadt-Gerichts steht, so ist dem Beklagten, durch das in pleno dieses Gerichts abzufassende Urtheil, zur Befriedigung seines Gläubigers für Capital, Zinsen und Kosten, unter Bedrohung der Veräußerung der Hypothek, ein Termin anzusetzen, welcher sich in keinem Fall über sechs Wochen ausdehnen darf.

Art. 4. ³⁾

Hätte der Beklagte gegen die Klage erhebliche Einwendung vorzubringen; so hat er solche binnen vierzehn Tagen peremptorischer Frist, vom Tage des ihm insinuirten Zahlungsbefehls an gerechnet, bei der Gerichts-Commission mündlich oder mittelst eines Recesses vorzutragen und es muß, nach eingebrachter Replik des Klägers, rechtlicher Ordnung gemäß darüber erkannt werden, ehe mit der Veräußerung der Hypothek vorgeschritten werden darf.

Art. 5. ³⁾

In allen Insatz-Auslagen findet nach Vorschrift hiesiger Stadt-Reformation Theil 1 Tit., 43 § 8 keine Appellation statt.

²⁾ Artikel 2 ist aufgehoben. Die Klagerhebung erfolgt nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civil-Prozeß-Ordnung.

³⁾ Art. 3—5 sind nicht mehr in Geltung.

Art. 6. ⁴⁾

Bringt der Beklagte keine Einwendungen vor, oder werden sie verworfen, so wird nach abgelaufenem Zahlungs-Termin, mit der Ausbietung des Unterpfandes, zur Berichtigung des Capitals der Zinsen und Kosten, an den Meistbietenden vorgeschritten. Der Tag der Versteigerung ist nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmen, und wenn das Unterpfand in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung gelegen ist, dem Executor in civilibus, wenn es aber auf dem Landgebiet liegt, dem Land-Amtmann der Auftrag zur Versteigerung zu ertheilen.

Art. 7. ^{4) 5)}

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht resp. durch den Fiscal oder Land-Amtmann, einestheils durch eine, mit dem Amtssiegel versehene, und resp. am Eingang des Stadt-Gerichts, oder an den dazu herkömmlich bestimmten Orten auf den Dorfschaften, angeschlagene Schrift, anderntheils durch dreimaligen von 8 zu 8 Tagen zu wiederholenden Abdruck in dem hiesigen Intelligenz-Blatt, und zwar ist diese Einrückung der Bekanntmachung in das Intelligenz-Blatt bei in der Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien immer, bei den auf dem Landgebiet gelegenen Grundstücken aber nur dann nothwendig, wenn es vom Gläubiger oder Schuldner ausdrücklich verlangt wird.

Art. 8.

Die Bekanntmachung muß den zu versteigernden Gegenstand nach Lage, Nachbarn, Gewann und Nummern, auch ungefähren Flächen-Inhalte hinlänglich bezeichnen, auch angeben, wo die voll-

⁴⁾ Nach Rechtskraft des ergangenen Urtheils erfolgt die Versteigerung auf Antrag der klagenden Partei durch das Amtsgericht.

⁵⁾ An Stelle des Intelligenzblattes ist das Amtsblatt, bezw. der Oeffentliche Anzeiger z. Amtsbl. getreten.

ständige Einsicht und Auskunft zu erhalten sei. Bei Gütern von großem Werth, so wie wenn es von einem oder dem andern der Betheiligten verlangt wird, soll die Bekanntmachung auch in eine der hiesigen Zeitungen eingerückt werden.

Art. 9.

Wie solches alles geschehen, ist durch die eigenhändige Note des Bedellen des Fiscals, oder des Dorfschultheißen und Gerichts, welche die Anheftung und Abnahme besorgt haben, sodann durch Beibringung der betreffenden öffentlichen Blätter zu den Akten zu bescheinigen.

Art. 10.

In der dritten und letzten Bekanntmachung ist der Tag und die Stunde auszudrücken, an welchem die Versteigerung vor sich gehen soll. Dieses soll in der Regel, und wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, der nämliche Wochentag der nächsten auf die dritte Bekanntmachung folgenden Woche sein.

Art. 11.

Während des Zwischenraums, von der ersten Bekanntmachung an bis zum Versteigerungstag, sind die Gebote der sich meldenden Käufer resp. von dem Fiscal oder von dem Actuar des Landamts zum Protokoll aufzuzeichnen.

Art. 12. ⁴⁾ ⁶⁾

Die Versteigerung ist an dem bestimmten Tag und Stunde unter Leitung und Aufsicht resp. des Fiscals auf seinem Amtszimmer, auch auf Verlangen in dem zu versteigernden Grund-

⁶⁾ Abgeändert durch § 13 des Gef. v. 4. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G. S. S. 102), welcher lautet:

Im Verfahren der Zwangsversteigerung kann der Versteigerungstermin nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks anberaumt werden.

stück selbst, oder, wie bei Feldgütern, an den sonst gewöhnlichen Orten, oder des Landamtmanns, auf dem Dorfe, wo das Unterpfund gelegen ist, vorzunehmen. Ueber die Versteigerungshandlung ist ein Protokoll zu führen und öffentlich zu verlesen. Der Fiskal führt dieses eigenhändig, wohingegen der Landamtmann nach herkömmlicher Weise es durch seinen zuzuziehenden Actuar führen läßt.

Art. 13.

Der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht auf die in hiesiger Stadt und auf den Dorfschaften hergebrachte Weise, jedoch ohne Zuziehung der öffentlichen Ausrufer und ohne Entrichtung einer Währschafts- oder Unterkaufs-Gebühr von dem Steigschilling; auch darf der Zuschlag nicht eher geschehen, als bis, nach mehrmals wiederholter mündlicher Aufforderung, von allen anwesenden Personen, daß keine unter ihnen ein höheres Gebot thun wolle, ausdrücklich oder durch Stillschweigen erklärt worden ist.

Art. 14.

Derjenige, welcher den Zuschlag für einen andern erhalten hat, ist verbunden, binnen 24 Stunden, den eigentlichen Steigerer anzugeben, und dessen Genehmigung oder Vollmacht vorzulegen, bei Vermeidung, als Steigerer für eigene Rechnung angesehen zu werden. Wenn der Käufer zu gehöriger Zeit die Zahlung nicht zu leisten vermag, so muß das Unterpfund auf seine Gefahr in den nächsten vierzehn Tagen längstens, nach einmaliger Bekanntmachung anderweit versteigert, und der muthwillige Käufer nicht nur in den Ersatz aller Schäden und Kosten, sondern auch noch in eine, dieser Ungebühr angemessene, besondere Strafe verurtheilt werden. Wer für einen Andern, ohne dessen Vollmacht innerhalb der vorbestimmten Zeit beizubringen, erkauft, hat aus eigenen Mitteln für die Kaufsumme zu haften, und im Unfähigkeitsfall gleiche Bestrafung zu gewärtigen.

Art. 15.

Wenn für eine Forderung mehrere Objecte verpfändet sind, so hängt es von der Wahl des Gläubigers ab, an welche er sich zuerst halten will, und es wird in der von ihm selbst gewählten Ordnung mit der Versteigerung so lange fortgefahren, bis der Ertrag der Forderung erlöst worden ist.

Art. 16. 7)

Wenn sich mit dem Gläubiger, durch schriftliche oder mündliche Erklärung desselben zum Protokoll, über die Gestattung einer Zahlungsfrist, auch Zahlungsweise des Steigschillings nicht besonders verstanden ist, so muß der Käufer binnen 14 Tagen längstens den Steigschilling baar bezahlen, auch fünf Prozent Zinsen vom Capital des Gläubigers diesem, vom Tag der Versteigerung, bis zum Zahlungstag entrichten.

Art. 17.

Dem Käufer steht gegen die Bezahlung des Kaufschillings wegen anderer Forderungen an den Schuldner, welche dem die Versteigerung auswirkenden Gläubiger fremd sind, kein Compensations-Recht zu.

Art. 18.

Wenn der zweite oder dritte Pfand-Gläubiger ausgeklagt hat, so müssen die mit Vorzugs-Recht auf dem ausgeklagten Unterpand ruhenden Hypothekar-Schulden in dem Steigschilling bei Strafe der Nullität jedesmalen inbegriffen sein, und der neue Käufer hat diese vorzugsweise versicherte Gläubiger gleichfalls baar abzulegen, wenn er nicht besonders darüber mit diesen vorher sich vertragen hat.

7) Durch das in dieser Sammlung ebenfalls abgedruckte Gesetz vom 2. Februar 1864 (Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 119) ist die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere der Verzugszinsen, auf 6 Prozent festgesetzt.

Art. 19. ⁸⁾

Das Versteigerungs-Protokoll, in welchem der Zuschlag geschehen, ist dem Gerichte vorzulegen, und das versteigerte Gut wird dem, der bei der Versteigerung das Zuschlags-Gebot gethan hat, durch förmliches Erkenntniß zugeeignet.

Art. 20. ⁹⁾

Die wirkliche Einräumung des Besizes des zugeschlagenen Unterpfandes darf nicht eher geschehen, als auf vorgängiges von dem neuen Käufer zu erwirkendes Einweisungs-Decret und dieses kann nur dann erfolgen, wenn der Steigerer bei der Stadt-Gerichts-Commission die Erfüllung aller Bedingungen der Versteigerung urkundlich nachgewiesen hat. In dem Einweisungs-Decret muß die eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner des versteigerten Unterpfands, und dessen gänzlicher Räumung einverleibt werden, und hat der Executor in civilibus auf Vorzeigung dieses Decrets, ohne Weiteres, dem Eigenthümer mit der Execution an Handen zu gehen.

Art. 21.

Von dem erlegten Steigschilling wird der Betrag der Forderung des Gläubigers an Capital, Zinsen und Kosten vorerst gegen Bescheinigung bezahlt, der etwaige Ueberschuß aber dem Schuldner ohne Abzug gegen Quittung zugestellt.

Art. 22. ⁹⁾

Wenn bei der Versteigerung das Unterpfand für das darauf haftende Capital, nebst Zinsen und Kosten ausgedoten worden

⁸⁾ Das Zueignungs- und Heimschlagungs-Erkentniß erfolgt jetzt durch das Amtsgericht.

⁹⁾ An Stelle der Stadt-Gerichts-Commission ist das Amtsgericht, an Stelle des Executor in civilibus der Gerichtsvollzieher getreten.

ist, und nach mehrmals wiederholter mündlicher Aufforderung vor allen anwesenden Personen, Niemand ein, jene Summe erreichendes Gebot thun will, so ist dieses in dem Steigerungs-Protokoll zu bemerken, und das Stadt-Gericht hat darauf ohne weiteres Anrufen dem Gläubiger oder Kläger das Unterpfind um das darauf haftende Capital, sammt Zinsen und Kosten, an Zahlungsstatt, mit Vorbehalt der Rückstands-Klage, heimzuschlagen.

Art. 23. ¹⁰⁾ ¹¹⁾

Wenn der Gläubiger in dem im nächstvorstehenden Artikel erwähnten Falle von der ihm vorbehaltenen Rückstands-Klage Gebrauch zu machen gedenkt; so muß der wahre Werth des auf diese Weise heimgeschlagenen Unterpfindes durch verpflichtete sachverständige Taxatoren ausgemittelt werden, deren einen der Gläubiger, den andern der Schuldner und den dritten die Stadt-Gerichts-Commission ernennt. Der Gläubiger muß zu dem Ende, bei Verlust dieser Rückstands-Klage, binnen sechs Wochen, vom Tag des ihm jedesmal gleichfalls zu insinuirenden Einweigungs-

¹⁰⁾ Die Bestimmungen über die Auswahl der Sachverständigen sind durch die §§ 369 u. 370, diejenigen über die Schadensberechnung bei Verschiedenheit der Gutachten durch die §§ 259 u. 260 der Civ. Proz. O. u. § 14 des Einf.-Ges. zur Civ. Pr. O. aufgehoben. — Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. — In Geltung ist dagegen noch die sechs-wöchige Präklusivfrist für die Erhebung der Klage.

¹¹⁾ § 32 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Civ. Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) bestimmt:

Zu Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkauffchillingskläger zustehenden Rückstands-Klage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

Diese Bestimmung ist gegenstandslos, da es Restkauffchillinge nicht mehr gibt und auch im Jahre 1879 nicht mehr gegeben hat.

Für die Rückstands-Klage bei Ansätzen ist die Frist Mangels besonderer Vorschrift nach allgemeinen Grundsätzen zu berechnen.

Decrets an gerechnet, diese Klage bei der Gerichts-Commission einreichen, auch zugleich einen Taxator darin für sich benennen. Vom Tag der Mittheilung dieser Klage an den Schuldner an gerechnet, muß dieser bei Vermeidung — daß es sonst von Amtswegen geschehe — binnen acht Tagen ebenfalls einen solchen Taxator der Gerichts-Commission anzeigen, worauf diese den dritten als Obmann ernennt. Bei dergleichen Taxationen in der Stadt soll auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche sich mit Aufträgen zum Verkaufe und Kaufe solcher Güter abzugeben pflegen und daher mit den gewöhnlichen Preisen bekannt sind. Sollten diese Taxatoren sich eines Preises nicht vereinigen können, so soll jeder seine Taxation besonders einreichen, und die Mittelsumme des Belaufs der drei Taxationen für den wahren Werth angenommen werden.

Art. 24. ¹²⁾

Bis zur Vollendung der Versteigerung der ausgeklagten Immobilien bleibt der Schuldner gleichsam als gerichtlicher Sequester in dem Besitze, es sei denn, daß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger von dem Richter ein Anderes verordnet worden wäre. Dem Gläubiger stehen jedoch die auf dem Halmen stehenden oder am Stocke hängenden Früchte zu, welche für dessen Rechnung im Wege der Ordnung einzuthun und zu versteigern sind. Die Mieth- und Pachtgelder aus dem Unterpfand können vom Gläubiger mit Arrest bestrickt werden.

Art. 25. ¹³⁾

Früchte, welche erst nach Ablauf des dem Schuldner anbe-

¹²⁾ Die Bestrickung der Mieth- und Pachtgelder erfolgt gemäß § 816 und § 819 C. P. D. in Verbindung mit § 16 No. 4 Einf.-Ges. zur C. P. D. durch einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts.

¹³⁾ Nachdem die Anberaumung eines Zahlungstermins durch die Civ. Proz. D. in Wegfall gekommen ist, treten die oben bestimmten Folgen

raumten Zahlungs-Termins reif geworden oder entstanden sind, sollen als Theile des Guts, mithin als unbeweglich angesehen und folglich mit dem aus dem Gute selbst erlösten Preise, nach der Rang-Ordnung der Hypotheken unter sämmtliche auf dieses Gut versicherte Gläubiger, wenn mehrere vorhanden sind, vertheilt werden.

Art. 26. ¹⁴⁾

Der Schuldner darf während der in vorstehendem Artikel bemerkten Zeit an dem Gute nichts verschlimmern, namentlich kein Holz fällen, und aus den Gebäuden nichts, was wand- niet- und nagelfest ist, wegnehmen und veräußern, bei Vermeidung zum Ersatz durch persönliche Verhaftung und nach Wichtigkeit des Falles, selbst zur peinlichen Strafe angehalten zu werden.

Art. 27. ¹⁵⁾

Während des Ausklageprozesses darf der Schuldner das zur Versteigerung bestimmte Gut, bei Strafe der Nichtigkeit nicht veräußern. — Eine solche Veräußerung hat nur Wirkung in dem Falle, wenn der Käufer den ganzen Betrag der ausgeklagten und sonst auf dieses Gut in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten baar bei Gericht hinterlegt.

Art. 28. ¹⁵⁾

Hinsichtlich dieser Vorschriften des vorstehenden Artikels ist noch besonders zu bemerken:

a. Daß diejenigen, welche etwa dem Käufer zur Erkaufung dieses Guts das hinterlegte Geld geliehen haben, mit dem ihnen deßhalb zukommenden gesetzlichen Vorzugs-Recht den Gläubigern

mit dem Zeitpunkte ein, welcher im neuen Verfahren dem Ablaufe des Zahlungstermins entspricht.

¹⁴⁾ Bgl. die §§ 2 und 6 des Einf. Ges. zum Straf-Ges.-B. vom 31. Mai 1870, sowie § 288 Str. G. B.

¹⁵⁾ Bgl. hierzu § 236 Civ. Pr. O.

nachstehen, deren Forderungen, zur Zeit der Veräußerung auf dieses Gut in dem Hypotheken-Buche schon eingeschrieben waren, und daß

b. wenn die Hinterlegung des genannten Kaufpreises nicht vor dem Zuschlag des Gutes geschehen ist, die Versteigerungs-Handlung unter keinem Vorwande ausgesetzt oder zurückgesetzt werden darf.

Art. 29. ¹⁶⁾

Bei Restkaufschillings-Auslagen oder Auslagen der Rechte des vorbehaltenen Eigenthums soll folgendes Verfahren statt haben.

a. Die Klage ist bei der Stadt-Gerichts-Commission mündlich oder schriftlich in kurzem Reccesse anzubringen; auch derselben die Restkaufschillings-Urkunde beizufügen.

b. Wenn in dieser Urkunde der Termin der Zahlung nicht bestimmt oder eine Aufkündigung nicht vorbehalten war, so muß eine vierteljährige Aufkündigung durch einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Act oder durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet und von dem Verkäufer und Gläubiger des Kaufschillings-Restes oder dessen Cessionarien um Zahlungs-Verfügung und eventuelle Einsetzung in das vorbehaltene Eigenthumsrecht gebeten werden.

c. Findet das Gericht bei den vorgelegten Urkunden und bei dem beizulegenden Auszuge des Hypothekenbuches, woraus die geschehene Eintragung erhellet, keinen sichtbaren Mangel; so wird dem Beklagten zur Bezahlung des schuldigen Kaufschillings-Restes sammt Zinsen und Kosten ein Termin, der sich nicht über sechs Wochen ausdehnen darf, anberaunt, unter der Bedrohung, daß das mit dem vorbehaltenen Eigenthums-Recht behaftete Gut dem Verkäufer, seinen Erben oder Cessionarien für die Forderung,

¹⁶⁾ Vgl. Anmerkungen 10 und 11 zu Art. 23.

ohne weiteres, heimgeschlagen und der Beklagte aus dem Besitze werde gesetzt werden.

d. Bringt der Beklagte gegen diesen bedrohlichen Zahlungsbefehl erhebliche Einreden bei, so wird nach eingebrachter Erklärung des Klägers, hierauf rechtlich erkannt.

e. Dergleichen Einreden von Seiten des Beklagten müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des ihm insinuirten Zahlungsbefehls an, vorgebracht werden.

f. In allen Restkauffchillings-Ausklagen, darf ebenfalls keiner Appellation Statt gegeben werden.

g. Bei Ermangelung der Einreden, oder nach deren Verwerfung, werden der klagende Verkäufer, dessen Erben oder Cessionarien in das Eigenthum des verkauften Gutes für das Capital des Kauffchillings-Nestes sammt Zinsen und Kosten eingesetzt, und der Beklagte wird mit Zwangsmitteln zu dessen Räumung angehalten; weshalb denn auch diesen Einweisungs-Decreten die oben vorgeschriebene eventuelle Clausel der unverzüglichen Ausweisung aller Bewohner, jedesmal einzurücken ist.

h. Bei den Klagen aus dem vorbehaltenen Eigenthums-Rechte bleibt dem Kläger bei Einweisung in das in Frage befangene Gut die Rückstands-Klage, wegen etwa verringerten Werthes desselben, vorbehalten, zu dessen Ausmittelung auf die in Art. 23 vorgeschriebene Weise zu schreiten ist.

Nach diesen Vorschriften über den Insaß- und Restkauffchillings-Prozeß haben sich nunmehr sämtliche Gerichte, sowie der Landammann, der Fiscal und die streitenden Theile zu richten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung den 8. July 1817.

15.

**Verordnung über die Aufhebung der Nothwendigkeit der
Zusatz- und Restkaufschillings-Prolongationen
vom 8. July 1817.**

Ges. u. Stat. S. Bd. I, S. 99.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
am Main

verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetz-
gebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juny a. e.

Demnach die in hiesiger Stadt-Reformation Theil 2, Tit.
18, § 3 und 4 enthaltene Verordnung, daß den Verpfändungen
und Zusätzen liegender Güter, allwegen die Clausel, daß inner-
halb eines Viertel-Jahrs nach Verfließung des letzten Ziels, dem
Zusatz nachgeklagt, oder der Zusatz prolongirt werden müsse,
widrigenfalls die Pfandschaft darauf ab- und erloschen sein solle,
einzuwerleiben sei, den 22. October 1808 durch eine Fürst-
Primatische Verordnung abgeschafft, auch diese abgeschaffte Noth-
wendigkeit der Zusatz-Prolongation, bei Strafe der Erlöschung
der Pfandschaft, in der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3,
Num. 6, lit. b definitiv bestätigt worden ist; als ordnen und
befehlen Wir hiermit:

1. Soll fñhrohin die vorgedachte Clausel, den, sowohl bei
der Zusatzbehörde, als auf dem Landamte konstituirt werdenden
Zusatz- und Pfand-Verschreibungen ferner nicht einverleibt werden,
vielmehr

2. Die Pfand-Verschreibung bis nach getilgter Schuld, wenn

gleich dem Inſaße nach Erſcheinung des anfänglich beſtimmten oder verlängerten Zahlungs-Zieles, binnen Viertel-Jahres Friſt, weder nachgeklagt noch der Inſaß prolongirt worden, nach wie vor in Kräften verbleiben, und ſoll

3. Dieſe Verordnung auch auf alle bereits beſtehende Inſaß-Verſchreibungen dergestalten wirken, daß die darin befindliche ob-gemeldete Clauſel, für kaſſirt und nicht geſchrieben zu achten, und inſofern

4. der Gerichtsbrauch die Wirkung dieſer Clauſel, ſelbſt auf jene Reſtkaufſchillings-Verſchreibungen, in welchen eine ſtilſchweigende Verlängerung des Zahlungs-Zieles auf beſtimmte Zeit nicht bedungen worden iſt, ausgedehnt hat, auch dieſer hier-mit für abgeſchafft zu achten ſein ſolle, wo im übrigen

5. dem Pfand-Gläubiger auch für die Zukunft frei geſtellt bleibt, die Inſaß-Verſchreibung nach Ablauf des erſten Zahlungs-Zieles in den Inſaßbüchern auf eine ferner beliebige Zeit und ſofort, ob er wollte, mehrmalen prolongiren zu laſſen. Es hat aber der Inſaßbuchführer in dieſen Fällen, ehe er die Prolongation in das Inſaßbuch notirt, die ſchriftliche oder perſönliche Erklärung des Schuldners zu erfordern, ob er theils der Schuld noch geſtändig ſei, theils in die Prolongation des Zahlungstermins einwillige, und ohne dieſe ausdrückliche Einwilligung des Schuldners keine Prolongation in das Inſaßbuch, beſonders alsdann nicht aufzunehmen, wenn der Gläubiger verlangen ſollte, daß die Unzuläſſigkeit einer früheren Ablage des Kapitals ausgedrückt, oder alſo das Wort „unableglich“ hinzugefügt werden ſolle.

Hiernach haben ſich alſo die hieſigen Gerichte, der Inſaßbuchführer und alle diejenigen zu achten, die ſolches angeht.

Befchloſſen in Unſerer großen Rathſverſammlung.

Frankfurt den 8. July 1817.

16.

Verordnung über das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf die Inhaber gestellten Schuldverschreibungen, und über Vindication des baaren Geldes vom 8. Juli 1817.

Ges. u. Stat. S. Bd. I, S. 102.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar und 23. Juni a. e.

In der Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3. lit. e. ist festgesetzt, daß das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staats-Papiere bestätigt sei. —

Da sich dieses Verbot auf eine Fürstlich-Primatische Verordnung vom 20. August 1808 gründete, worin auch zugleich Verfügungen über die Vindication baaren cursirenden Geldes vorgeschrieben waren, die von den gemeinen Rechten abwichen, durch eine neuere Verordnung vom 19. Januar 1815 aber gegen diese Verfügungen festgesetzt war, daß es in Ansehung des entkommenden baaren Geldes, wenn dessen Identität nur sonst erweislich sei, bei den Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bewenden haben soll; und da überdieß im Einklang mit jener Verordnung vom 20. August 1808 noch eine großherzogliche Verordnung vom 28. November 1810 des Inhalts bestand: daß das Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers einer Obligation au porteur, welchem sie durch

irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen, um Vorladung des unbekanntem Besizers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation, als dem Sinn jener Verordnung vom 20. August 1808 zuwiderlaufend, unzulässig sei: so werden nunmehr zur Vereinbarung und Klarstellung dieser verschiedenen gesetzlichen Vorschriften und unter der daraus sich von selbst ergebenden Aufhebung jener vorgenannten drei Verordnungen die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

Art. 1.^{1) 2)}

Eine Vindications- oder dingliche Klage, sie seie auf Eigenthum, Erbrecht oder Pfandrecht oder welcherlei andere dingliche Rechtstitel und Erwerbungsart gegründet, hat auf diejenige Gattung von Staats- oder anderen Obligationen und Schuldbriefen, welche ihrem Inhalt nach auf jeden Inhaber oder au porteur lauten, gegen den dritten Besizer derselben, wenn dieser sie auf eine redliche Weise erhalten hat, durchaus keine Statt, der Kläger muß sich wegen des erlittenen Verlustes allein an den halten, an welchen sie zunächst und unmittelbar aus seiner Hand übergegangen sind und nur der unredliche dritte Besizer ist dem Kläger Rede zu stehen schuldig.

Art. 2.

In Uebereinstimmung mit diesem Verbot der Vindication solcher Staats-Papiere kann daher auch dem Gesuch des gewesenen Inhabers oder Eigenthümers der in vorstehendem Artikel bezeichneten Staats-Papiere, um Vorladung des unbekanntem Besizers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortisation

¹⁾ Vgl. die nachfolgend abgedruckte authentische Interpretation dieses Artikels 1.

²⁾ Vgl. auch S. G. B. Art. 307 und 308.

solcher abhanden gekommenen Staatspapiere, nicht Statt gegeben werden.

Art. 3.

Wenn hingegen der Kläger zu erweisen im Stande ist, daß der dritte redliche Besizer die dem Kläger abhanden gekommene auf den Inhaber lautende Obligation oder Schuldbrief, ohne alle Ursache z. B. nicht als Belohnung für geleistete Dienste und so unentgeltlich an sich gebracht habe, daß er sich mit des Klägers Schaden bereichern würde, so hat alsdann von der oben Art. 1. festgesetzten Regel eine Ausnahme statt, und der obgleich redliche dritte Besizer bleibt in diesem Falle schuldig, sich auf die gegen ihn angestellte Klage des vorigen Inhabers einzulassen.

Art. 4.

Wenn ebenso der letzte Besizer solcher Staats-Papiere, in welchen sich die hiesige Stadt als Schuldnerin bekant, einen totalen Untergang solcher Stadt-Frankfurtischer auf den Inhaber gestellter Staatspapiere, der Tag ihrer Ausstellung sei, welcher er wolle, dergestalt zu bescheinigen im Stande ist, daß das Städtische Aerarium sich mit dem Schaden des dritten Besizers offenbar bereichern würde, wenn es solchen Unglücksfall für sich benutzen und die vernichtete Schuldverschreibung sammt Zinsen zur Einlösungs-Zeit nicht zahlen wollte, so sollen die Gerichte befugt sein, die Amortisation der bescheinigtermäßen zu Grunde gegangenen Obligation auszusprechen und zwar mit der Verbindlichkeit des städtischen Aerars, dem Eigenthümer dagegen eine gleichlautende geschriebene verzinsliche Schuldverbriefung einzuhändigen; auch soll beides sofort in dem hiesigen Intelligenz-Blatt und den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 5.

Was endlich entkommenes baares Geld und deßfallige Vindications-Klagen betrifft, so soll es, wenn die Identität

solchen baaren cursirenden Geldes nur sonst erweislich ist, bei den bekannten Vorschriften der gemeinen Rechte lediglich sein Bewenden behalten.

Wie nun nach diesen hier vorgeschriebenen rechtlichen Grundsätzen alle diejenige sich zu richten haben, die es betrifft, also sollen auch besonders sämtliche hiesige Gerichte und Justizämter schuldigermaßen in judicando sich darnach bemessen und achten.

Beschlossen in unjerer großen Rathsverammlung
Frankfurt den 8. July 1817.

17.

Authentische Erklärung der Verordnung vom 8. Juli 1817,
das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den
Inhaber gestellten Staats- und anderen Obligationen und
Schuldbriefen betr.

Vom 20. April 1830.

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 411.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem über den Sinn und Geist der Verordnung vom
8. Juli 1817, das Verbot der Vindication auch Amortisation
der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderen Obligatio-
nen und Schuldbriefen betreffend, in Rechtsstreitigkeiten Zweifel
erhoben worden, deren Beseitigung, ohne die Sicherheit des Ver-
kehrs in solchen Effecten zu gefährden, der doctrinalen Auslegung
ferner nicht überlassen werden kann; so wird auf verfassungsmäßigen
Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27.
März 1830 jene Verordnung andurch dahin authentisch erklärt:

Nach Art. 1 jener Verordnung kommt es bei dem
redlichen Besitz des Dritten weder auf die Vollgültig-
keit des Besitztittels überhaupt, noch insbesondere auf
das Recht dessen, der den Besitz übertragen hat, an.
Die Redlichkeit des Besitzes ist rein subjektiv hinsicht-
lich des Besitzers zu beurtheilen und es ist völlig einer-

lei, ob der redliche Besizer als Eigenthümer oder in fremdem Namen besizet.

Die auf den Inhaber lautenden Staats- und anderen Obligationen sind Gegenstände der Privat-Verpfändung, sie können mithin durch Uebergabe zum Faustpfand, ohne Einschreibung in das Hypothekenbuch, rechtsgültig verpfändet werden. Durch diese Erklärung soll jedoch demjenigen, was die hiesige Stadtreformation über die Eigenschaft der beweglichen und unbeweglichen Güter für Erbschaftsfälle vorschreibt, in keiner Weise derogirt werden.

Beschlossen in unserer großen Rathsverammlung,
am 20. April 1830.

18.

Verordnung über die Heilighaltung der Sonn- und
Festtage

vom 21. August 1817.¹⁾

Ges. und Stat. S. Bd. I, S. 430.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
am Main

verordnen andurch auf verfassungsmäßige Beschlüsse der
gesetzgebenden Versammlung vom 1. März und 31. July
dieses Jahres

über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, unter Aufhebung
aller bisher dessfalls bestandenen Gesetze und Verordnungen nach-
folgendes:

1. An Sonntagen und an jeden dahier von allen christ-
lichen Confessionen allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen, soll
keine öffentliche Betreibung des Handels, insbesondere kein öffent-
liches Feiltragen, Ausstellen oder Ausbieten von Waaren, noch
auch die Offenhaltung von Kaufmanns- oder Krämer-Läden in
dieser Absicht stattfinden, und zwar bei einer Strafe, die nach
Maasgabe der Umstände von Zehen bis auf Hundert Reichsthaler
auferlegt werden kann. Durch dieses Verbot ist jedoch das ge-
wöhnliche Zubringen des täglichen Hausbedarfs an Lebensmitteln,

¹⁾ Vgl. Gewerbe-Ordnung § 105 u. insbesondere Gesetz Letz. Ab-
änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, R. G. Bl. S. 261,
Art. 1—3 (§ 41 a, § 55 a, § 105 a und folgende) sowie, wegen der Höhe
der Strafen, § 146 a in Verbindung mit Str. G. B. § 366, 1.

so wie der Verkauf von Lebensmitteln und Consumtions-Gegenständen in den Häusern nicht untersagt, wenn dieser Verkauf ohne Geräusch und Aufsehen, im Kleinen, nur für den augenblicklichen Bedarf geschieht.

Das Feilhalten von Obst und geringen Victualien auf offener Straße, ist ebenfalls nicht unter jenem Verbote begriffen; jedoch hat die Polizei darauf zu sehen, daß dieses nur an schicklichen Orten, ohne Uebertreibung und Mißbrauch, und soviel das Innere der Stadt betrifft, nicht während des Vormittags-Gottesdienstes geschehe.

2. Wird der Betrieb aller bürgerlicher Gewerbe, welche sichtbar oder hörbar, Störung der Sonn- und Festtagsfeier verursachen, bei einer Strafe von 5 bis 50 Reichsthalern, jedoch Nothfälle, besonders in Meßzeiten ausgenommen, untersagt.

3. Wird allen und jeden Gast- Baum- und Gartenwirthen, Apfelwein- und Brandweinschenkern, wie auch den Inhabern der Tanzsäle, den Caffeevirthen, Bierbauern und Bierwirthen, sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften, bei einer Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern verboten:

„an Sonn- und Festtagen früher, als vier Uhr Nachmittags und an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen, wenn hierzu polizeiliche Erlaubniß gegeben worden, später als zwölf Uhr in der Nacht,“

Tanzmusik zu halten, oder sonst erlaubte Spiele bei sich zu dulden.

Bei gleicher Strafe dürfen auch

4. öffentliche Concerte an Sonn- und Festtagen nicht Vormittags und überhaupt an dergleichen Tagen nicht vor vier Uhr Nachmittags, gehalten werden.

5. Alle öffentliche Tanzmusik sowohl, als auch Privatbälle, sind bei einer Strafe von Einhundert Reichsthalern gegen diejenigen, die dergleichen veranstalten, für folgende Tage und Zeiträume gänzlich untersagt, nemlich:

„am Sonnabend vor dem letzten Advent und von da bis zum zweiten Weihnachtsfeiertage Nachmittags vier Uhr, ferner in der Charwoche vom Sonnabend vor dem Palmsonntage bis zum zweiten Oftertage Nachmittags vier Uhr, an dem Pfingst-Sonntage und an dem Buß- und Bettage.“

Indem wir diese Verordnung hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bringen, gebieten wir auch, daß sich von einem Jedem, den es angehet, genau hiernach geachtet, und von den einschlagenden Stellen und Behörden auf der Handhabung dieses Gesetzes sonach strenge gehalten werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung
den 21. August 1817.

19.

Tax-Rolle für den Hypothekenbuchführer.

Ges. u. Stat. S. Bd. II, S. 52.

Im Auftrag Eines Hohen Senats, wird nachstehende, von der gesetzgebenden Versammlung, mittelst Beschluß vom 15. November 1817 genehmigte Tax-Rolle für den Hypothekenbuchführer, hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 25. November 1817.

Stadt-Canzley.

- 1) Für eine Währschafts-Handlung fl. 1.24 fr.
- 2) Für einen Währschaftsbrief " 1.30 "
- 3) Für Ab- und Zuschreibung (Transcription) eines liegenden Guts, ohne Währschaft . . " —.45 "
- 4) Für Einschreibung eines Zufages, Restkaufschillings-Caution und dabei vorzunehmende Untersuchung der Urkunden und Rechtstitel.
 - a) Wenn das Capital 500 Gulden im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt " —.30 "
 - b) Wenn das Capital 1000 fl. im 24 fl. Fuß oder weniger beträgt " 1.— "
 - c) Wenn das Capital 2000 fl. oder weniger beträgt " 1.30 "
 - d) Wenn das Capital über 2000 fl. beträgt " 2.— "
- 5) Für Einschreibung eines Transports oder Cession, und dabei vorzunehmende Untersuchung.

- a) Wenn das Capital 500 fl. im 24 fl.
Fuß oder weniger beträgt " —.30 "
- b) Wenn das Capital 1000 fl. im 24 fl.
Fuß oder weniger beträgt " 1.— "
- c) Wenn das Capital 2000 fl. oder weniger
beträgt " 1.30 "
- d) Wenn das Capital über 2000 fl. beträgt " 2.— "
- 6) Für etwas an einem Inſaß oder Reſtkauf-
ſchilling ab- oder zuzuſchreiben " —.24 "
- 7) Für Aenderung des Zinsfußes in einem In-
ſaß oder Reſtkaufſchillinge " —.24 "
- 8) Für Caſſation eines Inſaßes oder Reſtkauf-
ſchillings, Löſchung einer Caution oder Ver-
boths " —.24 "
- 9) Für Einſchreibung eines Verbots in das
Verbot-Buch und Notirung in den Regiſtern " —.30 "
- 10) Für ein Atteſtat über dasjenige was bereits
auf einem Gute haftet, oder ob ſolches annoch
unbeſchweret ſei " —.40 "
- 11) Für ein ſonſtiges Atteſtat " —.30 "
- 12) Für eine Vidimation " —.40 "
- 13) Für Abſchrift eines Inſaßes, Reſtkaufſchillings zc.
per Bogen " —.12 "
- 14) Für Vorladen der Parthieen, dem Amts-
diener per Gang " —.10 "

Anmerkung: Das Geſetz vom 8. December 1865 (Geſ. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 299) ſchreibt in § 5 vor:

Sämmtliche ſeitſher von dem Hypothekenbuchführer und deſſen Adjunkten, von dem Expedienten und dem Bedellen bezogenen Gebühren, wie ſolche namentlich in der Tarrolle für den Hypothekenbuchführer (Geſetz u. Stat.-Sammlung, Bd. II, S. 52) feſtgeſetzt ſind, werden von den Transſcriptions- und Hypothekenbuchführern bis auf Weiteres für Rechnung des Alerars erhoben.

20.

Auszug

aus der

Verordnung über das bis zur Abfassung und Publicirung
einer neuen Gerichts- und Prozeß-Ordnung bei den hiesigen
Gerichten und Justiz-Ämtern einzuhaltende Verfahren

vom 30. Dezember 1819.

Ges. u. Stat. S. Bd. II, S. 111. ¹⁾

Art. 61.

Strafe wegen frevelhaften Arresten.

Findet sich nach geschlossenen Verhandlungen in der Hauptsache, daß ein Arrest oder Verbot frevelhaft nachgesucht und erlangt worden ist, so hat der Impetrant für alle dem Impetraten durch den Arrest oder Verbot verursachten Schäden und Kosten, Genugthuung zu leisten.

Art. 66.

Jedes Bauverbot kann immer nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt, und muß sowohl bei dem Bauherrn, als bei den Werkmeistern, angelegt werden, worüber, und wie es geschehen, der Gerichtspedell ad acta zu berichten hat.

¹⁾ Die prozeßrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind durch spätere Frankfurter Gesetze, jedenfalls aber durch die Civ.-Proz.-D., beseitigt. Es werden daher nur die heute noch gültigen materiellrechtlichen Vorschriften abgedruckt.

Art. 73. ²⁾

Der Bauende, welcher nach erkanntem Bauverbot sich erlaubt, demohnerachtet mit seinem Baue fortzufahren, ist nicht allein sofort auf executivem Wege, und noch vor Erörterung der Sache selbst, zur Wiederherstellung des Baues in den Zustand, wie er bei Anlegung des Verbots war, anzuhalten, sondern verfällt auch sowohl selbst als der Werkmeister, bei dem das Verbot angelegt worden, in eine nicht niedriger als 5, und nicht höher als 50 Rthlr. anzusetzende Geldstrafe.

Art. 74.

Derjenige, welcher gegen den Bau eines Andern rechtsbegründete Einsprache zu haben vermeint, ist schuldig, damit alsbald und während sein Nachbar noch im Bauen begriffen ist, hervorzutreten. Wenn er wissentlich so lange damit zögert, bis der Bauende seinen Bau vollendet hat, soll er des Abbrechens halben nicht weiter gehört werden, sondern dafür angesehen sein, als ob er in den Bau eingewilligt habe. Auf Abwesende und solche, welche aus andern Ursachen von dem Bau früher keine Kunde hatten, ist jedoch dieses Präjudiz nicht anwendbar.

Art. 75.

Findet sich, daß ein Bauverbot ohne Grund nachgesucht und erkannt worden, so treffen den Impetranten die in Art. 61 angedrohten Nachtheile.

Vierter Titel.

Gerichtliche Inventarien, ihre Einrichtung und Form.

Art. 113. ³⁾

Die Errichtung eines jeden gerichtlichen Inventars, in der

²⁾ Durch die Bestimmungen der Civ.-Proz.-O. über einstweilige Verfügungen entsprechend modificirt.

³⁾ Die Inventare werden jetzt durch die Gerichtsvollzieher errichtet

Stadt und deren Gemarkung, geschieht durch zwei Gerichts-Secretarien.

Die Inventarien auf dem Lande werden nach der bisher eingeführten Weise auch fernerhin errichtet.

Art. 114.

Bei allen in der Stadt errichtet werdenden Inventarien, mit Ausnahme jedoch der Concursfälle, muß die Taxation der Mobilien durch einen der geschwornen Ausrufer und resp. geschwornen Sachverständigen geschehen, und von diesem durch seine Unterschrift die Richtigkeit derselben beglaubigt sein.

Art. 115.

Die Werthanschläge der in Inventarien verzeichneten liegenden Güter werden nach ihren aus den Kaufbriefen sich ergebenden Kaufpreisen beigefügt, unter Bemerkung der erheblichen Verbesserung oder Zuwachses, um eines Theils hierdurch einen wenigstens approximativen Werthanschlag des Gesamtvermögens in dem Inventar finden, andern Theils aber auch daraus bei nöthig werdenden Veräußerungen, mittelst Vergleichung des Kaufpreises mit der alsdann nothwendigen Taxation geschwornener Werkmeister, eine verlässigere Werthbestimmung entziehen zu können.

Art. 116.

Fehlen die Taxationen oder Werthanschläge in den Inventarien, bei darin verzeichneten, auch noch vorhandenen Mobilien: so müssen sich die Interessenten bei der Erbtheilung den durch nunmehrige Taxation oder Versteigerung ausgemittelten Werth gefallen lassen, wenn auch gleich solche Gegenstände durch Alter und Gebrauch ihren früheren Werth verloren haben sollten. Fehlen aber solche verzeichnete Mobilien, ohne sich vorfindende Taxation in dem Inventar, ganz; so kann für ihren Werth in dem Passivstand der späteren Ehe gar nichts aufgerechnet werden.

Art. 117.

Als das nehmliche, wie unter Art. 113—116 bemerkt worden ist, gilt auch bei einer erfolgenden dritten und ferneren Ehe eben so wieder.

Art. 118.

In Ansehung alles dessen, was sonst bei Inventirungen und bei der öffentlichen Versteigerung inventirter Vermögensstücke von Seiten der Gerichts-Secretarien und der geschwornen Ausrüfer zu beobachten ist, haben sich die Gerichts-Secretarien, so wie die geschwornen Ausrüfer, nach den denselben von den ihnen vorgesetzten Stellen zu ertheilenden näheren Instructionen zu richten.

21.

Verordnung über die gerichtlichen Transcriptionen, Währschaften und desfallige Gebühren-Entrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veräußerungen dieser stattfindenden Restkauschillings-Contracte
vom 16. März 1820.

Ges. u. Stat. S. Bd. II, S. 197.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verfügen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Februar 1820.

In Erwägung,

daß sowohl die eigene Sicherheit der Besitzer des Grundeigenthums als die ihrer hypothekarischen Gläubiger erfordert, jeden Zweifel über den wirklichen Eigenthums-Besitz zu beseitigen; daß die Deckung der Bedürfnisse des städtischen Aercars, so wie die gerechte Forderung einer vollkommenen Gleichheit in Vertheilung der öffentlichen Lasten es nothwendig machen, auch die gesetzlichen Währschaftsgelder, von einem wie dem andern nach völlig gleichem Verhältniß zu erheben und strenger als bisher, für deren alsbaldige Entrichtung zu sorgen;

daß ferner, die Raths-Verordnungen vom 3. Februar 1801 und 28. April 1801 über die Währschaften und Restkauschillings-Contracte, wegen den durch die neuere Gerichts-Verfassung

und das Gesetz vom 30. October 1819 über die Zusammen-
schmelzung einiger Stadt-Verwaltungs-Ämter Art. 1. 3 und 6
eingetretenen Veränderungen, ohnehin mehrere Abänderungen
erheischen, und

daß überdies die für die Entrichtung der jetzigen Währ-
schaftsgebühr von einem pro Cent des Kauffschillings in der Ver-
ordnung vom 15. Juli 1817 gesetzlich bestimmten drei Jahre
abgelaufen sind, und auch darum eine erneuerte gesetzliche Vor-
schrift erforderlich ist;

Als werden, die vorbenannten Raths-Verordnungen vom
3. Februar 1801 und 28. April 1801 andurch aufgehoben und
an deren Stelle das Nachfolgende verordnet:

**I. Von der Transcriptions- Währschafts- und Hypotheken-
(Insaß-) Behörde überhaupt.**

Art. 1. ¹⁾

Die Transcriptions- Währschafts- und Hypotheken-Behörde
wird durch den Hypothekenbuchführer und dessen Adjuncten, nebst
einem Expedienten für beide, verwaltet, und ihr Wirkungskreis
erstreckt sich auf die gerichtliche Sicherstellung der Veräußerungen,
Uebertragungen und insaß- oder restkauffschillingsweise geschehen-
den Verpfändungen, aller in den Städten Frankfurt und
Sachsenhausen, und deren Gemarkungen gelegenen unbeweglichen
Güter, so wie der, nach Vorschrift der hiesigen Statutar-Gesetze
diesen gleich geachteten Gerechtigkeiten.

Art. 2. ¹⁾

Vorgenannte Behörde ist dem Stadtgericht und zwar zu-
nächst dessen Directorio untergeordnet. Alle bei dem Hypo-

¹⁾ Art. 1 und 2 sind aufgehoben, zunächst durch Ges. v. 8. Decbr.
1865, G. u. St. S. Bd. XVI, S. 299, abgedruckt in dieser Sammlung;
jetzt ist das Amtsgericht die zuständige Behörde.

thekenwesen, durch Bestellung der Special- oder General- Hypotheken, und alle bei den Restkauffchillings-Contracten, hinsichtlich ihrer gerichtlichen Einschreibung, vorkommenden amtlichen Geschäfte, werden wie bisher, so auch fernerhin, von dem Hypothekenbuchführer; alle bei den Transcriptionen und Währschaften vorkommende Amtsgeschäfte aber von dessen Adjuncten, und resp. von dem Geometer der Stadtgemarkung, hinsichtlich der Unterhaltung, Abänderung und Revision der General- und Special-Karten über die in der städtischen Gemarkung gelegenen Feldgüter, — nach Vorschrift Art. 6. des Gesetzes vom 30. October 1819 besorgt, so jedoch, daß der Adjunct in Verhinderungsfällen des Hypothekenbuchführers, auch dessen Amtsfunktionen bei den Hypotheken und Restkauffchillingen, als dessen Stellvertreter, zu verrichten hat.

Art. 3. ²⁾

Bei etwa vorkommenden Beschwerdefällen der Partheien über die Transcriptions- Währschafts- und Hypotheken-Behörde, haben die sich beschwert glaubenden Partheien sich zunächst an den Stadtgerichts-Director zu wenden, und sollten sie sich durch seine Verfügungen noch beschwert erachten, so können sie sich mittelst einfacher Beschwerdeschrift an das Stadtgericht wenden, und um Abhülfe bitten, in welchen Fällen dann der Stadtgerichts-Vicedirector den Vorsitz, statt dem Director, bei Gericht zu führen hat.

Gegen ein in solchem Fall ergangenes Stadtgerichts-Erkenntniß findet, falls sich auch dadurch ein Theil noch für gravirt erachten sollte, die Appellation an das Schöffen-Gericht, als dritte und letzte Instanz, in solchen Fällen statt.

²⁾ Art. 3 ist aufgehoben durch Ges. v. 8. December 1865 (Ges. und Stat. S. Bd. XVI, S. 299); über das Beschwerde-Verfahren vgl. S. 149 dieser Sammlung.

II. Von der Transcription und Pächtschaft liegender Güter, und der ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten.

Art. 4. ³⁾

Alle und jede nach Publication dieser Verordnung stattfindende Besitzveränderungen unbeweglicher Güter, sowie der ihnen gleich geachteten Gerechtigkeiten, dieselben mögen unentgeltlich, oder gegen Vergütung geschehen sein, und Namen haben wie sie immer wollen, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von ein Drittel pro C. des Werthes des veräußerten oder übertragenen Gegenstandes, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des geschlossenen Contracts, oder der Uebergabe angerechnet, von den Besitzern bei der Transcriptions-Behörde angezeigt und die Rechtstitel, worauf die Besitzveränderungen beruhen, dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers im Original vorgelegt, sofort von demselben, seiner Instruction gemäß, resp. in die Transcriptions-Register und die Flur- und Lager-Bücher ordnungsmäßig eingetragen werden.

Art. 5. ³⁾

Da es zur Aufrechthaltung der baupolizeilichen Ordnung sowohl, als wegen Erhebung des Laternengeldes, Einzeichnung in die Brandassuranzcasse u. s. w. erforderlich ist, daß die über die Eigenthümer der Häuser auf dem Bauamt bisher geführten Register auch ferner regelmäßig fortgesetzt werden, den neuen Besitzern aber nicht zugemuthet werden soll, die Anzeige zur Umschreibung jedesmal bei zwei Behörden zu machen; so hat der Adjunct des Hypothekenbuchführers wöchentlich ein Verzeichniß aller bei ihm eingetragenen Besitzveränderungen der im

³⁾ Diese Bestimmung wird in der Praxis seit Jahrzehnten nicht gehandhabt. Jetzt wird im Gegentheil gefordert, daß die Vorlage der Kaufbriefe auf dem Bauamt durch die Partei selbst stattfindet.

Umfang der Stadt gelegenen Häuser und Grundstücke, sowie der innerhalb der Stadtgemarkung gelegenen Gebäulichkeiten in beglaubter Form an das Bauamt einzureichen, damit dieses daraus seine Register fortsetzen und in Ordnung erhalten kann. Nur dann, wenn der Adjunct des Hypothekenbuchführers eine Verificirung der Littera und Nummer eines Hauses durch das Bauamt nöthig finden sollte, muß der Hausbesitzer diesem Verlangen vor der Transcription Genüge leisten.

Art. 6.

Beruhend die nach Publication dieser Verordnung eintretenden Besitzveränderungen, auf einem onerosen Rechtstitel d. i. auf Veräußerungen, welche wie Verkäufe, Tauschhandlungen, Abtretungen an Zahlungsstatt u. dgl. m. gegen Vergütung geschehen; so tritt neben der Verbindlichkeit zur Transcription, auch die zur gerichtlichen Währschaft, und der damit verbundenen Währschafts-Gebühren, ein. Bei Vermeidung der in vorstehendem Art. 4 bestimmten Geldstrafe von ein Drittel Procent muß daher innerhalb der daselbst bestimmten vier Wochen nicht allein die Anzeige zur Transcription, sondern auch zur Währschafts-Leistung bei dem Hypothekenbuchführer-Adjunct unfehlbar erfolgen, damit letztere vor dem Herrn Stadtgerichts-Director, unter Beziehung des Hypothekenbuchführer-Adjuncten in herkömmlicher Form bewerkstelliget werden kann. Die deßfalls zu entrichtenden Währschafts-Gebühren und das Währschafts-Geld müssen vor Ausfertigung des Währschafts-Briefes, nach den im nachfolgenden Art. 7 bestimmten Ansätzen, an den Hypothekenbuchführer-Adjunct, welcher letzteres wöchentlich an das Rechnungamt abzuliefern hat, sogleich baar bezahlt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Befriedigung des Verkäufers oder Veräußerers sogleich vollständig geleistet wird, oder nicht, und im letzteren Fall ohne Unterschied: ob zur Sicherheit des

schuldig verbleibenden Kaufschillings ein Restkaufschillingsrecht oder eine gerichtliche Hypothek (Zusatz) dem Verkäufer oder einem dritten Gläubiger bestellt werden soll.

Art. 7. ⁴⁾

Für die Transcription wird die in der Taxrolle des Hypothekenbuchführers vom 25. November 1817 festgesetzte Transcriptionsgebühr von Fünf und Vierzig Kreuzer entrichtet, und hinsichtlich der Währschaft behält es ebenfalls bei der bisher bestandenen Tage und Gebühren sein Bewenden. Es bleibt daher außer den in dieser Taxrolle bestimmten, dem Hypothekenbuchführer als *pars salarii* zugewiesenen Gebühren, nemlich von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer für die Währschaftshandlung, einem Gulden dreißig Kreuzer für den Währschaftsbrief und zehn Kreuzer für den Gang zur Vorladung der Partheien, auch das auf ein pro Cent des Werths des veräußerten Gutes, oder Kaufschillings, seither festgesetzte und in das Aeraarium fließende Währschaftsgeld fernerhin beibehalten, und es müssen diese Gebühren auch von allen, nach Publication dieser Verordnung stattfindenden Veräußerungen, der in vorstehendem Art. 6 genannten Güter, und ihnen gleich geachteten Gerechtigkeiten bezahlt werden.

Wenn von dem Adjuncten des Hypothekenbuchführers ein Auszug aus den Transcriptionsregistern von den Besitzern der in denselben verzeichneten Güter verlangt wird; so haben jedoch diese nach obiger Taxrolle No. 11 außer jenen Gebühren, auch noch die dafür festgesetzte Gebühr von dreißig Kreuzer besonders an den Adjuncten des Hypothekenbuchführers, für seine desfallige Bemühung zu zahlen.

⁴⁾ Vergl. Anmerkung zur Taxrolle vom 25. November 1817; diese Sammlung No. 19, S. 99.

Art. 8.

Da der rechtliche Vortheil der gerichtlichen Währschaften einem wie dem andern der beiden contrahirenden Theile zuwächst, so müssen sämmtliche in vorstehendem Art. 7 verzeichneten Währschaftskosten, wenn die Interessenten nicht ausdrücklich ein anderes desfalls bedungen und unter sich festgesetzt haben, von beiden contrahirenden Theilen gemeinschaftlich getragen werden.

Die Transcriptionsgebühren, sie mögen nur allein, oder zugleich mit und neben den Währschaftsgebühren entrichtet werden, trägt hingegen der jedesmalige neueste Besizer nur allein, es müßte denn auch darüber ein anderes zwischen den Contrahenten besonders festgesetzt worden sein.

Art. 9.

In nachfolgenden Fällen werden, wie bisher, so auch fernerhin, die gerichtlichen Währschaften und desfalligen Merarialgebühren nicht erfordert:

1. Bei unbeweglichen Gütern, oder diesen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, welche in öffentlicher, durch den Fiscal vollzogener Zwangsversteigerung, oder bei freiwilligen und sonstigen durch die Geschwornen Ausrufer bewerkstelligten Vergantungen von dem Meistbietenden erkaufte worden sind, indem erstere von jeder Merarialgebühr befreit sind, bei letzteren aber die Ausrufgebühr das Währschaftsgeld ersetzt.
2. Bei einem, von dem Besizer schon über 30 Jahre ununterbrochen innegehabten, oder fortgesetzten Besitze liegenden Gutes, oder diesem gleich geachteter Gerechtigkeit, in welche dreißigjährige Verjährungszeit auch einzurechnen ist, der ruhige Besizstand desjenigen, oder derjenigen früheren Inhaber solcher liegenden Güter oder ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten, deren Erbe-successor universalis, der neueste Besizer geworden ist.

3. Bei allen mittelst Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen und Legatsweise erworbenen Gütern oder Gerechtigkeiten der vorbenannten Artikel in soweit als in solchen Fällen, den Rechten nach, eine Evictions- oder Gewährleistung des Schenkers oder der Erben nicht statt findet, endlich
4. bei allen, aus Erbrecht mit oder ohne Testament geschehenden Erwerbungen liegender Güter, oder ihnen gleichgeachteter Gerechtigkeiten.

Die Anzeige einer geschehenen Besitzveränderung bei der Transcriptions-Behörde muß jedoch auch in diesen vorgenannten vier Fällen der neue Besitzer nach Art. 4 dieser Verordnung, bei Vermeidung der daselbst festgesetzten Strafe, in der eben daselbst bestimmten Zeit von vier Wochen gleichfalls machen und auch in diesen Fällen die Transcriptionsgebühr mit fünf und vierzig Kreuzer entrichten.

Art. 10. ⁵⁾

Im Falle der Erbschaften tritt hinsichtlich der Befreiung von der Währschaft und desfalls zu entrichtender Gebühren, auch fernerhin die bisherige gesetzliche Einschränkung ein, daß einem solchen Erwerber, in soweit als das bei der Theilung von ihm übernommene Erbgut, seinen Erbtheil am Werthe nicht übersteigt, er vielmehr mit dem ihm zugetheilten Erbgute mehr empfängt, als seine Erbportion beträgt, von seinen Miterben zwar die gerichtliche Währschaft zu leisten, und der Währbrief auszufertigen ist, derselbe jedoch, außer der von ihm zu entrichtenden Transcriptionsgebühr, und der im Art. 7 genannten Währschaftsgebühren, die Merarialgebühr von einem pro Cent nur von

⁵⁾ Art. 10 ist aufgehoben. An dessen Stelle ist die Bestimmung der B. vom 26. Juni 1834 getreten, welche am Schlusse dieser Verordnung abgedruckt ist (No. 22, S. 116).

demjenigen Betrag, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheils selbst übersteigt, zu entrichten hat. —

Auch in diesem Falle haben die Abtreter eines solchen Erb- gutes die eine, und der Uebernehmer desselben die andere Hälfte sämmtlicher Wärschaftskosten zu tragen, es müßte denn ein an- deres zwischen beiden Theilen ausdrücklich verabredet worden seyn. ⁶⁾

III. Von den bei Immobiliiarveräußerungen stattfindenden Restkauffchillings-Contracten.

Art. 18.

Obgleich die von den ältesten Zeiten her dahier üblich ge- wesenen und noch üblichen Restkauffchillings-Contracte an und für sich selbst auch für die Zukunft in rechtlicher Kraft und Wirkung bleiben und die Freiheit der Contrahenten hierbei keineswegs beschränkt, auch so viel die schon vor dem 3. Februar 1801 er- richtet gewesenen Restkauffchillings-Contracte betrifft, diesen die bisher genossenen rechtlichen Wirkungen, mit der daraus her- fließenden gewöhnlichen summarischen Restkauffchillings-Klage nicht versagt werden sollen; so muß doch jeder seit dem 3. Fe- bruar 1801 errichtete, oder künftighin errichtet werdende Rest- kauffchillings-Contract eines unbeweglichen Guts oder diesem gleichgeachteten Gerechtigkeit nicht nur in das bey der Insaß- buch-Behörde von dem Hypothekenbuchführer geführt werdende Restkauffchillingsbuch resp. eingetragen seyn, oder eingetragen werden, sondern es muß auch von dem Verkäufer, seines auf dem verkauften Gute in eventum sich vorbehaltenen Eigenthums- rechts ohngeachtet, die gerichtliche Wärschaft unter Vorbehalt seines Restkauffchillingsrechtes, resp. geleistet seyn oder geleistet

⁶⁾ Art. 11—17 enthalten heute nicht mehr interessirende Uebergangs- bestimmungen.

werden, sofort darüber dem Käufer der gewöhnliche Währbrief in der sich hiernach bestimmenden angemessenen Fassung ausgefertigt werden, auch auf dem Original-Restkauffchillings-Instrument, von dem Hypothekenbuchführer bemerkt werden, daß die Währschaft gehörig geleistet worden sey.

Art. 19.

Ist die Veräußerung und das sich dabey vorbehaltene Restkauffchillingsrecht von dem Contrahenten blos privatim oder auch in Gegenwart eines Notars, jedoch ohne gerichtliche Anzeige, Einschreibung und Währschaft, gegen die seit dem 3. Februar 1801 bestehende gesetzliche Vorschrift, bedungen worden, oder sollten sie künftig noch gesetzwidrig also bedungen werden; so soll

1. dem Verkäufer aus einem solchen Privat-Restkauffchillings-Instrument diejenige summarische und executivische Realklage, welche auf Bezahlung des rückständigen Restkauffchillings, sammt davon erschienenen Interessen und verursachten Kosten, bei Vermeidung der Exemption des Käufers sonst hat angestellt werden können, auch ferner, wie bisher, seit dem 3. Februar 1801 nicht mehr gestattet, sondern dieselbe dem Verkäufer nur alsdann, wenn die Veräußerung dieser und der früheren, seit dem 3. Februar 1801 bestandenen Verordnung gemäß gerichtlich angezeigt, eingeschrieben und die gerichtliche Währschaft darüber geleistet worden ist, verstattet seyn, mithin ein, aus einem seit dem 3. Februar 1801 errichteten bloßen Privat-Restkauffchillings-Instrumente klagender Verkäufer, so lange, bis derselbe das Versäumte hinsichtlich der gerichtlichen Einschreibung und Währschafts-Gebühren nachgeholt haben wird, mit der Verfolgung der angestellten Restkauffchillings-Klage nicht zuzulassen, und derselbe überdies, wenn nämlich die Transcription und gerichtliche

Währschaft nicht binnen der im Art. 4 und 12 bestimmten vier Wochen, und resp., so viel nämlich die schon vor dem 1. Januar 1820 errichteten Restkauffschillings-Contracte belangt, nicht binnen der im Art. 11 bestimmten Jahresfrist, erfolgt ist, in die gesetzliche Strafe von einem Drittel Prozent und sonstige Nachtheile verfallen seyn, endlich auch die bei einem durch gerichtliche Währschaft überlieferten Gute, schon binnen Jahr und Tag vollendete Verjährung der Evictions-Verbindlichkeit einem solchen Verkäufer nicht zu statten kommen; desgleichen soll

2. der Käufer eines solchen, durch bloßen Privat-Verkauf oder Uebergabe überlieferten, und mit Restkauffschillingsrecht behafteten Guts, ob er gleich in der Folge den Kaufschilling vollständig abgetragen hätte, nicht ermächtigt seyn, auf das erkaufte Gut Geld aufzunehmen, und solches Insagweise darauf zu versichern, es sey denn, daß die Transcription und Währschaft von ihm vorher unter den gesetzlichen Vorschriften nachgeholt wäre, oder derselbe einen dreißigjährigen ruhigen Besitz nachgewiesen hätte. Wenn daher in diesen Fällen die gerichtliche Währschaft nicht innerhalb der vorbenannten Frist von resp. vier Wochen und einem Jahr von dem Käufer nachgesucht worden ist: so muß derselbe angehalten werden, die jetzige Währschaftsgebühr von einem Prozent, nebst der gesetzlichen Strafe von einem Drittel Prozent entweder ganz, wenn er solche in dem Kaufbrief übernommen, oder wenn dieses nicht geschehen, doch wenigstens für seine Hälfte zu entrichten. Die andere Hälfte ist in letzterem Falle von dem Verkäufer einzutreiben. ⁶⁾

⁶⁾ Art. 20 und 21 enthalten Uebergangsvorschriften, welche heute ohne Bedeutung sind.

Wie wir nun gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Druck und Anschlag zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen; als versehen Wir Uns auch, daß Jeder, den solche betrifft, ihr die gebührende Folge leisten, und so sich selbst vor Schaden und Nachtheil wahren werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 16. März 1820.

22.

Abänderung des Gesetzes über Transcriptionen und
Währschaften.

Vom 26. Juni 1834.

Ges. und Stat. S. Bd. V, S. 182.

1. Der Art. 10 der Verordnung vom 16. März 1820 ist aufgehoben.
2. Die Descendenten sind von Bezahlung der Währschaftsgelder rücksichtlich derjenigen Immobilien befreit, welche sie aus der Erbschaft ihrer Eltern oder Großeltern von solchen Miterben, die gleichfalls Descendenten sind, übernehmen, sie unterliegen jedoch rücksichtlich der Transcription solcher Immobilien der Vorschrift des Artikels 9.
3. Jeder andere Miterbe, welcher ein liegendes Gut, oder was dafür geachtet wird, aus der Erbmasse erwirbt, ist nur rücksichtlich desjenigen Theils, den er durch Erbrecht (*titulo heredis*) erhält, von Entrichtung der Währschaftsgelder befreit; dagegen müssen von dem ganzen Werth derjenigen Theile, die ihm von den Miterben überlassen werden — ohne Rücksicht darauf, ob das Immobile mit Hypotheken beschwert ist oder nicht, oder ob der Werth desselben mehr oder weniger als des Erwerbers Erbportion beträgt — und rücksichtlich deren ihm von denselben die Währschaft zu leisten ist, die ein Prozent des Preises betragenden Währschaftsgelder vollständig entrichtet werden, und zwar dergestalt, daß der Abtreter eines solchen Erbgutes die

eine, der Uebernehmer desselben aber die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen hat, wenn nicht hierüber zwischen ihnen ein Anderes ausdrücklich verabredet worden seyn sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 26. Juni 1834.

23.

Auszug

aus der

Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens
und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt

Frankfurt a. M.,

vom 16. August 1867.

Pr. Gesetzl., S. 1346.

§ 5.

Das auf den Verordnungen vom 16. März 1820 u. 26. Juni 1834 beruhende Währschaftsgeld und die Unterkaufsgelbühr bei Vergantungen werden vom 1. Septbr. 1867 ab als Staatsabgaben nicht mehr erhoben. In Betreff der Forterhebung dieser Steuern als Kommunalabgaben kommen die wegen der Kommunalbesteuerung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

24.

**Gesinde-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren
Gebiet**

vom 5. März 1822.

Gef. u. Stat. S. Bd. III, S. 41.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
am Main,

verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß
der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Februar 1822,
über die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften
und des Dienstgesindes in hiesiger Stadt und Gebiet,
folgendes:

**Gegenstand der Gesinde-Ordnung und auf wen sich deren Verbind-
lichkeit erstreckt.**

§ 1.

Gegenstand der Gesinde-Ordnung.

Die nachfolgende Gesinde-Ordnung bestimmt die Rechte
und Pflichten der, in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete
wohnenden, Dienstherrschaften und ihres Dienstgesindes. Auch
Militär-Personen, in Ansehung ihres nicht zum Militär gehörigen
Dienstgesindes, und Fremde, wenn sie während ihres Aufent-
halts dahier Dienstgesinde aufnehmen oder verabschieden, sind
den Vorschriften dieser Ordnung unterworfen.

§ 2.

**Wer unter der Benennung des Dienstgesindes
verstanden sei.**

Unter der Benennung: Dienstboten, sind nur solche Per-

sonen verstanden, welche sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit zu Dienst verdingen. Dahin gehören: Kammerjungfern, Haushälterinnen, Beschließerinnen, Köchinnen, Mägde, Kammerdiener, Bediente, Köche, Jäger; Portiers, Kutsher, Ausläufer, Hausknechte, Gärtner, Kellner und Marqueurs in den Wirths- und Caffee-Häusern, Knechte der Miethkutscher, so wie auch alle männliche Dienstboten der Handwerker, die nicht als Gesellen oder Lehrlinge eingeschrieben sind.

§ 3.

Dienstvertrag, Miethpfennig.

Der Dienstvertrag, erhält seine volle Gültigkeit, wenn von der Dienstherrschaft: daß sie den Dienstboten aufnehmen, — von dem Dienstboten: daß er einstephen wolle, zugesagt, — der Lohn bestimmt, — und hierauf der Miethpfennig gegeben und angenommen worden. Dieser Miethpfennig kann jedoch nur ein Mal, nämlich bei Anfang des Dienstes, mithin nicht auch bei Verlängerung oder Erneuerung der Dienstzeit, verlangt werden.

Dessen Bestimmung hängt von dem Gutfinden der Herrschaft ab. Er wird von der Herrschaft dem Dienstboten an dem Lohne nicht abgezogen.

§ 4. ¹⁾

Wem, bei entstehendem Streite über den Lohn und die Kost, Glauben beizumessen.

Bei entstehendem Streite wird der Herrschaft auf ihre eidliche, oder nach Befinden handtreuliche, Versicherung geglaubt, wenn die Frage entsteht:

¹⁾ Dieser § 4 ist durch § 14 No. 3 des Einf.-Ges. zur C. P. O. als beseitigt zu betrachten.

- a) wie viel Lohn oder respective Ersatz für Kost ausbedungen worden;
- b) ob dieser Lohn oder respective Ersatz für die ganze verfllossene Dienstzeit, oder auf denselben abschläglicly gezahlt;
- c) ob an Kleidungsstücken oder Livrée, und worin solche bestche, so wie über deren Abverdienung Etwas verabredet oder versprochen worden sei?

Pflichten der Dienstboten.

§ 5.

Häusliche Aufsicht über den Dienstboten.

Durch den Eintritt in den Dienst kommt der Dienstbote, neben der allgemeinen öffentlichen Aufsicht, unter die besondere häusliche der Herrschaft.

§ 6.

Pflichten der Dienstboten.

Die Pflichten der Dienstboten sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste; Ehrerbietung gegen die Herrschaft und Achtung gegen die Angehörigen derselben; Verträglichkeit mit dem Nebengesinde; gesittete, anständige Aufführung; endlich Befolgung alles dessen, was das Familienhaupt, zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen, für gut findet.

§ 7. ¹⁾

Vergehungen der Dienstboten werden streng bestraft.

Folgende Verbrechen und Vergehungen werden unnachsichtlich mit peinlichen und nach Umständen polizeilichen Strafen belegt:

¹⁾ Der § 7 ist durch die Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. als beseitigt zu betrachten; vgl. insbesondere § 247, Abs. 1.

- a) jede wirkliche Entwendung, ohne Unterschied ob sie in baarem Gelde oder Geldeswerthe besteht, mithin ein Hausdiebstahl ist;
- b) jede Veruntreuung, wenn z. B. der Dienstbote bei einem ihm vermöge seines Dienstes obliegenden, oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angibt, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe, einkauft; oder wenn er bei einem anvertrauten Verkaufe nicht die ganze Einnahme abliefern; ferner, wenn er Gfwaaren oder Getränke entwendet; und entweder selbst verzehrt, oder andern Personen zuschleppt, und dergleichen mehr;
- c) sonstige Betrügereien, unter deren mannigfachen Arten insbesondere bemerkt wird, wenn Dienstboten auf Namen und Rechnung des Dienstherrn, ohne dessen Geheiß oder Bewilligung, etwas borgen, wodurch ohnehin dem Borger kein Klagerrecht entsteht.

§ 8.

Art der Dienstleistung.

Der Dienstbote ist seiner Herrschaft, alles zu leisten, schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes als eine ihm zukommende Verrichtung verstanden werden kann.

§ 9.

Sorgfalt des Dienstbotens, Ersatz verursachten Schadens.

Bei vorsätzlichen oder groben Versehen, oder bei geringen, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, muß das Gesinde den Schaden ersetzen.

§ 10.

Betragen des Gesindes gegen die Herrschaft.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§ 11. ³⁾

Annahme von Besuchen.

Gegen das Verbot der Herrschaft dürfen Dienstboten Besuche überhaupt, so wie bestimmter Personen, oder zur untersagten Zeit, nicht annehmen; und wer ohne Vorwissen der Herrschaft jemand beherbergt, soll angezeigt und mit 24 stündigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit schärfendem Polizei-Arrest bestraft werden.

§ 12. ⁴⁾

Anzeige des Austritts des Gesindes.

Der Dienstbote, der aus dem Dienste tritt, ist verbunden, binnen 24 Stunden hiervon dem Polizei-Amte und respective auf dem Lande bei dem Schultheißen die Anzeige zu machen. Der Dawiderhandelnde wird mit Arrest oder Ausweisung, wenn er ein Fremder ist, bestraft.

Pflicht der Herrschaft.

§ 13.

Verbindlichkeiten der Herrschaft.

Die Verbindlichkeiten der Herrschaft sind: daß sie alles, was dem Dienstboten nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und anderen Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle und ihm die, zu dem Gottesdienst erforderliche Zeit nicht versage, noch ihm überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere, sondern vielmehr dazu anweise und ermuntere.

³⁾ Aufgehoben durch Gef. v. 9. April 1873, § 5 (Preuß. Gesetz. S. 179), abgedruckt am Schlusse dieser Gefinde-Ordnung.

⁴⁾ Vergl. Anmerkung 3.

§ 14.

Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem im Dienst erkrankten Dienstboten, so lange er noch bei ihr im Hause ist, an ärztlicher und chirurgischer Hülfe es nicht gebrechen zu lassen; und besonders wo Gefahr auf dem Verzug haftet, mit Eilfertigkeit ihm solche zu verschaffen, wie auch, wenn sie den Kranken von sich zu entlassen und dem Hospital zu übergeben gedenkt, das, was für ihn zu diesem Zwecke besorgt werden muß, schleunigst zu besorgen.

Aufsicht auf das sittliche Betragen der Dienstboten.

§ 15. ⁵⁾

Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten.

Auf das sittliche und wohlanständige Betragen des Gesindes, sowohl in, als außer dem Hause, haben die Herrschaften, soviel als möglich, ein wachsames Auge zu halten und sie werden besonders dann, wenn sich ein weiblicher Dienstbote schwanger befinden sollte, auf das Ernstliche erinnert, denselben zeitig darüber zur Rede zu stellen und wenn sich die Vermuthung bestätigt, alsbald die Anzeige davon zu machen.

Eine Unterlassung solcher Anzeige wird, wenn die Herrschaft um die Schwangerschaft gewußt hat, mit 3 bis 20 Thaler bestraft, unbeschadet den Folgen, welche bei unterlassener, oder zu spät erfolgter Anzeige nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1817⁶⁾ die Anzeige unehelicher Schwangerschaften betreffend, bestimmt sind.

⁵⁾ Vergl. Anmerkung 3.

⁶⁾ Das Ges. vom 23. Decbr. 1817 ist durch § 3, No. 1 des in Anm. 3 angezogenen Gesetzes aufgehoben.

§ 16.

Unerlaubte Mißhandlung.

Mißhandlung des Gesindes durch die Herrschaft wird nach den bestehenden Gesetzen geahndet.

Was bei dem Austritte aus dem Dienste zu beobachten ist.

§ 17.

Aufkündigung.

Da sowohl die Herrschaft als der Dienstbote schuldig ist, die Zeit auszuhalten, auf welche der Dienstvertrag eingegangen worden, so ist dieselbe hiernächst dem Dienstboten, welchen sie bei Ablaufe jener Zeit zu verabschieden gedenkt und eben so dieser der Herrschaft, von deren Dienst er austreten will, vorher ordentlich aufzukündigen verbunden.

§ 18.

Zeit der Aufkündigung.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden 14 Tage bestimmt. Ist nicht aufgekündigt, so wird der Dienstvertrag auf eben so lange Zeit als auf welche, er eingegangen worden, für stillschweigend erneuert angenommen. Wie dem Dienstboten während der Aufkündigung bis zum Austritte Kost und Lohn ohne Verminderung fortläuft, so ist dieser auch seine Dienste mit gleicher Aufmerksamkeit fortzusetzen schuldig.

§ 19.

Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung.

Die Herrschaft kann das Gesinde ohne Aufkündigung sofort entlassen

1. Wenn sie den Dienstboten mit einem 14tägigen Lohne und für Kost und Logis täglich mit 24 Kr. für diese Zeit, ent-

Schädigt; wie auch in diesem Falle für die Livree, so weit sie abverdient ist (§ 4, lit. e. oben) einen billigen Ersatz leistet.

2. Aus folgenden Ursachen und Umständen, welche die Dienstherrschaft auch berechtigen, den Miethpfennig von einem gedungenen, noch nicht in Dienst getretenen Diensthoten zurückzufordern:

a) wenn die Herrschaft nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß, in Ansehung der Treue und guten Auführung, erweislich gegründetes Bedenken zu tragen, Ursache hat;

b) wenn der Diensthote mit einer vorher nicht wahrgenommenen ekelhaften — ansteckenden — oder epileptischen Krankheit behaftet;

c) wenn ein weiblicher Diensthote schwanger ist;

d) wenn der Diensthote Umstände verheimlicht, oder un- wahr angegeben hat, welche die Herrschaft, wosern sie ihr bekannt gewesen wären, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzufagen. Wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet; ein verheicheltes Weib für eine Wittwe; — eine Wittwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinderlos ausgegeben hat u. s. w.

e) Wenn sich die Unfähigkeit des Diensthoten zu derjenigen Geschicklichkeit ergibt, die er auf Befragen bei der Vermietzung zu besitzen, ausdrücklich vorgab.

3) Wenn der Diensthote außer den § 7 genannten Fällen;

a) sich überwießenermaßen außer dem Hause Ausschweifungen erlaubt, welche einer gesetzlichen Strafe unterworfen sind;

b) einen übermäßigen Aufwand in Geld oder Kleidung macht.

In diesem Fall sind die Herrschaften aufgefordert und erinnert, das Gesinde, welches sich dann gehörig auszuweisen hat, darüber zur Rede zu stellen. Weiset es sich hierüber nicht aus,

so ist die Herrschaft schuldig, solches anzuzeigen; — und sie kann überdies das Gesinde sogleich verabschieden.

e) ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause bleibt, oder Jemanden übernachten läßt;

d) mehrmalen mit Versäumung des Dienstes oder ohne Noth über erlaubte oder zu dem Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt;

e) aus dem Dienst heimlich entläuft;

f) der Verabredung und Verleitung des Nebengesindes, um der Herrschaft, zumal miteinander, den Dienst aufzukündigen, überführt wird, wo alsdann der oder die Urheber noch außerdem mit 3 bis 8tägigem Arreste bestraft werden;⁷⁾

g) in eine Arreststrafe von 24 Stunden und drüber verurtheilt wird;

h) wenn er das, was ihm übergeben ist, so nachlässig besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicherer Schaden zu befürchten ist;

i) wenn er eine Rechnung zu führen hat und dabei in einen Rest verfällt, über den er sich nicht ausweist, noch von dem daraus gegen ihn hervorgehenden Verschulden hinlänglich reiniget;

k) wenn er dem Trunk ergeben ist, oder durch Zänkerei und Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen, nach geschehener Ermahnung, und vergeblich angewendeten Mitteln häuslicher Zurechtweisung, nicht abläßt;

l) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, und die eingeführte Hausordnung, namentlich bei Feuer und Lichte, zu schulden kommen läßt;

⁷⁾ Der Schlußsatz zu f ist heute nicht mehr in Geltung.

m) wenn er die Herrschaft durch ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verheuzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

n) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verfest;

o) wenn die Herrschaft von dem Gesinde durch Vorzeigung falscher Zeugnisse zur Annahme bewogen wurde;

p) wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens weshalb dasselbe nach diesem § 23 No. 2 a No. 3 a. l. m. n. entlassen werden kann, schuldig gemacht hat.

In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem also verabschiedeten Dienstboten den Lohn nicht weiter, als bis zu dem Tage seines Austritts, zu verabsolgen schuldig.

§ 20.

Wenn der Dienstbote an die Zeit des Dienstvertrags nicht gebunden ist.

Von Seiten des Dienstboten kann die Zeit des Dienstvertrags abgekürzt werden,

1. wenn die Herrschaft für beständig oder auch nur auf längere Zeit, eine Reise in ein entferntes Land zu unternehmen gedenkt;
2. wenn ihn eine, zum Dienen unfähig machende Krankheit oder körperliche Gebrechlichkeit befallen hat;
3. bei einer erweislichen Heirath;
4. wenn erweislich ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverzüglich an einem andern Ort fordert. In diesen Fällen kann auch der, noch nicht eingetretene, Dienstbote den angenommenen Dienst aufkündigen; doch muß er die Herrschaft davon ohne Verzug benachrichtigen, und den Miethpfennig zurückschicken;

5. wenn er von der Herrschaft zu Handlungen, welche wider die guten Sitten laufen, hat verleitet werden sollen.

§ 21.

Die Livree betreffend.

Mit der Livree ist es, sofern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgendermaßen zu halten:

1. Der Diensthote hat sich mit der von seiner Herrschaft ihm bestimmten Livree zu begnügen. Er ist schuldig, dieselbe rein und brauchbar zu erhalten. Wenn er sie muthwillig besudelt, oder zerreiet, ist die Herrschaft berechtigt, das verdorbene Stück aus dem Lohn des Diensthoten machen zu lassen.
2. Der Diensthote darf Livree-Stücke, welche noch nicht abverdient sind, ohne Erlaubni der Herrschaft, weder verkaufen, verpfänden noch sonst veräuern. — Der Käufer und Pfand-Inhaber u. s. w. ist schuldig, solche unentgeltlich heraus zu geben.
3. Die Sonntags- oder Gala-Livree, Mantel, Kragen, Oberrock u. s. w. wird von den Diensthoten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wurde, nie abverdient, sondern kann von der Herrschaft zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.
4. Der nach einem halben Jahre aus dem Dienst tretende Diensthote hat nur nach dem Verhältnisse der Zeit einen Anspruch auf Ersatz der Kleidungsstücke zu machen.
5. Der Diensthote, welcher noch vor Ablauf eines halben Jahres aus dem Dienst tritt, hat keinen Anspruch auf irgend einen Ersatz wegen der Livree zu machen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, wenn die Herrschaft blos ihrer Convenienz wegen und ohne gegen den Diensthoten eine hinlänglich begründete Klage zu haben, den-

selben gegen die, (oben § 19 No. 1) bestimmten Leistungen vor Verlauf der verabredeten Zeit seines Dienstes aus demselben zu entlassen, für gut findet.

Demjenigen, welcher wegen übler Aufführung, oder aus den oben (§ 19 sub No. 2 und 3) angeführten Ursachen, vor der Zeit verabschiedet wird, dergleichen auch Dienstboten, welche aus den § 20 sub No. 1—4 genannten Ursachen, aus dem Dienst vor abgelaufener Dienstzeit austreten, gebührt keine Entschädigung für die getragene Livree.

§ 22.

Ausstellung eines Zeugnisses.

Die Herrschaft hat, wenn ihr von dem entlassenen Gesinde nichts Nachtheiliges bewußt ist, demselben ein der Wahrheit treues Zeugniß in dem Gesindebüchelchen zu ertheilen, und darin ihren Namen zu unterzeichnen.

In dem Falle, daß wegen des Verlustes eines Gesindebüchelchens ein neues gegeben wird, sind in das letztere die betreffenden Zeugnisse aus den polizeilichen Registern zu übertragen.

Aufsicht des Polizei-Amtes über das Dienstgesinde, in der Stadt und deren Gemarkung, und allgemeine Leitung in Dienstboten-Angelegenheiten.

§ 23—29. *)

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 5. März 1822.

*) Die §§ 23—29 sind aufgehoben. Vergl. Nachtrag (No. 24 a.)

24 a.

Nachtrag zur Gesinde-Ordnung.
Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und
Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

Vom 9. April 1873.

Pr. Gesetzl. S. 177.

§ 5.

Die §§ 11, 15, 24, 25, 27, 28, 29 der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822 werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873 die §§ 12, 23, 26 der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§ 27, 28 der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

25.

Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften, die Bestellung eines Landgeometers und die Erhaltung der Grenzbezeichnungen in den Dorfgemarkungen betreffend,

vom 10. März 1825.

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 7.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Febr. l. Js.

§ 1.

Bestellung der Feldgerichte.

In jeder, der zum Gebiete der freien Stadt Frankfurt gehörigen Dorfschaften soll ein Feldgericht bestellt werden.

§ 2.

Organisation.

Dasselbe besteht — unter der Aufsicht des Land-Amtes — aus fünf Feldgeschworenen, von denen der erste die unmittelbare Leitung hat.

Zur Beforgung der Steinsetzungen, Gränzberichtigungen und Ab- und Zuschreibungen der Güter etc. wird demselben ein Landgeometer beigegeben.

§ 3.

Verpflichtung zur Annahme und Amtsdauer.

Die Stelle eines Feldgeschwornen ist ein Gemeinde-Amt. Jedes, mit Grundeigenthum angeessene, Gemeindemitglied vom zurückgelegten 30. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, ist bei Strafe, welche sich bis auf Verlust des Gemeinderechts erstrecken kann, zu Annahme der Stelle verpflichtet und muß solche wenigstens 10 Jahre bekleiden.

Befreiungsgesuche von Annahme oder fernern Bekleiden der Stelle, gehören vor das Land-Amt, welches darüber — jedoch vorbehältlich des Refurses an den Senat — entscheidet. Mit dem zurückgelegten 60. Lebensjahre erfolgt der Austritt aus dem Feldgericht, auch kann in jüngeren Jahren nur derjenige, welcher alle Berrichtungen eines Feldgeschwornen fortwährend zu versehen im Stande ist, dieses Amt behalten.

§ 4. ¹⁾

Wahlart und Wahlerfordernisse.

Bei Abgang eines Feldgeschwornen schlagen die übrigen Mitglieder des Feldgerichts dem Land-Amte drei, mit den zu der Stelle nöthigen Eigenschaften versehene Gemeindeglieder, zur Auswahl eines derselben vor. Den ersten Feldgeschwornen ernennet der Senat auf Vorschlag des Land-Amtes.

Die Beeidigung sowohl des ersten, als der übrigen Feldgeschworenen, geschieht auf dem Land-Amte.

Vater und Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegervater

¹⁾ An die Stelle des Land-Amtes ist das Landrathsamt, an die Stelle des Senats die kgl. Regierung zu Wiesbaden getreten. Für die frühere Dorfgemeinde Bornheim werden die Mitglieder des Feldgerichts von dem Amtsgerichte, der erste Feldgeschworene von dem Präsidenten des Landgerichts ernannt. (Rescript des Justiz-Ministers vom 6. Juli 1887.)

und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Feldgerichts sein; wenn jedoch das Verwandtschaftsverhältniß erst entsteht zwischen Personen, die bereits im Feldgericht sind, so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

§ 5.

Transitorische Bestimmungen.

Sämmtliche jezige Gerichtsmänner jeden Orts treten nach Einführung der Gemeindeordnung in das Feldgericht. Der bisherige Ortschultheiß ist erster Feldgeschwornen.

Zu einer neuen Wahl wird erst geschritten, wenn das Feldgericht sich bis auf 4 Mitglieder vermindert hat.

§ 6.

Wirkungskreis und Pflichten.

a. Des gesammten Feldgerichts.

Dem gesammten Feldgericht liegt ob:

1. Die Aufsicht auf die Ortsgemarkung, namentlich der Landesgränzsteine, Weg-, Gewinn- und gemeinen Schiedsteine, und die Erhaltung des lagerbuchmäßigen Zustandes derselben, alles unter Mitwirkung des Landgeometers, welcher zu dem Ende alle 3 Jahre eine Gemarkungs-Visitation vorzunehmen hat.
2. Die Sezung der Ortsgemarkungsgränzsteine.
3. Die Schätzung der Grundstücke, der Gebäude und der fahrenden Habe, sowie der frevelhaften Beschädigungen.

In Fällen, wo die Gemeinde für den Ersatz des Feldfrevels, nach Inhalt der Frevelordnung Art. III., einzustehen hat, steht es den Betheiligten frei, andere Taxatoren zu verlangen.

4. Die vorläufige Untersuchung der näheren Verhältnisse bei

Veräußerungen, Vertheilungen, auch Verpfändungen liegender Güter.

Alle Ausfertigungen über die sub No. 3 und 4 bemerkten Verrichtungen, wenn sie Grundeigenthum betreffen, geschehen von dem Feldgericht am Fuße des dabei zum Grunde zu legenden Auszugs des Landgeometers, und können nur in dieser Gestalt bei den gerichtlichen oder administrativen Behörden angenommen werden.

§ 7.

b. des ersten Feldgeschwornen.

Der erste Feldgeschworne hat

1. bei versammeltem Feldgericht den Vorsitz und Leitung der Geschäfte;
2. die Beforgung der an das Feldgericht ergehenden Befehle;
3. die Entwerfung der Punktationen bei Verträgen, insoweit es die Partheien verlangen, der Looszettel bei Theilungen und sonstiger schriftlicher Ausfertigungen;
4. die Aufbewahrung des Ab- und Zuschreibbuchs, der Contracten- und Hypotheken-Bücher und des Gerichtssiegels.

Bei Verhinderung kann zwar der erste Feldgeschworne seine Stelle durch einen andern Feldgeschwornen versehen lassen; eine länger als 4 Wochen andauernde Verhinderung aber ist dem Land-Amt anzuzeigen, um die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8.

c. der einzelnen Feldgeschwornen.

Die einzelnen Feldgeschwornen besorgen:

1. Die Setzung der Weg-, Gewannen- und gemeinen Schiedsteine innerhalb der Gemarkung, jedoch nur nach Anweisung und in Gegenwart des Landgeometers.

Sie haben:

2. der durch den Landgeometer zu bewerkstelligenden Ab- und Zuschreibung der Güter in den Ab- und Zuschreibbüchern und dem Lagerbuch beizuwohnen; wohingegen
3. ihnen sowohl, wie dem Feldgericht in seiner Gesamtheit, jede Aushebung oder Sezung von Steinen ohne Beisein des Landgeometers, jede Vertheilung auf dem Felde und jede Vermessung, sowie jede Abänderung oder Anmerkung im Lager- oder Ab- und Zuschreibbuch untersagt ist.

Die sub No. 1 und 2 benannten Geschäfte können jedoch nie von einem Feldgeschwornen besorgt werden, sondern es müssen deren wenigstens zwei gegenwärtig seyn.

§ 9.

Geschäftsform.

Bei den Sitzungen des Feldgerichts sollen der Regel nach alle Mitglieder gegenwärtig seyn, doch hindert die Abwesenheit eines Feldgeschwornen nicht, daß das Feldgericht Sitzung halte, wenn der erste Feldgeschworne (oder dessen Stellvertreter) und drei andere Feldgeschworne gegenwärtig sind.

Alle im Namen des Feldgerichts geschehende Ausfertigungen sind unter Bemerkung des Orts, Jahrs und Tags von sämtlichen gegenwärtigen Feldgeschwornen eigenhändig zu unterzeichnen. Sollte einer derselben verhindert sein, so ist solches von dem ersten Feldgeschwornen, unter Angabe der Verhinderungsursache, darin zu bemerken.

§ 10.

Bestellung des Landgeometers.

Zur Besorgung der in dem Verwaltungsbezirk des Land-Amts vorkommenden Berrichtungen eines Geometers und anderer dahin einschlagenden Geschäfte wird von dem Senat, auf den Vorschlag des Land-Amts ein widerruflicher Landgeometer ernannt.

§ 11.

Wirkungskreis desselben.

Dem Landgeometer ist unter Aufsicht des Land-Amts die ausschließliche Verrichtung der nachstehenden Geschäfte, insoferne sie in dem Landbezirk vorkommen, übertragen:

1. Die Direktion und Aufsicht bei Hebung und Setzung alter Weg-, Gewannen-, Gränz- und gemeinen Schiedsteine durch die Feldgeschwornen, insonderheit die genaue Bezeichnung des Punkts, auf welchen ein neuer Stein gesetzt werden soll;
2. die Ausmessungen in den Dorfgemarkungen, somit auch alle daselbst vorzunehmenden Theilungen von Liegenschaften;
3. die Einträge in die Ab- und Zuschreib- und in die Lagerbücher und die Einzeichnungen in die legeren, daher auch die in den genannten Büchern zu bewerkstelligenden Ab- und Zuschreibungen (letzteres jedoch nur in Beiseyn zweier Mitglieder des Feldgerichts), von ihm zu geschehen haben;
4. die Anfertigung der Güterauszüge aus dem Ab- und Zuschreibbuch, welche Güterauszüge künftig bei allen Eigenthumsveränderungen, ohne Ausnahme, bei allen Verpfändungen und bei allen Werthabschätzungen von Grundstücken oder Gebäuden zum Grunde gelegt werden sollen;
5. die Anfertigung von Grund- und Situations-Plänen.

§ 12.

Pflichten desselben.

Der Landgeometer ist verpflichtet, die ihm in dem vorhergehenden Paragraphen übertragenen und sonst allenfalls noch übertragen werdenden Geschäfte, pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, das Publikum darin möglichst zu befördern, auf die Erhaltung des lagerbuchmäßigen Zustandes der Ortsgemarkungen, gleich den Feldgerichten, ein wachsameres Auge zu haben, und von

allem dem, was er, sich darauf Beziehendes, vernimmt oder selbst bemerkt, falls ein Nachtheil abzuwenden oder eine Verbesserung einzuleiten ist, dem ihm unmittelbar vorgesetzten Land-Amt sofort schriftliche Anzeige zu machen, auch die ihm von daher abgefordert werdenden Berichte pflichtmäßig und prompt zu erstatten.

§ 13. ²⁾

Belohnung.

Weder die Feldgeschwornen, noch der Geometer, erhalten für ihre Bemühungen einen Gehalt, sondern sie haben nur die ihnen in den anliegenden Taxrollen bewilligten Gebühren, welche in keinem Fall und unter keinem Vorwand überschritten werden dürfen, zu beziehen.

Jede Gemeinde hat die erforderlichen Meßstäbe, Meßruthen und Grabwerkzeuge anzuschaffen, der Landgeometer aber alle von ihm gebraucht werdende Schreibmaterialien und Instrumente, so wie den oder die Ruthenschläger auf seine Kosten zu stellen.

§ 14.

Erhaltung der Gränzen der Grundstücke auf dem Lande.

Bei der regelmäßig alle halbe Jahr erfolgenden Anwesenheit des Landgeometers werden die fehlenden Gränz- und Furchsteine auf gemeinschaftliche Kosten der Angränzer wiederum gesetzt, und kann sich alsdann kein solcher Angränzer von diesen ihn treffenden Kosten durch den Einwand, daß er an dem Mangel eines solchen Steines unschuldig, oder derselbe durch einen Andern umgerissen worden sey, befreien, daferne derselbe nicht vorher von diesem durch den Andern verübten Schaden die Anzeige gemacht und seine Angabe bescheinigt hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 10. März 1825.

²⁾ Die Taxrollen sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

26.

**Verordnung, die Transcription der Immobilien und Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betreffend,
vom 10. März 1825.**

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 28.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

In der, am 30. März 1820 publicirten Verordnung über die gerichtlichen Transcriptionen der Immobilien wird Art. 17 bestimmt:

„daß alle auf den hiesigen Ortschaften oder deren Gemarfung vorkommenden Besitzveränderungen liegender Güter von dem Actuar des Land=Justiz=Amtes in die von ihm geführt werdenden Transcriptions=Register und Lagerbücher eingetragen werden sollen, daher auch alle Bewohner der Frankfurter Ortschaften, so wie die verbürgerten Besitzer dortgelegener Güter zur Anzeige solcher Besitzveränderungen binnen 4 Wochen vom Tag des geschlossenen Contrakts oder der Uebergabe, bei Vermeidung einer Strafe von $\frac{1}{3}$ Prozent vom Werth des veräußerten Gegenstandes, angewiesen werden.“

Um diese Transcriptionen, mit der gehörigen Genauigkeit — als von welcher allein die Sicherheit des Eigenthums abhängt — bewirken zu können, wird andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Febr. 1825 verordnet:

§ 1.

Jede Eigenthums-Veränderung eines liegenden Guts, auf einer der hiesigen Ortschaften oder in deren Gemarkung, es geschehe solche durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft-Vertheilung oder Uebergabe der Eltern unter Kinder, muß bei Vermeidung der, im Eingang dieser Verordnung bestimmten Strafe, binnen 4 Wochen, vom Tage des geschlossenen Contrakts oder der Uebergabe, von Seiten der Forensen bei dem Land-Justiz-Amte, von Seiten der Ortsbewohner aber dem ersten Feldgeschwornen angezeigt werden.

§ 2.

Dieser hat in dem letzten Fall sodann binnen 8 Tagen das Feldgericht zu versammeln und gemeinschaftlich mit diesem zu untersuchen, ob bei dem Geschäfte kein Anstand vorwalte, namentlich ob der Veräußerer frei über das Gut disponiren könne, ob nicht Minderjährige dabei theilhaftig sind, ob solches nicht schon verpfändet sey, oder ein Einsitz- oder Lebsuchts-Recht darauf hafte, auch ob das zu veräußernde Gut in Ansehung seines Gehalts und seiner Lage so bezeichnet sey, wie es in dem Ab- und Zuschreibbuche des Feldgerichts angegeben ist.

Findet sich kein Anstand, so hat das Feldgericht solches unter die vorgelegte, oder von ihm zu entwerfende Punktation zu bemerken, und solche sodann dem Land-Justiz-Amte zur weiteren Untersuchung und Confirmation vorzulegen. Findet sich aber ein Anstand, so ist solcher vorerst zu beseitigen, und falls dies nicht zu bewirken ist, die Partheien an das Land-Justiz-Amte zu verweisen.

§ 3.

Das von dem Land-Justiz-Amte entweder selbst ausgefertigte oder mit dessen Confirmation versehene Document, (es mag solches Eigenthums-Veränderungen der Ortsbewohner oder der Forensen betreffen) ist von dem Land-Justiz-Amte an das

Feldgericht zu übersenden, von diesem in das Contractenbuch einzutragen, wie dieses geschehen auf dem Original zu bemerken, und solches sodann zur Auslieferung an das Land-Justiz-Amt zurückzuschicken.

Diese Behandlung ist bei allen und jeden Urkunden, welche Eigenthums-Veränderung eines liegenden Guts auf einer der hiesigen Dorfschaften oder in deren Gemarkung betreffen, ohne Ausnahme einzuhalten.

§ 4.

Von halb Jahr zu halb Jahr begiebt sich der Landgeometer in jeden Ort des Landbezirks, um die in der Zwischenzeit vorgefallenen Eigenthums-Veränderungen von in dessen Gemarkung liegenden Gütern in den Lager- und Ab- und Zuschreibbüchern einzutragen.

Auf vorherige in dem Ort erfolgte Bekanntmachung ist jeder neue Eigenthümer verbunden, die das Eigenthumsrecht darthuenden, von dem Land-Justiz-Amt ausgefertigte oder confirmirte und in das Orts-Contractenbuch eingetragene Urkunde dem Land-Geometer zu diesem Ende vorzuzeigen, und letzterer hat sofort in Beiseyn zweyer Feldgeschwornen die Ab- und resp. Zuschreibung sowohl in dem Lager- als in dem Ab- und Zuschreibbuch vorzunehmen, auch, daß und wann solches geschehen, auf dem Documente zu bemerken. Ist mit der Eigenthumsveränderung eine Abänderung in der Figur eines Grundstücks verbunden (z. B. bei Theilungen), so muß die hierdurch nothwendig werdende neue Aussteinerung und Vermessung auf dem Felde vollzogen werden, ehe die Einzeichnung der neuen Figuren in das Lagerbuch, (welchem letzern allein und ohne Rücksicht auf etwaige Gränz- und Schiedsteine bey Gericht Glauben beigegeben werden soll) und die Ab- und Zuschreibung Statt finden kann.

§ 5.

Die Unterlassung der Anzeige einer Eigenthumsveränderung zum Bewirken des Ab- und Zuschreibens zur Zeit der gewöhnlichen Ab- und Zuschreibung, wird mit der Entrichtung der zehnfachen gewöhnlichen Gebühr, sowohl für die Feldgeschwornen als an den Landgeometer, bestraft, und über diese Strafen auf dem Landamt besonders Buch und Rechnung geführt, um daraus die Feldgeschwornen und den Landgeometer besonders entschädigen zu können.

Auch sollen alle Steuern von Grund-Eigenthum nur nach Ausweis der Ab- und Zuschreibbücher ausgeschlagen und erhoben werden, solche also dem vorigen Eigenthümer so lange zu Lasten bleiben, bis die Ab- und Zuschreibung bewerkstelligt worden seyn wird.

§ 6.

Bei Verpfändungen von Liegenschaften hat das Feldgericht eben so, wie in § 2. und 3. verordnet ist, zu verfahren, und muß nach zurückgekommener Urkunde mit der landjustizamtlichen Confirmation, die Hypothek in das Hypothekenbuch eintragen, und daß solches geschehen, auf dem Original-Dokument unter genauer Angabe des Jahres und Tages, wann der Eintrag geschehen, bemerken.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 10. März 1825.

27.

**Gesetz, den Anschlag und die Bekanntmachung gerichtlicher
Edictal-Ladungen betreffend,
vom 15. December 1829. 1)**

Ges. u. Stat. S. Bd IV, S. 175.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Wenn bisher nach Vorschrift hiesiger Stadt-Reformation
Th. I Tit. 12 § 14 und der Verordnung vom 20. Mai 1788
in Arrest- so wie in Concurs- und Moratorien-Gesuchs-Sachen,
die zu erlassende öffentliche Ladungen, sowohl dahier als auch
mittelfst Requisition auswärtiger Gerichte an zwei auswärtigen
Orten angeschlagen werden, dieses Verfahren auch bei Nachlass-
sachen, so wie überhaupt in allen Fällen wo Edictal-Ladungen
erlassen werden, eingehalten wird, der Zweck dieses Anschlags
an auswärtigen Orten aber — nämlich Bekanntwerdung der
öffentlichen Ladung — durch die ohnehin geschehende Einrückung
in öffentliche Blätter viel kürzer und sicherer erreicht wird; als
verordnen Wir, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 5. Dezember l. J.

daß in Zukunft alle zu erlassende Edictal-Ladungen —
wenn nicht besondere Umstände ein anderes rathsam machen
sollten — nur dahier im Gericht oder Stadt-Amt ange-

1.) Dieses Gesetz gilt nur noch für die durch die Reichsjustizgesetze
nebst Ausführungsgesetzen nicht betroffenen Fälle, z. B. im Nachlassver-
fahren.

schlagen, sodann in öffentliche Blätter nach Ermessen und Auswahl der Gerichts-Behörden eingerückt werden sollen, die Anschlagung an auswärtigen Orten aber gänzlich zu unterbleiben habe.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 15. Dezember 1829.

28.

Gesetz, wodurch in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene Abänderungen getroffen werden.

Vom 15. December 1829.

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 177.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt haben Uns bewogen gefunden, in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene, Abänderungen zu treffen, und verordnen daher auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. December l. J. Folgendes:

I. Abschaffung der privilegirten Einrede und Klage nicht gezahlten Geldes.

§ 1.

Die im römischen Recht gegründete Einrede des nicht gezahlten Geldes findet künftig auf, nach Publication dieses Gesetzes, ausgestellte Schuldurkunden und Quittungen, so wie eine Klage auf Herausgabe dieser Documente, wegen nicht erhaltener Zahlung mit der Wirkung, daß der Inhaber der Urkunde den Beweis der Zahlung dennoch zu führen habe, nicht mehr statt.

§ 2.¹⁾

Jeder künftig ausgestellte Schuldschein und jede Quittung

¹⁾ Die §§ 2 u. 3, sowie Nr. III sind durch die Bestimmungen der Civ.-Pr.-O. beseitigt.

liefert von nun an gegen den Aussteller den Beweis für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange der Aussteller nicht das Gegentheil, daß er seines, in der Urkunde enthaltenen Geständnisses ungeachtet, dennoch keine Zahlung erhalten habe, rechtlicher Ordnung nach erwiesen hat.

§ 3. 1)

Dieser von dem Aussteller der Urkunde zu führende Beweis der nicht empfangenen Zahlung ist zwar in der Regel in demselben Prozeßverfahren, worin über die Urkunde selbst verhandelt wird, zuzulassen.

Im Wechsel-Mandats- und Inzagprozeß aber ist diese Einrede, als solche, unzulässig, muß jedoch dem, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden.

II. Abschaffung der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetz.

Die Einrede des Anastasianischen Gesetzes findet auf alle, nach Publikation dieser Verordnung geschehene, Uebertragungen von Forderungsrechten ferner keine Anwendung, vielmehr hängt es bei Abtretung eines Forderungsrechtes lediglich von dem Ueberkommen der Partheyen ab, was oder wie viel für die abgetretene Forderung bezahlt oder gegeben werden soll, und der Verpflichtete, kann sich gegen den Cessionar damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gebracht habe, nicht schützen.

III. Aufhebung der Beschränkung von Eidesdelationen. 1)

Die in der hiesigen Stadtreformation P. I. Tit. 39, §§ 13 und 14 enthaltene Beschränkung der Eidesdelationen wird, mit alleiniger Ausnahme für Schwängerungsklagfachen, hierdurch aufgehoben und es hinsichtlich der Befugniß zur Eidesdelation künftig lediglich bei dem gemeinen Prozeßrechte belassen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung
den 15. December 1829.

29.

Gesetz, die Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöseter
Obligationen betreffend,
vom 20. April 1830. ¹⁾

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 209.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Da es bei dem wandelbaren Course der auf den Inhaber
gestellten Staats- und anderen Obligationen dem in solchen Cre-
ditpapieren bereits durch frühere Verordnung gesicherten Handels-
verkehr wesentlich förderlich ist, für den Fall, daß in den Schuld-
urkunden und Pfandverträgen über die Veräußerung der Pfänder
besondere Bestimmungen nicht enthalten sind, gesetzliche Verfügungen
zu treffen, wodurch der Pfandgläubiger schneller als durch das
P. II. Tit. XVII. hiesiger Stadtreformation vorgeschriebene ge-
richtliche Verfahren, zu seiner Befriedigung aus dem Pfande ge-
langen kann; so wird auf verfassungsmäßigen Beschluß der ge-
setzgebenden Versammlung vom 27. März 1830 andurch verordnet:

¹⁾ Die Art. 309 ff. des Allg. D. Handels-Ges.-Buchs beziehen sich
nur auf Faustpfandverträge zwischen Kaufleuten; aber auch im kaufmänni-
schen Verkehr gilt das oben abgedruckte Gesetz noch in vollem Umfange
nach Art. 312, Abs. 2 §. G. B., welcher lautet:

„Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen,
daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter
Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig ge-
schehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die
Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestim-
mungen beobachtet werden.“

§ 1.

Wenn nach Erscheinung des Zahlungszieles und am Zahlungstag gescheneher Aufforderung zur Zahlung, der Pfandschuldner, oder bei dessen gerichtlicher Insolvenz der für sein Vermögen bestellte Curator, aus welcher Ursache es auch seye, das Pfand nicht einlöst, so ist der Pfandgläubiger befugt, wenn er nicht vorziehet nach P. II. Tit. XVII. § 8. hiesiger Stadtreformation actione personali gegen den Schuldner, auf die Schuld, oder actione reali auf die Pfänder gerichtlich zu klagen, ohne Rücksicht auf das etwaige Debitverfahren gegen den Schuldner, die öffentliche Versteigerung der verpfändeten Obligationen zum Behuf seiner Bezahlung daraus, mit Vorbehalt seiner Rückstandsflage, durch die geschwornen Ausrufer an der Börse vornehmen zu lassen.

§ 2.

Die Aufforderung zu einer dahier in solchen Geschäften zu leistenden Zahlung kann sowohl für Handelsleute als für keinen Handel treibende Personen, in ihrem Comtoir, ihrer Wohnung oder gewählten Domicil auch in deren Abwesenheit rechtsgültig geschehen, und durch einen Notariatsact dargethan werden.

§ 3.

Diese Versteigerung der Pfänder muß jedoch bei Strafe der Nichtigkeit des Verkaufs wenigstens am Tage vorher durch Anschlag an der Börse und durch einmaliges Einrücken in das Amts- oder Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und binnen acht Tagen nach der Aufforderung zur Börsenzeit vorgenommen werden.

§ 4.

Für diese Versteigerung ist ein Drittheil vom Hundert des Erlöses Unterkauftsgebühr zu entrichten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
am 20. April 1830.

30.

Die sogen. Extrajudicial-Appellation.

Vorbemerkung.

In Frankfurt a. M. stand in außergerichtlichen Angelegenheiten den beschwerten Parteien das Rechtsmittel der Extrajudicial-Appellation zu. Dasselbe richtete sich im Allgemeinen nach den Vorschriften für die Appellation. Letztere mußte gegen die Urtheile des Stadtamtes innerhalb 10 Tagen bei diesem angezeigt und binnen weiteren 14 Tagen von der Anzeige ab gerechtfertigt werden, und zwar in einer bei dem Stadt-Gericht unter Beifügung des angefochtenen Urtheils und des auf die Provocations (Appellations) -Anzeige ergangenen Decrets einzureichenden Schrift. Bei Appellationen gegen stadgerichtliche Urtheile betrug letztere Frist 4 Wochen; im Uebrigen galten obige Bestimmungen. (Vgl. Bender, Civ. Proz. § 91.)

Zu diesen Vorschriften kam bei der Extrajudicial-Appellation noch auf Grund des gemeinen Prozeßrechts und nach Analogie der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung die weitere Vorschrift, daß mit der Appellations-Anzeige bereits die specielle Anführung der Beschwerde-Punkte verbunden sein mußte.

Für Hypothekensachen in der Stadt ist an Stelle der Berufung bereits durch Gesetz vom 8. December 1865 die Beschwerde getreten; für Vormundschaftsachen hat die preuß. Vormundschaftsordnung dies Beschwerdeverfahren eingeführt.

Die weiterhin abgedruckten Bestimmungen des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz scheinen dahin zu führen daß die Beschwerde analog den in der Civ.-Proz.-O. getroffenen Bestimmungen in außergerichtlichen Angelegenheiten das maßgebende Rechtsmittel sein soll. Namentlich wird durch die §§ 40 u. 51 diese Ansicht bestätigt.

Das Landgericht hält jedoch an der Ansicht fest, daß für Hypotheken- und Transcriptions-Sachen auf den Dorfschaften sowie für Nachlaßsachen überhaupt das Rechtsmittel der Extrajudicial-Appellation in Kraft verblieben sei.

Vgl. Beschluß vom 16. Mai 1884 (Rundschau 1884, S. 159, No. 1.)

(in welchem statt § 11 der Verordnung zu lesen ist: § 10 der Vormundschaftsordnung)

und aus jüngster Zeit: Beschl. v. 7. März 1890 (Rundschau 1891, S. 159).

Die Begründung dieser Entscheidung dürfte schwerlich befriedigen. Sie sieht trotz der formellen Vorschriften des früheren Prozeßrechtes von dem

zwingenden Erforderniß der Beifügung des angefochtenen Beschlusses ab und erkennt damit implicite an, daß jenes in den Rahmen unseres Verfahrens nicht mehr passende Rechtsmittel in der That beseitigt ist.

Die fraglichen Entscheidungen nöthigen uns jedoch der Vollständigkeit halber zur Aufnahme der unseres Erachtens beseitigten gesetzlichen Vorschriften.

a. **Auszug**

aus der

Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands etc.

vom 23. August 1831.

Ges. u. Stat. S. Bd. IV, S. 231.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

I. Bei Appellationen in Civilsachen.

(S. 245)

§ 34.

Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach den besonderen Verfassungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Ermangelung sich hieraus ergebender specieller Bestimmungen, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation.

XXXIII. Verfahren bei Extrajudicial-Appellationen.

(S. 281)

§ 161.

Die Einwendung der Extrajudicial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§ 34.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bei dem

Obergerichte, in welcher eine specielle Anführung der Beschwerden enthalten seyn muß.

§ 162.

Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appellationen; namentlich findet dabey dieselbe Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist statt.

§ 163.

Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten einsehe und, falls es dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschloffen angenommen wird.

b. Auszug

aus dem

**Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen
vom 7. November 1848.**

Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 282.

§ 6.

Die Mitwirkung des Stadtgerichts-Directors bei der Währschafts-, Transcriptions- und Hypotheken-Behörde hört gänzlich auf. Die Währschaftsleistungen und Hypothekenbestellungen gehören lediglich vor den Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkten. Beschwerden über deren Amtshandlungen sind bei der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts anzubringen.

§ 7.

Gegen alle Verfügungen der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts findet Berufung an das Appellationsgericht und von diesem, wenn es nicht als dritte Instanz erkannt hat, und in so-

fern über behauptete Rechtsverletzungen, nicht über die Angemessenheit ergangener Verfügungen zu erkennen ist, Berufung an das Ober-Appellationsgericht oder Revision statt. Doch fällt die Ober-Appellation und Revision weg, wenn es sich um Beschwerden gegen die Wärschafts-, Transcriptions- und Hypotheken-Behörde handelt.

e. Auszug

aus dem

**Gesetz, die städtische Transcriptions- und Hypotheken-
Behörde betreffend,
vom 8. Dezember 1865.**

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 299.

§ 3.

Hält sich eine Partei durch eine ihr gemachte Auflage für beschwert, so ist der betreffende Transcriptions- und Hypothekenbuchführer verpflichtet, einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszufertigen, gegen welchen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. November 1848 §§ 6 und 7 Beschwerde geführt werden kann.

d. Auszug

aus der

**preussischen Vormundschafts-Ordnung
vom 5. Juli 1875.**

Preuß. Gesetz., S. 431.

§ 10.

Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts findet Beschwerde statt.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

e. **Auszug**

aus dem

Ausführungs-Gesetze zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878.

Preuß. Gesetz., S. 230.

§ 25.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

- 1) für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;
- 2) für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften¹⁾, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 26.

Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

- 1) das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
- 2) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Hand-

¹⁾ Jetzt: Gesetz vom 1. Mai 1889. (R. G. Bl. S. 55).

lungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

§ 40.

Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

§ 51.

Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. . . .

31.

Gesetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß
ihrer Alumnen
vom 3. Dezember 1833.

Ges. u. Stat. S. Bd. V, S. 162.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 25. September 1833.

§ 1.

Alle bisherige, sowohl gesetzliche als gewohnheitsrechtliche
Bestimmungen über das Erbrecht der hiesigen öffentlichen milden
Stiftungen an dem Vermögen ihrer Alumnen oder der von ihnen
verpflegten Personen, sind vom Tag der Publication gegenwärtigen
Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Dagegen steht

§ 2. ¹⁾

nachbenannten milden Stiftungen

- a) der Spende-Section des allgemeinen Almosen-Kastens,
- b) dem Hospital zum heiligen Geist,
- c) dem Irrenhaus und der Anstalt für Epileptische,
- d) dem Waisenhaus,
- e) dem Versorgungshaus

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen die Befugniß zu, aus

¹⁾ Nach § 2 des Gesetzes, das Rochus-Hospital betr., vom 31. October
1844 (Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 54) hat dieses Gesetz auch für
das Rochus-Hospital Gültigkeit.

dem Nachlaß der verstorbenen Alumnus Ersatz der Kosten, welche ein solcher Alumnus veranlaßt hat, zu fordern und zwar

- a) kann die Spende-Section des allgemeinen Almosenkastens die Spenden, welche sie einem Verstorbenen während seines Lebens und bis in seinen Tod verabfolgte, so wie die etwa bezahlten Krankheits- und Beerdigungskosten aus dessen Nachlaß zurückfordern;
- b) kann das Hospital zum heiligen Geist, aus dem Nachlaß eines Verstorbenen die Kosten der letzten Krankheit, sowohl an Medicamenten als an Nahrung und sonstigen Bedürfnissen, desgleichen die Beerdigungskosten reclamiren;
- c) kann das Irrenhaus und die Anstalt für Epileptische, aus dem Nachlaß eines darin Verstorbenen, die Kosten reclamiren, welche derselbe seit seinem letzten Aufenthalt darin mit Einschluß der Beerdigungskosten veranlaßt hat;
- d) kann das Waisenhaus die Erziehungs- und Unterhaltungs- so wie die Krankheits- und Beerdigungskosten eines verstorbenen Waisen, so lange er von dem Waisenhaus verpflegt wird, ansprechen;
- e) kann das Versorgungshaus an den Nachlaß seiner als solcher verstorbenen Pfründner Ersatz der für denselben verwendeten Kosten jeder Art fordern.

Auch bleibt dem Pflegamt des Versorgungshauses überlassen, mit seinen Pfründnern und Pfleglingen, Verpflegungs-Verträge gültig abzuschließen.

§ 3. ²⁾

Die von den einzelnen Pflegämtern aufgestellten Berechnungen, genießen in diesem Punkte volle Beweiskraft.

§ 4.

Den einzelnen Pflegämtern steht die Befugniß zu, ohne

²⁾ Nach § 14, No. 3 des Einf.-Ges. zur Civ.-Pr.-O. aufgehoben.

weitere Anfrage mit den Erben eines Verstorbenen wegen dieses Erlasses ein gütliches Abkommen zu treffen, solchen auch den Erben bei besonderen Umständen ganz zu erlassen.

§ 5. ³⁾

Bei ausbrechendem Concurs über den Nachlaß eines Alumni, genießt diese Forderung der öffentlichen milden Stiftungen den Vorzug, welchen hiesige Stadt-Reformation Theil I. Tit. 49. § 3. den darin benannten privilegirten Forderungen ertheilt.

§ 6.

Den einzelnen Pflögämtern steht die Befugniß zu, wegen dieses Erlasses ein Retentionsrecht an den eingebrachten Effecten solcher Personen auszuüben, auch wenn sich binnen drei Monaten keine Erben melden sollten, die Effecten öffentlich versteigern zu lassen, sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, den etwaigen Mehrerlös aber gerichtlich zu hinterlegen.

§ 7.

Wenn ein Alumnus aus verschiedenen der oben benannten öffentlichen milden Stiftungen zu gleicher Zeit unterstützt worden sein sollte, so partizipiren solche pro rata. Sonst schließt diejenige Stiftung, welche den Alumnus zuletzt unterstützt hatte, die frühere aus.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 3. Dezember 1833.

³⁾ § 5 ist bereits durch Gef. vom 10. Januar 1837 (vgl. unter No. 32) beseitigt. Vgl. Souhan, Anmerkungen, Band 2, S. 1051.

32.

**Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs und
Abshaffung der General-Hypotheken betreffend,
vom 10. Januar 1837.**

Gef. u. Stat. S. Bd. V, S. 248.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rangordnung der Gläubiger und wegen der General-Hypotheken in mehreren Punkten abzuändern und verordnen daher, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Dezember 1836, Folgendes:

A. Die Gläubiger einer Santmasse sind nach folgender Ordnung zu befriedigen:

I. 1 — 6 aufgehoben.

(Schlußsatz von I.): Die Separatisten sind an den Liquidationstermin gebunden . . . Diese Bestimmung hebt die Vorschrift nicht auf, daß die Ehefrau binnen 30 Tagen vom Concurs-Erkenntniß an die Güter-Separation gerichtlich nachzusuchen hat.

II. aufgehoben.

III. Diejenigen, welche rückständige Grund, Erb- und Bodenzinsen zu fordern haben, jedoch nicht über den Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tage des Concurs-Erkenntnisses an zurück gerechnet. Ferner diejenigen, welchen zur Sicherheit ihrer Forderung Hypotheken auf bestimmte liegende Güter in dem Hypothekenbuche eingeschrieben

worden sind, so weit das Unterpfind reicht, für Capital, Zinsen und Kosten, jedoch, soviel die Zinsen betrifft, nur für einen Rückstand von einem Jahr und 3 Monaten, vom Tage des Concurs-Erkenntnisses an zurückgerechnet.

IV. aufgehoben. ¹⁾

V. aufgehoben.

VI. Die Ehefrau, unter der in der Reform. I. 49, § 5. ausgesprochenen Voraussetzung, wegen ihres unter der Verwaltung ihres Ehemannes stehenden Vermögens und ihrer Widerlage. Ferner die Kinder wegen des, unter der Verwaltung ihrer Eltern, einschließlich des Stiefvaters, stehenden Vermögens; das Privilegium der Ehefrau geht aber nur auf Descendenten, nicht aber auf andere Erben über.

VII. aufgehoben.

VIII. Diejenigen, welche im Wege der Hülfsvollstreckung ein richterliches Pfand erlangt haben.

Abfag 2. aufgehoben.

IX. Alle übrigen Gläubiger, ohne irgend einen Vorzug des einen vor dem andern und werden sonach ausdrücklich für ungültig in der Zukunft erklärt: die hypothekarischen Verschreibungen

- von liegenden Gütern, die nicht bestimmt bezeichnet sind,
- von fahrender Hab oder einer Gesamtheit beweglicher Güter, wie Waarenlager, Bibliotheken u. dgl.,
- des gesammten Vermögens.

Der § 2 der Reform. II. Titel 20 ist demnach außer Kraft gesetzt. Ueberhaupt aber können keine privilegirte oder unprivilegirte Pfandrechte oder andere Vorzugsrechte mehr geltend gemacht werden, außer denjenigen, welche in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnt sind.

B. (Schlußfag) Das auf einem, zur Masse gehörigen liegenden Gut haftende Grund-, Erb- oder Bodenzins-Kapital

¹⁾ Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 32, Abf. 6.

geht, bis zu seiner Ablösung, ebenso wie alle Ansprüche des Erbzinsherrn aus dem Erbpacht auf jeden Erwerber eines solchen liegenden Guts mit über.

C. aufgehoben.

D. Unter den Gläubigern der Klassen A III und VIII entscheidet das Alter über den Vorzug; in den übrigen Klassen der Gläubiger werden dieselben ohne allen Vorzug pro rata ihrer Forderung befriedigt und wird sonach der § 12 der Ref. I. 49 aufgehoben.

E. aufgehoben. ²⁾

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung
den 10. Januar 1837.

²⁾ Dieses Gesetz äußert seine Wirksamkeit nur noch

1. hinsichtlich des Vorrechts der Ehefrau (vgl. Schlußsatz No. I. u. No. VI.) nach Maßgabe des § 12 u. 13 Einf.-Ges. zur Konf.-D., soweit der Ehefrau durch das preuß. Ausführungs-Ges. zur K.-D. vom 6. März 1879 gemäß § 18–36 ein Vorrecht durch Eintragung in das Vorrechtsregister gewahrt ist. Mit dem 1. October 1899 verliert dieses Vorrecht völlig seine Wirksamkeit. Bis dahin bleibt nach § 20 Ausf.-Ges. zur K.-D. die im obigen Gesetze festgestellte Rangordnung für die Ansprüche der durch Eintragung im Vorrechtsregister gesicherten Ehefrau maßgebend.

2. in Bezug auf den Umfang der Immobilien-Masse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berücksichtigenden Ansprüche. Vgl. Konf.-D. § 39.

3. in Bezug auf die Gewährung eines Anspruchs auf Eintragung einer Hypothek gemäß § 2 des angeführten Preussischen Gesetzes vom 6. März 1879, lautend:

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.
kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Gesetzliche Pfandrechte gewähren in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe. Ergreift das Pfandrecht das gesammte Vermögen, so braucht der Eigentümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten, vom Pfandgläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen. Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

Wegen der Ehefrauen kommt diese Bestimmung nur mit der Beschränkung des § 4 dieses Gesetzes zur Anwendung. (Vgl. Uebergangsbestimmung in § 17 daselbst.)

Hiernach kommen nur noch die oben abgedruckten Positionen als geltend in Betracht.

Im Uebrigen ist das Gesetz durch die Reichs-Konkurs-Ordnung beseitigt. Zu dem Schlußsatz A I ist zu vergleichen: Ref. Theil III. titel 7 § 21.

33.

**Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt
und deren Gebiet**

vom 29. Juli 1841.

Ges. u. Stat. S. Bd. VII S. 231.

Erstes Kapitel.

Von dem Sanitäts-Amte. ¹⁾

§ 1 — § 8.

¹⁾ Durch die Einverleibung Frankfurts in den preussischen Staat ist das Sanitätsamt als oberste Medizinalbehörde in Wegfall gekommen. Die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 13. Mai 1867 (Ges. S. S. 667) ermächtigt den Minister, in Angelegenheiten, welche 1) das Prüfungswesen sämtlicher Medizinalpersonen, 2) die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburts-hülftlichen und zahnärztlichen Praxis, 3) die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, 4) die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, 5) die Medizinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, 6) die Feststellung der Arzneitaxe, 7) den Debit der Arzneiwaaren, sowie 8) die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten betreffen, in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist ein Theil dieser Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung überwiesen worden. — Vgl. die Verordnung, betr. die Errichtung von Provinzial-, Schul- und Medizinal-Collegien für die neu erworbenen Landestheile vom 22. September 1867 (von Oven, Sammlung I. S. 274).

Zweites Kapitel.

Von dem Physikat. ²⁾

§ 9 — § 20.

Drittes Kapitel.

Von den Ärzten, Wundärzten und Geburtshelfern.

§ 21 — § 38. ³⁾

§ 39.

Das Honorar, welches Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer für ihre Leistungen anzusprechen haben, ist durch die Taxordnung bestimmt. ⁴⁾

Viertes Kapitel.

Von den Assistenten-Chirurgen. ⁵⁾

§ 40 — § 49.

Fünftes Kapitel.

Von den Land-Chirurgen. ⁵⁾

§ 50 — § 55.

²⁾ Das Physikat als Collegialbehörde ist ebenfalls in Bezug genommen.

³⁾ Die §§ 21–38 sind durch die Gewerbe-Ordnung § 29, 40, 53, 144 und durch § 300 Str. G. B. aufgehoben.

⁴⁾ Vgl. Gewerbe-Ordnung § 80. Wegen der Gültigkeit des § 39 vgl. Entscheidung des Ober-Tribunals vom 8. Juni 1875 (Rundschau 1875, S. 262). Die sehr umfangreiche Taxordnung, welche eine umständliche Aufzählung einzelner ärztlicher Verrichtungen enthält und dem Stande der medizinischen Wissenschaft vor einem halben Jahrhundert entspricht, ist als außer dem Rahmen dieser Sammlung liegend nicht abgedruckt worden.

⁵⁾ Die Vorschriften im 4. und 5. Kapitel können, wenn überhaupt, nur auf die bis 1866 angestellten Chirurgen angewendet werden. — Vgl. auch den Circular-Erlaß des Ministers für geistliche Angelegenheiten, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses als geprüfte Heilbiener an die Lazarethgehilfen betr. vom 9. Mai 1870 (Ministerial Blatt S. 158).

Sechstes Kapitel.

Von den Hebammen. ⁶⁾

§ 56 — § 75.

Siebentes Kapitel.

Von den Apotheken und ihren Officinen.

Vorbemerkung: Die Gegenstände ad 1), 5) und 6) der Kgl. Verordnung vom 13. Mai 1867 (Num. 1.) sind gegenwärtig reichsgesetzlich geregelt. Dagegen gelten: Das Preussische Concessionsverfahren, die Preussische Instruction über das Verfahren bei Apotheker-Revisionen vom 21. October 1819 und die Preussischen Arzneitaren gegenwärtig für den Gesamtumfang der Monarchie. Auch die auf den Geschäftsbetrieb der Apotheker bezüglichen, seitdem erlassenen Bestimmungen sind für die sämmtlichen Preussischen Apotheker gültig. Vgl. Böttger, Apothekengesetzgebung, Berlin 1880, Th. II., S. 13.

§§ 76 — § 79. ⁷⁾

§ 80.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken zugleich besitzen. Ist eine zweite Apotheke ihm zugefallen, so hat er innerhalb Frist von 2 Jahren eine davon an einen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Käufer zu veräußern. Unterläßt er solches, so wird die zuletzt erworbene Apotheke zum Vortheil des Eigenthümers einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, bei welcher nur solche Käufer zugelassen werden,

⁶⁾ Aufgehoben durch Gewerbe-Ordnung § 30 und 53, vgl. Allgemeine Verfügung des Ministers für geistliche Angelegenheiten, betr. das Hebammenwesen vom 6. August 1883 (Ministerial Blatt S. 211).

⁷⁾ Die §§ 76—79, welche Bestimmungen über Bereitung und Verkauf von Arzneien und über die Prüfung der Apotheker enthalten, sind aufgehoben, vgl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R. G. Bl. S. 9), Verkehr mit Arzneimitteln betr. und Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (R. G. Bl. S. 174.)

welche . . . qualifizirt sind, das Eigenthum einer Apotheke zu erwerben. ⁸⁾

§ 81.

Der Tod eines Apothekers muß von den Hinterbliebenen dem Sanitäts-Amte ⁹⁾ sofort angezeigt werden.

§ 82.

Stirbt ein Apotheker und ist kein zur Uebernahme geeigneter Erbe, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Wittve oder minderjähriger Kinder durch Verpachtung oder Verwaltung vermittelt eines Provisors die Apotheke fortbestehen zu lassen, so tritt, wenn sie von dem oder den Erben nicht innerhalb Frist von 2 Jahren an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert wird, das in § 80 angeordnete Zwangsverfahren zum Vortheil der Erben ein. ¹⁰⁾

§ 83.

Da der Provisor, im Falle des vorigen §, alle Verantwortlichkeit des Vorstehers übernimmt, so darf der Eigenthümer der Apotheke oder dessen Vertreter denselben durch eigenmächtige Anordnung in seiner Verwaltung in keiner Weise hindern und muß ihm alle zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb nöthigen Einrichtungen überlassen.

⁸⁾ Satz 2 und 3 des Paragraphen dürften ebenfalls noch gelten, da nach dem Schreiben des Reichskanzleramts an den Bundesrath vom 28. Mai 1877 (Wöttger, a. a. O. Bd. I. S. 24), enthaltend eine Uebersicht über die landesgesetzlichen Bestimmungen betr. den Erwerb und Besitz der Apotheken, eine gleichartige Bestimmung in Holstein noch gilt.

⁹⁾ An Stelle des Sanitäts-Amtes ist die Kgl. Regierung in Wiesbaden getreten.

¹⁰⁾ Vgl. jetzt §§ 45, 46 der Gewerbe-Ordnung. Zu bemerken ist hierbei, daß § 46 nicht nur von Kindern, sondern überhaupt von minderjährigen Erben spricht.

§ 84.

Zur Betreibung des Geschäfts ist es jedem Inhaber einer Apotheke gestattet, sich so vieler Gehülfen zu bedienen, als er nöthig findet.

§ 85 und § 86. ¹¹⁾

§ 87 — § 91. ¹²⁾

§ 92.

Durch den Tod des Lehrherrn geht die Pflicht, die Lehrzeit fortzusetzen, auf den neuen Vorsteher der Apotheke über.

§ 93. ¹²⁾

§ 94.

Der Apotheker hat seiner Offizin mit gewissenhafter Sorgfalt vorzustehen, den Weisungen des Sanitäts-Amtes und Physikats gehörige Folge zu leisten, nach dem Dispensatorium und der Tagordnung genau sich zu richten und dafür Sorge zu tragen, daß ein Gleiches von seinen Gehülfen und Lehrlingen geschehe. ¹³⁾

¹¹⁾ Aufgehoben durch Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Prüfung der Apothekergehilfen vom 13. November 1875 (Centr. Bl. S. 761) bezw. vom 4. Februar 1879 (Centr. Bl. S. 91), vom 25. Dezember 1879 (Centr. Bl. S. 850), vom 23. Dezember 1882 (Centr. Bl. S. 458) und vom 13. Januar 1883 (Centr. Bl. S. 12).

¹²⁾ Aufgehoben. An deren Stelle tritt das durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1868 auch in den neuen Landestheilen eingeführte Preussische Reglement über die Lehr- und Servirzeit u. der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 (Ministerial Bl. S. 198, §§ 1, 2, 4, 6, 16, 17), ferner, was die Dauer der Lehrzeit (§ 91 der Frankfurter Medicinal-Ordnung) betrifft, § 4 der Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875.

¹³⁾ An Stelle von Sanitätsamt, Physikat und Stadtphysikus sind jetzt die entsprechenden Staatsbehörden getreten.

§ 95.

Das von dem Sanitäts-Amt bekannt gemachte Verzeichniß der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Heilmittel mit Angabe der Pharmakopöe und des Preises vertritt die Stelle des Dispensatoriums.

§ 96.

Von den Arzneiförpern, welche die bestehende Pharmakopöe aufführt, soll der Apotheker jederzeit hinlänglichen Vorrath und in bester Beschaffenheit unterhalten, daher dieselben öfters revidiren und das unbrauchbar gewordene entfernen.

Alle Arzneiförper sind in ein besonderes Buch einzutragen, und ist dabei der Tag des Empfangs und, wenn die Anschaffung durch eigene Bereitung erfolgt ist, auch dieses zu bemerken. Dieses Buch muß auf Verlangen dem Sanitäts-Amt vorgelegt werden.

§ 97.

In jeder Apotheke müssen fortwährend bei Tag und bei Nacht Personen anwesend seyn, welche die erfordernten Arzneien bereiten. Den Anforderungen der die Apotheke Besuchenden muß mit möglichster Schnelligkeit, und, wenn nicht das Rezept besondere Eile ausdrücklich vorschreibt, nach der Reihenfolge Genüge geleistet werden.

§ 98.

Der Apotheker, welcher länger als 2 bis 3 Tage aus seiner Offizin sich entfernt, hat davon dem ersten Stadtphysikus die Anzeige und denjenigen seiner Gehülfen namhaft zu machen, welchem er für die Dauer seiner Abwesenheit die Leitung der Geschäfte anvertraut.

§ 99.

Die Behälter, in welchen die bereiteten Arzneien verabreicht

werden, müssen mit deutlicher Schrift die im Rezept gegebene Gebrauchsanweisung, und zwar bei innerlich zu gebrauchenden Mitteln auf weißem, bei äußerlichen auf blauem Papier enthalten, mit dem Namen dessen, für welchen sie bestimmt sind, mit dem Datum der Verfertigung und dem Namen oder Zeichen der Apotheke versehen sein. Auf dem Recepte ist der Preis der Arznei mit gewöhnlichen Zahlzeichen zu bemerken.

§ 100.

Es sollen in jeder Apotheke, außer dieser Medizinal-Ordnung, dem Dispensatorium und der Tax-Ordnung, einige gute chemische, pharmaceutische und pharmacognostische Lehr- und Handbücher, auch ein richtig bestimmtes Herbarium sowohl von den officiellen Pflanzen als von solchen, welche mit diesen zuweilen verwechselt werden, zur Benutzung für Lehrlinge und Gehülfen aufgestellt sein, und bei der Visitation auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 101. ¹⁴⁾

§ 102.

Das Apothekergewicht soll nach dem in der preußischen Pharmacopöe vierte Ausgabe angegebene Verhältniß regulirt werden. ¹⁵⁾

§ 103.

Den Apothekern ist der Verkauf von Geheimmitteln, auch das Verordnen von Arzneimitteln gänzlich verboten. ¹⁶⁾

¹⁴⁾ Aufgehoben durch § 80 der Gewerbe-Ordnung.

¹⁵⁾ Jetzt gilt die Pharmacopoea germanica für das ganze Reich. Bekanntm. des Reichskanzleramts vom 1. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 111) dazu Bekanntm. vom 4. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 200). — Satz 2 des § 102 ist obsolet. Wegen Satz 3 vgl. Anm. 18 zu § 108.

¹⁶⁾ Das Folgende gilt nicht mehr, vgl. Circularerlaß des Preussischen Cultusministers vom 23. September 1871 bei Böttger a. a. O. Bd. II,

§ 104. ¹⁷⁾

§ 105.

Sind in einem Recepte Mittel verordnet, welche das Dispensatorium nicht enthält, die auch in der Apotheke nicht vorrätzig und in der Kürze nicht anzuschaffen sind, so wird der Apotheker wegen der erforderlichen Abänderung mit dem Aussteller des Receptes sich benehmen.

§ 106.

Der Apotheker hat über alle Recepte Verschwiegenheit zu beobachten, namentlich deren Einsicht nur den Betheiligten und dem Physicus im Amte zu verstaten.

Findet der Apotheker ein Recept undeutlich, glaubt er einen Irrthum oder eine zu große Gabe irgend eines Mittels, überhaupt etwas auffallendes darin zu bemerken, so hat er den Arzt, der dasselbe verordnet hat, davon in Kenntniß zu setzen und dessen Erläuterung einzuholen. Werden durch letztern die Bedenklichkeiten des Apothekers nicht beseitigt, dann hat derselbe zwar auf Verantwortung des Arztes das Recept anzufertigen, jedoch alsbald einen Physicus zur weiteren Verfügung davon zu benachrichtigen.

§ 107.

Jede Nichtbeachtung der in den §§ 99, 103, 104, 105 enthaltenen Vorschriften wird um 5 bis 50 Thaler, im Wiederholungsfall stets doppelt bestraft.

S. 25, Verfügungen der Bezirksregierung zu Wiesbaden vom 13. Februar 1873 betr. den Verkauf von Geheimmitteln durch Apotheker und vom 24. März 1873 betr. das Halten und die Abgabe von sog. Patent-Arzneien Seitens der Apotheker (Böttger a. a. O. Bd. II, S. 61.)

¹⁷⁾ An Stelle dieses § ist die Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel (Beschluß des Bundesraths vom 2. Juli 1891) getreten.

§ 108. ¹⁸⁾

Achtes Kapitel.

Von den Materialisten. ¹⁹⁾

§ 109 — § 112.

Neuntes Kapitel.

Von den Zahnärzten und Bandagisten. ²⁰⁾

§ 113 — § 118.

Zehntes Kapitel.

Von den Thierärzten. ²¹⁾

§ 119 — § 122.

Elftes Kapitel.

Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte, unbefugten Debit von Arzneimitteln und über den Giftverkauf.

§ 123. ²²⁾

¹⁸⁾ Abs. 1 ist aufgehoben durch die jetzt in ganz Preußen geltende Instruction über das Verfahren bei Apotheker-Revisionen vom 21. October 1819 und die Circular-Berordnung vom 13. März 1820, vgl. Ministerial-Rescript vom 15. Februar 1877 bei Böttger a. a. O. Bd. II. S. 37 fgd. Abs. 2 ist obsolet.

¹⁹⁾ Dieses Kapitel ist durch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und die Berordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) den Verkehr mit Arzneimitteln betr. aufgehoben.

²⁰⁾ Vgl. Bekanntmachung betr. die Prüfung der Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (Centralblatt S. 417).

²¹⁾ Vgl. Bekanntmachung betr. die Prüfung der Thierärzte vom 13. Juli 1889 (Centralblatt S. 421).

²²⁾ § 123 ist aufgehoben durch die Gew.-Ordnung; vgl. auch die Berord. v. 27. Januar 1890, sowie Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, betr. Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren in der Apotheke; vgl. ferner Str. G. B. § 367, No. 3 und 5.

§ 124. ²³⁾

Ankündigungen von Arzneimitteln in hiesigen öffentlichen Blättern werden an den Herausgebern mit 10 Thalern bestraft.

§ 125.

Unter die Arzneimittel sollen rein kosmetische oder Schönheitmittel nicht gerechnet werden. Der Verkauf derselben ist insofern keiner Beschränkung unterworfen, als sie nach einer damit anzustellenden chemischen Prüfung, welche auf Anfordern die Verkäufer auf ihre Kosten zu erwirken haben, schädliche Bestandtheile nicht enthalten.

§ 126.

Gärtner und Andere, welche Arzneikräuter und Schwämme zum Verkauf bringen, sollen in Bezug auf diesen Handel fortwährend polizeilicher Aufsicht unterworfen seyn. Giftpflanzen und solche, welche stark auf den menschlichen Körper einwirken, dürfen von denselben, bei Strafe von 5 bis 10 Thalern oder Gefängniß, nur an Apotheker und Materialisten verkauft werden.

§ 127.

Zuckerbäcker, Lebküchler u. s. w. dürfen zu ihren Gebäcken keine starkwirkende Substanzen und zur Färbung derselben keine Mineralfarben nehmen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Confiscation der Waare und 5 bis 20 Thalern bestraft.

§ 128.

Liqueur- und Essigfabrikanten, Destillateurs u. s. w. sollen sich bei ihren Fabrikaten des Gebrauchs schädlicher Stoffe, bei

²³⁾ Abf. 1 u. 3 sind aufgehoben. Die Gültigkeit des oben abgedruckten 2. Absatzes wird anerkannt in: Entsch. d. Kammergerichts Band 8 S. 197.

*Dieser Absatz ist jetzt aufgehoben d. Gesetz vom 16/4/95
(H. J. 1895, S. 81/1)*

Confiscation des Vorraths und einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, enthalten. Dieselben sind verpflichtet, dem Sanitäts-Amt auf dessen Erfordern die Zusammensetzung ihrer Fabrikate jeder Zeit mitzutheilen.

§ 129.

Der Detailhandel mit Giften ist nur den Apothekern und Materialisten erlaubt, jedem Andern bei Strafe von 100 Thalern untersagt. Der Großhandel welchen hiesige Handelsleute und Fremde, letztere während der Messen, damit betreiben, ist unter dieser Verfügung nicht begriffen.

Die Apotheker und Materialhändler haben sich bei dem Verkauf der Giftstoffe nach folgenden §§ zu richten.

§ 130.

Von den sogenannten directen Giften und denjenigen leicht Gefahr bringenden Stoffen, welche neben dem ärztlichen auch zu technischem Gebrauch verwendet werden, wird das Sanitäts-Amt Verzeichnisse entwerfen, den Apothekern und Materialisten mittheilen und von Zeit zu Zeit revidiren.

§ 131.

Die directen Gifte sind in der Offizin und den Vorraths-orten getrennt von den übrigen Arzneistoffen zu verwahren. Auf den Behältern, welche zur Aufbewahrung dieser Gifte bestimmt sind, muß deren Benennung mit deutlicher, möglichst ausgezeichneter Schrift stehen. Die zum Bereiten, Messen, Wiegen und Verpacken der Gifte erforderlichen Geräthschaften dürfen nur zu diesem und keinem andern Gebrauch verwendet werden.

§ 132.

Wenn directe Gifte zum Arzneigebrauche verschrieben werden,

so sind dabei die über Verfertigung von Rezepten bestehenden allgemeinen Vorschriften mit besonderer Strenge zu beobachten.

Der Verkauf derselben zum technischen Gebrauch für Künstler und Handwerker, so wie zur Vertilgung schädlicher Thiere ist nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

I. Technischer Gebrauch.

1. Die Verabfolgung darf nur an hiesige, oder in den zum städtischen Gebiet gehörigen Dorfschaften ansässige, dem Apotheker bekannte Männer, persönlich zu Händen der Empfänger geschehen.

Fremde und Unbekannte haben sich zuvörderst zu legitimiren.

2. Die Behälter, in welchen das Gift verabreicht wird, müssen wohlverwahrt und mit dem Namen des Stoffes und dem Worte „Gift“ deutlich bezeichnet seyn.
3. Der Empfänger stellt dem Apotheker einen Schein aus, welcher den Namen des Giftes, dessen Menge, den Zweck, zu welchem es verwendet werden soll, das Datum und, außer der Unterschrift des Empfängers, die des Apothekers oder dessen Gehülfsen enthalten muß, welcher das Gift verabreicht hat.
4. Der Apotheker wird nicht ermangeln, dem Empfänger des Giftes noch besondere Vorsicht bei dessen Gebrauch zu empfehlen.
5. Die Giftscheine müssen mit fortlaufenden Nummern versehen, aufbewahrt und jeder Giftverkauf, mit Hinweisung auf die Nummer des Scheins, in ein besonderes Buch eingetragen werden. Formulare der Giftscheine welche gedruckt in jeder Apotheke und Materialhandlung vorrätzig zu halten sind, und Anweisung über die Einrichtung des Giftbuchs erhalten die Apotheker und Materialisten durch das Sanitäts-Amt.

II. Der Verkauf der Gifte zur Vertilgung schädlicher Thiere ist an die eben aufgeführten Förmlichkeiten gebunden.

Arsenik zur Vertilgung des Ungeziefers auf Feldern und Wiesen darf jedoch unter keiner Bedingung, und zum Gebrauch in Gebäuden nur unter folgender Form, deren anderweite zweckmäßige Bestimmung dem Sanitäts-Amt jederzeit anheim gegeben ist, abgegeben werden: 1 Theil Arsenik, 3 Theile Fett und so viel gebranntes Elfenbein, als nöthig ist, dem Ganzen ein gräuliches Ansehen zu geben. Das Gefäß, in welchem dieses Gemisch verabreicht wird, muß schwarz versiegelt und mit den Worten „Gift“ und „Arsenik“ deutlich bezeichnet seyn.

§ 133.

Dieserigen Stoffe, welche zu den directen Giften nicht gehören, deren innerer Gebrauch jedoch leicht mit gefährlichen Folgen für den menschlichen Körper verbunden ist, unterliegen, wenn sie zu technischem Gebrauch begehrt werden, hinsichtlich der Verwahrung und Verpackung gleichfalls besonderer Vorschriften.

Sie dürfen nur an Erwachsene und auf namentliches Verlangen und wohlverwahrt abgegeben werden. Die Behälter, in welchen dieselben verabreicht werden, müssen mit dem Trivialnamen des Stoffes kenntlich bezeichnet seyn und die Worte: „vorsichtig zu verwahren“ in deutlicher Schrift enthalten. Der Apotheker wird auch hier nicht ermangeln, dem Empfänger besondere Vorsicht anzuempfehlen.

Zwölftes Kapitel.

Ueber ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menschen und Thieren und gemeinschädliche Bau-Anlagen.

Epidemien.

§ 134 — § 141.

Epizootien.

§ 142 — § 143.

Hundswuth.

§ 144 — § 146. ²⁴⁾

Ruhpockenimpfung.

§ 147 — § 155. ²⁵⁾

Kräge.

§ 156.

Die Herbergswirthe, namentlich solche, welche Handwerks-
gesellen und Dienstgesinde beherbergen, sind verpflichtet, darauf
zu wachen, daß Niemand bei ihnen aufgenommen wird, der mit
der Kräge behaftet ist. Jeder Erkrankungsfall dieser Art,
welcher in der Herberge vorkommt, ist dem Polizei-Amte sogleich
anzuzeigen.

§ 157.

Herbergswirthe, welche wissenlich oder aus Fahrlässigkeit
einen Krägigen aufnehmen und die von diesem gebrauchten
Lagerstellen u. s. w. einem Andern anweisen, werden außerdem,
daß sie letzterem zu vollem Schadenersatz verpflichtet sind, um
5 bis 50 Thaler, nach Umständen mit Verlust des Herbergs-
rechts bestraft.

²⁴⁾ Die §§ 134—146 sind durch Wegfall des Sanitätsamts beseitigt.
Sie sind ersetzt durch eine Polizei-Verordnung vom 28. August 1882 be-
treffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände, Aerzte und Thier-
ärzte des Regierungs-Bezirks Wiesbaden zur Anzeige der in ihrer Haus-
haltung bezw. in ihrer Praxis zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von
ansteckenden Krankheiten (No. 33a dieser Sammlung), sowie ferner durch
das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen
vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153).

²⁵⁾ Aufgehoben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-
G.-Bl. S. 31).

§ 158.

Herbergen, in welchen ein Kränklicher aufgenommen worden, müssen nach ärztlicher Anweisung auf das sorgfältigste gereinigt und, sofern nicht das Herbergsrecht entzogen worden, fernerhin unter strenger Aufsicht gehalten werden.

§ 159. ²⁶⁾

§ 160.

Alle mit der Kränke behafteten Personen haben sich bis zu ihrer Herstellung des Umgangs mit Gesunden gänzlich zu enthalten. Eltern, Vormünder und Vorgesetzte sind verpflichtet, ihre von jener Krankheit befallenen Kinder und Pflegebefohlenen aus den Schulen und andern öffentlichen Orten entfernt zu halten. —

Jede Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, nach Umständen mit Gefängniß bestraft.

§ 161.

Diejenigen, deren Verhältnisse im eigenen Hauswesen die erforderliche Absonderung nicht gestatten, sind verpflichtet, in den öffentlichen Heilanstalten ihre Heilung abzuwarten.

Gemeinschädliche Bauanlagen.

§ 162 — § 164. ²⁷⁾

²⁶⁾ § 159 ist aufgehoben.

²⁷⁾ Aufgehoben durch § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888) und das Preuß. Gesetz über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G. S. S. 277) und das ergänzende Gesetz vom 9. März 1881, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser (Preuß. G. S. S. 273).

Dreizehntes Kapitel.

Ueber die Einwirkung der Gesundheits-Polizei
bei der Behandlung der Gefangenen, bei dem
Säugammenwesen und den Kostkindern.

Gefangenenbehandlung. ²⁸⁾

§ 165 — § 167.

Säugammenwesen. ²⁹⁾

§ 168 — § 172.

Kostkinder. ³⁰⁾

§ 173.

Wer dahier Kostkinder bei sich aufnimmt, hat davon dem
Polizeiamte längstens 8 Tage nach der Aufnahme, und ebenso
wieder bei dem Abgang derselben die Anzeige zu machen. Das
Unterlassen dieser Anzeige hat eine Strafe von fl. 1.30 fr. bis
5 fl. oder entsprechendes Gefängniß, ausserdem nach Umständen
das Verbot, Kostkinder zu halten, zur Folge.

§ 174.

Das Polizeiamt wird das Verzeichniß aller derjenigen,
welche Kostkinder, (hiesige oder fremde) halten, unter Hinzufügung
der Namen und Zahl der letzteren, von Zeit zu Zeit dem
Stadtaccoucheur mittheilen, und durch denselben jährlich

²⁸⁾ Diese §§ sind durch Wegfall des Sanitätsamtes beseitigt.

²⁹⁾ Die §§ 168–172 sind durch das Frankf. Gesetz vom 25. Mai
1861 (Ges. und Stat.-S. Band XV. S. 19) aufgehoben. Dieses Gesetz
selbst ist mit Wegfall des Sanitätsamtes beseitigt.

³⁰⁾ Die Bestimmungen über die Kostkinder werden ergänzt durch die
Polizei-Verordnung der kgl. Regierung vom 4. April 1881 (Amtsblatt für
den Stadtkreis Frankfurt S. 106). Vgl. No. 33 b dieser Sammlung.

drei- bis viermal Visitationen anstellen und sich darüber berichten lassen.

Denjenigen, welche in der Pflege der anvertrauten Kinder nachlässig erfunden werden, ist das fernere Halten von Kostkindern bei Strafe zu untersagen.

§ 175.

Die Bestimmungen der §§ 173 und 174 sind auch auf den zum hiesigen Gebiet gehörigen Dorfschaften in Ausführung zu bringen.

Vierzehntes Kapitel. ³¹⁾

Medizinal-Gesetze in Bezug auf Tod, Scheintod und Rettungsanstalten.

§ 176.

Bei der ihm aufgetragenen Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder soll der Stadtaccoucheur die Krankheit, an welcher das Kind verstorben, zu erforschen sich angelegen seyn lassen und, im Falle er zur Vermuthung Grund hat, daß Nachlässigkeit in der Verpflegung, oder sonstige Verwahrlosung Ursache des Todes gewesen ist, der betreffenden Behörde sofort Anzeige machen. ³²⁾

³¹⁾ In wie weit die einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels noch gelten, ist sehr bestritten, namentlich Angesichts der Vorschriften der Gewerbeordnung.

³²⁾ Da es einen Stadtaccoucheur nicht mehr gibt (weshalb auch die §§ 13, II und 14 dieses Gesetzes nicht abgedruckt sind), sprechen überwiegende Gründe für den Fortfall des § 176, zumal Angesichts der §§ 56 ff. des Reichsges. vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurk. des Personenstandes (R.-G. Bl. S. 23 ff.) und der Motive zu diesen §§. Die Kgl. Regierung zu Wiesbaden hat sich indeß im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.

§ 177.

Stirbt eine über den sechsten Monat Schwangere, so haben die Angehörigen, Arzt, Wundarzt, Hebamme, oder wer davon Kunde erhält, ungesäumt dafür zu sorgen, daß durch die von der Kunst zunächst angezeigten Mittel, sei es durch Kaiserschnitt oder eine andere Operation, die Frucht womöglich lebend zur Welt gebracht werde.

§ 178. ³²⁾

§ 179.

Es darf bei 20 Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle bei Verdoppelung derselben, ³³⁾ kein Arzt einen Todesschein ausstellen, wenn er nicht zuvor den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des wahren natürlichen Todes gefunden hat. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung nur einiger Verdacht, daß ein gewaltthamer Tod Statt gefunden, so ist dem Polizei-Amt sofort Anzeige davon zu machen.

Es müssen übrigens alle Leichname von Ärzten besichtigt und kein Leichnam darf ohne Todesschein ³⁴⁾ beerdigt werden.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Gegenwart einer, wenn auch nicht in Verwesung übergegangenen Leiche der Gesundheit im allgemeinen oder besonderen nachtheilig seyn könnte, dann hat der Arzt dafür zu sorgen, daß dieselbe sogleich mit der gehörigen Vorsicht ins Leichenhaus gebracht werde.

³²⁾ § 178 ist aufgehoben, weil die ärztliche Praxis für die gehörig Approbirten durch die Gewerbeordnung freigegeben, und die Entziehung der Approbation durch § 53 der Gew. Ordn. begrenzt ist.

³³⁾ Die folgenden Worte fallen aus dem in Ann. 33 in fine angegebenen Grunde fort.

³⁴⁾ Die folgenden Worte haben wegen Wegfalls des Sanitätsamtes keine Geltung mehr.

§ 180. ³⁶⁾

Fünftehntes Kapitel. ³⁷⁾

Ueber das Verfahren in gerichtlich medizinischen
Fällen.

§ 181 — § 187.

³⁶⁾ Aus dem gleichen Grunde weggefallen.

³⁷⁾ Die §§ 181—185 treffen Bestimmungen über die Leqalssektionen u. dgl. Seitens des Sanitätsamtes. An Stelle derselben ist ein Reglement vom 6. Januar 1875, betreffend das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, getreten.

§ 186 handelt von Ausstellung von Zeugnissen; vgl. jetzt: N.-Str.-G.-B., § 278.

§ 187 handelt von der Verbindlichkeit der Aerzte und Apotheker zur Abgabe eines gerichtlichen Zeugnisses; vgl. jetzt: Str.-Prz.-D., § 52, No. 3, Civ.-Prz.-D., § 348, No. 5 in Verbindung mit N.-Str.-G.-B., § 300.

33 a.

Anhang zu § 134.

Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände, Aerzte und Thierärzte des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Anzeige der in ihrer Haushaltung bezw. in ihrer Praxis zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529 ff.) und unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 2. August 1875 (Amtsblatt 1875 S. 133), betreffend die Verpflichtung der Aerzte und Thierärzte zur Anzeige ansteckender und gemeingefährlicher Krankheiten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1. Haushaltungsvorstände und Aerzte, sobald sie innerhalb ihrer Haushaltung, bezw. bei Ausübung ihres Berufes von dem Auftreten von Cholera, Pocken, Flecktyphus (Typhus exanthematicus) oder Rückfallfieber (Febris recurrens) Kenntniß erhalten haben, sind verpflichtet, von jedem dieser Krankheitsfälle ungefümt, spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizei-behörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familien-Namens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Wohnung und Beschäftigung schriftlich Anzeige zu machen.

§ 2. Die Anzeige ist von dem behandelnden Arzte allein zu erstatten in jedem Falle von Unterleibstypthus, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Kindbettfieber, bösartiger Ruhr, contagiöser Augenentzündung, Wuthkrankheit, Milzbrand, Karbunkel, Hockkrankheit, Trichinosis.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 28. August 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33 b.

Anhang zu § 173 — § 175.

Polizei-Verordnung

vom 4. April 1881.

(Amtsblatt No. 16, S. 106.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Sept. 1867 — Gef.-Samml. 1867, S. 1529 — werden für den Polizeibezirk der Stadt Frankfurt a. Main, mit Ausnahme des Gemeindebezirks der Stadt Bockenheim, für welchen der Gegenstand durch die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Februar 1881 geregelt ist, nachfolgende polizeiliche Vorschriften bezüglich des gewerbsmäßigen Haltens von Kostkindern erlassen.

§ 1.

Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M.

§ 2.

Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie wird nur auf Widerruf und nur solchen Frauenspersonen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die einzelnen in Pflege genommenen Kinder sind bei der

Polizei-Behörde (cfr. § 1) binnen acht Tagen nach der Aufnahme anzumelden und, wenn das Pfliegerverhältnis aufgegeben wird, oder das Pfliegerkind stirbt, binnen gleicher Frist abzumelden.

§ 4.

Bei den Meldungen ist a) der Name des in Pflege genommenen Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt; b) Namen, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes, c) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin genau anzugeben, und erforderlichen Falls amtliche Nachweisung darüber vorzulegen.

§ 5.

Die ertheilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pfliegerverhältnisses nachzusuchen.

§ 6.

Die ertheilte Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pfliegerkind vernachlässigt, und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstwie eine für das Pfliegerkind nachtheilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

§ 7.

Hinsichtlich derjenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung bereits in einem Pfliegerverhältnisse im Sinne des § 1 dieser Verordnung befinden, ist von der Kostgeberin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine schriftliche Anmeldung nach § 4 an die Polizei-Behörde zu erstatten und damit zugleich das

Gesuch um Ertheilung der Erlaubnis zum Halten von Kostkindern zu verbinden.

Auch im Uebrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßig Anwendung.

§ 8.

Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den Polizeibezirk neu einziehen.

§ 9.

Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von derselben schriftlich legitimirten Personen, namentlich Mitgliedern von wohlthätigen Frauenvereinen von den Kostgeberinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, die Erlaubnisertheilung zur Abnahme der Pflegekinder auf Verlangen vorzulegen und jede das Pflegeverhältnis betreffende Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10.

Die in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen zu erfolgen.

§ 11.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. April cr. in Kraft.
Wiesbaden, den 4. April 1881.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern
v. Mollat.

34.

**Gesetz, die gerichtlichen Immissionen in Verlassenschaften
betreffend,**

vom 10. Januar 1843.

Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 27.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 21. Dezember 1842:

§ 1.

Die in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 1. und
6. enthaltene Vorschrift, daß die Einsetzung in den Nachlaß eines
Verstorbenen in der bisher dahier üblichen Weise mit Mund und
Halm zu geschehen habe, wird anmit aufgehoben, und verordnet,
daß den der gerichtlichen Immission bedürftenden Intestat- und
Testaments-Erben solche auf ihr Gesuch von der competenten
Gerichtsstelle mittelst Dekrets zu ertheilen ist.

§ 2¹⁾

Statt der in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. § 2.
vorgeschriebenen handtreulichen Angelobung haben die um die
gerichtliche Immission nachsuchenden Erben in dem Immissions-
gesuche zu versprechen:

¹⁾ § 2 ist durch § 14 Einf.-Ges. zur Civ.-Proz.-D. aufgehoben und
durch § 28 Civ.-Proz.-D. ersetzt. Vgl. Rundschau 1880, S. 45 u. 272 (Ur-
theile in Sachen Hecht u. Kinder gegen Hecht) und 1881, S. 181 (Beschl.
i. S. Blum).

daß sie Jeden, welcher künftig das Testament anfechten oder Erbanprüche erheben, oder sonst gegen sie, als immittirte Erben, wegen Legaten oder Forderungen irgend einer Art auftreten würde, vor den hiesigen Gerichtsstellen zu Recht stehen und dem gegen sie ergehenden Erkenntniß Folge leisten wollen.

§ 3.

Der nach dem Gesetz vom 9. April 1839, Tarif No. 125, für das Immissions-Protokoll erforderlich gewesene Stempel von zwei Gulden ist künftig dem Stempel des stadtgerichtlichen Immissions-Defrets hinzuzufügen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Bezug auf alle nach Publikation dieses Gesetzes geschehenden Immissionen in Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 10. Januar 1843.

35.

Gesetz, die Todeserklärung verschollener Personen
betreffend,

vom 9. März 1847.

Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 189.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 17. Februar 1847:

§ 1.

Auf Todeserklärung eines Abwesenden, über dessen Aufent-
halt und Leben oder Sterben es an Nachricht fehlt, kann an-
getragen werden:

1. wenn seit seiner Geburt siebenzig und seit der letzten Kunde von seinem Leben fünf Jahre verfloßen sind,
2. ohne Rücksicht auf sein Alter, wenn seit dreißig Jahren jede Nachricht über sein Leben fehlt,
3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden oder aus einem Gefechte nicht zurückgekommen ist, und während zehn Jahren nach veröffentlichtem Friedensschluß keine Nachrichten über sein Leben eingegangen sind,
4. wenn er sich in einer anderen großen Lebensgefahr, z. B. auf einem untergegangenen oder vermißten Schiffe befand, und seit zehn Jahren keine Kunde von seinem Leben vorhanden ist.

§ 2.

Den Antrag auf Todeserklärung kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse dabei hat.

§ 3.

Der über das Vermögen des Abwesenden bestellte Curator ist zu diesem Antrage, sobald dessen Bedingungen vorhanden sind, verpflichtet.

§ 4.¹⁾

Für alle Anträge auf Todeserklärungen ist das Stadtgericht die zuständige Behörde erster Instanz. Der Antragende hat die erforderlichen Bescheinigungen zu erbringen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen von Amtswegen die Thatfachen ermitteln und dem Antragsteller Eidesleistungen auflegen.

§ 5.

Findet das Gericht den Antrag begründet, so erläßt es die öffentliche Vorladung. Der Abwesende ist darin aufzufordern, sich binnen bestimmter Frist anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt werde; diese Frist ist mindestens auf sechs Monate anzusetzen. Die Ladung und Aufforderung kann zugleich an andere bei der Sache Betheiligte gerichtet sein und die weiteren Folgen nach den Umständen des besonderen Falles ausdrücken.

§ 6.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht innerhalb der gesetzten Frist, so werden die Todeserklärung und die weiter angedrohten Folgen ausgesprochen und wird das Erkenntniß hierüber in gerichtsgewöhnlicher Weise bekannt gemacht.

¹⁾ Die Zuständigkeit und das Verfahren regeln sich nunmehr nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetze und der Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Die Gewißheit des Todes des Verschollenen und die Eröffnung seiner Erbschaft wird als mit der Zeit eingetreten angenommen, zu welcher gemäß des § 1 dieses Gesetzes der Antrag auf Todeserklärung zulässig ward, und das Erkenntniß hat diesen Zeitpunkt ausdrücklich zu bestimmen. Doch schließt diese Annahme den Beweis nicht aus, daß der Verschollene früher oder später gestorben oder noch am Leben sei.

§ 8.

Erscheinen nach Verkündigung der Todeserklärung und nachdem bereits das Vermögen des Abwesenden an Dritte ausgeliefert worden ist, entweder dieser selbst oder näher berechtigte Erben desselben, oder wird ein das Rechtsverhältniß abändernder Beweis über das Leben oder den Tag des wirklichen Todes erbracht, so ist derjenige, welcher kraft der gerichtlichen Todeserklärung in den Besitz eines Vermögens eingewiesen worden ist, wie jeder redliche Besitzer zu behandeln.

Onerose Verträge, welche der in Besitz des Vermögens Gingesetzte mit einem Dritten abgeschlossen hat, können von dem Abwesenden, der zurückkehrte, oder von näher berechtigten Erben desselben aus dem Grunde, weil sie die erfolgte gerichtliche Todeserklärung oder einzelne Folgen derselben außer Wirkung setzen, nicht angefochten werden.

§ 9.

Würde Jemand, welcher weiß, daß der Abwesende noch lebt, oder in welcher bestimmten Zeit er gestorben ist, fälschlich einen Antrag auf Todeserklärung stellen, veranlassen oder benutzen, um sich oder einem andern Nichtberechtigten den Besitz des Vermögens zu verschaffen, so muß er alle Schäden ersetzen, und wenn er schon in das Vermögen eingewiesen ist, dasselbe

als ein Besizer in bösem Glauben erstatten; unbeschadet der strafrechtlichen Folgen.

Zudessen sollen doch onerose Verträge, welche ein Dritter in gutem Glauben mit einem solchen unrechtmäßigen Besizer abgeschlossen hat, darum nicht ungültig sein.

Beschlossen in Unserer großen Rathesversammlung
den 9. März 1847.

36.

**Gesetz, die Erläuterung des § 6. Tit. 1. Theil VI. der
Stadt-Reformation betreffend,**

vom 7. December 1847.

Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 219.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
Gesetzgebenden Versammlung vom 10. November 1847,
wie folgt:

Die Vorschrift der Stadtreformation Theil VI. Tit. 1. §. 6.
wird dahin erläutert, daß auch der Curator eines Geisteskranken
für denselben Erbschaften antreten, und solche für ihn unwider-
rücklich und mit der Wirkung des einstigen Uebergangs auf die
Erben des Pflégbefohlenen erwerben kann.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 7. Dezember 1847.

37.

Gesetz, die Fideicommissse und Familienstiftungen betreffend,
vom 28. März 1848.

Ges. u. Stat. S. Bd. VIII, S. 242.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hierdurch in Betreff der successiven Fideicommissse
und Familien-Fideicommissse, auf verfassungsmäßigen Be-
schluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 30. October
1846, was folgt:

§ 1.

Rechtsgeschäfte und insbesondere Verfügungen unter Le-
benden oder auf den Todesfall, welche dem Erwerber eines ganzen
Vermögens oder gewisser Vermögens-Antheile oder einzelner
Sachen auflegen, dieselben weiter einem andern zuzustellen, oder
einer Familie oder einzelnen Familiengliedern als Eigenthum
oder zur Benutzung zu erhalten und zu übertragen (Fideicommissse
und Familien-Fideicommissse) sollen nicht über die erste Restitution
hinauswirken. Bewegliche oder unbewegliche Vermögensstücke,
deren fideicommissarische Restitution ein Mal geschehen ist, werden
ein vollkommenes und unwiderrufliches Eigenthum dessen, dem
sie eigenthümlich zugestellt worden sind. War ihm blos die Nut-
nießung zugewiesen, so wird nach deren Beendigung das Eigen-
thum ein vollkommenes, so daß eine successive Reihe von Nut-
nießungen nicht stattfindet, sofern diese nicht schon kraft Gesetzes
eintrifft.

§ 2.

Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall zur Vergrößerung eines schon bestehenden Fideicommisses sind unter der Bestimmung des § 1 begriffen.

§ 3.

Es macht in der Anwendung dieses Gesetzes keinen Unterschied, ob die Fideicommiss-Urkunde hier oder auswärts errichtet worden ist.

§ 4.

Die bei Publication dieses Gesetzes schon errichteten Fideicommiss, deren Stifter zu dieser Zeit bereits gestorben ist, können zwar vorläufig aufrecht erhalten werden, jedoch nur so lange, als Fideicommissberechtigte oder Anwärter, die am Tage der Publication dieses Gesetzes schon geboren oder erzeugt waren, sich am Leben befinden werden. Solche Anwärter erhalten hierdurch kein stärkeres oder näheres Successionsrecht als ihnen nach dem älteren Recht zugestanden hätte; während ihrer Lebzeiten geht vielmehr die in den Gründungsurkunden angeordnete Succession ihren Gang zu Gunsten derjenigen, die dadurch berufen sind. Sobald aber keiner jener zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen Fideicommissarien oder Anwärter mehr am Leben seyn wird, tritt die Bestimmung des § 1. dieses Gesetzes ein, mit dem Zusätze, daß der alsdann im Eigenthumsbesitz befindliche Fideicommissar keine Restitution vorzunehmen hat, sondern freier Eigenthümer wird.

§ 5.

Eine amtliche und gerichtliche Ueberwachung und Sicherung der Fideicommiss und ihrer Bestandtheile findet ferner nicht Statt.

§ 6.

Die zeitweise in Folge des § 4 noch aufrecht bleibenden

Fideicommissse können immer aufgehoben oder einzelne Bestandtheile derselben können aus dem Fideicommissverbande herausgenommen werden, wenn die zur Zeit einer solchen Maßregel vorhandenen, in dem § 4 dieses Gesetzes erwähnten Berechtigten und Anwärter darin übereinkommen. Für diejenigen dieser Fideicommissberechtigten oder Anwärter, welche dann noch minderjährig sind, ist eine obervormundschaftliche Mitwirkung nöthig.

§ 7.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden sowohl als auf den Todesfall, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes umgangen werden soll, insbesondere solche, die den Zweck hätten, einen Andern, wäre es auch der Erbe des Disponenten, zu veranlassen, seinerseits ein Fideicommiss zu gründen, oder einem noch bestehenden Fideicommiss in Ansehung seiner Objecte oder seiner Dauer einen größeren Umfang zu verschaffen, als dasselbe außerdem haben würde, sind insoweit ungültig und wirkungslos.

§ 8.

Privatstiftungen zu milden und wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, auch wenn die Mitglieder einer benannten Familie oder mehreren benannten Familien zu einer vorzugsweisen Berücksichtigung berechtigt würden, fallen nicht unter das Verbot dieses Gesetzes; ebensowenig Zuwendungen an öffentliche Stiftungen oder Anstalten zu vorgedachten Zwecken, auch wenn dabei jene vorzugsweise Berücksichtigung angeordnet wäre.

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung
den 28. März 1848.

38.

Gesetz, die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen
in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsen-
hausen betreffend,
vom 6. Februar 1849.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 211.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetz-
gebenden Versammlung vom 22. Januar 1848, wie folgt:

§ 1. ¹⁾

Für Feldgrundstücke in den Stadtgemarkungen von Frank-
furt und Sachsenhausen, welche zu Gärten angelegt, oder auf
welchen Gebäude errichtet werden, soll die Erwerbung des Garten-
rechts ferner nicht erfordert werden.

§ 2.

Der Eigenthümer solcher Grundstücke hat, unter Vorlegung
der Pläne, lediglich bei dem Bauamte die Erlaubniß für die be-
absichtigten Bauten oder Einfriedigungen zu erwirken.

¹⁾ Durch dieses Gesetz, insbesondere durch § 3, ist das Baustatut vom
11. Juni 1809 (diese Sammlung No. 10, S. 34) erst auf die Gemarkung
ausgedehnt worden; vgl. Urtheil D. L. G. v. 24. Februar 1891 (Rund-
schau 1891, S. 213).

Die §§ 4 ff. sind nunmehr durch das Preuß. Ges. v. 2. Juli 1875
ersetzt; Vgl. S. 43 dieser Sammlung (Num. 3).

§ 3.

Der Baubescheid wird auf Grund des Baustatuts ertheilt; er bestimmt die Linie, in welche die Einfriedigungen und Gebäude gestellt werden müssen.

§ 4.

Die Baulinie wird nach den Wegen bestimmt werden, deren Herstellung in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen durch die daselbst ausgeführten und auszuführenden Garten- und Bauanlagen voraussichtlich nothwendig werden dürfte.

§ 5.

In dem Locale des Bauamts sollen die für die Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen entworfenen Straßenpläne zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sobald sie von dem Senat genehmigt sind. Der Senatsbeschluß hierüber wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 6.

Der Zeitpunkt zur Herstellung einer Straße wird von dem Senat bestimmt. Den Angrenzern steht ein Recht auf jene Herstellung nicht zu.

§ 7.

Es können jedoch Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen nach freier Uebereinkunft aller Angrenzer angelegt werden. Solche Straßen sind auf Kosten der Unternehmer, nach Anweisung der Behörden, welchen der Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß, zu erbauen und für Jedermann offen zu halten. Die Unterhaltung derselben übernimmt das Aerar.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 6. Februar 1849.

39.

Gesetz, die Aufhebung der bisherigen symbolischen Handlungen bei Pachtungen betreffend,
vom 20. Februar 1849.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 221.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 3. Februar 1849, wie folgt:

§ 1.

Die Förmlichkeiten, welche die Stadtreformation in Thl. I. Tit. 45. § 13. zur Erlangung des richterlichen Pfandrechtes an einer Liegenschaft vorschreibt, sind hiermit aufgehoben.

§ 2.

Fortan wird ein solches Pfandrecht erworben von dem Tage an, an welchem die dasselbe erkennende richterliche Verfügung der Hypothekenbuchführung behändigt ist.

§ 3.

Die Behändigung einer solchen Verfügung an die Hypothekenbuchführung hat längstens an dem ihrer Erlassung nachfolgenden nächsten Tage zu geschehen.

§ 4.

Mehrere der Hypothekenbuchführung an demselben Tage behändigte Pfanderkenntniße bezüglich der nämlichen Liegenschaft bewirken unter den mehreren Gläubigern gleichen Rang.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 20. Februar 1849.

40.

Einführungs-Gesetz zu der Allgemeinen deutschen Wechsel-
Ordnung.

Vom 27. März 1849.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 223.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf Beschluß der constituirenden Ver-
sammlung vom 10. März 1849 wie folgt:

§ 11. ¹⁾

Besondere Bestimmung zu Artikel 92 der allgemeinen
deutschen Wechselordnung.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen der-
malen:

der erste Januar,

der Charfreitag,

der Ostermontag,

Christi Himmelfahrtstag,

der Pfingstmontag,

der Buß- und Bet-Tag, (der Freitag vor dem ersten
Adventsonntage),

die zwei Weihnachtsfeiertage.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
den 27. März 1849.

¹⁾ Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes sind theils heute bedeu-
tungslos, theils durch das Gesetz Nr. 42 dieser Sammlung, oder durch die
C.-B.-D. aufgehoben.

41.

Gesetz, den Anfang und die Dauer der Oster- und Herbst-
messen betreffend,
vom 26. Februar 1850.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 300.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 13. Februar 1850, wie
folgt:

Art. 1.

Der Anfang der hiesigen Ostermesse wird hiermit auf den
zweiten Mittwoch vor Ostern und der Anfang der hiesigen Herbst-
messe auf den zweiten Mittwoch vor dem 8. September bestimmt.

Art. 2.

Die Dauer jeder Messe wird auf drei Wochen oder ein
und zwanzig Tage bestimmt, so daß jede Messwoche, sowie die
Messe selbst mit einem Mittwoch beginnt und mit einem Dienstag
schließt.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Ostermesse 1850 keine
Anwendung. Es wird das Rechner-Amt mit dessen Vollzug, so-
wie mit der Erlassung der zu dem Ende nöthig werdenden An-
ordnungen, insoweit sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung
gehören, beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 26. Februar 1850.

42.

Gesetz, die Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Meßwechsel betreffend,
vom 26. Februar 1850.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 301.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Februar 1850:

Nachdem durch Gesetz vom Heutigen bestimmt worden ist, daß die Ostermesse am zweiten Mittwoch vor Ostern und die Herbstmesse am 2. Mittwoch vor dem 8. September beginnt und daß jede Messe drei Wochen dauert, also mit einem Dienstag schließt, so werden §§ 4 und 6 des Einführungsgesetzes zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Gesetzsammlung Bd. 10, Seite 223) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Besondere Bestimmung zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Art. 2.

Besondere Bestimmung zu Art. 35 der allgemeinen
Wechselordnung.

Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der
Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am
Dienstag der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe,
bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, welche auf die erste, zweite oder dritte Woche
einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstag der benannten
Messwoche bezahlt oder protestirt werden.

Art. 2.

Auf die in die Ostermesse 1850 gezogenen Wechsel findet
dieses Gesetz keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 26. Februar 1850.

43.

Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend,
vom 20. August 1850.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 323.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetz-
gebenden Versammlung vom 2. August 1850, wie folgt: ¹⁾

Art. 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf
eigenem Grund und Boden.

Art. 2.

Zur eigenen ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts auf
seinem Grund und Boden ist der Besizer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren
aneinander grenzenden Jagdbezirken des diesseitigen Territoriums
einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von
wenigstens dreihundert Feldmorgen einnehmen und in ihrem
Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind;
die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine
Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grund-

¹⁾ Dieses Gesetz, namentlich dessen Strafbestimmungen, sind durch
die Bestimmungen der §§ 292—295 des R.-Str.-G.-B. und des Gesetzes
über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Preuß. Gesetz.
S. 120) abgeändert; wie weit dies im einzelnen geht, ist zweifelhaft. Das
Gesetz wurde daher vollständig aufgenommen.

stücken unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

Art. 3.

Als dauernd und vollständig eingefriedet werden diejenigen Grundstücke erachtet, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und verschließbaren Thüren versehen sind; die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Viehes bezweckenden Feldzäune sind hierunter nicht begriffen.

Art. 4.

Wenn die im Art. 2 a) bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Eigenthümern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Miteigenthümern gestattet, dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem oder höchstens Dreien unter ihnen übertragen, doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder die Jagd zu verpachten.

Gemeinden, Corporationen oder Stiftungen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen zugehörenden Grundstücken nur durch Verpachtung ausüben; ausgenommen ist jedoch der Frankfurter Stadtwald, hinsichtlich dessen die Frankfurter Bürger bei der seitherigen Ausübung der Freijagd belassen werden.

Art. 5.

Die Besitzer der unter Art. 2 a) benannten Grundstücke können die Jagd entweder selbst ausüben, oder durch einen Jäger für sich ausüben lassen, oder aber das Jagdrecht an Dritte verpachten; in jedem Falle aber sind dieselben verbunden, die Grenzen ihres eigenthümlichen Jagdbezirks durch 7 Schuh hohe

Bfähle mit der Aufschrift „eigenthümliche Jagd“ erkenntlich zu bezeichnen und diese Bezeichnungen fortwährend in gutem Stand zu erhalten.

Art. 6.

Sind von einem wenigstens 300 Morgen betragenden Gütercomplex ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, vollständig umschlossen, so steht es dem Eigenthümer solcher Grundstücke frei, sich mit dem Eigenthümer dieser Gütercomplexe über die Verpachtung oder über die unmittelbare Ausübung des Jagdrechts zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so müssen die Besitzer solcher eingeschlossenen Grundstücke das Jagdrecht ruhen lassen.

Art. 7.

Verpachtet der Besitzer eines sub Art. 2 a) benannten Grundstücks die Jagd, so werden die im Art. 6 bezeichneten umschlossenen Grundstücke mit verpachtet und der betreffende Besitzer eines umschlossenen Grundstücks participirt an dem Pächterlös nach Maßgabe der Größe seines Grundstücks, wenn er es nicht vorzieht, das Jagdrecht ruhen zu lassen.

Art. 8.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im Art. 2 gedachten gehören, bilden in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, mit Ausnahme jedoch der städtischen Gemarkung, welche ihres größeren Umfangs wegen, nach Art. 10, in sechs Jagdbezirke getheilt wird.

Art. 9.

In der städtischen Gemarkung werden außer den im Art. 2 bezeichneten Grundstücken aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten von den allgemeinen Jagdbezirken ausgenommen und gelten als nicht jagdbares Gelände:

I. Alles vom Untermain zwischen hiesiger Stadt und

- 1) der Main-Neckar-Eisenbahn;
- 2) der Main-Wefer-Eisenbahn und zwar von dem Bahnhof der letzteren bis zum Uebergang an der Mainzerstraße;
- 3) dem von da bis zum Weg am vormaligen Münstersee ziehenden Theil der Mainzerstraße;
- 4) dem Münsterseeweg hinter den Zimmerplätzen;
- 5) dem an der westlichen Grenze der Niedenau bis zum Kettenhöferweg ziehenden Abzugsgraben;
- 6) dem von hier bis zum großen Kettenhof führenden Kettenhöferweg;
- 7) dem nach der Bockenheimer Landstraße ziehenden Schleifweg bis zur Bockenheimer Landstraße gelegene Land.

II. Alles von der Bockenheimer Landstraße zwischen hiesiger Stadt und

- 1) dem ersten Gäßchen der Bockenheimer Landstraße;
- 2) dem von hier nach dem Taubenbrunnenweg ziehenden Abzugsgraben und Fußpfad;
- 3) dem Taubenbrunnenweg bis zum Gailsweg;
- 4) dem Gailsweg
bis zum Eschersheimerweg gelegene Land.

III. Alles vom Eschersheimerweg zwischen hiesiger Stadt und

- 1) der Finkenhoffstraße;
- 2) dem hier angränzenden Theil des Juden- und Oederwegs bis zum Lammradweg;
- 3) dem Lammradweg;
- 4) dem zwischen diesem und dem Eisernhandweg gelegenen Theil des Friedhofswegs;
- 5) dem Eisernhandweg
bis zur Friedberger Landstraße gelegene Land.

IV. Alles von der Friedberger Landstraße zwischen hiesiger Stadt und

- 1) dem Fahrweg von der Friedberger Landstraße nach Bornheim;
- 2) dem Landwehrgraben an der Bornheimer Weide;
- 3) dem von letzterer und zwar vom Gemarkungsgrenzstein No. 34 durch den Fraßkeller bis zum Bornheimer Sandweg ziehenden Weg (Musikantenweg genannt);
- 4) dem gegenüber nach der Pflingstweide führenden Gäßchen;
- 5) der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze der Pflingstweide;
- 6) dem Weg von der Pflingstweide nach dem Hanauer Bahnhof;
- 7) dem neben dem letzteren bis zum Hanauer Brückchen ziehenden Theil der Landstraße;
- 8) dem von da sich westlich wendenden, zwischen dem Fischerfeld und der vormaligen Rechneiwiese, jetzt Garten, nahe bei dem Obermainthor in den Main gehenden Abzugsgraben bis zum Obermainthor gelegene Land.

V. Alles von dem Main zwischen Sachsenhausen und

- 1) dem östlichen unweit dem Holzmagazin auf den Main stoßenden Weg;
- 2) dem hier angrenzenden und auf den Offenbacher Weg ziehenden Fußpfad;
- 3) dem auf die Oberräder Landstraße ziehenden Weg;
- 4) der Oberräder Landstraße von der Ausmündung des Offenbacher Fußpfads bis zur Mörfelder Landstraße;
- 5) der Mörfelder Landstraße bis zum Kirchhofsweg;
- 6) dem Kirchhofsweg bis zum Schneckenbrunnenweg und Mittelweg;
- 7) dem Mittelweg den Gärten entlang bis zum Main gelegene Land.

Art. 10.

Die städtische Gemarkung zerfällt mit Ausschluß der in

Art. 2 und 9 bezeichneten Grundstücke und eines polizeiamtlich zu bestimmenden Umkreises um das Pulvermagazin in nachfolgende einzelne Jagdbezirke;

- 1) der Untermainbezirk, welcher alles Land zwischen dem Untermain und der Bockenheimer Landstraße bis zur Grenze der Gemarkung umfaßt;
- 2) der Affensteinbezirk, welcher alles zwischen der Bockenheimer Landstraße und dem Eschersheimerweg gelegene Land bis zur Grenze der Gemarkung in sich begreift;
- 3) der Friedhofsbezirk, welcher alles zur städtischen Gemarkung gehörige, zwischen dem Eschersheimerweg und der Friedberger Landstraße bis zur Grenze der Gemarkung gelegene Land in sich schließt;
- 4) der Obermainbezirk, welcher alles zur städtischen Gemarkung gehörige, zwischen der Friedberger Chaussee und dem Obermain bis zur Grenze der Gemarkung gelegene Land umfaßt;
- 5) die Sachsenhäuser Gemarkung;
- 6) der Frankfurter Stadtwald.

Art. 11.

Auf den in den Ortsgemarkungen belegenen Grundstücken, welche zu den in dem Art. 2 bemerkten nicht gehören, kann nach Maßgabe der Beschlüsse der betreffenden Gemeindebehörde:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder
- c) dieselbe im Weg des Meistgebotes verpachtet werden.

Art. 12.

Der Pachtzins und resp. der Erlös des geschossenen Wildes wird in die Ortsgemeindekasse einbezahlt und den beteiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den die

Grundeigenthümer ausschließlich treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet. Bezüglich des den Gemeinden Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel zugehörigen gemeinschaftlichen Hohenmarkwaldes geschieht die Verpachtung zum Vortheil der gemeinschaftlichen Hohenmarkkaffe.

Art. 13.

Bei allen unter Art. 2 a) nicht begriffenen städtischen Jagdbezirken, mit Ausnahme des Stadtwaldes, hinsichtlich dessen die hiesigen Bürger nach Art. 4 bei Ausübung der Freijagd belassen werden, können die betreffenden Grundeigenthümer eines jeden Bezirks entweder die Jagd auf ihrem Bezirk unmittelbar ausüben, oder dieselben verpachten.

Art. 14.

Die Verpachtung tritt ein, wenn Diejenigen, welche zusammen mehr als die Hälfte des Flächengehalts eines Jagdbezirks besitzen, sich für die Verpachtung erklären, auch dann, wenn dieselben nach Maßgabe der Zahl der einzelnen Grundbesitzer die Mehrheit nicht bilden sollten.

Art. 15.

Der Pächterlös kommt den Grundeigenthümern des betreffenden Jagdbezirks nach Maßgabe der Größe ihres Grundeigenthums zu gut, jedoch bleibt weniger als ein Viertel Morgen außer Berechnung.

Art. 16.

Besitzveränderungen kommen bei der Vertheilung des Pächterlöses für das laufende Pachtjahr, innerhalb dessen sie vorgenommen wurden, nicht in Betracht.

Art. 17.

Die Besitzer der im Art. 2 a) benannten Grundstücke haben

sich bei dem Polizeiamte über deren Qualität auszuweisen, worauf Auftrag zur Abpflöckung nach Art. 5 erfolgt.

Ebenso haben die Besitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, falls dessen Verpachtung ausgesprochen wurde, sich hierüber bei dem Polizeiamte auszuweisen.

Letzteres erläßt in beiden Fällen eine hierauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung.

Art. 18.

Mehr als 3 Personen können sich bei Pachtung eines Jagdbezirks, bei Vermeidung der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrags, nicht betheiligen.

Art. 19.

Den zur Ausübung der Jagd nach Art. 2a) berechtigten Grundeigenthümern, sowie den Jagdpachtern, ist es verstattet, Personen, welche einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 20.

Die Verpachtung der Jagd auf anderen als den in Art. 2. bezeichneten Grundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung und darf auf keine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen.

Art. 21.

Asterverpachtungen sind dem Pächter ohne Genehmigung des verpachtenden Theils nicht verstattet und berechtigen letzteren, den Pachtvertrag aufzuheben.

Art. 22.

Alle, welche die Jagd in dem Umfange des Frankfurter Staatsgebietes ausüben wollen, haben hierzu einen Jagdwaffenpaß zu lösen.

Art. 23.

Die Jagdwaffenpässe werden von dem Polizeiamte gegen

Uebergabe eines Stempels von fl. 2 auf die Dauer eines Jahres ausgestellt; sie haben die Personalbeschreibung dessen, für welchen sie ausgestellt sind, zu enthalten.

Art. 24.

Jagdpassé

- a) für die im Art. 2 a) benannten Grundeigenthümer,
- b) für gepachtete Jagden,
- c) für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk berechtigter Grundeigenthümer,
- d) für die Freijagd

haben die Bezeichnungen desjenigen Districts, für welchen sie Gültigkeit haben, zu enthalten, genügen jedoch gleichzeitig zur Legitimation für den im Art. 19 angegebenen Fall, sowie die sub a, b, c bezeichneten Jagdpässe auch für die Freijagd Gültigkeit haben, wenn der Inhaber hiesiger Bürger ist.

Art. 25.

Jagdpässe ohne Bezeichnung eines Jagdbezirks werden nur auf vorgängige Bescheinigung eines zur Mitnahme von Gästen Berechtigten ausgestellt und kann mit demselben die Jagd nur im Beiseyn der Letzteren ausgeübt werden.

Art. 26.

Jeder nach Art. 2 a) zur Jagd berechnete Grundeigenthümer, sowie jeder Pächter einer Jagd ist berechnete, neben dem für seine Person ausgestellten Jagdpassé, gegen Uebergabe eines Stempels von je fl. 2, einen, zwei, oder höchstens drei für die Dauer eines Jahres gültige Jagdpässe ohne Personalbeschreibung und auf den Inhaber lautend zu lösen, welche letztere Pässe indessen nur für den betreffenden einzelnen Jagddistrict, für welchen sie ausgestellt sind, Gültigkeit haben.

Art. 27.

Jagdpässe zur Ausübung der Freijagd in dem Stadtwalde können nur an hiesige Bürger, Jagdpässe zur Ausübung der Jagd in einem gemeinschaftlichen städtischen Jagdbezirk nur an Grundeigenthümer dieses Bezirks ausgegeben werden.

Art. 28.

Die Ertheilung des Jagdpasses muß folgenden Personen versagt werden:

1. Solchen, von welchen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie Denen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Solchen, welche wegen Fälschung, Betrugs, Diebstahls oder Unterschlagung bestraft worden sind.

Außerdem kann Denjenigen, welche wegen Forst- Feld- oder Jagdfrevels bestraft worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, nach verbüßter Strafe, der Jagdpaß versagt werden.

Art. 29.

Diejenigen, welche die Jagd ausüben, haben ihre Jagdpässe bei sich zu führen und sind verbunden, solche auf Anforderung des Forstpersonals, der Gens'darmen, Feld-, Flur-, und Jagdschützen, sowie überhaupt aller zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Personen vorzuzeigen.

Art. 30.

In Ausübung der Jagd wird Jeder angesehen und als solcher behandelt, welcher mit Jagdgeräthschaften versehen, von der Landstrafe abweicht; dem Polizeiamte bleibt vorbehalten,

nach Bedürfniß weitere den Landstraßen gleich zu achtende Verbindungswege zu bestimmen.

Art. 31.

Die Jagdhegezeit beginnt mit dem 1. Februar und dauert bis zum 17. September.

Aus Gründen kann dieselbe rücksichtlich der städtischen Gemarkung durch das Polizeiamt, Feldsection, rücksichtlich der Landgemarkungen durch das Landverwaltungsamt verlängert werden.

In den Wingerten und den zwischen denselben liegenden Grundstücken darf, ehe die Weinlese beendigt ist, niemals gejagt werden.

Art. 32.

Den Beständern gepachteter Jagden, sowie den sub Art. 2. a) benannten Grundeigenthümern ist während der Jagdhegezeit nur gestattet, wilde Schweine, Hirsche, Rehböcke, Kaninchen, Zugvögel und Raubzeug zu schießen, was indessen immer nur auf eine den Feldern und Waldungen nicht zum Nachtheil erreichende Weise geschehen darf.

Art. 33.

Innerhalb der im Art. 31 bestimmten Jagdhegezeit ist rücksichtlich der Freijagd, sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in der städtischen Gemarkung alles Jagen untersagt, mit Ausnahme der Schnepfenjagd, welche indessen nur während des Frühjahrstrichs und zwar nur zur Abendzeit von 4 Uhr an auf dem Anstand ohne alles sogenannte Buschiren und auf eine den Hege- stücken im Wald nicht zum Nachtheil erreichende Weise ausgeübt werden darf.

Art. 34.

Nur Diejenigen, welche einen Jagdwaffenpaß gelöst haben,

sind zur Ausübung der Schnepfenjagd berechtigt; besondere Schnepfenscheine werden nicht mehr ausgegeben.

Art. 35.

Die in Art. 2 sub a) benannten Grundeigenthümer, sowie die Pächter einer Jagd sind rücksichtlich der Jagdvergehen für alle Diejenigen, welche mit ihnen die Jagd begehen, verantwortlich und haben für die sie treffenden Strafen einzustehen.

Art. 36.

Das Jagen an Sonntagen und allgemeinen sonntäglich gefeierten Festtagen ist im ganzen Umfang des Frankfurter Staatsgebiets verboten.

Art. 37.

Wer, ohne einen noch gültigen Jagdpaß zu haben, in einem Bezirk, worin er zu jagen berechtigt ist, die Jagd ausübt, verfällt in eine Strafe von fl. 10 bis fl. 15.

Art. 38.

Wer in einem für ihn unerlaubten Jagddistrict die Jagd ausübt, verfällt unter Confiscation der Schußwaffe in eine Strafe von fl. 15 bis fl. 20.

Art. 39.

Wer einen noch gültigen Jagdpaß zwar besitzt, solchen aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Strafe von fl. 1 bis fl. 3.

Art. 40.

Alle Jagdvergehen, welche während der Jagdhegezeit verübt werden, sind besonders zu bestrafen mit fl. 5.

Art. 41.

Ebenso verfällt Derjenige, welcher den Bestimmungen des Art. 32 zuwider handelt, in eine Strafe von fl. 5 bis fl. 10.

Art. 42.

Alles Jagen an Sonntagen oder allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen wird besonders bestraft mit fl. 5.

Art. 43.

Wer während der Jagdhegezeit Haasen, Hühner oder Wachteln fängt, bezahlt, unter Confiscation der Garne und sonstigen Fanggeräthschaften, eine Strafe von fl. 3 bis fl. 6, und geschieht es in einem unberechtigten Jagdbezirk, das Doppelte.

Art. 44.

Wer während der Jagdhegezeit Lerchen und andere Vögel fängt oder ihre Nester zerstört und aushebt, wird bestraft mit fl. 2 bis fl. 4, und geschieht es in einem unberechtigten Jagdbezirk, mit der doppelten Strafe.

Art. 45.

Wer in den Feldern ohne Berechtigung zahme Tauben schießt, es sei zu einer Zeit zu welcher es wolle, verfällt für jede in eine besondere Strafe von fl. 3. In die gleiche besondere Strafe von fl. 3 verfällt, wer unberechtigt unter einen Flug Tauben schießt, auch wenn er keine getroffen haben sollte.

Art. 46.

Wer in unerwachsenen Hegestücken jagt oder dem Art. 33 zuwider handelt, verfällt in eine besondere Strafe von fl. 3.

Art. 47.

Wer in ein eingefriedetes Grundstück (Art. 2 b) einbricht,

oder einsteigt, um daselbst zu jagen, Vögel zu fangen oder Nester auszuheben, wird besonders bestraft mit fl. 5.

Art. 48.

Der Gebrauch oder auch nur das Tragen zusammengesetzter Jagdflinten, wovon entweder der Kolben abgenommen und wieder eingeschoben und befestigt, oder der Lauf in verschiedne Stücke auseinander geschraubt werden kann, sowie der Gebrauch und das Führen der Stockflinten ist verboten bei Confiscation und einer Strafe von fl. 15, und wird in dieser Beziehung die deffalls schon bestehende Verordnung vom 10. Juni 1784 ausdrücklich bestätigt.

Art. 49.

Das Jagdschutzpersonal ist berechtigt, von Personen, welche es in Ausübung der Jagd betrifft, und welche keinen auf sie lautenden Jagdweisenpaß vorzuzeigen vermögen, die Aushändigung ihrer Schießgewehre zu verlangen und im Weigerungsfalle zur Arrestation zu schreiten. ²⁾

Art. 50.

Wer sich den zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Personen widersetzt, z. B. ihren Aufforderungen zur Vorzeigung des Jagdpasses, Angabe des Namens, Aushändigung der Schießwaffe, nicht sofort Folge leistet, ihnen mit unanständigen Worten begegnet, oder zu entfliehen sucht, wird neben der sonst verwirkten Strafe mit einem einfachen Arrest bis zu acht Tagen belegt; wer aber auf dieselben anschlägt oder sich Thätlichkeiten gegen sie in Ausübung ihres Dienstes zu Schulden kommen läßt, ist nach Umständen zuchtpolizeilich oder peinlich zu bestrafen.

²⁾ Diese Bestimmung ist jedenfalls durch die §§ 98, 127 der Str. Pr.-O. beseitigt.

Art. 51.

Wer zu Jagdvergehen anreizt, denselben Vorschub leistet, oder dabei irgendwie behülflich ist, wird als Miturheber, Theilnehmer oder Gehülfe bestraft.

Art. 52.

Alle älteren Jagdgesetze und Verordnungen, namentlich die Jagdfrevel-Ordnung vom 1. Juli 1807, sowie das Gesetz vom 19. August 1828 und 22. August 1848 sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
am 20. August 1850.

44.

Gesetz, Zusatz zu Artikel 12 des Gesetzes vom 20. August
1850, über die Ausübung der Jagd betr.,
vom 30. Juli 1858.

Gez. u. Stat. S. Bd. XIV, S. 163.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juli 1858 in Be-
zug auf die zufolge Art. 12 des Gesetzes vom 20. August
1850 im Interesse der Grundbesitzer zu geschehende Ver-
wendung von Jagdpachtgeldern, oder des durch Ausübung
der Jagd der Ortsgemarkung zu erzielenden Erlöses wie
folgt:

Wenn dem Ortsvorstand einer Landgemeinde im Inte-
resse der Grundbesitzer eine Verwendung solchen Ertrags der
Jagd als sachgemäß erscheint, so ist dies von jenem Ortsvor-
stand in einem Protokoll auszusprechen, welches nach vorheriger
ortsgewöhnlicher Bekanntmachung zur Einsicht jedes Interessenten
im Gemeindehaus oder an einem in der Bekanntmachung be-
zeichneten anderen Orte acht Tage niedergelegt und hierauf, mit
den während dieser acht Tage etwa schriftlich eingelangten Be-
merkungen dem Land-Verwaltungs-Amt einzusenden ist. Das
Land-Verwaltungs-Amt hat in solchem Fall berichtliche Vorlage
an den Senat zu erstatten, und gegen die von dem Ortsvor-
stand der betreffenden Landgemeinde in bezeichneter Weise bean-

trage und von dem Senat genehmigte Verwendung des Ertrags der Jagd steht Grundbesitzern der Ortsgemarkung kein Widerspruchsrecht zu.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
den 30. Juli 1858.

45.

**Gesetz, die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte
betreffend,**

vom 5. November 1850.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 343.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Oktober 1850, wie folgt:

Art. 1.

Für von nun an abzuschließende Ehen steht allen Ehegatten ohne Unterschied des bürgerlichen Gewerbes das Recht auf Absonderung ihrer Güter zu, für dessen Geltendmachung im Uebrigen die gesetzlichen Fristen und Vorschriften fortbestehen.

Art. 2.

Wenn der eine Ehegatte in das Geschäft des anderen als Theilhaber nach Maßgabe der Art. 3 und 4 eingetreten ist, so finden auf denselben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten der Handlungsgezellschafter Anwendung.

Art. 3.

Hinsichtlich der Ehegatten, welche eine Handlung für gemeinschaftliche Rechnung betreiben wollen, behält es bei den über die Veröffentlichung, Abänderung und Auflösung von Handlungen und deren Firmen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Art. 4.

Ehegatten, welche einen sonstigen Geschäftszweig für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben beabsichtigen, haben eine von ihnen eigenhändig unterzeichnete betreffende Erklärung einem Wechselnotare¹⁾ zu übergeben, welcher deren Unterschriften beglaubigt. Dasselbe Verfahren soll bei Auflösung solcher gemeinschaftlichen Geschäfte eingehalten werden. Diese Erklärungen sind auf dem Wechsel-Protest-Comptoir in Urschrift aufzubewahren.

Art. 5.

Die Wechselnotare sind verpflichtet, die Handlungen sowohl als die sonstigen Geschäfte, welche ihnen, als von Ehegatten für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, solchergestalt angezeigt werden, sofort mittelst des Amtsblatts zu veröffentlichen. Eine Unterlassung dieser Veröffentlichung ändert jedoch nichts an den durch deren abgegebene Erklärungen festgestellten Rechtsverhältnissen solcher Ehegatten.

Art. 6.

Eine Handwerkers Wittve kann das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortbetreiben; wenn sie auch von dem Rechte der Güterabsonderung Gebrauch macht oder gemacht hat.

Art. 7.

Die Bestimmungen des hiesigen Rechts, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben, jedoch bleiben die über die gegenseitigen Erb- und Güterverhältnisse der Eheleute bisher zur Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätze auch ferner in gleicher Geltung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 5. November 1850.

¹⁾ An Stelle des Wechselnotariats ist das Amtsgericht getreten.

46.

Gesetz, die bürgerliche Ehe betreffend,
vom 19. November 1850.

Ges. u. Stat. S. Bd. X, S. 354.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. November 1850, wie folgt:

§ 15. ¹⁾

Die gerichtliche Scheidung einer Ehe findet Statt:

- 1) wegen Ehebruchs;
- 2) wegen bösslicher Verlassung;
- 3) wegen beharrlicher schuldhafter Verweigerung der ehelichen Beivohnung;
- 4) wegen gefährlicher Lebensbedrohung oder Lebensnachtestellungen;
- 5) wegen Verurtheilung zu einer schweren peinlichen Strafe;
- 6) wegen des, durch fortgesetzten regellosen Lebenswandel verschuldeten Ruins der Familie;
- 7) wegen unverzöhnlichen Hasses;
- 8) wegen harter Mißhandlungen oder fortgesetzter grober Beleidigungen.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die Trennung von Tisch und Bett nach richterlichem Ermessen nicht ausgeschlossen.

¹⁾ Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes sind durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) ersetzt.

§ 16.

Auch die bereits vor Einführung dieses Gesetzes geschlossenen Ehen können in bürgerlicher Hinsicht durch die bürgerlichen Gerichte getrennt werden und zwar ohne Unterschied des Glaubens der Ehegatten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung,
den 19. November 1850.

47.

Gesetz, den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und
Nothwege in den Gemarkungen von Frankfurt und
Sachsenhausen betreffend,

vom 1. April 1851.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 71.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 11. Dezember 1850, wie folgt:

Art. I. ¹⁾

Bestimmungen, den Wich betreffend.

§ 1.

Von der gemeinschaftlichen Gränze ist folgender Wich ein-
zuhalten:

A. gegen den gemeinen Weg.

- 1) Der mit Gebäuden, Einfriedigungen und Anpflanzungen
jeder Art einzuhaltende Wich wird in den einzelnen Fällen
durch das Gesetz vom 6. Februar 1849, die Anlage von
Gebäuden u. s. w. in den Gemarkungen von Frankfurt
und Sachsenhausen betreffend, bestimmt.

¹⁾ Die baupolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch das
Gesetz v. 17. Mai 1884 aufgehoben; vgl. Anm. 2 zum Baustatut (No. 10,
S. 34 dieser Sammlung).

- 2) Die Bäume müssen gegen den Weg zu eine Feldruthe oder $12\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß hoch aufgeschnitten werden.
- 3) Hecken müssen, soweit sie in den gemeinen Weg hängen, und das vor dem Garten stehende, in den Weg wachsende Gesträuch muß jedes Jahr, längstens 14 Tage vor Martini (11. November) abgeräumt werden.
- 4) Wenn Gebäude und Einfriedigungen an Wegen errichtet werden, für welche nach dem unter 1) bemerkten kein Wich festgesetzt ist, so muß jedenfalls ein solcher von 5 Fuß Werkmaß eingehalten werden, wenn der Weg eine geringere Breite als eine Feldruthe hat.

§ 2.

B. Gegen den Nachbar ist folgender Wich einzuhalten:

- a. bei Gebäuden, Dunggruben, Abtrittsgruben, Pumpen, Cisternen, bei durchsichtigen Lauben.
 - 1) Bei Gebäuden $\frac{3}{4}$ einer Feldruthe oder 9 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
 - 2) bei Dunggruben, Abtrittsgruben, Brunnenkammern, wenn deren Wände auch vorschriftsmäßig wasserdicht verwahrt sind — einschließlich der Dicke der Umfassungsmauer — ein Wich von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
 - 3) bei durchsichtigen Lauben $1\frac{1}{2}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll Werkmaß.

§ 3.

b. Bei Einfriedigungen:

- 1) wenn diese undurchsichtig sind, wie Hecken, Plankenwände, Mauern; ferner bei Staketenwänden, welche einen Mauersockel von einer größeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als $1\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von $1\frac{1}{2}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll Werkmaß;

- 2) wenn diese Einfriedigungen durchsichtig sind, also Kammerladen, ferner Staketenzwände, welche einen Mauersockel von einer geringeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als $1\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von $\frac{1}{4}$ einer Feldruthe oder 3 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß.

§ 4.

c. Bei Bäumen und Sträuchern:

- 1) bei unfruchtbaren (wilden) Bäumen in Feldern, Aekern, Gärten und Weingärten eine Feldruthe oder $12\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß; bei fruchtbaren Bäumen aber $\frac{3}{4}$ einer Feldruthe oder 9 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 2) bei Weidenstämmen, Ulmen und Pappeln in Wiesen und gegen Wiesen $\frac{1}{2}$ Feldruthe oder 6 Fuß 3 Zoll Werkmaß;
- 3) bei Gesträuchen jeder Art $1\frac{1}{2}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll Werkmaß. Wenn die Gesträuche eine größere Höhe als 6 Fuß Werkmaß erlangen, so sind sie entweder auf diese Höhe abzuschneiden, oder sie müssen den Wich wie Bäume einhalten;
- 4) Bäume, sowohl fruchtbare, als unfruchtbare (wilde), müssen jedenfalls $\frac{1}{2}$ Viertel Ruthen oder 1 Fuß $6\frac{3}{4}$ Zoll Werkmaß, von der Furche gegen den Stamm gerechnet, so hoch der Baum ist, abgeräumt werden.

§ 5.

d. Bei Auffüllungen und Terrassen:

- 1) Wenn der Wich noch nicht aufgehoben ist:
 - a) bei einer von der Bodenfläche desjenigen Grundstücks, auf welchem die Anlage gemacht werden soll, zu berechnenden Höhe von $1\frac{1}{2}$ Viertel Feldruthe oder 4 Fuß

- $8\frac{1}{4}$ Zoll Werkmaß und darunter beträgt der Wich $1\frac{1}{2}$ Viertel Feldruthen oder 4 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll Werkmaß;
- b) bei einer in gleicher Weise wie unter a. zu berechnenden Höhe über $1\frac{1}{2}$ Viertel einer Feldruthen beträgt der Wich eine Feldruthen oder 12 Fuß 6 Zoll Werkmaß;
- 2) wenn der Wich aufgehoben ist, und zwar für alle Aufstellungen und Terrassen, sie mögen eine Höhe haben, welche sie wollen, entweder
- a) ein Wich von 3 Fuß Werkmaß oder
- b) wenn von dem Bauenden noch in der Länge und Höhe eine wohlfundamentirte Mauer aufgeführt wird, ein Wich von 6 Zoll Werkmaß.

§ 6.

e. Bei Gräben, Gruben, Vertiefungen jeder Art:

- 1) Bei allen Anlagen, auf welche das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen etc., nicht anzuwenden ist, ein Viertel einer Feldruthen oder 3 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 2) wenn diese Anlagen oder die in dem eben angegebenen Gesetze bemerkten Anlagen wieder beigezogen werden sollen, ein Viertel einer Feldruthen oder 3 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß.

§ 7.

Aufhebung des Wichts gegen den Nachbar.

Mit Ausnahme des im § 2 unter 2 enthaltenen Falles wird der Wich aufgehoben:

- 1) durch das Gesetz und zwar:
- a) theilweise, wenn Erben Gärten oder Baumstücke theilen und Bäume in das Gescheide fallen, so kann der Be-

- ziger des benachbarten abgetheilten Grundstücks die Abtreibung dieser Bäume nicht verlangen ;
- b) gänzlich, wenn der auf dem beiderseitigen Wich bisher bestandene Zugang zu anderen Grundstücken nicht verhindert wird oder nicht weiter erforderlich ist. Die Untersuchung und Entscheidung, ob der eine oder der andere dieser Fälle vorhanden ist, steht, vorbehaltlich des Rechtswegs für die Betheiligten, der feldpolizeilichen Behörde zu, welche die Eigenthümer der Grundstücke, für welche der Wich bisher bestanden, so wie die Feldgeschwornen zu vernehmen hat ;
- 2) durch Vereinbarung der Nachbarn, und zwar ganz oder theilweise, im letzteren Falle unbeschadet der unter 1, a. b. enthaltenen Bestimmungen. ²⁾

§ 8.

In allen Fällen, in welchen der Wich aufgehoben wird, treten die betreffenden Bestimmungen des Baustatuts ein.

Art. II.

Einfriedigungen.

§ 9.

So lange der Wich nicht aufgehoben ist, dürfen

- a) Weingärten gegen den Nachbar nur mit Kammerladen eingefriedigt werden,
- b) Grundstücke aber gegen andere, welche bereits eingefriedigt sind, nur mit Hecken, Planken, Kammerladen oder Statetenwänden mit einem Mauersockel von höchstens 3 Fuß Werkmaß.

§ 10.

Die Höhe der Einfriedigungen wird bestimmt :

- 1) gegen den Nachbar, und zwar vom Boden des benachbarten Grundstücks an gerechnet :

²⁾ Vgl. hierzu die §§ 4 und 5 der Bau-Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1891.

- a) so lange der Wich nicht aufgehoben ist, auf höchstens 6 Fuß Werkmaß,
 - b) wenn der Wich aufgehoben ist, auf höchstens 8 Fuß Werkmaß;
- 2) gegen den gemeinen Weg dürfen die Einfriedigungen gleichfalls nur eine Höhe von 8 Fuß Werkmaß, Hecken nur von 5 Fuß Werkmaß, beides vom Boden des Wegs an gerechnet, erhalten.

§ 11.

An den gemeinen Wegen dürfen die Einfriedigungen, wenn sie aus Planken oder Mauern bestehen, nur in der Weise errichtet werden, daß mindestens die Hälfte ihrer Länge mit offenen Staketen auf Sockeln von höchstens 3 Fuß Werkmaß Höhe über dem Boden des gemeinen Wegs aufgeführt wird. Die Vertheilung des mit Staketen zu versehenen Raumes bleibt dem Ermessen der Baubehörde, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, überlassen.

Bei Grundstücken, welche höher als der gemeine Weg liegen, bleibt die Bestimmung der Höhe der Einfriedigung der Entscheidung der feldpolizeilichen Behörde überlassen.

§ 12.

Bei Einfriedigungen gegen das benachbarte Grundstück hat der Nachbar nur in dem Fall die Kosten der Ausführung und der Unterhaltung mitzutragen, wenn dieselben auf den beiderseitigen Gränzen errichtet werden.

Art. III.

Furchen und Nothwege.

§ 13.

Furchen in Weingärten und Krautäckern müssen eine Breite von einem Fuß Werkmaß erhalten und sind beiden Nachbarn gemein.

§ 14.

Fußwege in Feldern und Aekern erhalten eine Breite von 3 Fuß Werkmaß.

§ 15.

Karchwege, sowie Nothwege in Feldern und Aekern müssen in gerader Richtung eine Breite von 8 Fuß Werkmaß, in der Biegung von 16 Fuß Werkmaß erhalten.

§ 16.

Furchen und Nothwege sind alsdann zu bestimmen, wenn die Eigenthümer des zur Gärtnerei oder zum Feldbau verwendeten Geländes auf dasselbe ohne eigene Schuld nur mittelst solcher Wege gelangen können.

§ 17.

Das Polizeiamt, Feldsection, hat in den einzelnen Fällen nach vorhergegangener Vernehmung der Feldgeschwornen und Betheiligten, zu bestimmen, ob und an welcher Stelle eine Furche oder Nothweg anzulegen ist.

Die Entscheidung über die Entschädigung, welche für einen neu anzulegenden Noth- oder Furchenweg zu leisten ist, bleibt den Gerichten vorbehalten.

§ 18.

Das Bauamt hat dem Polizeiamt, Feldsection, Kenntniß zu geben, wenn ein Grundstück eingefriedigt oder als Bauplatz verwendet werden soll, damit letztere Behörde prüfe, ob hier ein Furchen- oder Nothweg einzuhalten ist. Das Bauamt hat seinen Baubescheid auch auf die von der Feldpolizeibehörde in dieser Beziehung ertheilte Verfügung zu gründen.

§ 19.

Werden seither landwirthschaftlich bebaute Grundstücke zum Gärtnereibetriebe angelegt, so finden die zwischen angränzenden

landwirthschaftlich bebauten Grundstücken wechselseitig nach Gesetz oder Herkommen bestehenden landwirthschaftlichen Dienstbarkeiten gegen das anstoßende, zum Gärtnereibetriebe verwendete Grundstück zu Gunsten des nebenliegenden landwirthschaftlich bepflanzten Ackers keine Anwendung.

Ob und in wie weit in diesem Falle zum Behuf des Ackerbaubetriebs ein Nothweg oder eine Furche erforderlich wird, ist nach Maßgabe der §§ 16—18 zu entscheiden.

§ 20.

Das Bauamt hat gemeinschaftlich mit dem Polizeiamt, Feldsection, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die nach den §§ 17 und 18 angeordneten Furchen und Nothwege noch weiter erforderlich sind oder nicht.

§ 21.

In letzterem Falle hat das Polizeiamt, Feldsection, die Betheiligten, sowie die Feldgeschwornen zu vernehmen und die Furchen oder Nothwege aufzuheben, wenn kein begründeter Einwand erhoben wird.

§ 22.

Der Beschluß ist dem Bauamte mitzutheilen, welches den Angränzern des Furchen- oder Nothwegs aufzugeben hat, ihre Einfriedigungen innerhalb einer angemessenen Frist auf oder an die gemeinschaftliche Gränze zu setzen, bis dahin aber den Furchen- oder Nothweg zu verschließen.

§ 23.

Die in Tit. 4 Theil IX der Reformation enthaltenen Bestimmungen sind hinsichtlich der Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
am 1. April 1851.

48.

Gesetz, über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats,
die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse an hiesiger
Börse und die Herausgabe eines Börsencoursblattes,
vom 15. Juli 1851.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 125.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 4. Juli, wie folgt:

§ 1.

Um eine zuverlässige Notirung der Course, zu welchen
an der Börse zu Frankfurt am Main Schlüsse in Wechseln,
Staatspapieren, Actien und anderen Effecten und Valuten ge-
macht werden, zu erreichen und solche zu veröffentlichen, und um
die Gesamtheit der beeidigten Wechselmakler zu vertreten, wird
ein Vorstand derselben unter dem Namen Maklersyndicat ge-
wählt und ernannt.

§ 2.

Das Maklersyndicat besteht aus 7 Mitgliedern; dieselben
wählen unter sich einen Vorsitzenden oder Syndic. Die übrigen
sechs Mitglieder sind Syndicats-Beigeordnete.

§ 3.

Zum Behufe der Ernennung von 7 Mitgliedern des Makler-
sydicats wählen die beeidigten Wechselmakler vierzehn aus ihrer
Mitte für einen der Handelskammer zu machenden Vorschlag.

Wähler sind diejenigen beeidigten Wechselmakler, welche auf erfolgte Einberufung der Berechtigten in der Wahlversammlung erscheinen und an der Wahlverhandlung Theil nehmen.

Aus den durch die Wahl in doppelter Anzahl Vorge schlagenen (14) ernennt dann die Handelskammer die sieben Syndicatsmitglieder und drei Ersatzmänner und veröffentlicht deren Namen durch Anschlag im Börsenlokale.

Auch bei den späteren einzelnen Wahlen wird auf die nämliche Weise verfahren, daß die Makler durch Wahl eine doppelte Zahl für die zu ernennenden Syndicatsmitglieder vorschlagen und die Handelskammer aus dieser Zahl zu den erledigten Stellen von Syndicats-Mitgliedern und Ersatzmännern ernennt.

§ 4.

Die durch die Handelskammer bereits vollzogene Einsetzung des Syndicats auf Grund der von ihr eingeleiteten ersten Wahl wird hierdurch bestätigt.

Bei den späteren Wahlen, sowie bei allen sonstigen Versammlungen der Makler führt deren Syndic, oder wenn dieser verhindert ist, einer der Syndicatsbeigeordneten den Vorsitz.

§ 5.

Die Wahlversammlung findet regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats December eines jeden Jahres Statt.

§ 6.

Bei den Wahlen, ebenso bei den Beschlüssen der Versammlungen, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet bei Wahlen das Loos, bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, welche solchenfalls für zwei zählt.

§ 7.

Die Mitglieder des Syndicats sind auf zwei Jahre ernannt. Ihr Ausscheiden mit Ablauf dieser Amtszeit bestimmt sich nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar. Ihr Amtsalter zählt dann von der Neuwahl an.

Ausnahmsweise scheiden schon am Ende des ersten Jahres der ersten Ernennung drei Syndicatsmitglieder nach Bestimmung des Looses aus.

Am Ende des zweiten Jahres scheiden vier aus. Auf diese Weise wird dann später ein Wechsel zwischen dem Ausscheiden von je drei in dem einen und von je vier in dem anderen Jahre beobachtet.

Die Ersatzmänner werden in jedem Jahre neu ernannt, sind aber auch stets wieder wählbar.

§ 8.

Jeder beeidigte Senjal ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

§ 9.

Eine Wiedererwählung ist ein Senjal jedoch erst dann anzunehmen verbunden, wenn zwei Jahre seit seinem Ausscheiden aus dem Syndicat bis zu seinem Wiedereintritt verfloßen sind.

§ 10.

Nachmittags um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr (ein und ein halb Uhr) oder zu einer andern Zeit, welche die Handelskammer nach Umständen bestimmen kann, nach einem von dem Börsendiener mit der Schelle zu gebenden Zeichen, tritt das Syndicat in dem dazu bestimmten Raum zusammen, und redigirt auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und der Mittheilungen, die ihm von den beeidigten Maklern während der Börse gemacht worden sind, das Börsen-Coursblatt.

Alle beeidigten Makler sind auf Verlangen des Syndicats verpflichtet, diesem von den Coursen, zu welchen sie an dieser Börse ihre Schlüsse in Wechseln, Staatspapieren, Actien und an-

deren Effecten und Valuten gemacht haben, wahrheitsgetreue Kunde zu geben. Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Mehrheit im Syndicate.

Schlüsse, die nach dem Zusammentritte des Syndicats noch gemacht werden, oder besondere Stipulationen über Courtage werden bei der Coursnotirung nicht berücksichtigt. Ebenso kommen alle und jede von Privaten direct abgeschlossenen oder von Unbefugten vermittelten Geschäfte nicht in Betracht.

Während das Syndicat zur Berathung versammelt ist, darf ohne dessen Erlaubniß Niemand in dessen Versammlungsort eintreten.

§ 11.

Das auf diese Weise redigirte Börsencoursblatt wird von dem Syndicate unterschrieben, und wird in dem Börsensaale angeheftet.

§ 12.

Die Veröffentlichung und Ausgabe des Börsencoursblattes wird auf Kosten und für Rechnung der Gesamtheit der geschworenen Makler unter der Aufsicht des Syndicats besorgt und erhält die Ueberschrift: „Deffentliches Börsen-Coursblatt des Wechselmakler-Syndicats zu Frankfurt am Main, vom (Tag, Monat und Jahr).“ Den hiefür etwa erforderlichen Beiträgen darf sich keiner der beeidigten Wechselmakler entziehen.

Das Syndicat trifft die näheren Bestimmungen über die Veröffentlichung und über deren Kosten, über den Abjaß und über den Preis und hinsichtlich der bei der Veröffentlichung und dem Abjaß zu verwendenden Personen und deren Honorirung. Der Abonnementspreis unterliegt der Genehmigung der Handelskammer

Etwaige Ueberschüsse werden nach Beschluß einer Generalversammlung zu Zwecken der Gemeinschaft des Makler-Institutes verwendet.

§ 13.

Jedes andere dahier zu veröffentlichende Coursblatt muß datirt, auch mit dem Namen des Herausgebers und mit der Ueberschrift „Coursblatt“ versehen sein. Dem Namen des Herausgebers darf dessen bürgerlicher Stand beigefügt werden; im übrigen darf zu einem solchen Coursblatte kein Zusatz irgend einer Art gemacht werden. Wer auf die eine oder andere Weise dem zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von fl. 50 für jede solche verbotene Veröffentlichung, ohne Rücksicht auf die Zahl der gedruckten oder ausgegebenen Exemplare. In jedem Wiederholungsfalle ist gegen den Zuwiderhandelnden auf eine Geldstrafe von fl. 100 zu erkennen. Ist derselbe geschwornener Makler, so verliert er, in einem solchen Wiederholungsfalle, zugleich seine Maklerstelle und alle mit solcher verknüpft gewesene Rechte und Befugnisse.

Das Polizei-Gericht hat wegen aller solchen Zuwiderhandlungen Untersuchung zu führen und Urtheil zu geben. ¹⁾

§ 14.

Mit der Aufsicht über die Börse und mit der Handhabung der Börsenordnung verbindet die Handelskammer auch die Aufsicht über das Maklersyndicat. Dasselbe ist der Handelskammer für gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verantwortlich.

§ 15.

Wenn ein Mitglied des Maklersyndicats seine Stellung mißbraucht, so wird es seiner Eigenschaft als Syndicatsmitglied verlustig, ohne dadurch von der Verurtheilung wegen eines dabei etwa sonst noch begangenen Vergehens oder Verbrechens befreit zu seyn.

Wenn ein Makler die Berathungen des Syndicats stört oder falsche Schlüsse oder Scheinschlüsse bei seinen Coursangaben

¹⁾ Vgl. die Entscheidung in der Rundschau 1871, S. 179.

zu Grunde legt, oder die gute Ordnung an der Börse oder in den Versammlungen der Makler, oder in dem Versammlungsorte des Syndicats verlegt, so wird er zeitweise oder ganz von der Theilnahme an den Verhandlungen der Gesamtheit der Makler ausgeschlossen und der in dieser Syndicatsordnung bestimmten Rechte und Vortheile verlustig.

Die Handelskammer erkennt in solchen Fällen schiedsrichterlich auf Ordnungsstrafen, vorbehaltlich des Recurses an das Rechnei- und Renten-Amt. ²⁾

§ 16.

Die Zahl der Mitglieder des Syndicats (§ 2) und der auf den Wahlvorschlag zu setzenden Makler (§ 3), sowie die Zeit der Amtsdauer und die Zahl der Ausscheidenden (§ 7) kann von der Handelskammer unter Zustimmung des Rechnei- und Renten-Amts vermehrt oder auch vermindert werden. ²⁾ Solche Abänderungen sind immer durch Börsenanschlag bekannt zu machen und durch den Druck zu veröffentlichen, ehe sie ausgeführt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
am 15. Juli 1851.

²⁾ An Stelle des Rechnei- und Renten-Amts ist der fgl. Regierungs-Präsident in Wiesbaden getreten.

49.

Außergerichtliche Anwalts-Gebühren.

a. Auszug

aus dem

**Gesetz über die Gebühren der Fachwalter
vom 3. August 1852.**

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 222.

§ 3.

Zu Uebrigem gelten die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Ansätze.

b. Auszug

aus der

Tax-Ordnung.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 226.

(Anlage zu obigem Gesetze.)

II. In nicht streitigen und außergerichtlichen Sachen.

- 1) Für eine Unterredung fl. 1—3 fr.
- 2) Für außergerichtliche Verhandlungen, die länger als eine Stunde dauern, für die Stunde " 3
- 3) Für Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusetzenden Auszüge " 1 30 "
- 4) Für Schriftsätze
 - a) bei den Justizämtern
 - a a) in Sachen bis zu 150 fl. " 1
 - b b) in Sachen über 150 fl. " 2 — "
 - b) beim Stadtgerichte und beim Appellationsgerichte für den Bogen " 2

- e) beim Senate und den Verwaltungsbehörden für den Bogen fl. 1 30 fr.
- 5) Für eine Tagfahrt
- a) bei den Justizämtern
- a a) in Sachen bis zu 150 fl. „ 1
- b b) in Sachen über 150 fl. „ 1¹/₂—3
- b) bei dem Stadtgerichte und sonst „ 2—5
- 6) Für einen Brief
- a) wenn er einfach ist „ — 30 „
- b) wenn er rechtliche Auseinandersetzungen oder Actenauszüge enthält, für den Bogen „ 1 30 „
- 7) Für eine Eidesleistung „ 1 30 „
- 8) Für eine Vormundsrechnung der Bogen „ 1 30 „
- 9) Für einen Theilungsabschied der Bogen „ 3
- 10) Für Abfassung eines Testaments „ 5—22
- 11) Für Verträge „ 2—22
- 12) Für Bemühungen bei Inventarien und Versteigerungen, die Stunde „ 1 30 „
- 13) Für Einnahme von gemünztem und Papiergelde, einschl. der Quittung, ¹/₄ vom Hundert
- 14) Für Ablieferung von gemünztem und Papiergelde, einschl. der Quittung, ¹/₄ vom Hundert
- 15) Für Bemühungen bei einem Hausverkauf, einschl. der Regulirung der Verkaufsbedingungen und Ertheilung der Auskunft an die Kaufliebhaber „ 2—10
- 16) Für Verschmämmiß und rechtliche Bemühungen während einer Reise, neben den Auslagen, je nach der Wichtigkeit der Sache, täglich „ 4—16.

c. Auszug

aus dem

**Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien,
Scribenten und Wechsel-Notarien im Bezirk des Appel-
lationsgerichts zu Frankfurt am Main**

vom 2. Mai 1875.

Preuß. Gesetz., S. 211.

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 3. August 1852 bestimmten Gebühren der Advokaten werden in der Weise geändert, daß bei den Gebührensätzen zwei Mark Reichsmünze an die Stelle eines Guldens Süddeutscher Währung treten.

d. Auszug

aus dem

**Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für
Rechtsanwälte**

vom 2. Februar 1880.

Preuß. Gesetz., S. 43.

§ 2.

Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, die Vorschrift des § 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Soweit in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Anfertigung eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung.

Anmerkung.

Das Gesetz vom 3. August 1852, welches in seinem § 1 frühere Bestimmungen aufhob und dieselben in seinem § 2 nur für einzelne Fälle aufrecht erhielt, ist durch die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 beseitigt worden. In wie weit jedoch die Taxvorschriften gültig geblieben sind, welche für die Thätigkeit der Anwälte in nicht streitigen und außergerichtlichen Sachen erlassen worden waren, darüber ist eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht erzielt worden. Das Preuß. Ausführungsgesetz hat Klarheit nicht zu schaffen vermocht. Das Amtsgericht (Rundschau 1883, S. 257) hat die Ansicht vertreten, daß durch jenes Ausführungsgesetz sämtliche früheren Gebührenordnungen beseitigt seien. Das Landgericht (Rundschau 1884, S. 159) erkennt dagegen den oben abgedruckten Tarif als gültig an und nimmt nur an, daß dieser Tarif erheblich modificirt sei, insbesondere, daß für Vormundschaftsrechnungen und Theilungsabschiede (Posten 8 und 9) an Stelle der Bogentaxe die Pauschgebühr von $\frac{2}{10}$ getreten sei.

Ein Versuch, auf Grund eines Gutachtens des Rechtsanwalts Dr. Moritz Baer und eines Referates des Rechtsanwalts Dr. Adolf Zester unter den Anwälten eine übereinstimmende Praxis herbeizuführen, scheiterte, weil sich für keine der verschiedenen Rechtsanschauungen und Anträge innerhalb des Anwaltsvereins eine Mehrheit ergab.

50.

Stempel-Gesetz

vom 26. October 1852.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 235.

Vorbemerkung.

Von diesem Gesetz gelten — da Prozesse nach altem Verfahren kaum noch vorkommen — nur noch die nachstehend abgedruckten Paragraphen, betr. den Exhibitions-Stempel. Dieser selbst betrug nach dem Frankfurter Gesetz 6 Kreuzer pro Urkunde, resp. Bogen, welcher Betrag in dem preussischen Tarife vom 27. Juni 1875 (Preuß. Gesetzl. S. 403 f., Pos. 36) in 20 Pfennige umgewandelt ist. Alle übrigen Vorschriften des Frankfurter Gesetzes vom 26. November 1852, sowie der demselben angehängten Stempeltarife sind aufgehoben, resp. unpraktisch geworden durch zahlreiche preussische Gesetze und Verordnungen, bezw. durch verschiedene Reichsgesetze, namentlich durch die Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. nebst den Ausführungsbestimmungen (Preuß. Gesetzl. S. 1346 f.) und durch das Gesetz vom 27. Juni 1875 betr. die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. (Preuß. Gesetzl. S. 407 f.)

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1852, wie folgt:

§ 3.

Alle Urkunden, welche an sich keines Urkundenstempels bedürfen, [müssen], wenn sie bei Senat, den gerichtlichen oder administrativen Behörden eingereicht werden, mit einem Exhibitionsstempel versehen seyn; dagegen bedürfen diejenigen Urkunden, die bereits mit einem hiesigen Stempel versehen sind, keines Ex-

hibitionsstempels, wenn sie bei irgend einer Behörde producirt werden. ¹⁾

§ 4.

Der gesetzliche Stempel muß der Urkunde und dem Ex-
hibitum selbst aufgedrückt seyn. ²⁾

§ 5.

Die Exhibitions- und Protokollstempel dagegen werden
nicht datirt. ³⁾

§ 9.

Besteht ein Protokoll, schriftlicher Aufsatz oder eine Urkunde
aus mehreren Bogen, so unterliegt jeder Bogen dem Stempel,
wenn nicht in dem Tarif eine Ausnahme gemacht ist. ⁴⁾

Anmerkung ¹⁾

1. Urkunden, welche bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden, be-
dürfen jetzt eines Exhibitionsstempels nicht mehr; es ergibt sich
dies aus § 5 des Ges. v. 27. Juni 1875 in Verbindung mit Nr. 36
des Tarifs hierzu im Vergleich mit pos. 60 des Tarifs vom 26.
Oktober 1852.
2. Die Verpflichtung zur Verwendung des Exhibitionsstempels in ge-
richtlichen Angelegenheiten besteht nur noch in Transcriptions-, Hypo-
theken- und Nachlasssachen. Im Uebrigen ist dieselbe durch die
Reichs- bzw. preußische Gesetzgebung aufgehoben.
3. Das Wort „hiesigen“ ist nunmehr durch das Wort „inländischen“
(d. h. preußischen) zu ersetzen.

²⁾ gilt nur noch hinsichtlich des Exhibitionsstempels, da durch die
späteren preußischen Gesetze für die Verwendung des Urkundenstempels
anderweite Vorschriften getroffen worden sind.

³⁾ Der erste Satz des § 5 bezieht sich auf die Verwendung des
Urkunden- und Taxenstempels. Letzterer sowohl als der Protokollstempel
kommen nicht mehr in Betracht, da beide jetzt als Gerichtskosten verrechnet
werden.

⁴⁾ Vergl. hierzu § 4 des Preuß. Gesetzes vom 27. Juni 1875 (Preuß.
Gesetzl. S. 406).

§ 12.

Alle Secretarien, Actuarien und öffentlichen Beamten, welche Eingaben, welche dem Exhibitionsstempel unterworfen sind, entgegennehmen, sind für die richtige Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen Einreichungen oder deren Beilagen, die nicht mit dem gehörigen Einreichungs-(Exhibitions-)Stempel versehen sind, sofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat sich den dadurch allenfalls erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen. *)

*) Die auf den Urkundenstempel bezüglichen Vorschriften gelten nicht mehr. s. oben.

51.

Gesetz, die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung
von Auswanderern betreffend,
vom 13. December 1853.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 341.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 22. October 1853, wie folgt:

§ 1.

Der gewerbmäßige Betrieb der Beförderung von Aus-
wanderern ist in hiesiger Stadt und deren Gebiet nur denjenigen
hiesigen Staatsbürgern gestattet, welche die in den folgenden
Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und hiernach
die Erlaubniß des Senats erhalten haben, und stehet unter be-
sonderer polizeilicher Ueberwachung.

§ 2.

Wer um diese Erlaubniß nachsucht, muß genau angeben,
über welchen Seehafen oder über welche Seehäfen, falls der
Geschäftsbetrieb über mehrere sich erstreckt, er zu befördern be-
absichtigt, auch nachweisen, welche Schiffe ihm zur Verfügung
stehen oder welche Geschäftsverbindungen er in den Seehäfen
zur jeweiligen Beischaffung der erforderlichen Schiffe hat.

§ 3.

Wer nur als Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen
Schiffsrheders oder Befrachters um diese Erlaubniß nachsucht,

hat außerdem durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht eines in gutem Rufe stehenden und mit hinreichenden Geldmitteln versehenen Schiffsrheders oder Befrachters nachzuweisen, daß er befugt sey, in dessen Namen und Auftrag Ueberfahrtsverträge abzuschließen oder durch Unteragenten abzuschließen zu lassen, und daß der Vollmachtgeber die in solchen Verträgen für ihn vom Hauptagenten oder von dessen Unteragenten übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen versprochen hat, so wie daß der Vollmachtgeber die ausgestellte Vollmacht hinsichtlich aller kraft derselben abgeschlossenen Verträge auf so lange für gültig und wirksam anerkennt, als nicht eine Anzeige des Wiederrufs derselben von ihm an das Polizeiamt gelangt ist.

Das Original der beizubringenden Vollmacht wird bei dem Polizeiamte gegen Bescheinigung niedergelegt.

Ein Wiederruf dieser Vollmacht kann nur durch Anzeige bei dem Polizeiamte geschehen.

§ 4.

Wer von dem Senate Erlaubniß zur Auswandererbeförderung erhalten hat, kann Unteragenten bestellen. Letztere haben jedoch in gleicher Weise und unter Vorlage einer nach Maßgabe des § 3 vom Unternehmer oder Agenten ausgestellten Vollmacht bei dem Senate sich die Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetrieb zu erwirken. Die Bestimmung des § 3 findet auch auf sie Anwendung.

§ 5.

Die Agenten haften den Auswanderern, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben, solidarisch mit den Schiffsrhedern oder Befrachtern, in deren Auftrag sie contrahirt haben, für die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verträge.

Eben so haften Unternehmer und Agenten solidarisch mit ihren Unteragenten für die Erfüllung der von den Letzteren für die Ersteren eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 6.

Die Erlaubniß zum gewerbmäßigen Betrieb der Auswandererbeförderung wird nur für die nach § 2 angegebene Beförderungsweise ertheilt und bleibt jederzeit wiederruflich.

Sie wird von dem Senate wieder eingezogen, wenn derselbe aus von dem Polizeiamte erstattetem Berichte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Unternehmer oder Agent dem Vertrauen in seine Geschäftsführung nicht entsprochen habe.

Sie erlischt, wenn der Unternehmer die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb nur als Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen Schiffsrheders oder Befrachters erhalten hat, von selbst mit Erlöschen der ertheilten Vollmacht oder mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche die letztere gegeben ist.

§ 7.

Die Ueberfahrtsverträge müssen in deutscher Sprache unter Beifügung einer Uebersetzung in der Sprache des Landes, aus welchem die Abfahrt zur See stattfinden soll, auch in leicht verständlicher Form, doppelt abgefaßt seyn. Ist der Unternehmer nur Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen Schiffsrheders oder Befrachters, so müssen die von ihm abzuschließenden Ueberfahrtsverträge ausdrücklich im Namen und Auftrag dieses Schiffsrheders oder Befrachters abgeschlossen werden. Die Unternehmer und Agenten haben überdieß bei Abschluß und Abfassung dieser Verträge diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche das Polizeiamt als für die Sicherheit der Auswanderer erforderlich ihnen vorschreibt. Namentlich hat das Polizeiamt darauf zu achten, daß diese Verträge den Abfahrtstag von dem Orte der Beförderungsübernahme, den Einschiffungshafen, den Ueberfahrtspreis, die Zwischenspediteure, an welche sich die Auswanderer zu wenden haben, das Uebereinkommen über Lieferung des Seeproviant's, den Abgangstag im euro-

päischen Seehafen und die Entschädigung bei eintretendem Verzuge genau bestimmen.

§ 8.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über die von ihnen beförderten Auswanderer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge nach den von dem Polizeiamte hierüber zu ertheilenden Vorschriften zu führen. Es sind dem Polizeiamte diese Bücher und die Duplicate der Verträge (§ 7) jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Zur Sicherheit für die Erfüllung aller den Unternehmern und Agenten obliegenden allgemeinen und besonderen Verpflichtungen, namentlich zur Sicherstellung der Auswanderer, welche Ueberfahrtsverträge mit ihnen eingehen, so wie zur Berichtigung verwirkter Strafen, ist von jedem Unternehmer oder Agenten eine Caution von 5000 fl., von jedem Unteragenten von 500 fl. durch Hinterlegung baaren Geldes oder hiesiger Stadtoobligationen zu stellen.

§ 10.

Wird diese Sicherheitsleistung zur Schadloshaltung von Auswanderern oder zur Berichtigung von Strafen vermindert, so ist solche binnen vier Wochen bei Meidung des Verlustes der Concession wieder zu ergänzen.

§ 11.

Wird wegen Einstellung des Geschäftsbetriebs oder Zurückziehung der Erlaubniß hierzu die Zurückgabe der Caution verlangt, so wird diesem Antrage nur entsprochen, wenn in Folge einer auf Kosten des Nachsuchenden von dem zuständigen Gerichte erlassenen öffentlichen Aufforderung innerhalb sechs oder nach Umständen zwölf Monaten keine Ansprüche an die Caution

mittelft gerichtlicher Klage erhoben worden ist. Ist letzteres der Fall, so wird diese Caution, so weit es zur Deckung der Ansprüche erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer, Agenten oder Unteragenten erkannten Strafen und die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

§ 12.

Unternehmer und Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, verfallen, in so fern die Handlung nicht zugleich unter die Strafgesetze fällt, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl. bis zu 50 fl., welche im Wiederholungsfalle bis zum Doppelten steigen kann.

§ 13.

Wer ohne die erforderliche Erlaubniß sich mit Annahme und Beförderung von Auswanderern befaßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 30 fl. bis 150 fl. für jeden einzelnen übernommenen Auswanderer oder entsprechende Gefängnißstrafe. Derjenige, welcher sich Auswanderern als Mäkler oder Zwischenhändler anbietet und sie in dieser Eigenschaft oder unter ähnlichem Vorwande hiesigen oder fremden Unternehmern oder Agenten zuführt oder zuweist, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 fl. bis 50 fl. oder entsprechendes Gefängniß.

§ 14.

Unter die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche lediglich auf den überseeischen Transport anwendbar sind, fällt auch der gewerbmäßige Betrieb der Auswandererbeförderung nach europäischen oder sonstigen Ländern der alten Welt.

§ 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt drei Monate nach seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Diejenigen hiesigen Staatsbürger, welche sich seither mit der Beförderung von Auswanderern befaßt haben, müssen bis dahin sich die Erlaubniß zum Fortbetrieb dieses Geschäfts nach Maßgabe dieses Gesetzes erwirkt haben, widrigenfalls ihnen die Befugniß hierzu entzogen ist.

§ 16.

Das Polizeiamt wird mit Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
den 13. December 1853.

52.

Gesetz, die Pferde-Steuer betreffend,
vom 29. December 1853.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S 347.

Wir Bürgermeister und Rath der Freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1853 wie folgt:

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch Diejenigen betrachtet, welchen von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

- 1) die Civil- und Militär-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
- 2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
- 3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betriebe ihres Geschäftes benutzen;
- 4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende

für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechner- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch Diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechner- und Renten-Amt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährlich für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Anderen in Benutzung hat, vorauszahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen, welche während desselben angeschafft oder in Benutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§ 7.

Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechner- und Renten-Amte,

wenn eine Befreiung von der Steuer nach § 3 begründet ist zu einer Geldstrafe von 3 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. Zu eine gleiche Strafe von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu erachten, wenn die in § 3 unter Nr. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem andern Zwecke verwenden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 9.

Zur ersten Anmeldung aller derjenigen Pferde, welche nicht bereits in dem vorhandenen Steuer-Verzeichniß eingetragen sind, hat das Rechner-Amt in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine vierwöchentliche Frist anzusetzen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsverammlung
den 29. December 1853.

53.

Gesetz über das Fiskalat.

Vom 3. Dezember 1861.

Ges. u. Stat. S. Bd. XV, S. 79.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October l. J. wie folgt:

IV. Versiegelungen. ¹⁾

§ 11.

Das Fiskalat ²⁾ hat die Sterbprotokolle unentgeltlich zu unterzeichnen und hierbei zu prüfen, ob ein Versiegelungsfall vorliege, die Versiegelung selbst aber in den dazu geeigneten Fällen (§ 12) alsbald zu bewirken.

§ 12.

Die Versiegelung erfolgt in allen Sterbfällen, namentlich auch in Sterbfällen von nicht exterritorialen Fremden, ausgenommen:

¹⁾ Die §§ 1 bis 10, welche die Organisation des Fiskalats, die Zwangsvollstreckung in Mobilien und die Zuständigkeit des Fiskalats für die Zwangsversteigerung von Liegenschaften behandeln, sind durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben worden.

²⁾ Das Fiskalat als gerichtliche Behörde ist aufgehoben; die Geschäfte des Fiskalats sind dem Amtsgericht übertragen worden. (Vgl. Preuß. Ausführungsges. zum G.-V.-G. vom 24. April 1878, § 12, No. 6, § 16, § 26 Abs. 1 u. Abs. 2 No. 1.) Die Versiegelungen und Entsiegelungen werden auf Anordnung des Amtsgerichts von den Gerichtsvollziehern vorgenommen, vgl. § 118 der Geschäftsamm. für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juli 1879.

- 1) wenn nur großjährigen, nicht unter Pflegschaft stehenden, im hiesigen Staat wohnenden und anwesenden Descendenden die Erbschaft angefallen ist;
- 2) wenn ein großjähriger, dahier wohnender und anwesender Ehegatte überlebt und nicht aus sonstigen Gründen, namentlich wegen Vorhandenseins von minderjährigen Kindern aus früheren Ehen zu versiegeln ist;
- 3) wenn ein bei seinen beiden Eltern oder einem derselben noch unabgesondert lebendes Hauskind bei denselben verstirbt.

§ 13. ²⁾

I. In allen Versiegelungsfällen, selbst wenn eine Versiegelung nicht vorgenommen werden konnte, berichtet das Fiskalat an das zuständige Gericht.

II. Außerdem erstattet das Fiskalat Bericht:

- 1) wenn ein Ehegatte überlebt und die Kinder aus früherer Ehe sämmtlich großjährig, dahier wohnhaft, anwesend und nicht unter Pflegschaft, jedoch aus der letzten Ehe noch minderjährige Kinder vorhanden sind;
- 2) wenn ein noch unabgesondertes Hauskind testamentmündig bei seinen Eltern oder einem derselben verstirbt;
- 3) wenn unter den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen solche sind, welche als einer Pflegschaft bedürftig bezeichnet werden;
- 4) wenn ein Zweifel über die Nothwendigkeit der Versiegelung obwaltet.

§ 14.

Hat der Verstorbene letztwillig die Versiegelung verboten, so kann das zuständige Gericht deren Unterlassung, Einstellung oder Aufhebung verfügen.

²⁾ Dieser § ist in Folge des Uebergangs der Geschäfte des Fiskalats auf das Amtsgericht außer Kraft gesetzt; vergl. Anm. 2.

§ 15.

Der Versiegelungsbericht soll angeben:

- 1) des Erblassers nächste Intestaterben;
- 2) ob derselbe letztwillig verfügt habe;
- 3) ob er Immobilien hinterlassen habe;
- 4) Diejenigen, welche Erklärungen abgegeben haben oder bei der Versiegelung zugegen waren;
- 5) die Bezeichnung der versiegelten Lokale, Behälter u. s. w., sowie der versiegelten und in amtlichen Verwahr genommenen Sachen;
- 6) die summarische Beschreibung der nicht unter Siegel gelegten Sachen;
- 7) die Zahl der in amtlichen Verwahr genommenen Schlüssel.

§ 16. *)

Stellen sich der Versiegelung Hindernisse entgegen, so hat das Fiskalat zu berichten, kann jedoch bei Gefahr im Verzuge selbst vorläufige Verfügungen treffen.

§ 17.

Das Fiskalat ist berechtigt, nach Gestalt des einzelnen Falles, für die Ueberwachung des Nachlasses, sowie die Fortführung eines Geschäftes vorläufige geeignete Verfügung zu treffen, und verpflichtet in einem solchen Fall den bestellten Pfleger durch Handschlag an Eidesstatt auf die getreuliche Besorgung der übertragenen Geschäfte.

§ 18.

Das Fiskalat ist befugt, nach Gestalt des einzelnen Falles, den Anwesenden einen Handschlag an Eides Statt darüber abzunehmen:

*) Dieser § ist durch den Uebergang der Geschäfte des Fiskalats auf das Amtsgericht außer Kraft gesetzt; vergl. Anm. 2.

daß sie nichts von dem Nachlasse verschwiegen und bei Seite gebracht, auch nicht gesehen haben noch wissen, daß etwas auf Seite gebracht worden sei.

§ 19. ⁵⁾

Bei dem Ableben eines Notars sind dessen Notariatsprotokolle und Siegel zu erheben und dem Stadtgericht II zu überreichen.

§ 20. ⁶⁾

Bei Sterbfällen von Falliten, deren Vermögen sich bereits unter gerichtlicher Obhut befindet, sind die freien Vermögensgegenstände zu versiegeln.

§ 21.

Dem Fiskalate steht das Recht zu, nach Gestalt des einzelnen Falles, Nachlaßgegenstände in amtlichen Verwahr zu nehmen. Größere Werthfachen sind am nächsten Depositionstage beim Rechner-Amte zu hinterlegen, der Legschein aber dem zuständigen Gerichte zu überreichen. ⁷⁾

§ 22.

Die Entfiegelung der Nachlässe von Seiten des Fiskalats geschieht auf Verfügung des zuständigen Gerichtes.

⁵⁾ Dieser § ist durch die Einführung des Preuß. Gef. über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 aufgehoben worden; vergl. § 37 dieses Gesetzes und § 4 des Preuß. Gef. vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat (Preuß. Gesetzl. S. 177.)

⁶⁾ Dieser § ist durch R. D. §§ 1 und 5, Abf. 2 aufgehoben worden.

⁷⁾ Diese Bestimmung ist durch §§ 70 ff. der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Preuß. Gesetzl. S. 249) beseitigt. Nach diesen Vorschriften erfolgt die Hinterlegung bei dem Amtsgericht.

V. Geisteskranke.

§ 23. *)

Die Berichte der Irren-Anstalt über Aufnahme von Geisteskranken sind dem Fiskalate zur Unterzeichnung vorzulegen. Dasselbe hat jedenfalls über die Familienverhältnisse an das Stadtgericht II zu berichten, auch nach Analogie des § 12 oben zu versiegeln. *)

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 3. December 1861.

*) Die Bestimmungen dieses § sind mit Rücksicht auf die Vereinigung der Geschäfte des Fiskalats und des Vormundschaftsgerichts bei dem Amtsgericht entsprechend einzuschränken.

*) Der Abschnitt VI. Vormundschaften (§§ 24 bis 26) ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben. — Der Abschnitt VII. Taxordnung für das Fiskalat ist ebenfalls außer Geltung.

54.

Gesetz über Abänderungen und Zusätze zu dem am 27.
März 1849 erlassenen Einführungs-Gesetze zu der allge-
meinen Deutschen Wechsel-Ordnung.

Vom 17. Juni 1862.

Ges. u. Stat. S. Bd. XV, S. 105.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetz-
gebenden Versammlung vom 16. Mai 1862 wie folgt:

Das am 27. März 1849 erlassene Einführungs-gesetz zu
der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung wird in nachstehen-
der Weise abgeändert und vervollständigt:

§ 3. ¹⁾

Der Artikel 99 der Proceßordnung vom 30. December
1819 ist aufgehoben.

Verzugszinsen in Wechselfachen sind vom Tage des Pro-
testes, oder, wenn kein Protest erhoben worden ist, vom Tage
der geschehenen Vorladung mit Sechs vom Hundert für's Jahr
zu berechnen. ²⁾

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 17. Juni 1862.

¹⁾ Die §§ 1 und 2, welche Bestimmungen über den Wechselarrest
treffen, sind durch das Nordd. Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, betr. die
Aufhebung der Schuldhaft (B. G. Bl. S. 237) beseitigt worden.

²⁾ Vergl. W.-D. Art. 50 und 81 mit Rücksicht auf § 2 des Nordd.
Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der A. D. W.-D., der
Nürnb. Novellen und des A. D. H.-G.-B. als Bundesgesetze. Hiernach
dürfte die Bestimmung des § 3 für den Fall, daß Protest erhoben ist,
außer Kraft gesetzt sein. Für den Fall, daß kein Protest erhoben ist, ist
§ 3 durch § 2 des Frankf. Gesetzes vom 2. Februar 1864, Zinsen betreffend,
ersetzt worden.

55.

Einführungsgesetz

zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Vom 17. October 1862.

Ges. u. Stat. S. Band XV, S. 113.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Juni und 10. October 1862 wie folgt:

Art. 1.

Das in der Anlage A enthaltene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1863 in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Von dem genannten Tage an sind alle mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 3—5. ¹⁾ ²⁾

¹⁾ Die Art. 3, 4 und 5 (Handelsregister betr.) sind durch § 25 No. 1 und § 109 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum G.-B.-G. vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzl. S. 230) aufgehoben. Nach denselben sind für die auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte die Amtsgerichte zuständig; eine Mitwirkung der Wechselnotare findet nicht statt.

²⁾ Die Bestimmungen über die Beschwerde sind durch § 28 des Preuß. Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O. vom 24. März 1879 (Preuß. Gesetzl. S. 281) anderweitig geregelt, nach welchem sofortige Beschwerde entsprechend den Vorschriften der C.-P.-O. statthaft ist.

Art. 6.

Das Gesetz vom 20. October 1825 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. IV, S. 33—35) tritt mit dem 1. Januar 1863 außer Kraft.

Art. 7.

Diejenigen bereits bestehenden Firmen, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. October 1825 nachgekommen sind, dürfen auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, so lange als nicht in der Person des Inhabers oder eines der Gesellschafter eine Veränderung eintritt, selbst dann beibehalten werden, wenn sie nach den Art. 16, 17 und 18 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs unstatthaft sein würden.

Art. 8.

Die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, welche Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister vorschreiben, sind auf die bereits vor dem 1. Januar 1863 errichteten und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß angemeldeten Handlungen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften nicht anwendbar.

Das Gleiche gilt von den bereits vor dem 1. Januar 1863 ertheilten Prokuren; jedoch ist der Art. 43 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auch auf die vor dem 1. Januar 1863 ertheilten und bis zu diesem Tage nicht abgelaufenen oder nicht widerrufenen Prokuren anzuwenden.

Art. 9.

Für eine jede Veränderung, welche an dem oder nach dem 1. Januar 1863 bezüglich einer schon vor diesem Tage errichteten Handlung oder Handlungsgesellschaft oder ertheilten Procura eintreten wird, sind die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Art. 10.

Die am 1. Januar 1863 bestehenden Handlungen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. October 1825 nicht nachgekommen sind, unterliegen rüchichtlich der Anmeldungen und der Eintragungen in das Handelsregister unbedingt den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Art. 11. ³⁾

Art. 12.

Die Vorschriften des Art. 228 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs sind auch rüchichtlich der im Art. 234 erwähnten Bevollmächtigten und Beamten der Actiengesellschaften zu befolgen. ⁴⁾

Art. 13 u. 14. ⁵⁾

Art. 15. ⁶⁾

Die Bestimmungen der Art. 313--316 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs kommen unter sonst gleichen Voraus-

³⁾ Dieser Art., welcher die Eintragung der Actiengesellschaften in das Handelsregister regelt, ist durch § 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien und die Actiengesellschaften aufgehoben.

⁴⁾ Diese Bestimmung war auf Grund von § 3, B., No. 2 des Nordd. Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der A. D. W.-D. u. f. w. auch nach der Einführung des Handelsgesetzbuchs als Bundes- bzw. Reichsgesetz in Kraft geblieben. Es ist jedoch zweifelhaft, ob sich gegenüber dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien u. f. w. die Fortdauer ihrer Geltung behaupten läßt, da sie den Art. 228 und 235 dieses Gesetzes widerspricht und in dem letzteren ein Vorbehalt bezüglich der Landesgesetze entsprechend dem oben citirten § 3 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 nicht enthalten ist.

⁵⁾ Die Art. 13 und 14 (Ordnungsstrafen betr.) sind durch § 28 des Preuß. Ausführungsgesetzes zur C.-B.-D. vom 24. März 1879 aufgehoben und durch Art. 5 bis 7 des Preuß. Einführungsgesetzes zum A. D. H.-G.-B. vom 24. Juni 1861 ersetzt worden.

⁶⁾ Dieser Art. ist auch nach der Einführung des Handelsgesetzbuchs als Nordd. Bundesgesetzes bzw. Reichsgesetzes in Geltung geblieben; vergl. § 3, B. No. 8 des Nordd. Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869, betr. die Einführung der A. D.-W.-D. u. f. w.

setzungen auch dann zur Anwendung, wenn der Gläubiger oder der Schuldner nicht Kaufmann ist, oder wenn keiner von beiden Kaufmann ist, so wie auch dann, wenn die Rechtsgeschäfte, wegen deren der eine Contrahent Schuldner des andern geworden ist, nicht zu den Handelsgeschäften im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs gehören; endlich auch dann, wenn die zu retinirenden Gegenstände nicht auf Grund von Handelsgeschäften in die Hände des Gläubigers gelangt sind.

Art. 16.⁷⁾

Art. 17.⁸⁾

Die Behörde, durch welche das Tagebuch der Handelsmakler nach Art. 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beglaubigt und bei welcher dasselbe nach Art. 75 niederlegt wird, ist das Rechnungs- und Renten-Amt.

Art. 18.⁹⁾

Art. 19 u. 20.¹⁰⁾

Art. 21.

Steht einer Handelsgesellschaft das Eigenthum einer Liegenschaft, oder ein anderes in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer solchen, oder eine in diese Bücher einzutragende Gerechtigkeit zu, so ist der Eintrag auf die Firma zu machen.

⁷⁾ Dieser Art. ist durch § 1 des Frankf. Gesetzes, die Handelsmakler betreffend, vom 9. Dezember 1864 (Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 201; Nr. 65 dieser Sammlung) aufgehoben.

⁸⁾ Die Beglaubigung des Tagebuchs erfolgt jetzt durch das Königl. Polizei-Präsidium, bei welchem dasselbe auch niederzulegen ist.

⁹⁾ Die Bestimmungen dieses Art., welche den Privatgläubigern eines Gesellschafters Vorzugsrecht gewähren, sind aufgehoben durch R.-D. § 3, Abf. 1, § 198 und E.-G. zur R.-D. § 4.

¹⁰⁾ Art. 19 und 20 sind durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien u. f. w. beseitigt.

Es ist lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurtheilen, wer über eine auf die Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Liegenschaft oder Gerechtigkeit, oder über ein sonstiges einer Handelsgesellschaft zugeschriebenes dingliches Recht zu verfügen berechtigt sei.

Art. 22.

Hat in einem Falle, für welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eine kürzere Verjährungsfrist, als die bisher gesetzlich angeordnete vorschreibt, am 1. Januar 1863 die Verjährung bereits begonnen, so kommt gleichwohl die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung, und ist diese Frist vom 1. Januar 1863 zu berechnen.

Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Art. 23 u. 24.¹¹⁾

Beschlossen in Unserer Rathsverammlung
am 17. October 1862.

¹¹⁾ Die Art. 23 und 24 sind durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. aufgehoben.

56.

Gesetz, die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten betreffend,

vom 15. September 1863.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 41.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. September 1863 wie folgt:

Art. 1.

Die zuletzt durch die Verordnung vom 16. März 1820 (Gesetz- und Statuten-Sammlung II 197 ff.) vorgeschriebene gerichtliche Währschaft für liegende Güter und die ihnen gleichgeachteten Gerechtigkeiten findet nicht mehr Statt.

Art. 2.

Demzufolge fallen künftig auch die durch Ref. II tit. 3. § 10 und 11 vorgeschriebenen, seither mit der Währschaftshandlung verbunden gewesenen besonderen Bethuerungen und Erklärungen des Käufers und Verkäufers hinweg.

Art. 3.

Die rechtlichen Wirkungen, welche bisher mit der gerichtlichen Währschaft verbunden waren, treten hinfort mit der gerichtlichen Transcription ein.

Art. 4.

Die durch Art. 7 der Verordnung vom 16. März 1820 festgesetzten Gebühren und Abgaben sind mit alleiniger Ausnahme der darin erwähnten Vorladungs-Gebühr unverändert fortzuentrichten.

Art. 5.

An Stelle des bisherigen Währschaftsbriefes tritt ein mit amtlichem Siegel versehenes Zeugniß über die geschehene Transcription, dessen Ausfertigung an demselben Tage, wie diese oder doch spätestens an dem darauf folgenden Tage, zu geschehen hat.

Für die Ausfertigung dieses Zeugnisses ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündigung in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 15. September 1863.

57.

Gesetz, die Erwerbung von Grundeigenthum und Zusätzen
durch Nichtverbürgerte betr.,

vom 29. September 1863.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 55.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 31. August 1863 wie folgt:

§ 1.

Der Erwerb von Grundeigenthum und demselben gleich-
geachteten Gerechtigkeiten sowie von Zusätzen ist durch die Staats-
angehörigkeit nicht bedingt.

§ 2.

Ein dem hiesigen Staatsverbande nicht angehöriger Er-
werber oder Besizer hat vor der Zuschreibung für die ihn
treffenden öffentlichen Abgaben auf Verlangen der Steuerbehörde
Sicherheit zu leisten.

§ 3.

Auswärtige juristische Personen oder Corporationen können
Grundeigenthum und demselben gleichgeachtete Gerechtigkeiten
sowie Zusätze nur mit Erlaubniß des Senats ¹⁾ erwerben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 29. September 1863.

¹⁾ An die Stelle des Senats ist die Preuß. Staatsregierung ge-
treten, für welche der Justizminister die Erlaubniß erteilt.

58.

Gesetz über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Vom 12. Januar 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 83.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. October 1863, in Bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in der Stadt und deren Gemarkungen, wie folgt:

1. Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen.

§ 1. ¹⁾

§ 2—4. ²⁾

¹⁾ Die Bestimmungen des § 1, welcher das Verhältniß des Gesetzes zu den früheren über denselben Gegenstand erlassenen Gesetzen und Verordnungen regelt, sind für das geltende Recht bedeutungslos.

²⁾ Diese §§ regeln die Berechtigung zum Gewerbebetriebe und sind durchweg aufgehoben, und zwar § 2 und § 4 durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezw. 1. Juli 1883 und § 3 durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezw. 1. Juli 1883, des Reichsgesetzes betr. die Commanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1883, bezw. des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

2. Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes.

§ 5. ³⁾

§ 6.

Auf die durch § 2 und § 3 begründete Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, sowie auf den nach § 4 gestatteten anderweiten Erwerb kann in Privatverträgen rechtsverbindlich verzichtet werden. Die Wirksamkeit solcher Verzichte erlischt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage des Verzichtes, oder der Erneuerung desselben, an gerechnet. ⁴⁾

³⁾ Dieser § ist durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezw. 1. Juli 1883, sowie bezüglich der Advokaten durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 aufgehoben.

⁴⁾ Die §§ 7 bis 30 sind durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. 1. Juli 1883 aufgehoben.

59.

Gesetz über den Fortbestand und die Ablösung der gewerblichen Real-Gerechtigkeiten.

Vom 12. Januar 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 97.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. October 1863, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Fahrtgerechtigkeiten über den Main bleiben in Kraft.

Art. 2.

Die bestehenden Apotheker-Realgerechtigkeiten bleiben in Kraft. Neue Apotheker-Realgerechtigkeiten sollen nicht ertheilt werden. Dagegen können nach Bedürfniß Apotheker-Personal-concessionen gegen eine entsprechende jährliche Concessionsgebühr ertheilt werden.

Art. 3. ¹⁾

Die bestehenden Gast- und Fußherberg-Realgerechtigkeiten bleiben in Kraft.

Der § 10 des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe findet auf diese Gast- und Fußherberg-Gerechtig-

¹⁾ Zu vergleichen: Urtheil des Stadtausschusses vom 10. October 1889 (Rundschau 1890, S. 53 ff).

keiten in so fern keine Anwendung, als die jedesmaligen Besitzer der mit solcher Gerechtigkeit versehenen Behausungen zur Betreibung der Gastwirthschaft oder Fußherberge einer obrigkeitlichen Concession nicht bedürfen.

Art. 4.

Diejenigen Behausungen, welchen eine Bad-, Brau-, Färber- oder Feuergerechtigkeit zufließt, behalten diese Gerechtigkeit, vorbehaltlich der Bestimmung in Cap. V. § 3 des Baustatuts über deren Verlust durch Nichtgebrauch.

Der § 12 des Gesetzes über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe findet auf diese Behausungen in so fern keine Anwendung, als die jedesmaligen Besitzer derselben einer besonderen Genehmigung ihrer hergebrachten Einrichtung nicht bedürfen. ²⁾

²⁾ Die Art. 5 bis 13, welche Bestimmungen über die Ablösung der bestehenden Fleischschir, Barbier- und Einzlergerechtigkeiten enthalten, sind für das geltende Recht ohne Bedeutung.

60.

Gesetz, Zinsen betreffend.

Vom 2. Februar 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 119.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar l. J., wie folgt:

§ 1.

Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

§ 2.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist Sechs vom Hundert jährlich.

§ 3.

Besteht für eine Forderung ein festbestimmtes Zahlungsziel, so ist der Gläubiger berechtigt, auch ohne Verabredung oder Mahnung Verzugszinsen vom Tag der Fälligkeit an zu fordern.

§ 4.

Die Bestimmungen des Art. 291 des Handelsgesetzbuches, daß

- 1) derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrag desselben, auch von den darin begriffenen Zinsen, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt ist, und
 - 2) der Rechnungsabschluß jährlich einmal erfolgt, sofern nicht ein Anderes vereinbart worden,
- sind überall Anwendung, wo zwischen den Betheiligten eine laufende Rechnung (Contocorrent) besteht.

§ 5.

Zinsen von rückständigen Zinsen sind außer dem in § 4 vorgesehenen Falle nur zu entrichten:

- a) wenn solche bedungen sind,
- b) im Rechtsstreite aus den eingeklagten Zinsen vom Tag der Klagbehändigung an,

und zwar in dem Fall unter a) nach dem vertragsmäßigen, in dem Fall unter b) nach dem gesetzlichen Zinsfuß, letzteres auch dann, wenn ein niedrigerer Zinsfuß bedungen sein sollte.

§ 6.

Die Zinsen können in ihrem Gesamtbetrag das Kapital übersteigen.

§ 7.

Die Forderungen wegen der Rückstände an Zinsen und Zinseszinsen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.¹⁾

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden 31. December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem Ablauf des 31. December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Für Zinsforderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, ist die Verjährungsfrist von dem Ablauf des 31. December 1864 an zu berechnen.

Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Beschlossen in Unserer Rathsverammlung am
2. Februar 1864.

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nur für gesetzliche Zinsen, insbesondere Verzugszinsen, während für vertragsmäßige Zinsen durch § 2, No. 5 des Preuß. Verjährungsgesetzes vom 6. Juli 1845 die Verjährungsfrist auf 4 Jahre festgesetzt ist (vergl. die folgende Nummer dieser Sammlung).

60 a.

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im
Bezirke des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.

Vom 13. März 1869.

Preuß. Gesetz. S. 484.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages
Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845 wegen Einführung
kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch
gemeines Recht gilt, tritt auch für den Bezirk des Appellations-
gerichts in Frankfurt a. M. in Kraft.

§ 2.

An die Stelle des in § 7, Absatz 1 der gedachten Verord-
nung bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. Dezember 1869.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift
und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin den 13. März 1869.

60 b.

Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen
für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt.

Vom 6. Juli 1845.

Preuß. Gesetz. S. 483.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen etc.

Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maß-
gabe des Gesetzes vom 31. März 1838 (G.-S. S. 249), auch
in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfniß ergeben hat,
in welchen noch gemeines deutsches Recht gilt, so verordnen
Wir, nach Anhörung unserer getreuen Stände der beteiligten
Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den
Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvor-
pommern und Rügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden
Rechtsnormen, was folgt:

§ 1.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt
ein bei den Forderungen

- 1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und
Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der
Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon
sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbe-
betrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden
sind;

- 2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
- 3) der öffentlichen und Privatschul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
- 4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
- 5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;
- 6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
- 7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beföstigung.

§ 2.

Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen

- 1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
- 2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwälte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktionskommissarien, der Mäkler, überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Beforgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
- 3) der Haus- und Wirthschaftsoffizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

- 4) der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;
- 5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgelbern, Pensionen, Besoldungen, Alimenter, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
- 6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w.;
- 7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
- 8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle, ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen, oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§ 3.

Bestehen bei den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4.

Die Verjährung fängt an in Betreff:

- 1) der Gebühren und Auslagen der in § 2 No. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember

- desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
- 2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entfagung oder Vergleich beendet worden ist;
 - 3) aller übrigen in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 5.

Der Lauf der in den §§ 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 6.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§ 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1845 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Ver-
jähmung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch
einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze be-
stimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift
und begedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

61.

Gesetz, die Organisation des Pfandhauses betreffend,

vom 19. April 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 147.

Art. 1—17. ¹⁾

Art. 18.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Pfandscheines muß, um seine Rechte zu wahren, den Verlust desselben dem Pfandhause anzeigen.

Das Pfandhaus erläßt alsdann auf Kosten des Antragstellers im Amtsblatt eine Ladung an den etwaigen Besizer des fraglichen Pfandscheins, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Verfalltage desselben an gerechnet, oder wenn der

¹⁾ Das Gesetz vom 9. April 1873, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt (Preuß. Gesetzs. S. 177) bestimmt in § 2:

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§ 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 19. April 1864, betreffend die Organisation des Pfandhauses . . . mit Ausnahme jedoch der §§ 18, 21, 22 dieses Gesetzes außer Kraft.

Das fragliche Statut vom 27. Februar 1883 (Anzeige-Blatt der städt. Behörden S. 83) ist am 1. April 1883 in Kraft getreten.

Antrag nach dem Verfalltag gestellt ist, vom Tage der Ladung an zu melden, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Unterpfand dem Antragsteller gegen Zahlung des darauf haftenden Betrags ausgeliefert werde.

Erscheint der Besitzer des ausgeschriebenen Pfandscheins rechtzeitig auf die ergangene Ladung, so hat derselbe, wenn es dem Director nicht gelingt, den Streit im Wege der Güte zu schlichten, den Pfandschein auf dem Pfandhause zu hinterlegen.

Dem Antragsteller wird sodann eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher er nachzuweisen hat, daß er Klage gegen den Besitzer erhoben habe, widrigenfalls der Pfandschein dem Besitzer zu freier Verfügung zurückgegeben wird.

Art. 19 und 20. ¹⁾

Art. 21.

Die Vindication von Pfändern findet gegen das Pfandhaus nur unter Erstattung der darauf haftenden Pfandschuld statt.

Art. 22.

Das Pfandhaus ist nicht verpflichtet seine Pfandsforderung im Concurse des Inhabers eines Pfandscheines anzumelden, auch wenn es dem Pfandhause bekannt wäre, daß sich ein Pfandschein im Besitze der Masse befinde. ²⁾

Art. 23—27. ¹⁾

²⁾ Ob und in wie weit die oben abgedruckten Artikel im Widerspruch stehen mit § 823 C.-P.-O. und den §§ 3, 25, 40 und 108 ff. der Konf.-O., ist in den Verhandlungen über Einführung des in Anm. 1 citirten Ortsstatuts erörtert worden. Es genügt, auf die Mittheilungen aus den Protokollen der Stadtverordneten-Versammlung zu verweisen (Band 15 (1882), § 300, S. 187; § 397, S. 269).

62.

**Gesetz, das gewerbliche Hülfspersonal betreffend,
vom 26. April 1864.**

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 157.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1864 wie folgt: ¹⁾

§ 1.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen und Lehrlingen unterliegt, insoweit nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch oder das gegenwärtige Gesetz gebietende oder verbietende Vorschriften enthält, der freien Uebereinkunft.

Streitigkeiten über diese gegenseitigen Rechte und Pflichten gehören vor die Civilgerichte.

An den Bestimmungen der Art. 57 bis 65 des Handelsgesetzbuches wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch keine Anwendung:

- 1) auf diejenigen Personen, welche ein Gewerbe treiben, das von der Anmeldung befreit ist, sowie auf deren Gehülfen und Lehrlinge;

¹⁾ Die Geltung dieses Gesetzes beschränkt sich auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften. Vergl. § 154, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung und § 2 des Nordd. Bundes-Gesetzes, betr. die Einf. der A. D. W.-D. u. f. w. vom 5. Juni 1869.

- 2) auf Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Inhaber von Lehr- und Erziehungs-Anstalten, sowie auf deren Gehülfen und Lehrlinge;
- 3) auf die zum Betriebe des Gewerbes verwendeten Dienstboten, sofern solche in dem Hause des Gewerbtreibenden wohnen und in die Gefinderegister eingetragen sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Gehülfenverträge und Lehrverträge sind nur zwischen den vertragsschließenden Personen verbindlich.

Dieselben werden durch den Tod des einen Theils aufgehoben.

Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen können an dritte Personen nicht übertragen werden.

§ 3.

Minderjährige Lehrlinge und Gehülfen bedürfen zur Abschließung von Lehrverträgen oder Gehülfenverträgen der Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann im Allgemeinen zum Abschlusse solcher Verträge oder für den einzelnen Fall und sowohl ausdrücklich als stillschweigend ertheilt werden. ¹⁾

In Streitigkeiten über solche mit Einwilligung des Vaters oder Vormundes geschlossenen Verträge können Minderjährige auch ohne Beistand vor Gericht handeln. ²⁾

§ 4.

Soll für die gegenseitigen Verhältnisse des Geschäftsherrn

¹⁾ Diese Bestimmung ist durch das Preuß. Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. s. w. vom 12. Juli 1875, insbesondere § 6, aufgehoben.

²⁾ Abs. 2 ist durch C.-P.-D. § 51 in Verbindung mit § 6 des cit. Preuß. Gesetzes vom 12. Juli 1875 aufgehoben.

und seiner Gehülfen und Lehrlinge eine in dem Geschäfte des Ersteren bestehende Dienstordnung maßgebend sein, so muß diese dem Gehülfen oder Lehrlinge bekannt gemacht und von demselben unterzeichnet werden.

§ 5.

Ist zwischen dem Geschäftsherrn und dem Gehülfen oder Lehrlinge ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so kann aus vorausgegangenen oder gleichzeitigen Nebenberedungen, mit Ausnahme der in § 4 erwähnten Dienstordnungen, eine Klage oder Einrede nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Aufhebung eines Lehrvertrages oder eines Gehülfenvertrages vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. (Vergl. §§ 9 und 13).

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

2. Lehrlinge.

§ 7.

Lehrverträge müssen, wenn sie klagbar sein sollen, schriftlich abgeschlossen werden.

§ 8.

Jeder Lehrvertrag kann, wenn eine Probezeit nicht verabredet ist, innerhalb 14 Tagen nach Austritt der Lehre von jedem Theile ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§ 9.

In Gemäßheit des § 6 kann insbesondere die Aufhebung des Lehrvertrages ausgesprochen werden:

A. auf Antrag des Lehrlings:

- 1) wenn der Lehrherr dem Lehrlinge den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den etwa vereinbarten Lohn vorenthält;
- 2) den Sitz seines Geschäftes verlegt oder dem Lehrlinge nicht hinreichende Gelegenheit zu seiner gewerblichen Ausbildung bietet;
- 3) sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Lehrling schuldig macht;
- 4) wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird oder durch Fortsetzung der Lehre seine Gesundheit gefährdet sein würde.

B. auf Antrag des Lehrherrn:

wenn der Lehrling

- 1) untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) sich als völlig ungeschickt für das zu erlernende Gewerbe erweist oder beharrlich ungehorsam ist;
- 3) ohne gegründete Ursache die Lehre verlassen hat;
- 4) sich thatsächlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrenverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Hausgenossen schuldig macht.

§ 10.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling ein schriftliches Zeugniß verlangen über die Dauer der Lehrzeit, über den Grad seiner Ausbildung und über sein Betragen.

3. Gehülffen.

§ 11.

Ist der Gehülffenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann jeder Theil, auch wenn eine Probezeit zu seinen Gunsten nicht verabredet ist, mit Ablauf der ersten Woche von dem Ver-

trage wiederum zurücktreten, wenn er diese Absicht dem anderen Theile drei Tage vorher anzeigt.

§ 12.

Verträge, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind und über die Kündigung keine genügende Bestimmung enthalten, können gekündigt werden:

- 1) wenn der Gehülfe auf Taglohn angenommen ist, jeder Zeit mit der Wirkung sofortiger Aufhebung des Vertrages;
- 2) wenn der Gehülfe auf Wochenlohn angenommen ist, an jedem Zahlungstage mit der Wirkung, daß der Vertrag mit dem nächsten Zahlungstage aufhört;
- 3) in allen sonstigen Fällen jeder Zeit mit der Wirkung, daß der Vertrag nach 14 Tagen aufhört, sofern nicht nach § 15 der Gehülfe länger verpflichtet bleibt.

§ 13.

In Gemäßheit des § 6 kann insbesondere die sofortige Aufhebung des Gehülfevertrages ausgesprochen werden:

A. auf Antrag des Gehülfen:

- 1) wenn der Geschäftsherr dem Gehülfen den vereinbarten Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den Gehülfen bei Stückarbeit nicht gehörig beschäftigt;
- 2) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Gehülfen schuldig macht;
- 3) wenn der Gehülfe zur Fortsetzung des Vertrages körperlich unfähig oder durch die ihm angewiesene Arbeit an Leben und Gesundheit bedroht wird;
- 4) wenn der fremde Gehülfe zur Ernährung seiner Angehörigen in die Heimath zurückreisen muß oder zum Militärdienste einberufen wird;
- 5) wenn der Geschäftsherr den Sitz seines Geschäftes verlegt.

B. Auf Antrag des Geschäftsherrn:
wenn der Gehülfe

- 1) untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
- 2) seine Dienste zu leisten verweigert, sich für die Arbeiten, auf die er angenommen ist, völlig unbrauchbar erweist oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund wiederholt aus der Arbeit wegbleibt;
- 3) ohne Einwilligung des Geschäftsherrn für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten arbeitet;
- 4) durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine Freiheitsstrafe oder Abwesenheit von wenigstens drei Tagen an Verrichtung seiner Arbeiten verhindert wird;
- 5) sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn oder dessen Hausgenossen schuldig macht;
- 6) sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt;
- 7) wenn der Geschäftsherr durch höhere Gewalt oder ohne sein Verschulden durch obrigkeitliche Verfügung zur Einstellung seines Gewerbebetriebes gezwungen wird.

§ 14.

In den Fällen, wo der Gehülfe ohne rechtlichen Grund aus der Arbeit entlassen worden oder ausgetreten ist, gilt die Entlassung oder der Austritt des Gehülfen, sofern eine Kündigung des Vertrages zulässig war, als Kündigung von Seiten des Geschäftsherrn oder des Gehülfen.

§ 15.

Der Gehülfe, welcher vor Ablauf oder vor der auf seinen Antrag ausgesprochenen Aufhebung des Vertrages für den Geschäftsherrn eine bestimmte Arbeit auszuführen übernommen oder von demselben einen Vorschuß auf noch nicht abverdienten

Arbeitslohn erhalten hat, oder welcher mit Ablieferung von Materialien, Arbeiten oder Werkzeugen an den Geschäftsherrn im Rückstande ist, kann ungeachtet des Ablaufs oder der Aufhebung des Vertrages nicht eher aus der Arbeit treten, als bis er wegen seiner Verpflichtungen sich mit dem Geschäftsherrn abgefunden hat.

§ 16.

Bei Auflösung des Gehülfsenverhältnisses kann der Gehülfe von dem Geschäftsherrn verlangen, daß ihm bescheinigt werde, wie lange und in welcher Eigenschaft er in Arbeit gewesen ist.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1864, unter Aufhebung der seither für das gewerbliche Hülfspersonal bestandenen Innungsstatuten oder Verordnungen, in Kraft.

§ 18.

Die §§ 3, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Lehrverträge und Gehülfsenverträge Anwendung, welche vor dem 1. Mai 1864 abgeschlossen worden sind.

Beschlossen in Unserer Rathsverammlung
am 26. April 1864.

63.

Gesetz, die Handelsmakler betreffend,
vom 9. December 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 201.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 23. September und vom 30. November 1864 in Gemäßheit des Art. 84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, wie folgt:

§ 1.

Der Art. 16 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird aufgehoben und der Art. 69 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches tritt nunmehr in Kraft, insoweit derselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen eine Abänderung erleidet. ¹⁾

§ 2.

Die Anstellung beeidigter Wechselmakler bleibt beibehalten. Ebenso können nach Art. 68 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches besondere Makler für andere einzelne Arten von Maklergeschäften angestellt werden.

§ 3.

Wer sich um die Anstellung als beeidigter Handelsmakler bewerben will, muß das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und

¹⁾ Vergl. A. D. H.-G.-B. Art. 84.

sich über seine Kenntnisse der Handlung und die entsprechende Geschäftsbefähigung glaubhaft nachweisen können.

Die Ernennung erfolgt auf eingeholtes Gutachten des Rechner- und Renten-Amtes und der Handelskammer, von dem Senate. ²⁾

§ 4.

Der Ernannte hat vor Antretung des Berufs eine Sicherheit von 2000 fl. in Werthen, welche das Rechneramt bestimmt, zu leisten.

Diese Sicherheit haftet zunächst für die Entrichtung der Makler-Abgaben, dann für etwa erkannte Geldbußen und in dritter Reihe für zu leistende Entschädigungen.

Wird diese Sicherheit durch einen Anspruch in einer dieser Beziehungen gemindert, so ist dieselbe binnen vier Wochen nach Aufforderung hierzu wieder auf 2000 fl. zu ergänzen, bei Weidung der Zurücknahme der Ernennung.

Die Zurückgabe der geleisteten Sicherheit nach Beendigung der Anstellung erfolgt nur auf Grund einer Bescheinigung der Handelskammer, daß während dreier Monate, nachdem durch Börsenanschlag das Aufhören der Makler-Eigenschaft bekannt gemacht war, sich Niemand mit Ansprüchen bei der Handelskammer gemeldet hat, beziehungsweise erst nach Erledigung dieser angemeldeten Ansprüche.

§ 5.

Nachdem die Sicherheit geleistet worden ist, wird der ernannte Handelsmakler von dem Rechner- und Rentenamte ²⁾ auf die treue und gewissenhafte Befolgung der für die Handelsmakler geltenden gesetzlichen Bestimmungen eidlich verpflichtet.

Dem Rechner und Rentenamte ist es überlassen, die Eidesformel nach Maßgabe des von dem Makler gewählten Faches aufzustellen.

²⁾ An die Stelle des Senats und des Rechner- und Rentenamts ist die Königl. Regierung getreten.

Die erfolgte Vereidigung wird in dem Amtsblatt und durch Börsenanschlag bekannt gemacht.

§ 6.

Jeder Handelsmakler muß die ihm aufgetragenen Vermittlungen und Abschlüsse redlich, aufrichtig und fleißig besorgen, die beiden contrahirenden Parteien gleichmäßig behandeln, jede Uebervortheilung des Einen oder des Andern vermeiden und, so viel an ihm ist, verhüten.

Jeder Wechselmakler insbesondere ist verbunden, die Gesetze über Wechsel-Recht und Effecten-Handel, die die Herausgabe des Börsen-Coursblattes betreffenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Börsenordnung gewissenhaft in seinem Berufe wahrzunehmen und zu befolgen.

§ 7.

Die Bestimmung des Art. 69 Nr. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, daß die Handelsmakler für Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten dürfen, findet auf Geschäfte in Börseneffecten und Landesproducten keine Anwendung.

Ist ein Handelsmakler veranlaßt, Capital-Anlagen oder Umsätze für seine eigene Rechnung zu machen, so muß er dies dem andern Contrahenten vor dem Geschäftsabschlusse anzeigen.

§ 8. ³⁾

Die Zustellung der Schlußnota (Art. 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) muß spätestens vor Ablauf des Tages des Abschlusses erfolgen.

³⁾ Dieser § ist aufgehoben. An seiner Stelle gelten die Bestimmungen des Art. 73 H.-G.-B., da dieselben von Art. 84 nicht berührt werden, und durch die Einführung des Handelsgesetzbuchs als Nordd. Bundes- bezw. Reichsgesetzes die entgegenstehenden Landesgesetze beseitigt worden sind. Vergl. § 2 des Nordd. Bundesgesetzes, betr. die Einf. der A. D. H.-G.-B. u. s. w. v. 5. Juni 1869.

Die Bestimmung des Art. 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches findet auf die Fälle keine Anwendung, in denen sich der Handelsmakler als Selbstcontrahent darstellt.

§ 9.

Die Wechselmakler und Landesproductenmakler haben regelmäßig an den Börsenversammlungen Theil zu nehmen, und sich dem für den Börsenbesuch vorgeschriebenen Reglement und Börsenbeitrag zu unterwerfen.

Sie haben die von ihnen geschlossenen Geschäfte in ihrem Tagebuche für jeden Tag mit den drei Abschnitten: „vor der Börse, während der Börse, nach der Börse,“ in gesetzlicher Form einzutragen.

§ 10.

In Fällen zeitweiser persönlicher Verhinderung kann der Handelsmakler bei dem Rechner- und Rentenanmt²⁾ darum nachsuchen, daß ihm auf gewisse Zeit ein Stellvertreter, welchen er bezeichnet, gegeben werde.

Bewilligt das Rechner- und Rentenanmt, welches darüber vorher die Handelskammer hören wird, diesen Antrag, so wird der Stellvertreter nach Maßgabe § 5 dieses Gesetzes eidlich verpflichtet; der Handelsmakler muß, so lange der Stellvertreter für ihn wirkt, seine eigene Thätigkeit einstellen, ist jedoch für alle Berufshandlungen seines Stellvertreters verantwortlich.

§ 11.

Die Handelsmakler entrichten eine besondere, jährlich vor auszuzahlende Makler-Abgabe von 55 fl. an das Aerar.

Nichtentrichtung oder Säumniß in Entrichtung dieser Abgabe hat auf Antrag des Rechner- und Rentenamts den Widerruf der Ernennung durch den Senat zur Folge.

§ 12.

Die Makler-Gebühr (Senfarie) wird folgendermaßen festgesetzt:

- 1) für Wechsel auf auswärtige Plätze Eins vom Tausend (1 per mille) des wirklichen in Frankfurter Währung sich ergebenden Betrags;
- 2) für Geldumsatz und Disconto-Platzwechsel ein Halb vom Tausend ($\frac{1}{2}$ per mille) des Belaufes;
- 3) für Staatspapiere, Actien industrieller Unternehmungen, standesherrliche Obligationen und ähnliche Werthpapiere Eins vom Tausend (1 per mille) des nach dem Course des Abchlusses und in Folge der börsemäßigen Ausrechnung sich ergebenden wirklichen Kaufpreises, jedoch nicht weniger als $\frac{1}{4}$ per mille des Nennwerthes;
- 4) für Verkauf und Kauf von Waaren ein Halb vom Hundert ($\frac{1}{2}\%$) des Kaufpreises.

Der Handelsmakler ist — anderweiter Vereinbarung unbeschadet — berechtigt, für jedes durch seine Vermittlung abgeschlossene Geschäft von jedem der beiden Vertragstheile diese Maklergebühren (Senfarie) ganz zu verlangen.

§ 13.

Es ist den Handelsmaklern untersagt, unmittelbar oder mittelbar, Maklergebühren sich zu bedingen oder zu verschaffen, welche den vorstehenden Ansat (§ 12) überschreiten oder außer der gesetzlichen Maklergebühr noch einen Nebengewinn aus dem vermittelten Geschäft zu ziehen.

§ 14.

Beeidigte Handelsmakler, welche eine der nach Buch 1 Tit. 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches oder nach diesem gegenwärtigen Gesetze ihnen obliegenden Pflichten verlegen,

werden mit Ordnungsstrafen von 10—200 fl. bestraft. Im Rückfalle kann außerdem auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anstellung erkannt werden, was dem Rechnung- und Rentenamte anzuzeigen und durch Anschlag an der Börse bekannt zu machen ist.

Ueber diese Strafen erkennt das Handelsgericht und bis zu dessen Einsetzung das Stadtgericht erste Abtheilung nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung.

Für den Instanzenzug, sowie für die Umwandlung der Strafen gelten die Bestimmungen des Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Durch diese Bestimmung wird eine anderweite Bestrafung nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen begründet ist.

Die Maklereigenschaft geht verloren, wenn der Handelsmakler eine rechtskräftige Verurtheilung erleidet, auf welche die Art. 22—25 des Strafgesetzbuches vom 16. September 1856 Anwendung finden. Jedoch ist es den Gerichten gestattet, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen, daß diese Folge nicht eintrete.

§ 15.

Den beeidigten Handelsmaklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittlung derjenigen Arten von Maklergeschäften, für welche sie angestellt sind, nicht zu.

§ 16.

Die älteren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die älteren Maklerordnungen, insbesondere diejenigen vom 26. Mai 1739 und 26. November 1799, sind aufgehoben.

§ 17.

Das Gesetz vom 15. Juli 1851 über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats, die Aufzeichnung der Wechsel- und

Effectencourse an hiesiger Börse und die Herausgabe eines Börsencoursblattes (Gesetz- und Statutenammlung XI, Seite 125—132)¹⁾ bleibt in Kraft. Zur Wahl und Wählbarkeit für das Syndicat und zur Mittheilung der für das Börsencoursblatt zu benutzenden Schlüsse sind nur berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die dermalen bereits beeidigten Wechselmakler (Wechselsale) und die künftig nach Maßgabe dieses Gesetzes ernannten und beeidigten Wechselmakler. Alle und jede von Privaten direct abgeschlossenen oder von anderen Personen als diesen beeidigten Wechselmaklern vermittelten Geschäfte kommen bei der Coursnotirung für das öffentliche Börsencoursblatt nicht in Betracht.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes finden auf die bereits angestellten Makler rücksichtlich der Arten von Maklergeschäften, für welche sie bestellt sind, Anwendung. Die bereits angestellten Makler sind, insofern sie in derjenigen Maklerkategorie, in der sie stehen, verbleiben, neuerdings nicht zu beeidigen, auch bleibt in Betreff der Sicherheitsleistung für sie ihr Anstellungsdecret maßgebend. Will dagegen ein bereits angestellter Makler in eine andere Maklerkategorie eintreten, so hat er die für Anstellung der beeidigten Handelsmakler in dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Beschlossen in Unserer Rathsverammlung
am 9. December 1864.

¹⁾ Vgl. diese Sammlung No. 48, S. 231.

64.

Gesetz, die Gewährleistung bei Viehhändeln
und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber betreffend,
vom 9. December 1864.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 211.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 30. November 1864 wie folgt:

Art. 1.

Der Veräußerer von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maul-
thieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet
kraft Gesetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur inner-
halb der einem jeden derselben beigesetzten Frist, nämlich:

A. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

- 1) für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen;
- 2) für Koppen jeder Art und für schwarzen Staar innerhalb
8 Tagen;
- 3) für Rog und für verdächtige Druse, für Wurm- (Haut-
wurm) und für Dämpfigkeit, einschließlich des pfeifenden
Dampfs, innerhalb 14 Tagen;
- 4) für Dummkoller (stillen und rasenden) innerhalb 21 Tagen;
- 5) für chronische Fallsucht (Epilepsie) innerhalb 28 Tagen;
- 6) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb
42 Tagen.

B. Bei dem Rindvieh:

- 1) für Tragfack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittel-
bar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen;

- 2) für Lungensucht (tuberculöse Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen;
- 3) für chronische Fallsucht (Epilepsie), für Berlsucht (sog. Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen;
- 4) für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen.

C. Bei Schafen:

- 1) für Pocken innerhalb 8 Tagen;
- 2) für Räude innerhalb 14 Tagen;
- 3) für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch), für Lungenwürmer- und für Magenwürmer-Seuche innerhalb 42 Tagen.

D. Bei Schweinen:

für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichneten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thieres und, wenn sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme im Verzug findet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzugs.

Art. 2.

Offenbart sich einer der im Art. 1 bezeichneten Mängel innerhalb der für denselben festgesetzten Frist, so wird bis zum Beweis des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier schon zur Zeit der Uebergabe und, im Falle des Verzugs des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme, zur Zeit des Eintritts des Verzugs damit behaftet gewesen sei.

Art. 3.¹⁾

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden.

¹⁾ Die Vorschriften der Art. 3 und 5 finden auf Handelsgeschäfte keine Anwendung. (Art. 317, 277 d. H.-G.-B. Die widersprechende Bestimmung in Art. 21 dieses Gesetzes ist durch § 2 des Nordd. Bundes-Einf.-Gesetzes zur A. D. W.-O. u. f. w. vom 5. Juni 1869 aufgehoben worden.

Im Falle solcher Verabredung gilt die im Art. 2 aufgestellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt.

Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkt wie die gesetzlichen.

Art. 4.

Auf die im Art. 2 aufgestellte Rechtsvermuthung kann sich der Erwerber nur berufen, wenn er längstens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Art. 1 bestimmten oder der vereinbarten Fristen Klage erhebt oder den Mangel des Thiers bei dem für die Klage zuständigen oder bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Thier sich befindet, anzeigt und die Besichtigung desselben durch Sachverständige beantragt.

Art. 5.

Für andere als die im Art. 1 genannten Mängel eines Thiers der dort bezeichneten Gattungen haftet der Veräußerer nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der Uebergabe des Thiers gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen oder die Haftung urkundlich (schriftlich) besonders übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, für alle Mängel haften zu wollen, ist nur auf die im Art. 1 genannten Mängel zu beziehen.

Art. 6.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert, so findet wegen Mängel der letzteren eine Gewährleistung nicht statt.

Art. 7.

Wegen der im Art. 1 genannten Mängel kann der Erwerber nur die Aufhebung des Vertrags (Wandelung), nicht die Minderung seiner Gegenleistung verlangen, ausgenommen, wenn der Mangel an dem geschlachteten Vieh sich gefunden hat.

In diesem Falle kann der Erwerber Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entstanden ist, daß das Fleisch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht oder nur zum Theile oder nur um geringeren Preis verkäuflich waren.

Art. 8.

Sind Zugthiere durch Einen Vertrag als Paar, Zug oder Gespann veräußert, so kann wegen Mangelhaftigkeit auch nur eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Zuges oder Gespanns, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 9.

Wird der Vertrag aufgehoben, so hat der Veräußerer des Thieres neben dem Kaufpreis dem Erwerber insbesondere auch die von demselben bestrittenen Kosten des Kaufes, der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege des Thieres, unter Abzug des aus diesem etwa gezogenen Nutzens, zu erstatten.

Art. 10.

Die Gewährleistung fällt weg:

- 1) bei Zwangsversteigerungen und bei auf richterlichen Befehl vorgenommenen Versteigerungen überhaupt;
- 2) wenn der Veräußerer sich Gewährfreiheit schriftlich bedungen hat;
- 3) wenn der Veräußerer beweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Uebergabe der Mangel des Thieres bekannt war.

Art. 11.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen der im Art. 1 bezeichneten und derjenigen sonstigen Mängel eines Thieres der ebendasselbst genannten Gattungen, für welche der Veräußerer

die Haftung urkundlich (schriftlich) übernommen hat, verjährt binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Zur Unterbrechung der Verjährung genügt schon die Anstellung der Klage.

Art. 12—16.²⁾

Art. 17.³⁾

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung, anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 14 bis 16 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 18.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 19.

Der verurtheilte Veräußerer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der den Vormann bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

²⁾ Art. 12 bis 16 enthalten prozessuale Vorschriften und sind durch die Bestimmungen der C.-P.-O. aufgehoben worden.

³⁾ Es kommen insbesondere die §§ 447 ff. der C.-P.-O. zur Anwendung. Vgl. Beschluß des Landgerichts v. 17. Februar 1888 (Rundschau 1888, S. 163).

Art. 20.

Dieses Gesetz findet auf unentgeltliche Veräußerung keine Anwendung.

Art. 21.⁴⁾

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Handelsgeschäfte, welche Viehveräußerungen zum Gegenstand haben.

Art. 22.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 4 bis 7, Tit. 9, Theil II der Stadtreformation und die Verordnungen vom 30. Mai 1626, 7. Februar 1693, 27. Juli 1717, 30. August 1718, 15. März 1785 und 23. December 1817, sind hiermit aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 9. December 1864.

⁴⁾ Vergl. Anm. 1.

65.

Gesetz über das Erbrecht der unehelich Geborenen.

Vom 22. August 1865.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 273.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. August 1865 wie folgt:

§ 1.

Unehelichen Kindern jeder Art steht in Bezug auf ihre Mutter und mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie ehelich Gebornen, ein Notherbrecht aber nur an den Nachlaß ihrer Mutter zu.

§ 2.

In gleicher Weise steht in Bezug auf uneheliche Kinder jeder Art der Mutter und den mütterlichen Verwandten ganz dasselbe Intestaterbrecht wie in Bezug auf ehelich Geborene, ein Notherbrecht aber nur der Mutter zu.

§ 3.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die §§ 14, 15 und 16 Tit. I Thl. V der hiesigen Stadtreformationsurkunde, insoweit sich dieselben auf Erbrechte beziehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 22. August 1865.

66.

Gesetz, die städtische Transcriptions- und Hypotheken-
Behörde betreffend,
vom 8. December 1865.

Ges. u. Stat. S. Bd. XVI, S. 299.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-
gebenden Versammlung vom 29. November 1865, wie folgt:

§ 1 und 2. ¹⁾)

§ 3. ²⁾)

Hält sich eine Partei durch eine ihr gemachte Auflage für
beschwert, so ist der betreffende Transcriptions- und Hypothe-
kenbuchführer verpflichtet, einen schriftlichen, mit Gründen ver-
sehenen Bescheid auszufertigen, gegen welchen nach Maßgabe
des Gesetzes vom 7. November 1848 §§ 6 und 7 (Gesetz- und
Statutenammlung Band 8 Seite 284) Beschwerde geführt
werden kann.

§ 4. ³⁾)

Die Gerichtsferien haben keinen Einfluß auf die Ge-
schäftsbehandlung der Transcriptions- und Hypothekenbuch-
führung und auf die Thätigkeit ihrer Beamten.

¹⁾ Die §§ 1 und 2 sind durch die Einführung der Reichsjustizgesetze
aufgehoben worden. An die Stelle der Transcriptions- und Hypotheken-
Behörde ist das Amtsgericht getreten. Vergl. Preuß. Ausf.-Gesetz zum
G.-B.-G. v. 24. April 1878, § 12 No. 6, § 31.

²⁾ Ist bereits abgedruckt unter No. 30e dieser Sammlung (S. 152.)

³⁾ Vergl. Anm. 1. Zu Abf. 1 vergl. §§ 201—204 G.-B.-G.

Bei Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung eines der drei Transcriptions- und Hypothekenbuchführer haben die beiden anderen dessen Geschäfte mitzubeforgen, soweit nicht eine besondere Aushülfe geboten erscheint.

§ 5. *)

Sämmtliche seither von dem Hypothekenbuchführer und dessen Adjuncten, von dem Expedienten und dem Bedellen bezogenen Gebühren, wie solche namentlich in der Taxrolle für den Hypothekenbuchführer (Gesetz- und Statutenammlung Band 2 Seite 52) festgesetzt sind, werden von den Transcriptions- und Hypothekenbuchführern bis auf Weiteres für Rechnung des Aerrars erhoben. Letztere sind verpflichtet, über die von ihnen zu erhebenden Gebühren specificirte Rechnung zu führen und die eingehenden Beträge terminweise nach näherer Anordnung des Senates an das Rechnungamt abzuliefern.

§ 6.

Alle mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. October 1819 (Gesetz- und Statutenammlung Band 2 Seite 92), Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1820 (Gesetz- und Statutenammlung Band 2 Seite 199) sind — unbeschadet der den Stadtgeometer betreffenden Vorschriften — aufgehoben.

§ 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 8. December 1865.

*) Die Taxrolle ist in dieser Sammlung unter No. 19 (S. 98) abgedruckt.

Nachtrag.

I.

Zu No. 18 (§. 95).

Am 9. Mai 1892 ist das Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau u. s. w. (Preuß. Gesetz. S. 107) erlassen worden, nach welchem die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ermächtigt sind, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen zu erlassen, mit deren Inkrafttreten die bestehenden Vorschriften außer Kraft treten.

II.

Zu No. 40 (§. 198).

§ 12.

Zusatzbestimmungen zu den Artikeln 96 bis 100 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

d) durch Schuldscheine und Zahlungs-Versprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c.

nur dann, wenn sie die im Artikel 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Artikel 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Während des Drucks dieser Sammlung wurde von geschätzter Seite die Ansicht aufgestellt, der vorstehende § sei noch in Geltung. Er wird daher nachträglich zum Abdruck gebracht.

Der Nichtabdruck beruhte auf der Erwägung, daß die Vorschrift des § 12 angesichts des Artikels 7 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung nicht eine Ergänzung, sondern eine Abänderung dieser letzteren enthält, somit durch § 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 379) aufgehoben sei.

Die Rechtsprechung hat sich bisher nicht bestimmt entschieden; vgl. Jur. Rundschau 1875, S. 363 und 1879, S. 188.

III.

Gesetzliche Bestimmung, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend. ¹⁾

Vom 1. April 1834.

Ges. u. Stat. S. Bd. V, S. 181.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. März d. J.

Nachdem über die Frage, ob der Hauseigentümer oder die Miethsleute, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine zu bezahlen schuldig seyen, in neuerer Zeit Zweifel entstanden, so wird zur Beseitigung dieses Zweifels, andurch bestimmt:

¹⁾ Vergl. Urtheil des Amtsgerichts vom 5. Dezember 1889 (Rundschau, 1890, S. 19).

daß in der Regel, und wenn nicht in den Miethcontracten ein anderes ausgemacht worden, die Miethleute, die Reinigung der Schornsteine, soweit ihre Wohnung geht, auf ihre Kosten, die Hauseigenthümer aber die Reinigung derjenigen Schornsteine, welche in nicht vermieteten Wohnungen befindlich sind, sowie die Reinigung der Schornsteine in Waschküchen, wenn gleich den Miethleuten der Mitgebrauch der Waschküche verstattet ist, auf ihre alleinige Kosten bewerkstelligen zu lassen, verbunden sind, wonach die hiesigen Justiz-Behörden in vorkommenden Fällen zu entscheiden haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung
den 1. April 1834.

IV.

Gesetz, die Errichtung von Brandmauern betreffend, ¹⁾ vom 1. April 1851.

Ges. u. Stat. S. Bd. XI, S. 80.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. März 1851 wie folgt:

§ 3.

Die wegen Errichtung von Brandmauern geltenden gesetzlichen Bestimmungen kommen bei dem auf die Gränze Bauenden auch dann zur Anwendung, wenn das anstoßende Grundstück noch nicht bebaut ist.

§ 4.

Brandmauern, welche aus Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen eine Dicke von 2 Fuß erhalten, bei Brandmauern, welche

¹⁾ Vgl. Anmerkung 2 zu No. 10 (Baufatut), S. 34.

aus gut gebrannten Backsteinen errichtet werden, genügt eine Dicke von $1\frac{1}{2}$ Fuß.

Zur Errichtung von Brandmauern aus Backsteinen ist die Einwilligung der angränzenden Nachbarn erforderlich, wenn nicht der Bauende für die höheren Kosten allein aufkommen will.

§ 7.

Gebäude, deren Fassade mehr als 30 Fuß beträgt, müssen ohne Rücksicht auf die Länge der Fassade der angränzenden Gebäude, an beiden Seiten Brandmauern nach den Bestimmungen des § 4 erhalten.

Hat das Nachbarnhaus eine Fassade von weniger als 30 Fuß, dagegen auf der anderen Seite bereits eine den Bestimmungen des § 4 entsprechende Brandmauer, dann hat dieser Nachbar zur Errichtung der Brandmauer nur sechs Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben; dagegen muß er dem Bauenden, welcher, je nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, 18 Zoll oder 12 Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben hat, im ersten Falle für 6, im zweiten Falle für 3 Zoll eine, bei mangelnder Verständigung von dem Bauamte zu bestimmende Vergütung leisten.

Die bis zur vorgeschriebenen Höhe auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauende Brandmauer wird bis dahin gemeinschaftliches Eigenthum.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsverammlung
am 1. April 1851.

V.

Druckfehlerberichtigung.

S. 224, Z. 10 v. u. lies: $8\frac{1}{4}$ (statt $8\frac{1}{2}$).



Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Abgaben , deren Verjährung	276.
Abspreekung von Gebäuden	39.
siehe auch Brandmauern.	
Abtrittsgruben	48. 224.
Ab- und Zuschreibbücher in den Landgemeinden	135. 136. 137
Abwesende , siehe Verschollene.	
Ärzte , deren Honorar	162.
Zeugnispflicht	179.
Aeste gegen den Nachbar	61 ff.
Allgemeiner Almosenkasten , dessen Rechte gegen Almosen	155.
Almosen , Rechte der Stiftungen an ihrem Nachlaß	155 ff.
Ammen , siehe Säugammen, Hebammen.	
Amortisation von Inhaberpapieren	89 ff.
städtischer Schuldverschreibungen	91.
Amtsgerichte , Zuständigkeit derselben zur Entgegennahme der Erklärung über gemeinsamen Geschäftsbetrieb von Ehegatten	220.
zur Führung der Handelsregister	259.
in Geschäften des ehemaligen Fiskalats	253.
bei letztwilligen Verfügungen	7.
bei Transkriptionen und Hypothekensachen	105. 302.
bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften	77. 81.
Anastasianisches Gesetz , Abschaffung der Einrede aus demselben	146.
Anwaltsgebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	237 ff.
Apotheker	163 ff.
Gerechtigkeiten	269.
Personalkonzessionen	269.
Frankfurter Rechtsquellen	20

Apotheker , Provisoren derselben	164.
Verbot mehrfachen Besitzes von Apotheken	163.
Verpflichtung zur Verschwiegenheit	168.
Zeugnispflicht	179.
Apothekergehülfen	165.
Apothekerlehrlinge	165.
Arreste , Strafe frevelhafter	100 ff.
Arzneimittel , unbefugter Verkauf	169 ff.
Auffüllungen , Wich bei	225.
Auswanderer , Ueberwachung der Beförderung derselben	244 ff.
Auswanderungsagenten , ihre Haftbarkeit	245.
Caution	247.

B.

Bachhäuser , Gerechtigkeit derselben	46. 270.
Bälle , Verbot derselben	96.
Bäume gegen den Nachbar, Wich	61 ff. 224. 225.
Balken , Auflage aufs Nachbarhaus	55.
Bandagisten	169.
Barbieregerechtigkeit	270.
Baufälligkeit von Nachbarhäusern	58 ff.
Baustatut von 1809	34 ff.
Enteignung auf Grund desselben	40.
Bauverbote	100 ff.
Rechtsnachtheil bei Nichterwirkung	101.
Behausungen , Aufbau gemeinschaftlicher	58 ff.
Benderhäuser , Gerechtigkeit	46.
Bereicherungsfrage bei verlorenen Inhaberpapieren	91.
Blinde , deren Testament	2. 5. 9.
Börse , Notirung der Kurse	233. 293.
Kursblatt	234. 294.
Brandmauern	35 ff.
auf den Dorfschaften	63 ff.
Erhöhung	37.
Ersatz der Kosten	37.
Gemeinschaftlichkeit und Kosten derselben	35 ff.
Sprießen	39 ff.
Verbot von Oeffnungen	41.
dgl. von Durchzugsbalken	42. 53.
Vermuthung für Gemeinschaftlichkeit	39.
siehe auch Lichtrecht, Feuerrecht, Mauern.	
Braunweindrennereien , deren Gerechtigkeit	46.
Brauhäuser , dgl.	46. 270.
Brunnenkammern , Wich bei denselben	224.

C.

siehe auch **B.**

Chirurgen , Assistenzchirurgen	162.
Landchirurgen	162.

D.

Dachgaupen	52.
Dachtraufen	43. 47 ff.
Deszendenten , Befreiung von der Wärrschastsgebühr	116.
Dienstbarkeiten der Nachbarn	49 ff.
siehe auch die einzelnen Dienstbarkeiten.	
Dienstboten , Begriff	119.
Pflichten	121.
Schwangerschaft weiblicher	124. 126.
Zeugniß	130. 131.
Dienstherrschaft , Pflichten	123.
Dienstvertrag , Aufhebung ohne Kündigung	125 ff.
Kündigung und Frist	125 ff.
Streitigkeiten über denselben	131.
Zustandekommen	120.
divisio parentum inter liberos	2.
Dorfschaften , Ausdehnung der Stadtreformation auf die- selben	12.
Brandmauerrecht	63 ff.
Feldgerichte	132 ff.
Jagdausübung	207 ff. 217.
Dunggruben , Verbot an gemeinen Mauern	45. 224.
Durchzugbalken , dgl. in Brandmauern	42. 53.

E.

Ediktalladungen , Gesetz über dieselben	143 ff.
bei Todeserklärungen	188.
bei verlorenen Pfandscheinen	279. 280.
Ehe , Gesetz über die bürgerliche Ehe	221 ff.
Inventarserrichtung bei mehrfacher Ehe	102. 103.
Religion der Kinder bei Wischehen	69 ff.
Chefrau , Gleichstellung im Güterrecht	219 ff.
Vorrecht im Konkurs	158 ff.
Chelente , Intestaterbfolge	21 ff.
Testaterbfolge	25 ff.
Cheliches Güterrecht	21 ff.
selbstständige Anlage von Hypotheken	30. 31.

Eheliches Güterrecht , Gleichstellung der Ehefrauen	219 ff.
siehe auch Einbringen, Erbfolge, Errungenschaft.	
Ehepacten (Heurathsbriefe)	26.
Ehescheidungsgründe	221.
Eheverlöbniße siehe Verlöbniße.	
Einbringen der Ehegatten	22.
Eigenschaft als beweglich oder unbeweglich	22.
Einfriedigungen	224. 227 ff.
Beitrag zu deren Kosten	228.
Einlösungsrecht , Aufhebung	74.
Einrede aus dem anastasianischen Gesetz	146.
der nicht erhaltenen Valuta	145. 146.
Einweisungsdekret bei Subhaftationen	81.
Einzlergerechtigkeit	270.
Enteignung zwischen Nachbargrundstücken auf Grund des Baustatuts	40.
Enterbung wegen heimlichen Verlöbnißes	16. (18. 19.)
Entführungen , Mandat gegen solche	17 ff.
Entschüttungsrecht , dessen Aufhebung	74.
Epidemien	174.
siehe auch Krankheiten.	
Erbfolge unter Eheleuten	21 ff.
bei unehelich Geborenen	301.
Erbrecht der Geisteskranken	191.
Erbunfähigkeit wegen heimlichen Verlöbnißes	16. (18. 19.)
Errungenschaft , eheliche	23.
exceptio non numeratae pecuniae	24.
Exhibitionsstempel	241 ff.
Extrajudizialappellation	149 ff.

F.

Färbergerechtigkeit	270.
Fahrtgerechtigkeit (Färcher)	269.
Familienstiftungen , Gesetz über dieselben	192 ff.
Fauspfand bei Inhaberpapieren	94. 147.
Versteigerung verpfändeter Obligationen	147.
Feiertage , allgemeine	198.
Feldgerichte , Verordnung über dieselben	132 ff.
Wirkungsbereich und Pflichten	134 ff.
Feldgeschworene	132 ff.
sind Gemeindebeamte	133.
Mitwirkung bei Entscheidungen über Nothwege	229.
Wahl und Amtsdauer	133.
Wirkungsbereich	134 ff.

Fensterrecht	49 ff.
auf den Dorfschaften	67 ff.
Geräme an Fenstern	52.
Verbot von Fenstern in den Brandmauern	41.
siehe auch <i>Sichtrecht</i> .	
Feuergerechtigkeit	270.
Feuerrecht bei Brandmauern	42.
Fideikommiſſe , Geſetz über dieſelben	192 ff.
Findlinge , deren Religion	72.
Firniſshütten , deren Gerechtigkeit	46.
Fiskalat , Geſetz über dieſelbe	253 ff.
Fleiſchſchirngerechtigkeit	270.
Fluchtlinien	43.
Frankfurter Geſetz, die Anlegung von Gärten u. f. w. betr.	195 ff.
Frankfurter Reformation ſiehe <i>Reformation</i> .	
Frauen , Unfähigkeit zum Teſtamentszeugniß	2
Freijagd ſiehe <i>Jagdrecht</i> .	
Freiwillige Gerichtsbarkeit , Anwaltsgebühren	237 ff.
Extrajudizialappellation und Beſchwerde	149 ff.
Stempelgebühren	241 ff.
Früchte , Beſchlagnahme bei Hypothekenklagen	83.
Furchen	228. 229.
Fußherbergerechtigkeit	270.
Fußwege in Feldern	229.

G.

Ganerben , Aufbau ihrer gemeinſchaftlichen Behauſungen	58 ff.
Gartenrecht	195.
Gastgerechtigkeit	269.
Gauppen	52.
Geiſteskrante , Bericht des Fiſkalats über Aufnahme in die Irrenanſtalt	257.
Erbfähigkeit	191.
Geld , Vindikation	89 ff. 93 ff.
Generalhypotheken , deren Abſchaffung	158.
Geräme	52.
Gerechtigkeiten f. <i>Dienſtbarkeiten</i> , ſowie die einzel- nen Gerechtigkeiten.	
Gerichtskosten bei Tranſkriptionen und Hypotheken	98 ff.
Gerichtsvollzieher , Inventarserrichtung durch dieſelben Verſiegelungen dgl.	101. 253.
Geſinde ſiehe <i>Dienſtboten</i> , <i>Dienſtherrſchaft</i> , <i>Dienſtvertrag</i> .	

Gesindeordnung	119 ff.
Gestohlene Sachen , Verbot ihres Ankaufs u. s. w.	28 ff.
Gewährleistung bei Viehhändeln	295 ff.
Gewerbebetrieb , Gesetz über denselben	267.
Beschränkung des Verzichts auf freien Gewerbe- betrieb	268.
Gewerbliches Hülfspersonal , Gesetz über dasselbe	281 ff.
Ausnahmen	281. 282.
Gifte , deren Verkauf	169 ff.
Giftscheine	172.
Gläubiger , Rangordnung im Konkurs	158 ff.
Gräben siehe Gruben.	
Grenzbezeichnungen in den Dorfgemarkungen, Verord- nung über dieselben	132 ff.
Grenzsteine in den Landgemeinden, deren Setzung	135. 137.
Gruben , Wid bei denselben	226.
Grundeigentümer , deren Jagdrecht	202 ff.
Grundeigenthum , Erwerb durch Auswärtige	266.
Güterbuchauszüge in den Landgemeinden	137.
Güterrecht siehe eheliches Güterrecht.	
Gütertrennung , Rechtswohlthat derselben	158. 219 ff.

H.

Häfnerwerkstätten , deren Gerechtigkeit	46.
Handelsgehülffen , Rechte und Pflichten	281 ff.
Handelsgesetzbuch , Frankfurter Einführungs-gesetz	259 ff.
Handelskammer , Aufsicht über das Börse-makler-syndikat	235.
Handelslehrlinge , Rechte und Pflichten	281 ff.
Handelsmakler , Anstellung beeidigter	288.
Aufbewahrung ihres Tagebuchs	262.
Gebühren	292.
Gesetz über dieselben	288 ff.
Kaution	289.
Ordnungsstrafen	292. 293.
Pflichten	290.
Stellvertretung	291.
Hebammen	163.
Hecken , Wid bei denselben	224.
Hehlerei , Verbot des Ankaufs gestohlener Sachen	28 ff.
Heilighaltung der Sonn- und Festtage	95 ff.
Heilkunde , unbefugte Ausübung	169.
Heimschlagungs-erkenntniß bei Subhastationen	81. 82.
Herausgabe lehtwilliger Verfügungen	10.
Herbstmesse , Anfang und Dauer	199.

Hospital zum heiligen Geist , Rechte gegen Mummern	155
Hülfspersonal siehe gewerbliches Hülfspersonal.	
Hundswuth	174.
Hypotheken , selbständige Anlage durch Ehegatten	30. 31.
Beseitigung ihrer Prolongation	87. 88.
Bestellung auf dem Lande	139 ff.
Erwerb durch Auswärtige	266.
Konfirmation auf dem Lande	142.
Kündigungssfrist	75.
Verordnung über ihre Ausklagung	74 ff.
siehe auch Zwangsversteigerung.	
Hypothekenbehörde , Gesetz über dieselbe	302.
Hypothekenbuchführer , Taxrolle desselben	98 ff. 303.

J.

Jagd , Gesetz über deren Ausübung	202 ff.
Beschränkung in der städtischen Gemarkung	204. 205.
Jagdbezirke	204.
in der städtischen Gemarkung	206. 207.
Jagdhegezeit	212 ff.
Jagdpassé	209 ff.
Jagdrecht , Freijagd	208.
der Grundeigenthümer	202 ff.
in den Ortsgemarkungen	207. 217.
Verantwortlichkeit für Jagdvergehen	213.
Verpachtung	204. 208 ff.
Jagdvergehen	213 ff.
Jllaten , siehe Einbringen.	
Jmmiffion in Nachlässe	185 ff.
Jmpfung	174.
Jnhaberpapiere , Amortisation	89 ff. 93 ff.
Verpfändung	94.
Versteigerung verpfändeter	147 ff.
Vindikation	89 ff. 93 ff.
Jnsätze , siehe Hypotheken.	
Jntestaterbrecht bei Eheleuten	21 ff.
bei unehelich Geborenen	301.
Jnventare , Einrichtung und Form	101.
Erforderniß der Taxation bei denselben	102.
Jrrenanstalt , Rechte gegen Mummern	155.

K.

Kändel	47.
Kaiserfchnitt	178.

Kammerläden , Wich bei denselben	225.
Kahenzüge , Verbot derselben	43.
Kaufbriefe , deren Vorlage bei den städtischen Behörden	107.
Kaution der Auswanderungsagenten	247.
der beeidigten Handelsmakler	289.
Kinder , Leichenschau unehelicher	177.
deren Religion bei Mischehen	69 ff.
vgl. solcher aus Ehebruch oder Blutschande	72.
Kodizillarzeugen	2 ff.
Kodizille , Form	2 ff. 7 ff.
siehe Testamente, letztwillige Verfügungen.	
Kompensation , Ausschluß derselben bei Subhastationen	80.
Konzerte , Verbot derselben	96.
Kostkinder	176 ff. 182 ff.
Kräge , Anzeigepflicht	174. 175.
Krankheiten , ansteckende	174 ff.
Anzeigepflicht	180 ff.
Kündigungsfrist beim Dienstvertrag	125.
bei Gehülfsenverträgen	284. 285.
Kursblätter , Börsenkursblatt und andere	234. 235. 294.
Kurse , deren Notirung	233.

L.

Landgeometer , deren Bestellung	136.
Verordnung über dieselben	132 ff.
Wirkungskreis	137.
Lauben , Wich bei denselben	224.
Legalseltionen	179.
Lehrverträge	283 ff.
Aufhebung	283. 284
Ausschluß mündlicher Nebenabreden	283.
Erforderniß der Schriftlichkeit	283.
Zeugniß	284.
Leichenschau	178.
bei unehelichen Kindern	177.
Letztwillige Verfügungen	1 ff.
Eröffnung	10. 11.
Gerichtskosten	11.
Gesetz betr. deren Errichtung im Oberlandesgerichts-	
bezirk Frankfurt a. M.	1. 7 ff.
Herausgabe derselben	10.
Verwahrung	9 ff.
Widerruf	10.
siehe auch Kodizille, Testamente.	

Nichtrecht	49 ff.
auf den Dorfschaften	67 ff.
Beseitigung von Fenstern in Brandmauern	41.
Siegenschaften , siehe Kaufbriefe, Transkription, Währschaft.	
Sivree der Dienstboten	129.

M.

Matler siehe Handelsmatler, Wechselmatler.	
Matlergebühren	292.
Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen	17 ff.
gegen heimliche Eheverlöbniße	13 ff.
Materialisten	169.
Mauern , gemeinsame	44 ff.
Vermuthung und Beweis der Gemeinſamkeit	56 ff.
Medizinalordnung	161 ff.
Messen , Anfang und Dauer	199.
Rechtswechsel , deren Präsentation, Verfall u. s. w.	200. 201.
Miethpfennig , bei Gesindevertrag	120.
Miethzinsen , deren Beschlagnahme bei Hypothekenklagen	83.
Minderjährige , Geschäftsfähigkeit	282.
Mischehen , Religionsbestimmung der Kinder	69 ff.
Miteigenthümer , Verpflichtungen beim Aufbau gemein- samer Behausungen	58 ff.
mündliche Nebenabreden , Ungiltigkeit beim Lehrvertrag	283.
dgl. beim Gehülſenvertrag	283.
bei Viehhändeln	297.

N.

Nachbarrecht	34 ff. 56 ff. 61 ff. 223 ff.
siehe auch Bauſtatut, Brandmauern, Bäume, Mauern, Pflanzen, Wich u. s. w.	
Nachlaßpfleger , Bestellung auf Grund des Geſetzes über das Fiſkalat	255.
Notare , Mitwirkung derselben bei Errichtung von Testamenten	1 ff.
Erhebung ihrer Protokolle und Siegel beim Ableben	256.
Rothebrecht bei unehelich Geborenen	301.
Rothwege	229 ff.
Entſchädigung wegen Anlegung ſolcher	229.

O.

Obligationen , Geſetz über die Vertheigerung verpfändeter siehe auch Inhaberpapiere.	147 ff.
--	---------

Obfignationen siehe Verſiegelungen.	
Oſtermefſe , Anfang und Dauer	199.

P.

Pfandhaus , ſtädtiſches, Geſetz deſſen Organization betr.	279.
Statut deſſen Verwaltung betr.	279.
Vindikation von Pfändern	280.
Vorrrecht im Konkurs	280.
Pfandreht , richterliches an Liegenſchaften	197.
Rangordnung	197.
Pfandscheine , Verfahren bei Verluſt ſolcher	279.
Pferdegeſchlecht , geſetzliche Mängel	295.
Pferdeſteuer	250 ff.
Befreiungen	250.
Pfetten , deren Verbot in Brandmauern	42. 53.
Pflanzen gegen den Nachbar	61 ff.
Pfleger ſiehe Nachlaßpfleger.	
Pflichttheil der Abſendenden an den Mobilien	27.
Phyſikat	162.
Pflanzenwände , Wiſch bei denſelben	224.
Polizeibehörde , Zuſtändigkeit bei Geſindeſtreitigkeiten	131.
portio ſtatutaria ſiehe Statutgebühr.	
Privatſtiftungen	194.
Privatſtraßen	196.
Proviſoren der Apotheker	164.
Prozeßordnung , proviſoriſche	100 ff.
abänderndes Geſetz	145 ff.

Q.

Quittungen , deren Beweiſskraft	145.
--	------

R.

Rachtungen	197.
Rangordnung der Gläubiger im Konkurs	158 ff.
Realgerechtigkeiten , Geſetz über deren Fortbeſtand und	
Ablöſung	269. 270.
Rechtsweg bei Entſcheidungen über Aufhebung des Wiſchs	227.
dgl. des Nothwegs	229.
dgl. bei Geſindeſtreitigkeiten	131.
Reformation , Frankfurter, Ausdehnung derſelben auf die	
Dorſſchaften	12.
Regenzifternen	48.

Reichsnotariatsordnung	1 ff.
Religionsbestimmung der Kinder bei Mischehen.	69 ff.
vgl. aus Blutschande oder Ehebruch	72.
Restkauffchillinge , Verordnung über deren Ausklagung .	74 ff. 85 ff.
Rückstandsklage bei denselben	82.
Währschaft dgl.	112 ff
siehe auch Hypotheken.	
Restkauffchillingkontrakte	112 ff.
Retentionsrecht , dessen Ausdehnung	261.
Rindvieh , gesetzliche Mängel	295. 296.
Rochushospital , Rechte gegen Mummnen	155.
Röhren	48.
Rückstandsklage	12.

F.

Säugammen	176.
Schafe , gesetzliche Mängel	296.
Schlachthäuser	175.
Schlofferhäuser , deren Gerechtigkeit	46.
Schmiedehäuser , deren Gerechtigkeit	46.
Schonzeit siehe Jagdhegezeit.	
Schriftlichkeit bei Lehr- und Gehülfenverträgen .	283.
bei Viehhändeln	296. 297. 298.
Schuldscheine , Beweisraft	145.
Schwangerschaft weiblicher Dienstboten	124. 126.
Schweine , gesetzliche Mängel	296.
Sensarie siehe Maklergebühr.	
Separation siehe Gütertrennung.	
servitus oneris ferendi und tigni immittendi	55.
Siegel („Signete“) siehe Testamentsiegel.	
Sonntagsruhe , Verbot des Geschäftsbetriebs	95 ff.
vgl. des Jagens	213. 214.
Spendefektion des Allgemeinen Almosenkastens, Rechte gegen Mummnen	155
Spiel verbotenes, Unklagbarkeit	32 ff.
Sprüche , Kosten desselben	39.
Staatspapiere siehe Inhaberpapiere.	
Stadtwald , Freijagd in demselben	208. 211.
Staketenwände , Wäch bei denselben	224.
Statutgebühr der Ehegatten	25 ff.
der Stiefeltern	26. 27.
Unentziehbarkeit	25.
Steigerer , muthwillige und deren Strafe	79.
Steiggebote , Abgabe bei Subhaftationen	78 ff.

Steigschilling , Zahlung desselben bei Subhastationen	80.
Stempelgesetz	241 ff.
Stiftungen öffentliche, deren Rechte gegen Klummen	155 ff.
Sträucher , Wich bei denselben	225.
Straßen , deren Anlage	194.
siehe auch Fluchtlinien.	
Stumme , deren Testament	3. 9.
Subhastation siehe Zwangsversteigerung.	
subscriptor, octavus	5. 6.

T.

Tagerecht	49 ff. 67 ff.
siehe auch Lichtrecht.	
Tanzmusik , Verbot derselben	96.
Taube siehe Testamente.	
Taubstumme siehe Testamente.	
Taxationen bei Inventaren, deren Wirkung	102.
Taxrolle für den Hypothekenbuchführer	98 ff.
Terrassen , Wich bei denselben	225.
Testamente	1 ff.
außergerichtliche	11.
der Bauern (ruri condita)	2.
der Blinden	2. 5. 9.
der Eltern (divisio parentum inter liberos)	2.
Eröffnung	10. 11.
gerichtliche (ad acta confecta und iudici oblata)	7. 8.
Gerichtskosten	11.
mündliche (nuncupativa)	2. 3. 5.
Nothtestamente im Nassauischen	11.
vor drei Rathsherren	1.
der Schreibensunkundigen	3. 5. 9.
schriftliche	1. 4.
der Soldaten („Ritter“)	2.
der Stummen (Taubstummen, Tauben)	3. 9.
Widerruf	10.
siehe auch letztwillige Verfügungen, Kodizille, Uebergabe von Todeswegen.	
Testamentsform	4 ff. 7 ff.
siehe auch Testamente.	
Testamentsnichtigkeit	10.
Testamentsiegel („Signete“)	2. 4. 5. 6.
Gebrauch der nämlichen Siegel	6.

Testamentszeugen	2. 3.
Zahl derselben, Fähigkeit	4.
achter Zeuge (octavus subscriptor)	5. 6.
Thierärzte	169.
Todeserklärung Verschollener	187 ff.
Wirkung	189.
Todesschein , deren Ausstellung	178.
Transkription , abänderndes Gesetz	116 ff.
bei Handelsgesellschaften	262. 263.
Verordnung über dieselbe	104 ff.
dgl. auf dem Lande	139 ff.
an Stelle der Währschaft	264.
Transkriptionsbehörde , Gesetz über dieselbe	302.
Transkriptionszeugniß	265.
Traufrecht	53 ff.

II.

Ueberehrtsverträge mit Auswanderern	246.
Uebergabe von Todeswegen	2 ff.
Zeugen bei derselben	2.
siehe auch Testamente.	
Uebergangs (falls) recht	62.
Uneheliche Kinder , Erbrecht bei denselben	301.
Leichenschau	177.

III.

Valuta , Einrede der nicht gezahlten	145.
Veräußerungsverbot bei Liegenschaften in Subhastation	84.
Vergünstigung , Befreiung des überlebenden Ehegatten von deren Nothwendigkeit	30. 31.
Verjährung , Beginn und Unterbrechung	276.
Einführung kürzerer Verjährungsfristen in Frankfurt a. M.	273.
Verordnung vom 6. Juli 1845	274 ff.
von Zinsen	272.
Verkuppelung , Mandat gegen solche	17 ff.
Verlöbniße , Erfordernisse	13 ff.
Klage auf Konsenserteilung	15.
dgl. auf Vollziehung	14.
Richtigkeit	14. 15.
Strafe heimlicher Verlöbniße (Erbunfähigkeit)	16. (18. 19).
Verbot solcher	13 ff.
Zeugen	13 ff.
Verpfändung von Inhaberpapieren	94.

Verpflegungsverträge des Versorgungshauses	156.
Verrungenschaft , eheliche, deren Deckung	23.
Verhollene , deren Todeserklärung	187 ff.
Verfiegelungen	253.
Verfiegelungsbericht	255.
Versorgungshaus , Rechte gegen Alumen	155.
dessen Verpflegungsverträge	156.
Versteigerung von Obligationen (Inhaberpapieren).	147 ff.
siehe auch Zwangsversteigerung .	
Vertiefungen , Wich bei denselben	226.
Verwahrung letztwilliger Verfügungen	9 ff.
Verzugszinsen siehe Zinsen.	
Viehhandel	295 ff.
Anzeigefrist	297.
Ausschluß der Gewährleistung	298.
Fristen überhaupt	295 ff.
Gesetz über die Gewährleistung bei Viehhändeln	295 ff.
gesetzliche Mängel	295. 296.
Gewährfrist	295 ff.
Klagefrist (Verjährung)	298.
Rechtsvermuthung	296. 297.
Rückgriff	299.
Sicherung Beweises	299.
Wandlungsklage	297.
vindication baren Geldes	89 ff. 93 ff.
gestohlener Sachen	29.
von Inhaberpapieren	89 ff. 93 ff.
von Pfändern	280.
Vorrecht der Ehefrau im Konkurse	158 ff.
des städtischen Pfandhauses dgl.	280.

W.

Währschaft , abänderndes Gesetz	116 ff.
auf dem Lande	139 ff.
Aufhebung der gerichtlichen Währschaft	264.
Verordnung über dieselbe	104 ff.
Währschaftsgebühr (=geld)	108. 265.
Befreiungen von derselben	110 ff. 116 ff.
bei Erbfällen	116. 117.
ist Kommunalabgabe	118.
Nichterhebung bei Subhastationen	79. 110.
Waisenhaus , Rechte gegen Alumen	155.
Wandlungsklage bei Viehhändeln	297. 298.
Wasserabläufe	46 ff.

Wasserablaufsgerechtigkeit	47.
Wassersteine	47.
Wasserwinkel	55. 56.
Wechsel , Verzugszinsen bei denselben	258.
siehe auch Meßwechsel .	
Wechselmakler , Anstellung beedigter	288.
Gebühren	292.
Ordnungsstrafen	292. 293.
Pflichten	289.
Stellvertretung	291.
Tagebuch	291.
siehe auch Handelsmakler , Makler .	
Wechselmaklersyndikat , Beaufsichtigung durch die Handelskammer	235.
Gesetz über dasselbe	231 ff. 293. 294.
Wich , dessen Aufhebung	226 ff.
Wichgesetz	223 ff.
Wichmaße	223 ff.
Wurzeln gegen den Nachbar	61.

B.

Zahnärzte	169.
Zeugen siehe Kodizille , Testamentszeugen , Verlöbniße .	
Zeugniß für Diensthoten	130. 131.
für Gehülfen	287.
für Lehrlinge	284.
Zeugnißpflicht der Aerzte	179.
der Apotheker	179.
Zinsen , Verzugszinsen bei Wechseln	258.
Verjährung	272. 276.
Zinsengesetz	271 ff.
Zinseszinsen	272.
Zinsfuß , gesetzlicher	271.
Zueignungserkenntniß bei Subhastationen	81.
Zurückhaltungsrecht	261.
Zuschlag bei Subhastationen	79.
Zwangsversteigerung von Liegenschaften	77 ff.
Ausschluß der Kompensation	80.
Beschlagnahme der Früchte und Miethzinsen	83.
Einweisungsdekret	81.
Erforderniß des Mindestgebots	80.
Heimschlagungserkenntniß	81. 82.

Zwangsversteigerung, Veräußerungsverbot	84.
Verfahren	77 ff.
Versteigerungstermin	78 ff.
Zahlung des Steigschillings	80.
Zueignungserkenntniß	81.
Zuschlag	79.
Zwangsvollstreckung in Liegenschaften	197.
siehe auch <i>Richtung, Zwangsversteigerung.</i>	
Zwitter, Unfähigkeit zum Testamentszeugniß	4.



84
77
78
80
81
79
197

4

95

WOLFRAM KÖHLER
Buchbinderei
OFFENBACH/M.